Bewährungshilfe

Praktische Arbeit und Probleme der Bewährungshilfe an Hand einer soziologischen Untersuchung in Baden-Württemberg

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades einer
Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung)
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Annegret Breuning
aus Hamburg

1960

6612

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549606_0050

Bewährungshilfe

Praktische Arbeit und Probleme der Bewährungshilfe an Hand einer soziologischen Untersuchung in Baden-Württemberg

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades einer
Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung)
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

vorgelegt von

Annegret Breuning
aus Hamburg

1960

8322/60

Obmann: Prof. Dr. Hero Moeller
Erstberichterstatter: Prof. Dr. Hero Moeller
Zweitberichterstatter: Prof. Dr. Erich Arndt

Tag der mündlichen Prüfung: 19. Februar 1960

VORWORT

Die vorliegende Abhandlung befaßt sich mit einer Einrichtung, die zwar grundsätzlich nicht neuartig ist, in der Bundesrepublik jedoch noch am Anfang ihrer Entfaltung steht. Daher darf sich diese Arbeit auch mit zu den ersten Schriften zählen, die sich umfassend mit der Institution Bewährungshilfe in der Bundesrepublik beschäftigt.

Um die Bewährungshilfe nun in ihrer sozialen Bedeutung zu würdigen, wurde hier der Versuch unternommen, die praktische Arbeit der Bewährungshilfe unter besonderer Berücksichtigung des Personenkreises, mit dem sie es zu tun hat, zu beleuchten. Eine der Hauptgrundlagen dieser Abhandlung bildet daher eine von der Verfasserin durchgeführte soziologische Untersuchung in Baden-Württemberg.

Aus diesem Grunde waren auch die zahlreichen Hinweise, Anregungen und die Unterstützung von verschiedenen Seiten so wertvoll bei der Vorbereitung und Anfertigung der vorliegenden Arbeit. Für wichtige Hinweise möchte ich an dieser Stelle Herrn Professor Dr. H. Moeller, Tübingen, besonders danken. Für die Genehmigung zur Akteneinsicht, welche die soziologische Untersuchung ermöglichte, und für wertvolle Informationen bin ich Herrn Oberregierungsrat Dr. Beising vom Justizministerium Baden-Württemberg zu Dank verpflichtet. Auch dem früheren Herrn Amtsgerichtspräsidenten Dr. Meyer vom Amtsgericht Stuttgart danke ich für die Genehmigung zur Akteneinsicht sowie den Herren des Stuttgarter Vereins zur Förderung der Bewährungshilfe E. V. für ihre Anregung. In dankenswerter Weise erhielt ich auch von der Geschäftsführung des Vereins Bewährungshilfe e. V. Bonn, Bad Godesberg, verschiedentlich Auskunft über Einzelfragen. Außerdem haben mich Ratschläge und Hinweise von Herrn Jung, Bewährungshelfer am Amtsgericht Stuttgart und von seinen Mitarbeitern am Amtsgericht Stuttgart, von den Bewährungshelfern an den Landgerichten Ellwangen, Karlsruhe, Konstanz, Rottweil, Stuttgart, Tübingen und Ulm bei der Vorbereitung der Arbeit und bei der Durchführung der soziologischen Untersuchung sehr unterstützt. Ihnen allen möchte ich meinen Dank aussprechen.

Inhalt

Seite

Inhaltsverzeichnis 4

Einleitung 9

1. Kapitel. Bewährungshilfe - eine soziale Institution 21

1. Die soziale Bedeutung der Bewährungshilfe 21

a. Die Bedeutung der Bewährungshilfe für
1) den Straffälligen 22
2) die Gesellschaft 25

b. Die Stellung der Bewährungshilfe in der Sozialpolitik 30

2. Die Organisation der Bewährungshilfe in der Bundesrepublik 36

a. Aufbau und Zusammenarbeit 36
1) Gliederung und Zusammenarbeit 37
2) Das Ausmaß der Bewährungshilfe in der Bundesrepublik 44
3) Die Funktion der Förderungsvereine 52

b. Die Finanzierung der Bewährungshilfe 58
1) Die Finanzierung der Bewährungshilfe durch Haushaltsausgaben der Länder 58
2) Die Finanzierung der Bewährungshilfe aus Vereinsmitteln 63

c. Das Berufsbild eines Bewährungshelfers 65

3. Bewährungshilfe in den Vereinigten Staaten von Amerika und in England 70

a. Entwicklung der Bewährungshilfe 70
1) Probation und Parole in den Vereinigten Staaten von Amerika 70
2) Probation in England 74

b. Organisation des Probation Dienstes 76
1) in den Vereinigten Staaten von Amerika 77
2) in England 82

2. Kapitel. Der Arbeitsbereich der Bewährungshilfe 88

1. Umfang des äußeren Arbeitsfeldes 88

a. Die Bezirke 88
b. Ausdehnung der Betreuungsarbeit 91

Seite

2. Die praktische Betreuung 95

a. Voraussetzungen 96
b. Die pädagogische Arbeit 99
c. Die praktische Lebenshilfe 104

3. Kapitel. Familiensituation der Probanden und Bewährungshilfe 109

1. Die Familienverhältnisse der Probanden 112
a. Zerstörte Familien 114
1) Unvollständige Familie 114
2) Zerrüttung in der Familie 118
3) Asoziale Familie 120

b. Fehlen einer Familie 122
c. Äußerlich geordnete Familie 125
d. Flüchtlingsnot 127
1) Probanden aus Flüchtlingsfamilien 128
2) Ohne Familie geflohene Probanden 131

2. Wege zur Resozialisierung 135

a. Rückführung in die Familie 136
b. Heimunterbringung 140
c. Mietunterbringung 144
d. Familiengründung 148

4. Kapitel. Das Arbeitsleben der Probanden und die Funktionen der Bewährungshilfe 153

1. Das Arbeitsleben der Probanden vor ihrer Bewährungszeit 154

a. Ausbildung und Berufsleben 154
1) Schulbesuch 155
2) Berufsausbildung 158

b. Arbeitsauffassungen und Verhaltensweisen 164
1) Verhalten bei positiver Berufsauffassung 166
2) Verhalten bei negativer Berufsauffassung 169
3) Verhalten bei negativer Arbeitsauffassung 171

c. Die Bedeutung des Arbeitslebens für das Straffälligwerden 174
d. Die Bewährungshilfe als Vermittlerin zwischen Proband und Arbeitswelt 177

Seite

2. Eingliederung der erwachsenen Probanden in die Arbeitswelt 182
   a. Die Ausgangssituation 183
   b. Probleme der Eingliederung in die Arbeitswelt 187
      1) Probleme der Arbeitsbeschaffung 188
      2) Schwierigkeiten bei Arbeits- und Berufstätigkeit 192
   c. Bewährungsaufsicht und Lebenshilfe im Arbeitsleben der erwachsenen Probanden 196
      1) Aufsicht und Hilfe im Arbeitsleben 196
      2) Aufsicht und Hilfe zur Regelung der finanziellen Situation 199

3. Eingliederung der jugendlichen und heranwachsenden Probanden in die Arbeitswelt 202
   a. Die Ausgangssituation 203
   b. Besonderheit in der Arbeitsbeschaffung 206
      1) Ausbildung und Weiterbildung 206
      2) Spezielle Fragen 210
   c. Die Bewährungsaufsicht und Hilfe im Arbeitsbereich der Jugendlichen und Heranwachsenden 212
      1) Bewährungshilfe und Arbeitsleben 213
      2) Regelung der finanziellen Situation 217
      3) Bewährungshilfe bei besonderen Fragen 222

5. Kapitel. Der Freizeitbereich der Probanden und die Funktion der Bewährungshilfe 225

1. Die Freizeit der Probanden 227
   a. Die äußeren Bedingungen der Freizeit 227
      1) Das Ausmaß der freien Zeit 227
      2) Finanzielle Mittel für die Freizeit 232
   b. Das Freizeitverhalten der Probanden und ihre Straffälligkeit 235
      1) Alkoholismus 236
      2) Filme und minderwertige Literatur 238
      3) Sonstige Freizeitgestaltung 241
      4) Die Gesellung der Probanden 243

Seite

2. Pädagogische Betreuung der Probanden in ihrem Freizeitbereich 247

a. Einflußnahme der Bewährungshilfe auf die Probanden 249
b. Von der Bewährungshilfe angebotene Einrichtungen und praktische Maßnahmen zur Freizeitgestaltung 254

1) Gruppenarbeit mit Probanden und sonstige praktische Vorschläge zur Freizeitgestaltung 255
2) Maßnahmen und Vorschläge zur Freizeitgestaltung in den Heimen der Bewährungshilfe 261
3) Handbüchereien 263

6. Kapitel. Ergebnisse der Bewährungshilfe 268

1. Ergebnisse der Bewährungshilfe an Hand der soziologischen Untersuchung 269

a. Negative Beendigung der Bewährungszeit 270

1) Widerruf wegen erneuter Straffälligkeit 272
2) Widerruf wegen Zuwiderhandeln gegen Bewährungsauflagen 275

b. Positive Beendigung der Bewährungshilfe 278

1) Die Probanden 279
2) Die Bedeutung der Bewährungshilfe 282

2. Erfolg der Bewährungshilfe 286

a. Immaterielle Erfolge 289
b. Materielle Erfolge 294

Schlußwort 300

Literaturverzeichnis 301

EINLEITUNG

In der Bundesrepublik Deutschland besteht die Bewährungshilfe erst seit einigen Jahren. Sie ist seit dem 1.10.1953 durch das neugestaltete Jugendgerichtsgesetz und durch das dritte Strafrechtsänderungsgesetz, beide vom 4.8.1953, im Jugendstrafrecht und im Erwachsenenstrafrecht gesetzlich verankert. Damit ist auch in der Bundesrepublik einer neuen Methode in der Behandlung Straffälliger der Weg bereitet worden.

Die Bewährungshilfe ist jedoch keine grundsätzlich neue Methode. In den anglo-amerikanischen Ländern wird sie bereits seit über 100 Jahren angewandt.

Kurz zusammengefaßt handelt es sich bei dieser Methode darum, die Bestrafung eines Rechtsbrechers auf bestimmte Zeit auszusetzen und ihn während dieser Zeit zugleich überwachen und betreuen zu lassen.

Der Gedanke der Bewährungshilfe entstand als Ausdruck und Ergebnis einer Reihe von nebeneinander hergehenden und sich ergänzenden Entwicklungen, die mancherorts schon im 17. und 18. Jahrhundert ihren Anfang genommen hatten. So hatte zunächst das Erwachen des sozialen Verantwortungsbewußtseins und die daraus erwachsene Sozialarbeit privater Personen und Vereinigungen zugunsten von Straffälligen, Gefangenen und Entlassenen, unterstützt und begleitet durch die, aus biologischen und soziologischen Erkenntnissen stammende Überzeugung, daß "jedes Verbrechen das Produkt der aus der Eigenart des Verbrechers und der diesen umgebenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sei"[1], den Boden für eine soziale Rechtsprechung im Strafrecht vorbereitet. Daneben hatte die Wandlung in der Anschauung vom Sinn einer Bestrafung im Zusammenhang mit der Erkenntnis von den Mängeln des Freiheitsentzuges den Gedanken der Bewährungshilfe befruchtet. Die Strafe sollte jetzt nämlich nicht mehr nur Sühne sein, sondern sie soll zugleich Erziehung sein, bessernd und resozialisierend wirken.

---

1) Christian Koch, Der soziale Gedanke im Strafvollzug (Deutsches Gefängniswesen, Handbuch, herausg. v. E. Bumke, Berlin 1928, S. 384-391) S. 385.

Mängel des Freiheitsentzuges aber, die den Erfolg einer Umerziehung in Frage stellen können, wurden von Franz v. Liszt im 19. Jahrhundert wie folgt gesehen: "Durch die Freiheitsstrafe reißen wir den Verurteilten heraus aus seiner Familie und seinem Beruf. Wir bringen ihn im Gefängnis, in dem es in zahlreichen Fällen an Aufsicht wie an Beschäftigung fehlt, in engste Berührung mit anderen, vielleicht vielfach vorbestraften Individuen. Und wenn er nach Wochen oder Monaten oder nach Jahren wieder herauskommt in die Freiheit, so sind die Familienbande gelockert, wenn nicht gelöst; die Stelle, die er in seinem Beruf eingenommen hat, ist besetzt, und bei seiner Bewerbung um eine neue Stelle findet der entlassene Sträfling geschlossene Türen." [2)]

Solche Überlegungen und Auffassungen hatten wohl in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in englischen und amerikanischen juristischen Fachkreisen dazu geführt, jene neue Methode in der Behandlung krimineller Menschen zu erproben. Die Methode, Strafaussetzungen in verschiedenen Formen mit Überwachung und Betreuung des Rechtsbrechers zu verbinden, nannte man in Amerika und England "Probation", in deutscher Übersetzung wird dies mit "Bewährungshilfe" bezeichnet.

In Deutschland setzte sich die Methode Bewährungshilfe sehr spät durch. Das Bundesland Sachsen, dem sich die andern deutschen Bundesländer später anschlossen, kannte seit 1895 lediglich die Möglichkeit der bedingten Entlassung im Gnadenverfahren. [3)]

Neuen Auftrieb erhielt der Gedanke Bewährungshilfe bzw. Probation um die Jahrhundertwende durch die allgemeine Jugendgerichtsbewegung. Während die Probation Methode in den anglo-amerikanischen Ländern zur Entstehung von Jugendgerichten beigetragen hatte, verhalf die Jugendgerichtsbewegung in

---

2) "Franz Liszt", zit. nach Chr. Koch, a.a.O., S. 385;
W. Middendorff, M. Schnitzerling, H. Jung, Praktische Bewährungshilfe, Ein Grundriß für die sozialpädagogische Ausbildung, Berlin/Darmstadt 1958, S. 1-6; Max Grünhut, Artikel "Gefangenenfürsorge" (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., Bd. 4, herausg. v. L. Elster, Ad. Weber, Fr. Wieser, Jena 1927, S. 677-680) S. 677/678.

3) W. Middendorff, M. Schnitzerling, H. Jung, a.a.O., S. 10.

Deutschland dem Probation Gedanken zur allmählichen Entfaltung. Als daher 1923 auch in Deutschland, auf Grund der immer dringlicher geforderten Sonderbehandlung Jugendlicher in einem eigenen Jugendstrafrecht einerseits und der anwachsenden Jugendkriminalität nach dem ersten Weltkrieg andererseits, das erste Jugendgerichtsgesetz verkündet wurde, machte man den ersten gesetzlich geregelten Versuch einer Strafaussetzung zur Bewährung.

Trotz der guten Erfahrungen der angelsächsischen Länder mit dem Probation System schaffte das Reichsjugendgerichtsgesetz von 1943 die Strafaussetzung zur Bewährung wieder ab.

Nach Kriegsende aber, als die Not der Kriegs- und Nachkriegszeit wieder ein Ansteigen der Jugendkriminalität bewirkte, setzten sich maßgebende Kreise für eine Erneuerung des Jugendgerichtes ein, um den am Abgrund stehenden Jugendlichen Hilfen zu bieten. Der Entwurf zu diesem Erneuerungswerk nahm Anregungen des 8. deutschen Jugendgerichtstages und des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages auf, um so die Erkenntnisse der modernen Jugendkunde bei der Behandlung krimineller Jugendlicher praktisch anzuwenden.

Dieses Erneuerungswerk sah nun wichtige Hilfsmaßnahmen für kriminelle Jugendliche dadurch vor, daß 1. das Jugendgerichtsgesetz nicht mehr nur für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren gelten sollte, sondern auch bei Heranwachsenden, also bei über 18-jährigen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, Anwendung finden konnte. 2. Das in England und Amerika erprobte Probation System sollte auch in der Bundesrepublik eingeführt werden. [4)]

Das Jugendgerichtsgesetz von 1923 kannte zwar eine Strafaussetzung zur Bewährung, es kannte jedoch die Betreuung des Verurteilten während dessen Bewährungszeit durch einen hauptamtlich eingesetzten Bewährungshelfer nicht. Um die Probleme der Verurteilten jedoch, deren Strafe zur Bewährung ausgesetzt worden war, konnten sich Fürsorger oder Vereinigungen nebenamtlich natürlich nur in sehr begrenztem Maße kümmern. Da aber das neue Ju-

4) Jugendgerichtsgesetz vom 4. 8. 1953, Vorwort zur 1. Aufl. (Textausgabe mit ergänzenden Gesetzen, Vorschriften, Materialien und Richtlinien, 2. Aufl., Münster 1956) S. V/VI.

gendgerichtsgesetz umfassende Hilfe für die Jugendlichen am Abgrund bringen wollte, und zwar durch weitere Verbesserungen des Jugendstrafrechts zu einem Erziehungsstrafrecht, lag es sehr nahe, die pädagogischen Möglichkeiten während einer Bewährungszeit soweit wie möglich auszuschöpfen. Die Bewährungszeit, "die Zeit der gebundenen Freiheit",[5] kann aber erst durchgreifende, erzieherische Bedeutung erhalten, wenn den Straffälligen in dieser Zeit eine Bewährungs-hilfe gewährt wird. Die Bewährungshilfe besteht dabei in umfassender Betreuung und pädagogischer Einwirkung auf den Straffälligen in der Freiheit.[6]

Aus diesen Gründen waren maßgebende Persönlichkeiten in der Bundesrepublik sehr bemüht, dieser neuen Methode, die in der anglo-amerikanischen Praxis ein Vorbild hatte, auch in der deutschen Praxis den Weg zu bereiten. Im gleichen Jahr, in dem der Jugendgerichtsgesetz-Entwurf, der diese Neuerungen enthielt, vorgelegt wurde, also 1951, wurden daher auch im Rahmen des Bundesjugendplanes vom Bundesjustizministerium Mittel in Höhe von jährlich bis zu DM 98.000,-- begrenzt auf 2 Jahre für die Durchführung überregionaler Förderungsmaßnahmen für straffällige Jugendliche zur Verfügung gestellt. Durch jene Förderungsmaßnahmen auf Bundesebene sollte die Bewährungshilfe in einer Versuchsreihe praktisch durchgeführt werden, um so die im Jugendgerichtsgesetz-Entwurf geforderte Einführung des Probation Systems in der Bundesrepublik zu fördern. Als Rechtsträger zur Durchführung dieser Förderungsmaßnahmen wurde am 18.7.1951 der Verein "Bewährungshilfe e.V." in Bad Godesberg gegründet.[7]

Auf Grund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel begann der Verein Bewährungshilfe e.V. sofort mit den Vorbereitungen. "Im Einvernehmen mit den Justizverwaltungen der betreffenden Länder wurden zunächst die folgenden Jugendgerichte ausgewählt, an denen die Durchführung der Förderungsmaßnahmen erfolgen sollte: Essen und Stuttgart als Großstädte mit

5) A. Wahl, Neue Wege der Kriminalpolitik (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 1, Juli 54, Nr. 1, S. 11-22) S. 13.
6) Jugendgerichtsgesetz, a.a.O., S. XII.
7) Ludwig Clostermann, Der Verein Bewährungshilfe e.V. (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 1., Juli 54, Nr. 1, S. 4-10) S. 5/6.

industriellem Charakter; Hannover als Großstadt: Bonn und Freiburg im Breisgau als mittlere Städte mit ländlichen Bezirken."[8] Jeweils zwei Bewährungshelfer wurden vom Verein Bewährungshilfe e.V. in diesen Städten angestellt und der Dienstaufsicht des zuständigen Jugendrichters unterstellt. Sie wurden offiziell mit der Aufgabe betraut, über einzelne Straffällige, deren Strafe bzw. Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt war, Aufsicht zu führen, ihnen Helfer zu sein und sie erzieherisch zu leiten.

Im Jahr 1952 wurden dann vom Bundesministerium ebenfalls Mittel zur Verfügung gestellt, auf Grund derer vom Verein Bewährungshilfe e.V. weitere Bewährungshelfer in den Städten Delmenhorst, Dortmund, Duisburg, Hamburg und München eingestellt wurden. Diese Bewährungshelfer hatten ihren Sitz im Jugendamt und unterstanden auch dessen Dienstaufsicht.[9]

Als das Jugendgerichtsgesetz v. 4.8.53 und das 3.Strafrechtsänderungsgesetz v.4.8.53 dann Rechtsgültigkeit erlangt hatten, wurden von den Bundesländern, auf Grund des § 113 und des Artikels 5 des 3.Strafrechtsänderungsgesetzes, Erlasse veröffentlicht, in denen die rasche Einstellung mehrerer Bewährungshelfer in den Ländern angeordnet wurde. Bis Ende des Jahres 1955 hatten dann in fast sämtlichen Bundesländern hauptamtliche Bewährungshelfer ihre Arbeit aufgenommen.

Bewährungshilfe kann nach dem geltenden Gesetz sowohl bei Jugendlichen und Heranwachsenden als auch bei Erwachsenen angewandt werden. Die Unterstellung jugendlicher und heranwachsender Straffälliger unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers stützt sich auf drei Vorschriften im Jugendgerichtsgesetz vom 4.8.53 (JGG).

Die erste Vorschrift behandelt die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung, §§ 20-26 JGG. "Der Richter kann die Vollstreckung einer bestimmten Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr aussetzen, damit der Jugendliche durch gute Führung während einer Bewährungszeit Straferlaß erlangen kann."[10]

---

8) Ludwig Clostermann, a.a.O., S. 6.
9) Derselbe, S. 7/8.
10) Jugendgerichtsgesetz, § 20, a.a.O., S. 14.

Unter Jugendlichen versteht das Gesetz 14-jährige bis zur Vollendung des 18. Lebendsjahres, aber auch diejenigen Heranwachsenden, über 18-jährige bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die ihrer Verhaltensweise und Entwicklung nach noch als Jugendliche angesehen werden können, bei denen also der § 105 JGG angewendet werden kann.

Während dieser Bewährungszeit wird nach § 24 Abs. 1 und 2 JGG der straffällige Jugendliche unter die Aufsicht und Betreuung eines Bewährungshelfers gestellt.

Im zweiten Fall handelt es sich um die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe, §§ 27-30 JGG. Kann z. B. nicht mit Sicherheit festgestellt werden, " ob in der Straftat eines Jugendlichen schädliche Neigungen von einem Umfang hervorgetreten sind, daß eine Jugendstrafe erforderlich ist ",[11] so wird in der Hauptverhandlung nach Regelung des § 27 JGG lediglich die Schuld des Jugendlichen festgestellt und die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt. Auch diese Jugendlichen werden für die Dauer ihrer Bewährungszeit, nach Vorschrift des § 29 JGG, einem Bewährungshelfer unterstellt.

Nach der dritten Vorschrift können dem Bewährungshelfer jugendliche und heranwachsende Straffällige dann unterstellt werden, wenn die §§ 88 und 89 JGG Anwendung finden. Dabei handelt es sich um Straffällige, die in der Hauptverhandlung zu einer bestimmten Jugendstrafe oder einer Jugendstrafe von unbestimmter Dauer verurteilt wurden, deren bestimmte Jugendstrafe jedoch nicht zur Bewährung ausgesetzt worden war. Wird bei ihnen nach einer Teilverbüßung - normalerweise nicht vor 6 Monaten bei einer bestimmten Jugendstrafe, § 88 Abs. 2, oder nicht vor Verbüßung des Mindestmaßes der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer, § 89 Abs. 1, - Entlassung zur Bewährung angeordnet, so wird der Verurteilte ebenfalls unter Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe gestellt. Entlassung zur Bewährung während der Vollstreckung

---

11) Jugendgerichtsgesetz, § 27, a.a.O., S. 18.

der bestimmten Jugendstrafe oder Jugendstrafe von unbestimmter Dauer erfolgt nur, wenn "die Umstände erwarten lassen, daß er künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird." [12)]

Diese besprochenen drei Möglichkeiten, die das Jugendgerichtsgesetz vom 4.8.53 enthält, um einen jungen straffällig gewordenen Menschen zwischen 14 und 21 Jahren der pädagogischen Betreuung und fürsorgerischen Hilfe eines Bewährungshelfers zu unterstellen, werden durch 2 Vorschriften des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 4.8.53 ergänzt, nach denen das Gericht die Möglichkeit hat, auch einen Erwachsenen unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers zu stellen. Danach sieht der § 23 Strafgesetzbuch (StGB) die Strafaussetzung zur Bewährung unter bestimmten Voraussetzungen vor. " Das Gericht kann die Vollstreckung einer Gefängnis- oder Einschließungsstrafe von nicht mehr als neun Monaten oder einer Haftstrafe aussetzen, damit der Verurteilte durch gute Führung während einer Bewährungszeit Straferlaß erlangen kann." [13)] Sind dann die Voraussetzungen für die Anwendung des § 23 StGB erfüllt und wird in der Hauptverhandlung eine Strafaussetzung zur Bewährung angeordnet, so macht das Gericht nach § 24 StGB dem Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit Auflagen. [14)] Es ist aber nicht unbedingt notwendig, dem erwachsenen Straffälligen die in § 24 Abs. 1 StGB unter anderen genannte Auflage zu erteilen," sich der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers zu unterstellen." [15)]

Das Gesetz sah aber diese Möglichkeit der Auflagenerteilung immerhin vor, und zwar ebenfalls aus sozialpädagogischen Überlegungen. Man erkannte nämlich sehr gut, daß auch der erwachsene Straffällige, wenn er in seiner Bewährungszeit sich selbst überlassen bleibt, oft mit seinen Anlagen und Neigungen allein nicht fertig wird." Auflagen anderer Art werden häufig nicht ausreichen,

12) Jugendgerichtsgesetz, §§ 88 Abs. 1, 89 Abs. 1, a.a.O., S. 68/69.
13) Strafgesetzbuch, § 23 Abs. 1, Leipziger Kommentar (begründet von L. Ebermayer, A. Lobe, W. Rosenberg, 8. Aufl., Bd. 1, Berlin 1956) S. 141.
14) Derselbe, § 24 Abs. 1, S. 147.
15) Derselbe, § 24 Abs. 1 Nr. 6, S. 147.

den Verurteilten vor weiterer Gefährdung zu bewahren, wesentlicher ist geeignete Überwachung und menschlicher Beistand in den künftigen Schwierigkeiten, oft schon Rat und Aussprache. "[16]

Die zweite Regelung im StGB, nach der erwachsene Straffällige und als erwachsen behandelte Heranwachsende der Bewährungshilfe und Aufsicht eines Bewährungshelfers unterstellt werden können, enthält § 26 StGB. Nach dieser Vorschrift kann ein Verurteilter mit seiner Zustimmung während des Strafvollzuges bedingt zur Bewährung entlassen werden, "wenn dieser zwei Drittel der Strafe, mindestens jedoch drei Monate, verbüßt hat und erwartet werden kann, daß er in Zukunft ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen wird." [17] Für diese bedingt Entlassenen gelten in der Folgezeit dann nach § 26 StGB dieselben Vorschriften wie im vorigen Fall. [18]

Die Bezeichnung "Bewährungshilfe" kann nun in dreierlei Hinsicht verstanden werden: 1. Bewährungshilfe umfaßt die Einrichtung des Gesetzgebers im Gesetz, nach der ein hauptamtlich tätiger Bewährungshelfer durch richterlichen Beschluß dazu bestellt werden kann, einen Straffälligen, dem die Strafe zur Bewährung ausgesetzt oder die Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt oder der bedingt entlassen wurde, während seiner Bewährungszeit zu beaufsichtigen und ihm Helfer zu sein, bis, bei positivem Verlauf der Bewährungszeit, Straferlaß gewährt werden kann oder bei negativer Entwicklung Widerruf erfolgen muß. 2. Die Bezeichnung Bewährungshilfe umschreibt die praktische Aufgabe des Bewährungshelfers, deren soziales Ziel es ist, den Straffälligen wieder in die menschliche Gemeinschaft zurückzuführen. 3. Mit Bewährungshilfe wird häufig auch der organisatorische Ausbau dieses Dienstes in der Praxis bezeichnet.

Die Institution " Bewährungshilfe", - also die Möglichkeit der Anordnung von Bewährungshilfe auf Grund des Gesetzes und der organisatorische Ausbau der Bewährungshilfe in der Praxis -, nimmt eine doppelte Stellung innerhalb

16) Strafgesetzbuch, Kommentar zu § 24 Abs. 1 Nr. 6, a.a.O., S. 148.
17) Derselbe, § 26 Abs. 1, S. 150.
18) Derselbe, § 26 Abs. 3, S. 150.

der gesellschaftlichen Ordnung ein. Sie ist einerseits als eine "neue Form gerichtlicher Bestrafung" [19] oder als "Rechtsinstitut" [20] anzusehen, andererseits berechtigt das soziale Ziel dieser Institution, nämlich Straffälliggewordene durch pädagogische Beeinflussung und praktische Hilfestellung zur Umkehr in ein geordnetes Leben zu führen, die Bewährungshilfe auch als eine s o z i a l e Institution zu bezeichnen.

Es soll nun Aufgabe dieser Abhandlung sein, die Institution Bewährungshilfe, ihre praktische Arbeit und die einzelnen Probleme, mit denen sie zu kämpfen hat, unter Gesichtspunkten darzustellen, die dieses soziale Ziel der Institution hervorheben. Zur Veranschaulichung der Praxis der Bewährungshilfe wurden von der Verfasserin eine Anzahl von Fällen untersucht, die der Bewährungshilfe in Baden-Württemberg seit Inkrafttreten des Gesetzes, Oktober 1953, unterstanden und noch unterstehen.

Die Untersuchungsreihe umfaßt insgesamt 600 Fälle aus verschiedenen Landgerichtsbezirken Baden-Württembergs. Es wurden an den Betreuungsstellen für Bewährungshilfe an den Landgerichten Ellwangen 64, Karlsruhe 66, Konstanz 81, Rottweil 75, Stuttgart 54, Tübingen 63, Ulm 73 sowie am Amtsgericht Stuttgart 124 Fälle erhoben. Dadurch konnten Fälle aus städtischen, halbländlichen und ländlichen Bezirken erfaßt werden in ihrer jeweiligen Besonderheit. Bei 300 der erfaßten Fälle war die Bewährungszeit im Zeitpunkt der Erhebung, Stichtag war der 31.3.1958, bereits beendet.

Es handelt sich bei der angestellten Erforschung jener Gruppe von Menschen, die der Bewährungshilfe unterstellt waren, um eine soziologische Untersuchung. Erforscht wurde nämlich das Milieu, aus dem diese Personen stammten sowie ihr Arbeits- und Freiheitsbereich, somit also alle Lebensbereiche, in denen der Einzelmensch mit seiner Umwelt in mitmenschliche Beziehung tritt.

---

19) A. Wahl, Neue Wege der Kriminalpolitik, a.a.O., S. 13.
20) G. Erber, Die Arbeitsmethode der Bewährungshilfe (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 4, April 58, Nr. 4, S. 239-264) S. 239.

Die soziologische Untersuchung jener Gruppe von 600 Straffälligen stützt sich auf Angaben, die in den den Bewährungshelfern vorliegenden Akten über die einzelnen Fälle verzeichnet sind. Die Akten der Bewährungshelfer werden von diesen angelegt und laufend weitergeführt. Sie geben Aufschluß über Urteil und Bewährungsbeschluß sowie über den Verlauf der Bewährungszeit. Da es sich bei den Akten der Bewährungshelfer jedoch um Aufzeichnungen handelt, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, benötigte die Verfasserin zur Durchführung der soziologischen Untersuchung zunächst die Genehmigung zur Einsichtnahme in die Akten der Bewährungshelfer. Das Justizministerium Baden-Württemberg erteilte der Verfasserin entgegenkommenderweise die Genehmigung, in den Diensträumen der Bewährungshelfer der genannten Gerichtsbezirke Einsicht in die Akten jener Bewährungshelfer nehmen zu dürfen. Diese Genehmigung wurde unter den folgenden Bedingungen erteilt:

" a) Die Einsichtnahme in die Akten darf nicht zu einer Störung der Arbeit der Bewährungshelfer führen.

b) Über die Tatsachen, von denen Sie bei der Einsichtnahme in die Akten Kenntnis erlangen, dürfen Sie sich nur mit Herrn Prof. Dr. Moeller in Tübingen aussprechen, im übrigen haben Sie darüber Stillschweigen zu bewahren.

c) Von Ihnen gefertigte Auszüge aus den Akten sind so aufzubewahren, daß eine Einsichtnahme durch dritte Personen ausgeschlossen ist.

d) Falls Sie in der Dissertation einzelne Fälle behandeln, darf aus der Art der Darstellung ein Schluß auf die Person der betreffenden Probanden nicht möglich sein.

e) Entsprechend Ihrer mündlichen Zusage bitten wir Sie, dem Justizministerium seinerzeit ein Exemplar Ihrer Dissertation kostenlos zur Verfügung zu stellen." [21)]

Außerdem wurde der Verfasserin vom früheren Amtsgerichtspräsidenten des Amtsgerichts Stuttgart mündlich die Genehmigung zur Einsichtnahme in die

21) Schriftl. Genehmigung d. Einsicht in die Akten der Bewährungshilfe, erteilt v. Justizministerium Baden-Württemberg, Stuttgart, d. 16. April 1958.

Akten der Bewährungshelfer am Amtsgericht Stuttgart gewährt, verbunden mit einer Verpflichtung zur Verschwiegenheit.[22)]

Auf Grund dieser Bedingungen, vor allem unter b) und d), ist es nun nicht möglich, die Einzelergebnisse der soziologischen Untersuchung-auch zahlenmäßiger Art-im Verlaufe dieser Arbeit durch Hinweise auf die entsprechenden Einzelakten der Bewährungshelfer der genannten acht Gerichtsbezirke genau zu belegen, weil sonst zum Teil ein Rückschluß auf Einzelfälle möglich ist. Auf die verschiedenen Bezirke entfallen nämlich oft nur sehr wenige der erfaßten Fälle mit gleichen Merkmalen, manchmal sogar nur ein Fall. Eine zahlenmäßige Aufgliederung dieser Fälle nach Gerichtsbezirken würde daher einen Schluß auf die Personen der einzelnen Probanden möglich machen.

Da es sich bei den Probanden außerdem sehr oft um labile, leicht aus der Fassung zu bringende Menschen handelt, deren Reaktionen unberechenbar sind, ist die Forderung nach äußerster Vorsicht und Diskretion bei der Auswertung der Kenntnisse von Tatsachen aus den Akten der Bewährungshelfer im Interesse des Gelingens der Resozialisierung von Probanden auch sehr berechtigt. Daher wird in dieser Abhandlung immer auf die Gesamtheit der 600 erfaßten Fälle verwiesen werden.

Welcher Art nun die Angaben sind, die den Akten der Bewährungshelfer entnommen wurden, zeigt ein beigefügtes, von der Verfasserin entworfenes Schema einer Erhebungskarte der soziologischen Untersuchung (s. S. 20). Soweit es sich allerdings um erwachsene Personen handelte, mußte teilweise auf vollständige Angaben verzichtet werden, weil bei ihnen gerichtliche Ermittlungen nicht in dem Maße umfassend angestellt wurden wie bei Jugendlichen bzw. als jugendlich behandelten Heranwachsenden.

Die in der vorliegenden Arbeit getroffene Alterseinstufung der erfaßten Personen, als Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene, bezieht sich immer auf das Alter jener straffälligen Personen zur Zeit ihrer Verurteilung.

In diesen einleitenden Ausführungen soll jedoch den Einzelergebnissen der soziologischen Untersuchung nicht weiter vorgegriffen werden.

---

22) Mündl. Genehmigung d. Einsicht in die Akten d. Bewährungshelfer am Amtsgericht Stuttgart, erteilt vom Amtsgerichtspräsidenten, Stuttgart, Febr./März 1958.

Erhebungskarte der soziologischen Untersuchung

Vorderseite

Die im März 58 noch nicht abgeschlossenen Fälle
Jugendlicher im Gerichtsbezirk .....
Heranwachsender m/w.
Erwachsener Bewährungszeit .....

1.) Alter, Geburtstag/ ..... Urteil wann/ ..... zugemessene Strafe .....
2.) Aussetzung d. Strafe / ..... Straftat / ..... Verhalten i. d. Bewährungszeit u. gesetzl. Maßnahmen .....
3.) Stadt/Land/ geb. ..... aufgew..... einheimisch / ..... zugezogen .....
4.) Schule / ..... Lehre / ..... Beruf .....
5.) Arbeitsplatz z. Zt. der Bewährung / ..... Gehaltsangaben / ..... Verhalten z. Mitarbeiter, Chef .....
6.) Stellenwechsel
vor Bwz.: .....
in Bwz.: .....

Rückseite

.....
Bemerkungen:.....
led. ..... verlobt, verheir., gesch. / ..... ehel. geb. / unehel. geb. .....
Kinderz. .....
Waise / Pflegling / Geschw. / ..... wohnhaft/ wie Wohng. .....
vor Bwz.:.....
in Bwz.:.....
Verhältnis in, zur Familie: .....
.....
Auflagen:
Maßnahmen d. Bew. hilfe/Wohngswechsel/ ..... Geldregelg. / ..... Freiztgestaltg. vor, in Bwz. .....
Arbeitsvermittlg. ..... / zu bez. Schuld/ ..... Geld f. ..... Freiztgestaltg. .....
Sonstiges:.....

Abwandlung der Vorderseite der Erhebungskarte für abgeschlossene Fälle:

Vorderseite

Die im März 1958 bereits abgeschlossenen Fälle
im Gerichtsbezirk .....
2.) Aussetzung d. Strafe / ..... Widerruf / ..... Strafe erlassen .....
3.) Stadt/Land / ..... Grund d. Widerr. (Rückfall usw.) / ..... Straftat .....
geb. ..... wann .....
aufgew. ..... mit .....
4.) einheimisch / ..... zugezogen / ..... Schule / ..... Lehre / ..... Beruf .....

1. KAPITEL

Bewährungshilfe - eine soziale Institution

Ziel der Bewährungshilfe als Institution und als praktische Arbeit des Bewährungshelfers ist es, Rechtsbrecher zu resozialisieren, d.h. wieder in die menschliche Gesellschaft einzuordnen. Durch diesen Auftrag hat der Bewährungshelfer sozialpädagogische und fürsorgerische Arbeit am Menschen, an einem Außenseiter der menschlichen Gemeinschaft, zu leisten. Jene Arbeit geschieht aber zugleich auch im Dienste an der Gesellschaft. Sie ist also ein Stück Sozialarbeit. Aus diesen Gründen kann die Bewährungshilfe als eine soziale Institution angesehen werden.

Sowohl auf ihre Bedeutung als soziale Institution einzugehen, als auch auf ihre Organisation, in der sich ebenfalls der soziale Charakter dieser Einrichtung widerspiegelt, wird Aufgabe dieses Kapitels sein.

1. Die soziale Bedeutung der Bewährungshilfe

Vorausschickend sei erwähnt, daß die der Bewährungshilfe unterstellten Verurteilten, in Anlehnung an die angelsächsische Terminologie, als Probanden bezeichnet werden. Daher soll in dieser Abhandlung immer jene Bezeichnung angewandt werden, wenn die Schützlinge der Bewährungshilfe gemeint sind.

Die Bedeutung der Bewährungshilfe kann nun aus zwei Blickrichtungen gesehen werden. Im ersten Fall erhält die Bewährungshilfe ihre große Bedeutung durch ihr soziales Ziel, nämlich den Probanden selbst zu einem ordentlichen Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu erziehen bzw. seine Resozialisierung mit allen Mitteln zu fördern. Durch diesen Auftrag am einzelnen Probanden wird die Arbeit der Bewährungshilfe zugleich sehr bedeutsam für die menschliche Gesellschaft. Mit dem Begriff der menschlichen Gesellschaft ist in diesem Zusammenhang immer die Gesamtheit der z. B. in der Bundesrepublik zusammenlebenden Menschen gemeint, als einem gesellschaftlichen Gebilde innerhalb der weltumspannenden Einheit der menschlichen Gesellschaft.

Während nun die Bedeutung der Bewährungshilfe einerseits in ihrer sozialen Funktion liegt, kann die Bedeutung dieser sozialen Institution andererseits an ihrer Stellung im gesamten System aller sozialen Einrichtungen gemessen werden.

a. 1) Die Bedeutung der Bewährungshilfe für den Straffälligen

Angestrebt wird durch die Arbeit der Bewährungshilfe, wie gesagt, die Resozialisierung aller Probanden im Rahmen des Möglichen. Um dies an einem Probanden zu erreichen, müssen die Bemühungen der Bewährungshilfe in zwei Richtungen wirken. Einmal muß durch pädagogische Beeinflussung der Wille und die Mitarbeit an der Besserung im Bewußtsein des Probanden geweckt und seine innere Festigung angestrebt werden. Zum anderen muß versucht werden, die äußere Situation des Probanden zu ordnen. Wie diese beiden Wirkungsbereiche im einzelnen von der Bewährungshilfe ausgestaltet werden, wird in späteren Ausführungen noch eingehender besprochen. Ist dann der Proband während seiner Bewährungszeit und in der Folgezeit nicht mehr rückfällig geworden und führt im übrigen auch ein geordnetes Leben, so kann von einer gelungenen Resozialisierung dieses Probanden gesprochen werden.

Welche Bedeutung nun die Funktion der Bewährungshilfe für den Probanden und den Prozeß seiner Resozialisierung hat, kann man am deutlichsten erkennen, wenn man sich die Situation des Probanden vergegenwärtigt. In dessen Lebenssituation vor Begehung des Verbrechens sind meistens schon die Wurzeln zu suchen, die jenes Versagen des Täters herbeigeführt hatten. Welche Umstände dabei im Leben des Probanden zu Verbrechensursachen geworden waren, ist in den einzelnen Fällen jeweils ganz verschieden.

Die dabei möglichen Verbrechensursachen lassen sich, nach den Darstellungen in der Literatur, kurz in endogene und exogene Ursachen aufteilen oder in anlagebedingte Ursachen und umweltbedingte Ursachen. Die endogenen Ursachen sind entweder "statischer Natur" oder " vorübergehender Natur". Zu ersteren zählen Geisteskrankheit, Schwachsinn, charakterliche Abartigkeit

und Minderbegabung.[23] Zu den Ursachen "vorübergehender Natur" gehören "beim jungen Menschen alle die Einflüsse, die die Entwicklung, insbesondere die Pubertät, mit sich bringt." [24] Zu den exogenen Ursachen, die aus Erziehung und Umwelt stammen, gehört die unzureichende Erziehung in nicht intakten Familien, bei Einkindern und durch berufstätige Eltern; weiterhin kann Verwöhnung, Überforderung, lieblose Erziehung und Erziehung zum Gelderwerb exogene Verbrechensursache sein. Außerdem sind die schlechte Umwelt: Umgang, Wohngegend, Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse gefährdende Bedingungen. [25] Als Letztes können noch gefährdende Literatur und Film genannt werden. Selbstverständlich wird erst ein Zusammentreffen verschiedener solcher Ursachen ein kriminelles Verhalten herbeiführen. "Die Kriminalität ist in den meisten Fällen auf ungünstige Anlagen sowie ungünstige Umwelt zurückzuführen." [26]

Zieht man alle diese möglichen ungünstigen Verhältnisse im Leben eines straffällig gewordenen Menschen in Betracht, so erkennt man sofort seine besondere Hilfsbedürftigkeit; denn diese negativen Bedingungen in Anlage, Erziehung und Umwelt, denen der Straffällige - insbesondere der Jugendliche - zum Opfer gefallen ist, waren nicht nur Ursache für die kriminelle Tat, sondern sie sind auch entscheidende negative Voraussetzungen für den Prozeß der Resozialisierung. Außerdem kann die Persönlichkeit der Straffälligen, bei denen es sich nach den Erfahrungen der Bewährungshelfer meistens um besonders willensschwache Menschen handelt, durch solche Lebensverhältnisse auch dahingehend geprägt werden, daß ihnen entweder die Möglichkeit eines geordneten Lebens fremd ist oder die Fähigkeit bzw. Bereitschaft zu einer geordneten Lebensführung fehlt. Würde nun solchen Straffälligen nach der Verurteilung, die entsprechend der Schwere der Tat und den mildernden Umständen im Leben dieser Menschen ausfällt, Strafe oder später Strafrest zur Bewäh-

23) Loesch, Bewährungshilfe als Mittel zur Ausschaltung von Verbrechensursachen (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 2, April 56, Nr. 4, S. 239-254) S. 240-244.
24) Derselbe, S. 244.
25) Derselbe, S. 246 - 252.
26) Hans Näf, Ursachen der Jugendkriminalität (Psychologische Praxis, Heft 12, Basel 1953) S. 5.

rung ausgesetzt und eine Bewährungszeit festgelegt, in der sie -auf sich selbst gestellt- sich Straferlaß verdienen könnten, so wäre ihnen damit wohl eine Chance gegeben, sich zu bessern und sich in die menschliche Gemeinschaft wieder einzuordnen. Es ist jedoch kaum anzunehmen, daß ein solcher, zur Bewährung entlassener Straffälliger ohne die Lebenshilfe und pädagogische Leitung eines besonders dazu eingesetzten Helfers in eine geordnete Lebensführung finden kann oder will. Diese meistens willensschwachen Menschen sind kaum in der Lage, ihre schädlichen Neigungen, die auf Grund der Anlagen, einer vernachlässigten Erziehung oder widriger Umweltbedingungen entstanden waren, allein zu bekämpfen. " Wird der Jugendliche während der Bewährungszeit nicht beaufsichtigt und erzieherisch nicht wirksam bereut, so ist die Strafaussetzung eher schädlich als nützlich." 27)

Nicht nur die Lebenssituation des Gestrauchelten vor seinem Versagen, sein Wesen, seine Erziehung und seine Umwelt machen jedoch den Neuanfang eines geordneten Lebens für ihn so schwer, auch die Tatsache, daß der verurteilte Straffällige während seiner Bewährungszeit, wenn seine Straftat irgendwie bekannt wird, von der Umwelt als Vorbestrafter behandelt wird, erschwert den Prozeß seiner Resozialisierung. Diese Gefahr besteht besonders bei den bedingt Entlassenen. Und da es sich bei den meisten Straffälligen, die für eine Strafaussetzung zur Bewährung in Frage kommen, um besonders willensschwache Menschen handelt, würde die gesetzliche Einrichtung der Strafaussetzung zur Bewährung ohne die Möglichkeit der Unterstellung unter einen Bewährungshelfer, die Rückfälligkeit vieler Vorbestrafter sehr wahrscheinlich machen. Diese Erkenntnis der Hilfsbedürftigkeit solcher Straffälliger war wohl beim Aufbau der Institution Bewährungshilfe in der Bundesrepublik von entscheidender Bedeutung gewesen.

Mit der Einrichtung der Strafaussetzung zur Bewährung im deutschen Strafrecht wird dem Straffälligen also die Möglichkeit gegeben, sich vor

27) Strafgesetzbuch, 'Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe', Kommentar zu § 24 JGG, a.a.O., S. 460.

einem Freiheitsentzug mit allen seinen Folgen zu bewahren. Mit der zusätzlichen Möglichkeit der Unterstellung unter Bewährungsaufsicht und -hilfe wird dem Probanden eine Hilfestellung geleistet, daß er diese Chance auch ausnützen kann. Der Bewährungshelfer als gesetzlich eingesetzter, sozialpädagogisch befähigter und geschulter Fürsorger übernimmt ja mit seiner Arbeit am Probanden die für diesen so bedeutsame Aufgabe, ihn erzieherisch zu leiten und ihm zu helfen, sein Leben in geordnete Bahnen zu bringen und damit seine Bewährungschance zu nützen. Der Proband, und nicht ausschließlich der jugendliche, hat an seinem Bewährungshelfer also einen oft fehlenden, strengen Erzieher und einen stets helfenden Betreuer und Berater. Gelingt es, die Resozialisierung eines Probanden, seine Umerziehung zu einer neuen Lebenseinstellung und die Eingliederung als ordentliches Mitglied in die Gesellschaft erfolgreich durchzuführen, dann bleibt dieser Mensch vor dem Abgrund bewahrt, vor einem unsicheren Leben voll Unrecht, vor dem ständigen Gehetztsein und Verfolgtwerden eines Verbrechers.

Darin liegt einerseits die Bedeutung der Sozialarbeit des Bewährungshelfers für den Probanden als einem der Bewährungshilfe unterstellten Straffälligen, andererseits wird die Bewährungshilfe gerade auch dadurch so bedeutsam für die Gesellschaft, als der Gesamtheit der in dem politischen Bereich der Bundesrepublik zusammenlebenden Menschen.

a. 2) Die Bedeutung der Bewährungshilfe für die Gesellschaft

Unter soziologischen Gesichtspunkten gesehen, gehört zu jedem Gesellschaftsbild ein für diese Gesellschaft kennzeichnendes "abweichendes Verhalten" [28] in Form der Verbrechen. Das bedeutet jedoch nicht, daß die Gesellschaft dabei in einem Verhalten des Gewährenlassens verharrt; die soziologische Betrachtungsweise zeigt im Gegenteil, daß jede Gesellschaft auch

28) René König, Einige Bemerkungen zur Stellung des Problems der Jugendkriminalität in der allgemeinen Soziologie (Soziologie der Jugendkriminalität. Sonderheft 2 der Kölner Zeitschr. für Soziologie und Sozialpsychologie, Köln/Opladen 1957, S. 1-11) S. 5.

ihre besonderen Abwehrmaßnahmen gegen solche Unordnungen bildet. "... unangesehen der juristischen Schuldfrage und aller moralischen Verdikte entwickelt sich ein rationales System des 'Gesellschaftsschutzes', mit dessen Hilfe abweichendes Verhalten so weit wie irgend möglich zu einer Durchschnittsnorm zurückgeführt wird." 29)

Als solche Maßnahmen des Gesellschaftsschutzes sind die verschiedenen Methoden der Verbrechensbekämpfung anzusehen. Ziel der Bekämpfung der Kriminalität ist es, dabei eine möglichst weitgehende Sicherung der menschlichen Gesellschaft vor verbrecherischen Angriffen auf Leben, Gesundheit, Ehre und Eigentum jedes einzelnen zu erreichen.

In gleicher Weise soll auch die neue kriminalpolitische Maßnahme Bewährungshilfe dem Ziele der Verbrechensbekämpfung - weitgehende Sicherheit der Allgemeinheit - dienen. Könnte nämlich durch die Methode Bewährungshilfe erreicht werden, den größten Teil der Probanden als einer Auswahl unter den Straffälligen von ihrem gegen die menschliche Gesellschaft gerichteten Verhalten zu einem geordneten Verhalten in der menschlichen Gemeinschaft zu erziehen, dann würde damit die Anzahl der Rückfallverbrecher vermindert und zugleich die zukünftige Kriminalität verringert. Die Bewährungshilfe wäre damit als eine Maßnahme des Gesellschaftsschutzes sehr geeignet.

Die Prognose eines positiven Gesamtergebnisses der praktischen Arbeit Bewährungshilfe wurde beim Aufbau dieser Institution auf Grund der Überlegung gestellt, daß die Lebenssituation der für die Bewährungshilfe in Frage kommenden Straffälligen, ihre Persönlichkeit und das Problem ihrer Resozialisierung, sie zu hilfsbedürftigen Außenseitern macht, die zunächst eher durch Erziehung und Fürsorge als durch rücksichtslose Bestrafung zu geordneter Lebensführung veranlaßt werden können. Allerdings muß hierbei die Voraussetzung gemacht werden, daß nur ein bestimmter Teil der Straffälligen

---

29) René König, Einige Bemerkungen zur Stellung des Problems der Jugendkriminalität in der allgemeinen Soziologie, a.a.O., S. 7.

für die kriminalpädagogische Methode der Strafaussetzung zur Bewährung mit Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe geeignet ist, d.h. also, als hilfsbedürftiger Außenseiter in diesem Sinne angesehen werden kann. Es ist ja keineswegs so, daß sämtliche Straffällige durch das Mittel der Bewährungshilfe, durch umfassende Betreuung und pädagogische Beeinflussung während einer Bewährungszeit zu einem geordneten Verhalten in der menschlichen Gesellschaft umerzogen werden können. Jedoch füllt die Bewährungshilfe, wenn auch nur an einem Teil der Straffälligen, einen wichtigen Platz im gesamten deutschen Strafensystem aus. "Seither war es nur möglich, den jungen Rechtsbrecher mit kriminellen Neigungen einzusperren oder mehr oder minder unkontrolliert in Freiheit zu belassen. In vielen Fällen - insbesondere bei dem noch labilen Verwahrlosungs- und Entwicklungstäter- war die nicht streng gebundene Freiheit ungeeignet und unzureichend, Strafvollzug andererseits aber nicht notwendig, manchmal sogar wegen der ' Infektionsgefahr ' und des Verlustes des Arbeitsplatzes ausgesprochen schädlich." 30)

Mit der Methode Bewährungshilfe ist also nun die Möglichkeit gegeben, einen Straffälligen in der Freiheit zu belassen und ihn doch fest unter Kontrolle, Erziehungseinfluß und fürsorgende Hilfe zu stellen.

Da bei der Einführung der Bewährungshilfe vor allem an die Jugendlichen und Heranwachsenden gedacht worden war, kommt ihr, als Maßnahme der Verbrechensbekämpfung, besondere Bedeutung in der Bekämpfung der Kriminalität bei jungen Menschen zu. Gerade an der Bekämpfung der Jugendkriminalität muß die menschliche Gesellschaft aber besonders interessiert sein; denn: " in der Tat hat die Jugendkriminalität als solche eine eigenartige Doppelstellung, indem sie einerseits in sich selber von höchster Bedeutung ist, andererseits aber auch darum, weil sie zur Vorform des Gewohnheits- und Berufsverbrechers wird." 31) Kann daher die Rückfälligkeit solcher jugendlichen und heranwachsenden Probanden durch die Tätigkeit des Bewährungshelfers an ihnen verhindert werden, so wird damit die Zahl der zukünftigen

30) Loesch, a.a.O., S. 254.
31) René König, Einige Bemerkungen zur Stellung des Problems der Jugendkriminalität in der allgemeinen Soziologie, a.a.O., S. 5.

Gewohnheits- und Berufsverbrecher relativ vermindert.

Der Frage nun, ob sich nicht das gleiche Ziel der verminderten zukünftigen Kriminalität auch ohne die Institution Bewährungshilfe erreichen lasse, muß entgegen gehalten werden, daß diese neue Methode ja eben für eine ganz bestimmte Gruppe von Straffälligen vorgesehen ist. Sie soll bei solchen Straffälligen angewandt werden, bei denen sowohl Strafvollzug als auch Strafaussetzung zur Bewährung ohne Bewährungshilfe und -aufsicht zur Bekämpfung ihrer Rückfälligkeit ungeeignet wäre. Ist die Methode Bewährungshilfe aber bei dieser Gruppe von Straffälligen erfolgreich, so ist die Institution Bewährungshilfe als Maßnahme des Gesellschaftsschutzes gerechtfertigt. Durch die pädagogische und betreuende Arbeit der Bewährungshilfe an dieser relativ kleinen Anzahl von Menschen wird also wichtige Arbeit im Dienste der Gesellschaft ausgeführt. Eine erfolgreiche Bewährungshilfe bedeutet nämlich nicht etwa nur Bekämpfung der Kriminalität und damit erhöhte Sicherung der Allgemeinheit vor verbrecherischen immateriellen und materiellen Schädigungen, sondern mit den erfolgreichen Bemühungen der Bewährungshilfe um die Resozialisierung der Probanden trägt diese Institution auch dazu bei, andersgeartete Unordnungen im Zusammenleben der Menschen zu bekämpfen.

Im allgemeinen erstreckt sich die Bekämpfung von Unordnungen auf solche Gesellschaftsgebilde, denen die Probanden angehören. So können sich die schlichtenden Bemühungen der Bewährungshilfe etwa gegen Unordnungen in den Familien richten, aus denen die Probanden stammen. Vielleicht kann die erfolgreiche Resozialisierung eines Probanden an die Schlichtung von solchen Spannungen geknüpft sein, etwa bei Spannungen zwischen den Eltern, zwischen ihm und seinen Eltern oder zwischen ihm und einem Elternteil. Obwohl diese Lebenshilfe des Bewährungshelfers primär eine reibungslose Resozialisierung seines Probanden bezweckt, wird sie zugleich mithelfende Bemühung um die Ordnung in der betroffenen, nicht-intakten Familie. Dadurch wirkt der Bewährungshelfer daran mit, die Unordnungen in diesen Gesellschaftsgebilden zu beheben.

Auch die Bemühungen des Bewährungshelfers um die Erziehung zur Ar-

beit und Wiedereingliederung des Probanden in den Arbeitsprozeß gehören zur Bekämpfung von Unordnungen im Zusammenleben der Menschen. Da nämlich der Gesamtheit der arbeitsfähigen Menschen eine Berufsarbeit " im Rahmen der Sozialordnung als dauernde Aufgabe zufällt", [32] sind solche Bestrebungen des Bewährungshelfers um den Arbeits- und Berufsbereich des Probanden wichtiger Dienst an der Sozialordnung. Mit der Resozialisierung von Probanden erreicht die Bewährungshilfe nämlich eine Verminderung der Zahl der Nicht-Arbeitswilligen, die mit ihrem abweichenden Verhalten die soziale Ordnung in der Arbeitswelt stören.

Eine weitere Bedeutung der Bewährungshilfe für die Ordnung in der Gesellschaft liegt auch in den Bemühungen des Bewährungshelfers, bindungslosen Probanden zu helfen, neue Bindungen im Arbeits-, Freizeit- und vielleicht auch im Familienbereich zu finden.

Nicht nur für die Sicherheit der Gesellschaft und die soziale Ordnung innerhalb der Gesellschaft ist die Bewährungshilfe bedeutsam, sie kann für die Gesellschaft auch wirtschaftliche Vorteile bieten.

Es gehört nämlich zu der Aufgabe des Bewährungshelfers, über den Probanden während dessen Bewährungszeit Aufsicht zu führen und die Einhaltung seiner Bewährungsauflagen zu kontrollieren, ihn dazu anzuhalten. Dadurch ist dem geschädigten Mitglied der Gesellschaft eine gewisse Gewähr dafür geboten, daß der z. B. wegen eines Eigentumsdeliktes zum Schadensersatz verpflichtete Proband diesen Schaden auch wirklich ersetzt. Für das geschädigte Mitglied der menschlichen Gesellschaft bedeutet das Vorhandensein der Bewährungshilfe also, daß es zumindest einen Teil seines materiellen Schadens eher ersetzt bekommt, als wenn hinter dem Probanden nicht die strenge Aufsicht eines Bewährungshelfers steht.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Bewährungshilfe für die Gesellschaft

---

32) Der Große Brockhaus, Artikel " Beruf ", 16. Aufl., Bd. 2, Wiesbaden 1953, S. 42-43, S. 42.

kann weiterhin darin liegen, daß dem Staat, als dem Träger der Verbrechensbekämpfung, auf die Dauer weniger Unkosten erwachsen bei einem Strafensystem mit der Institution Bewährungshilfe als bei einem System ohne Bewährungshilfe.

Auch in einer anderen Sicht besitzt die Bewährungshilfe wirtschaftliche Bedeutung für die Gesellschaft. Mit dem Aufbau dieser Institution in der Bundesrepublik wurde nämlich ein neuer Beruf geschaffen, der neben der Ausbildung als Fürsorger auch erzieherische Befähigung verlangt. Damit wurde die Zahl der Sozialberufe in der Bundesrepublik um einen vermehrt.

Zusammenfassend war mit der Einführung der Bewährungshilfe also ein soziales Rechtsinstitut geschaffen worden, das sowohl der Erziehung und Hilfe vereinzelter Menschen, vor allem junger straffälliger Menschen, als auch den verschiedensten Interessen der menschlichen Gesellschaft dient.

Welche Bedeutung der Institution Bewährungshilfe aber auf Grund ihrer Stellung unter den öffentlichen, sozialen Maßnahmen zukommt, soll in folgendem erörtert werden.

b. Die Stellung der Bewährungshilfe in der Sozialpolitik

Um eine exakte Einordnung der Institution Bewährungshilfe in die Sozialpolitik vornehmen zu können, muß zunächst festgelegt werden, was in diesem Zusammenhang unter Sozialpolitik verstanden werden soll.

Ganz allgemein ist Sozialpolitik: " Betätigung des Staates (oder staatsähnlicher öffentlicher Gewalten) gegenüber den gesellschaftlichen Klassen." [33] An welche gesellschaftlichen Klassen sich die Betätigung des Staates richtet und welche Ziele dabei verfolgt werden, zeigt folgende Definition der Sozialpolitik; danach ist sie: " die Gesamtheit der staatlichen Maßnahmen, die darauf zielen, die Lage der wirtschaftlich schwachen Gesellschaftsschichten zu verbessern." [34]

33) L. v. Wiese, Artikel "Sozialpolitik " (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., Bd. 7, herausg. v. L. Elster, Ad. Weber, Fr. Wieser, Jena 1926, S. 612-622) S. 617.

34) Der Große Brockhaus, Artikel "Sozialpolitik ", 16. Aufl., Bd. 11, Wiesbaden 1957, S. 53-55, S. 53.

Daß heute unter den wirtschaftlich schwachen Gesellschaftsschichten nicht mehr nur die Arbeiterklasse verstanden werden kann, liegt auf der Hand. Es entsprach wohl den Zeitverhältnissen der Jahre von 1850 bis zum 1. Weltkrieg, die Ziele der staatlichen Sozialpolitik als nur auf die Arbeiterklasse gerichtet anzusehen, denn zunächst setzte ja auch das staatliche Eingreifen bei dieser Gesellschaftsschicht ein. Heute richtet sich die Sozialpolitik jedoch nicht nur auf die wirtschaftlich schwache, arbeitende Gesellschaftsschicht, sondern auf alle gesellschaftlichen Gruppen, deren Lage staatliches soziales Eingreifen notwendig macht. Man kann nun die Lage der wirtschaftlich schwachen Gesellschaftsschichten folgendermaßen kennzeichnen: "....deren Besitz und Einkommen unter oder knapp über dem Existenzminimum liegen oder von Besitz und Einkommen anderer Gruppen so stark abweichen, daß sich daraus soziale Spannungen ergeben." [35)]

Nun könnte man zwar den Rahmen der Sozialpolitik, als Gesamtheit der staatlichen sozialen Maßnahmen, so festlegen, daß unter Sozialpolitik nur die soziale Praxis des Staates verstanden wird, die direkt oder zum Teil indirekt auf die Arbeitswelt der wirtschaftlich schwachen Gesellschaftsschichten Einfluß nimmt. Was dann innerhalb eines solchen Rahmens der Sozialpolitik zu nennen wäre, soll hier kurz erwähnt werden. Eine Sozialpolitik zugunsten der Arbeitnehmer umfaßt etwa Maßnahmen zur Berufsausbildung und -fortbildung, zur Arbeitsvermittlung und -beschaffung, zur Sicherung des Arbeitsplatzes, Arbeitszeit- und -schutzregelungen, sowie Maßnahmen zur Kranken-, Berufsunfall- und Arbeitslosenversicherung. Innerhalb der Arbeitswelt liegen etwa auch sozialpolitische Maßnahmen zur Altersversorgung und Maßnahmen zugunsten nicht mehr voll Arbeitsfähiger in Form der Alters- und Invalidenversicherung. Weiterhin können sozialpolitische Maßnahmen zugunsten selbständiger Berufe, zum Schutz des Kleinbauerntums, der Mittelstände und freien Berufe vor sozialer Not, als Sozialpolitik im Rahmen der Arbeitswelt gesehen werden. [36)]

---

35) Der Große Brockhaus, Artikel "Sozialpolitik", a.a.O., S. 53.
36) Derselbe, S. 53.

Da jedoch der wirtschaftlichen Schwachheit einzelner Gruppen durch soziales Eingreifen des Staates in die Arbeitswelt allein nicht abgeholfen werden kann, dehnt sich die soziale Praxis staatlicher Maßnahmen auch auf andere Bereiche aus. Dabei wären etwa an die neuen sozialen Maßnahmen zugunsten der Kriegsopfer zu denken, oder an Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaues oder an Jugendschutz-und Hilfsmaßnahmen. Teile des Erziehungs-und Bildungswesens wurden auch schon sehr bald, zu Beginn dieses Jahrhunderts, als Aufgabe staatlichen sozialen Eingreifens angesehen.

Der gesamte Rahmen des staatlichen sozialen Eingreifens schließt also weit mehr Gebiete ein als nur jenes der menschlichen Arbeitswelt. Immer jedoch handelt es sich um soziale Maßnahmen zugunsten von Gesellschaftsgruppen; die Sozialpolitik hat "es also immer mit der Gesamtordnung des Volkslebens zu tun". [37]

Durch die gesamte Sozialpolitik wird ein ganz bestimmtes Ziel verfolgt, sie "bezweckt die Beseitigung sozialer Spannungen durch Eingliederung von Gesellschaftsgruppen ... in ein Gesellschaftsganzes, die Gemeinschaft." [38]

Dieses Ziel kann jedoch durch sozialpolitische Maßnahmen zugunsten von Gesellschaftsgruppen allein nicht vollständig erreicht werden. Die sozialpolitischen Maßnahmen müssen notwendigerweise durch soziales Handeln zugunsten einzelner Hilfsbedürftiger innerhalb der Gesellschaftsgruppen ergänzt werden. Diese Art sozialen Handelns bezeichnet man als soziale Fürsorge oder Wohlfahrtspflege." Die Frage individueller Notstände und ihrer Überwindung gehört nicht in das Gebiet der Sozialpolitik. Sie ist Angelegenheit der Wohlfahrtspflege." [39]

Trotzdem muß aber Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege in engem Zusammenhang gesehen werden. Dafür gibt es drei Gründe, die wie folgt formuliert

---

37) Siegfried Wendt, Staats- und Wirtschaftswissenschaften, Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege (Universitas Litterarum, herausg. v. H. W. Schuder, Berlin 1953, S. 494-496) S. 494.

38) Walter Weddigen, Grundzüge der Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege, Stuttgart 1957, S. 194.

39) Siegfried Wendt, a.a.O., S. 494.

wurden: "Einmal geht es hier um die psychologische Wirkung, die die Fürsorgetätigkeit der Wohlfahrtspflege auf die Gesellschaftsgruppen ausübt, deren Eingliederung in das Gesellschaftsganze der Sozialpolitiker bezweckt". [40] Die Sozialpolitik kann die Klassen nicht versöhnen bzw. die Gruppen beim Gesellschaftsganzen halten, wenn nicht durch die Wohlfahrtspflege auch der individuellen Hilfsbedürftigkeit Rechnung getragen wird. Zweitens kann die Überwindung individueller Hilfsbedürftigkeit durch soziale Fürsorge oder Wohlfahrtspflege für den sozialen Frieden von großer Bedeutung sein. "In Zeiten großer Not - man denke heute nur an die Flüchtlingsfrage in Deutschland... - kann die Beseitigung des sozialen Zündstoffes, der sich hier sehr leicht ansammelt, durchaus zur dringlichsten Aufgabe der Sozialpolitik überhaupt werden. Drittens hängen Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik auch in den unmittelbaren Objekten ihrer Tätigkeit zwar nicht grundsätzlich, aber doch tatsächlich oft zusammen." [41] Es bestehen in der Praxis also oft fließende Übergänge.

Da also die Sozialpolitik durch die Wohlfahrtspflege ergänzt wird und sie so letzten Endes gemeinsam dem Gesellschaftsganzen dienen, scheint es sinnvoll zu sein, den Begriff " Sozialpolitik " im weitesten Sinn als den Oberbegriff zu wählen, umfassend: die Sozialpolitik im engeren Sinn einerseits - als Gesamtheit der öffentlichen Maßnahmen zugunsten von Gesellschaftsgruppen - und die Wohlfahrtspflege andererseits -als Gesamtheit der öffentlichen Maßnahmen zugunsten von Hilfsbedürftigen -.

Diese Ansicht wird zum Beispiel auch durch folgende Formulierung bestätigt, nach der die öffentliche Fürsorge oder, mit einem andern Wort, die öffentliche Wohlfahrtspflege "nur ein Teil der gesamten staatlichen Hilfs- und Sicherungspolitik ist." [42]

Was nun in unserem Zusammenhang unter Sozialpolitik verstanden wird, soll noch einmal kurz umrissen werden. Sozialpolitik, als Oberbegriff, soll

---

40) Walter Weddigen, a.a.O., S. 194.
41) Derselbe, S. 195.
42) Paul Collmer, Artikel" Fürsorge " (Evangelisches Soziallexikon, herausg. v. Fr. Karrenberg, Stuttgart 1954, Spalte 378-382) Spalte 378.

das praktische soziale Handeln des Staates zugunsten von Gesellschaftsgruppen umfassen sowie die Maßnahmen der öffentlichen Wohlfahrtspflege zugunsten von Hilfsbedürftigen. Nicht zur Sozialpolitik in unserem Sinne gehören also die betriebliche Sozialpolitik, die soziale Selbsthilfe und das Gebiet der freien Wohlfahrtspflege, getragen von Wohlfahrtsverbänden, wie Caritasverband, Innere Mission, Evangelisches Hilfswerk, Rotes Kreuz und Arbeiterwohlfahrt.

Bei dem Versuch einer Einordnung der Bewährungshilfe in die Sozialpolitik, wie sie hier verstanden werden soll, muß zunächst noch einmal die Institution Bewährungshilfe in ihrem Wesen charakterisiert werden. Wie bereits früher erwähnt wurde, ist die Bewährungshilfe eine Maßnahme der Strafrechtspflege, sie untersteht daher auch organisatorisch gesehen in den meisten Bundesländern der Justizverwaltung. Da jedoch das Ziel, das durch die Funktion der Bewährungshilfe erreicht werden soll, dem sozialen Denken entstammt, ist eine ausschließliche Zuordnung der Institution Bewährungshilfe zum Bereich der Strafrechtspflege nicht gerechtfertigt. Ihr soziales Ziel ist es ja, durch sozialpädagogische und fürsorgerische Betreuung des Probanden, speziell des Jugendlichen, dessen Resozialisierung zu erreichen. Überhaupt ist das Strafensystem im Jugendstrafrecht heute von dem Grundsatz geleitet: "Nicht Bestrafung der Tat, wie im Erwachsenenstrafrecht, sondern erzieherische Hilfe für den jugendlichen Täter, auch da, wo die Erziehungsmittel in Zuchtmittel und Strafen bestehen." [43] Diese Zielsetzung aber macht das Jugendstrafrecht zu einem Teil der Jugendfürsorge." Zur Jugendfürsorge in diesem vollen Umfang gehören nicht nur die unter dem Begriff der Jugendfürsorge zusammengefaßten Maßnahmen und Einrichtungen, sondern auch das Vormundschafts-, Pflegschafts- und Beistandswesen, das Jugendgerichts und Jugendstrafvollzugswesen und auch die arbeitsfürsorgerischen Maßnahmen." [44]

43) Vom Sinn und der Aufgabe der Jugendgerichtsbarkeit (Handbuch des gesamten Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 15, eine ergänzbare Sammlung, zusammengestellt und bearbeitet v. E. G. Leydhecker und P. Seipp, Berlin/Fronau / Neuwied 1952 ff., S. 1-2) S. 2.

44) Der Aufgabenbereich der Jugendfürsorge (Hdb. des ges. Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 12, a.a.O., S. 1-2) S. 1.

Da die Institution Bewährungshilfe in der Hauptsache als Einrichtung des Jugendgerichts- und Jugendstrafvollzugswesens geschaffen und aufgebaut wurde, darf sie also auch -um der sozialen Ausrichtung ihrer Aufgabe willen- der öffentlichen Jugendfürsorge zugeordnet werden. Die öffentliche Jugendfürsorge jedoch ist Teil des gesamten öffentlichen Fürsorgewesens und damit auch Teil der öffentlichen Wohlfahrtspflege als einer umfassenderen Bezeichnung für öffentliche Fürsorge. [45)]

Damit wird die Doppelstellung der Institution Bewährungshilfe sichtbar. Einerseits gehört sie zu den Einrichtungen der Strafrechtspflege, andererseits ist sie als jugendfürsorgerische Einrichtung der Sozialpolitik im weitesten Sinne des Wortes zuzuordnen bzw. innerhalb dieser der öffentlichen Wohlfahrtspflege.

Diese Doppelstellung zeigt sich auch in der vorläufigen, organisatorischen Regelung der Institution Bewährungshilfe. Während sie nämlich in einigen Ländern der Bundesrepublik verwaltungsmäßig der Justiz untersteht, wurde sie in anderen Bundesländern den Landesjugendämtern bzw. den Landessozialämtern zugeordnet. Es muß auf die Doppelstellung dieser Institution zurückgeführt werden, daß die Frage, wer die Verwaltung der Institution übernehmen soll, in den einzelnen Ländern uneinheitlich geregelt wurde. Es soll hier jedoch nicht erörtert werden, welche der beiden Organisationsformen für das soziale Ziel der Arbeit Bewährungshilfe am zweckmäßigsten sei. Für unsere Überlegung ist es nur wichtig, gezeigt zu haben, daß Bund und Länder durch Gesetzgebung und Bereitstellung finanzieller Mittel eine, im weitesten Sinne gemeinte, sozialpolitische Maßnahme getroffen haben, als die Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung mit Bewährungsaufsicht und -hilfe gesetzlich geregelt und die Institution Bewährungshilfe organisatorisch ausgebaut worden war.

---

45) Der Große Herder, Artikel "Wohlfahrtspflege", 5. Aufl., Bd. 9, Freiburg 1956, Spalte 1266.

2. Die Organisation der Bewährungshilfe in der Bundesrepublik

Es wurde im vorhergehenden Abschnitt gezeigt, daß die Bewährungshilfe sowohl als Institution der Strafrechtspflege als auch als Einrichtung der öffentlichen Jugendfürsorge und damit der Sozialpolitik im weitesten Sinne des Wortes angesehen werden kann. Um der sozialen Bedeutung ihres sozialpädagogischen, kriminalpolitischen und jugendfürsorgerischen Aufgabenkreises willen ist sie jedoch primär immer als soziale Institution zu werten. Wenn die Bewährungshilfe auch in den meisten Ländern der Bundesrepublik organisatorisch der Justiz eingegliedert wurde, so bedeutet das doch, im Hinblick auf den sozialen Charakter dieser neuen Methode, " Übertragung justizfremder Aufgaben auf die Justiz."[46] Trotzdem war auch in diesen Fällen das soziale Ziel der neuen Methode bei ihrer organisatorischen Regelung ausschlaggebend gewesen.

Wie sehr sich organisatorische Fragen, wie z. B. die Zusammenarbeit der Bewährungshilfe mit anderen Organisationen, die Bestimmungen über Diensträume für die Bewährungshilfe und die Voraussetzungen für den Beruf eines Bewährungshelfers, nach dem sozialen Ziel dieser neuen Methode ausrichten, zeigen die Länderregelungen über den organisatorischen Aufbau und die Durchführung der Bewährungshilfe.

a. Aufbau und Zusammenarbeit

Wie bereits erwähnt wurde, ist die Frage des Aufbaues der Institution Bewährungshilfe in den einzelnen Bundesländern vorläufig uneinheitlich gelöst worden. In folgenden Ländern wurde die Institution Bewährungshilfe der Justiz zugeordnet: In Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Getrennt ist die Institution Bewährungshilfe in 1. Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende und 2. Bewährungshilfe für Erwachsene in West-Berlin, Hamburg und Niedersachsen.

46) Walter Becker, Hilfe und Helfer für das Jugendgericht (Jugend am Abgrund, wie helfen wir? herausg. im Auftrag des Central-Ausschusses für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche v. Dr. Becker, Bethel 1953, S. 31-39) S. 38.

Dabei untersteht die Bewährungshilfe für Erwachsene in West-Berlin und Hamburg auch der Justiz. In den Ländern Niedersachsen und Bremen wurde die Bewährungshilfe den Landesjugendämtern bzw. dem Landessozialamt eingegliedert, außerdem in West-Berlin und Hamburg die Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende. In Schleswig-Holstein wurde die Bewährungshilfe anfänglich von Jugendämtern bzw. Fürsorgeämtern wahrgenommen, später jedoch wurde sie als Institution der Justiz eingegliedert.

Als Rechtsgrundlage für Aufbau und Durchführung der Bewährungshilfe gelten in den einzelnen Bundesländern entsprechende Erlasse. In den Ländern West-Berlin, Nordrhein-Westfalen und neuerdings Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein wurde die Bewährungshilfe durch Gesetze über die Bewährungshelfer gesetzlich geregelt. Eine veröffentlichte Regelung der Bewährungshilfe fehlt bisher noch für Hamburg und das Saarland.

Wie die Institution Bewährungshilfe in den einzelnen Bundesländern organisiert ist, soll im nächsten Abschnitt näher erläutert werden.

1) Gliederung und Zusammenarbeit

Entsprechend der organisatorischen Zuordnung der Bewährungshilfe zur Justiz oder zur Jugendfürsorge wurde die Institution auf zweierlei Weise aufgebaut. In den Ländern der Bundesrepublik, in denen die Institution Bewährungshilfe der Justiz zugehört, liegt die Regelung der organisatorischen Einzelfragen und die verwaltungsmäßige Durchführung der Bewährungshilfe bei der Justiz.

Die hauptamtlich eingesetzten Bewährungshelfer sind in diesem Fall als die ausführenden Organe jener neuen Methode Angestellte der Justiz. Sie sind innerhalb eines Landgerichtsbezirkes für bestimmte Gerichtsbezirke zuständig und werden von den Richtern dieser Bezirke mit verschiedenen Bewährungsaufsichten nach §§ 20 - 30, 88, 89 JGG und §§ 24 und 26 StGB beauftragt. Für die Betreuung des einzelnen Bewährungsfalles ist der Bewährungshelfer dem Richter verantwortlich und folgt dessen Weisungen. Die Zahl der in einem Landgerichtsbezirk angestellten, hauptamtlichen Bewäh-

rungshelfer richtet sich nach dem Bedarf und den bewilligten Planstellen. Über die tatsächliche Ausdehnung der Institution Bewährungshilfe in der Bundesrepublik wird noch einiges gesagt werden.

Im Rahmen der Institution Bewährungshilfe hat der ehrenamtliche Bewährungshelfer eine wenn auch geringere Bedeutung. Er kann vom zuständigen Richter dazu bestellt werden, die Bewährungsaufsicht über einen Probanden zu übernehmen. Das kommt vor allem dort in Betracht, wo die Bewährungsaufsicht für den hauptamtlichen Bewährungshelfer auf Grund der örtlichen Verhältnisse erschwert ist. Ehe die Institution Bewährungshilfe in der Bundesrepublik jedoch vollständig aufgebaut war, wurden oftmals ehrenamtliche Bewährungshelfer von den Richtern bestellt,[47] heute aber wird in seltenen Fällen ausschließlich ein ehrenamtlicher Bewährungshelfer mit Bewährungsaufsichten beauftragt.

Während es zwar ganz im Ermessen des hauptamtlichen Bewährungshelfers, in Zusammenarbeit mit dem Richter, steht, wie er seine Aufgabe praktisch ausgestalten will, werden ihm doch in den Länderregelungen über Aufbau und Durchführung der Bewährungshilfe hierfür einige Richtlinien gegeben. Sie betreffen seine Zusammenarbeit mit anderen sozialen Institutionen. Daran sieht man, wie der soziale Gedanke auch die Organisation der Bewährungshilfe durchziehen soll. So heißt es beispielsweise in dem gemeinsamen Erlaß des Justizministeriums und des Innenministeriums von Baden-Württemberg: " Für den Erfolg der Bewährungshilfe ist ein Zusammenwirken mit den Kräften der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege von besonderer Bedeutung. Insbesondere ist bei der Jugendbewährungshilfe ebenso wie bei der Jugendgerichtshilfe eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Richtern und Jugendämtern unerläßlich." [48]

Im gemeinsamen Runderlaß des hessischen Ministers der Justiz und des hessischen Ministers des Inneren heißt es: " Andererseits wird eine enge Zu-

47) A. Wahl, Neue Wege der Kriminalpolitik, a.a.O., S. 20.
48) Bewährungshilfe in Baden-Württemberg, Erlaß vom 28.3.55, I. (Hdb. des ges. Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 15, a.a.O.), S. 249 b.

sammenarbeit mit dem Jugendamt sowohl von dem Richter wie auch von dem Bewährungshelfer erwartet. Vor allem wird den Richtern empfohlen, sich die reichen Erfahrungen des Jugendamts auf dem Gebiet der Jugendhilfe zunutze zu machen." [49] Ein Bundesland, in dem die Bewährungshilfe den Landesjugendämtern bzw. Landessozialämtern eingegliedert ist, betont im gemeinsamen Runderlaß des Ministers der Justiz, des Kultusministers und des Sozialministers: "Der Erfolg der Bewährungshilfe hängt weitgehend von einer guten Zusammenarbeit zwischen Gerichten, Jugendämtern, Bezirksfürsorgeverbänden, Arbeitsämtern und den Bewährungshelfern ab. Die unterzeichneten Minister machen allen ihren Dienststellen und den ihrer Fachaufsicht unterstehenden kommunalen Behörden die Förderung dieser Zusammenarbeit zur besonderen Pflicht." [50] Im Erlaß der anderen Bundesländer wird die gleiche Ansicht vertreten. Die praktische Arbeit des Bewährungshelfers soll durch solche Hinweise erleichtert und im Blick auf das gemeinsame soziale Anliegen, dem diese neue Methode dient, gefördert werden.

Nach der organisatorischen Gliederung der Institution Bewährungshilfe, soweit diese der Justiz zugeordnet wurde, sind den hauptamtlichen Bewährungshelfern die Landgerichtspräsidenten übergeordnet. Die Funktion der Landgerichtspräsidenten für die Institution Bewährungshilfe ist speziell verwaltender Art. Der Bewährungshelfer wird vom Landgerichtspräsidenten angestellt und wird durch ihn bestimmten Gerichten innerhalb des Landgerichtsbezirkes zugeteilt. Außerdem kann der Landgerichtspräsident einen geeigneten Bewährungshelfer speziell zur Betreuung Erwachsener über 25 Jahren bestimmen. Der Landgerichtspräsident führt weiterhin die Dienstaufsicht über den Bewährungshelfer. Von ihm wird auch die Zuteilung der Diensträume vorgenommen. Gerade in diesem Punkt nun sehen die Ministerien in den verschiedenen Er-

49) Hessen, Anstellung von hauptamtlichen Bewährungshelfern, Gem. Runderlaß des hessischen Ministers der Justiz und des hessischen Ministers des Innern vom 21.12.53, III. Abs. 2 (Hdb. des ges. Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 15, a.a.O.) S. 261.

50) Anstellung von hauptamtlichen Bewährungshelfern in Niedersachsen, Gem. Runderlaß des niedersächsischen Ministers der Justiz, des Kultusministers und Sozialministers vom 10.6.54, V. (Hdb. des ges. Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 15, a.a.O.) S. 288.

lassen ausdrücklich den sozialen Zweck der Bewährungshilfe als maßgebend für die organisatorische Regelung an. Manche Bundesländer wollen daher den Bewährungshelfer möglichst in Diensträumen außerhalb einer Behörde stationiert sehen. [51] Grund dieser Richtlinie ist das Ziel der Bewährungshilfe, welches ja nur durch ein gutes Vertrauensverhältnis zwischen Bewährungshelfer und Proband erreicht werden kann, und diesen Zweck hofft man mit jener Dienstraumregelung zu unterstützen. "Wesentliche Voraussetzung für eine wirksame Gestaltung der Bewährungsaufsicht ist die Herbeiführung eines Vertrauensverhältnisses zwischen dem Bewährungshelfer und dem Betreuten. Das Geschäftszimmer des hauptamtlichen Bewährungshelfers wird häufig der Ort sein, an dem sich diese menschliche Begegnung vollzieht." [52]

In Großstädten, in denen bereits Bewährungshelfer auf Grund der überregionalen Förderungsmaßnahmen vom Verein Bewährungshilfe e.V., Bad Godesberg, eingesetzt waren, werden die Funktionen des Landgerichtspräsidenten vom zuständigen Amtsgerichtspräsidenten ausgeübt.

Weiterhin berichten die Landgerichtspräsidenten eines Landes sowie der Amtsgerichtspräsident des Amtsgerichts, beispielsweise in Stuttgart, [53] über die Erfahrungen der praktischen Bewährungshilfe an das Justizministerium des Landes.

Die Landgerichtspräsidenten sind in den Entscheidungen über verwaltungsmäßige Fragen der Bewährungshilfe nicht unabhängig. Sie hören beispiels-

---

51) Bewährungshelfer in Bayern, Gem. Bekanntmachung des Justiz-und des Innenministeriums vom 12.8.55, IV. Abs. 1 (Hdb. des ges. Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 15, a.a.O.) S. 252 e; Hessen, Anstellung von hauptamtlichen Bewährungshelfern, IV. Abs. a (Hdb. des ges. Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 15, a.a.O.) S. 262; Anstellung von hauptamtlichen Bewährungshelfern in Niedersachsen, IV. Abs. 1 (Hdb. des ges. Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 15, a.a.O.) S. 287; Bremen, Richtlinien über die hauptamtliche Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende vom 15.6.55, III. Abs. 1 (Hdb. des ges. Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 15, a.a.O.) S. 326.

52) Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Bewährungshelfer, F Abs. 1 (Hdb. des ges. Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 15, a.a.O.) S. 254 t.

53) Bewährungshilfe in Baden-Württemberg, VII. Abs. 1 (Hdb. des ges. Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 15, a.a.O.) S. 249 d.

weise bei der Anstellung eines Bewährungshelfers den Vorsitzenden des Schöffengerichts und des Jugendschöffengerichts sowie die Leiter der Jugendämter.[54] Dieses bewußte Zusammenwirken von beiden Seiten, von Strafrechtspflege einerseits und Jugendfürsorge andererseits, zeigt wieder deutlich die Doppelstellung der Institution Bewährungshilfe und zeigt außerdem, wie man auf beiden Seiten bemüht ist, das soziale Ziel -die Resozialisierung der Probanden- weitgehend zu unterstützen.

Oberste Instanz der Organisation Bewährungshilfe im Falle der Zugehörigkeit der Bewährungshilfe zur Justiz ist das Justizministerium des jeweiligen Landes. Bei der Anstellung eines Bewährungshelfers im Rahmen der von dort bewilligten Planstellen ist die Genehmigung des Ministeriums erforderlich. Außerdem werden die Ergebnisse der Arbeit Bewährungshilfe aus einem Lande beim Ministerium gesammelt. Das Justizministerium hat weiterhin, in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium bzw. dem Kultus- und Sozialminister oder dem Arbeits- und Sozialminister, die Aufgabe der Weiterbildung der Bewährungshelfer.[55]

Grundsätzlich gleiche Auffassungen über die Bewährungshilfe wie die Bundesländer, in denen diese Institution verwaltungsmäßig der Justiz eingegliedert wurde, vertreten die anderen Länder, bei denen die Bewährungshilfe der Jugendfürsorge bzw. Wohlfahrtspflege zugeordnet ist. Auf Grund dieser Zuordnung zur Jugendfürsorge liegt lediglich die Verwaltung der Institution Be-

54) Bewährungshilfe in Baden-Württemberg, III. Abs. 1 (Hdb. des ges. Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 15, a. a. O.) S. 249 b/c; Bewährungshelfer in Bayern, II. Abs. 2 (Hdb. des ges. Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 15, a. a. O.) S. 252 c; Hessen, Anstellung von hauptamtlichen Bewährungshelfern, II. (Hdb. des ges. Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 15, a. a. O.) S. 261; Rheinland-Pfalz, Landesgesetz über die Bewährungshelfer vom 11. 7. 56, § 4 Abs. 1 (Hdb. des ges. Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 15, a. a. O.) S. 252 n [1].

55) Bewährungshilfe in Baden-Württemberg, III. Abs. 4 (Hdb. des ges. Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 15, a. a. O.) S. 249 c; Bewährungshelfer in Bayern, II. Abs. 6 (Hdb. des ges. Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 15, a. a. O.) S. 252 d; Bewährungshilfe in Nordrhein-Westfalen, Gesetz über die Bewährungshelfer vom 17. 5. 55, § 10 (Hdb. des ges. Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 15, a. a. O.) S. 254 m.

währungshilfe in anderen Händen.

In West-Berlin, Hamburg, Bremen und Niedersachsen vertritt man über die Einstellung von hauptamtlichen Bewährungshelfern für jeden Landgerichtsbezirk, ihre Stationierung möglichst außerhalb einer Behörde und ihre Funktionen, dieselben Ansichten wie in den übrigen Bundesländern. Die Voraussetzungen zur Anstellung eines Bewährungshelfers, also Persönlichkeit des Bewährungshelfers, seine Ausbildung und Erfahrung, sind in allen Bundesländern die gleichen. In späteren Ausführungen werden diese wichtigen Voraussetzungen bei der Durchführung der Methode Bewährungshilfe noch eingehend erörtert.

Ein kurzer Überblick über den verwaltungsmäßigen Aufbau der Institution Bewährungshilfe in den Bundesländern, in denen die Bewährungshilfe der Jugendwohlfahrtspflege zugeordnet ist, zeigt etwa folgendes Bild: In Niedersachsen sind den hauptamtlichen Bewährungshelfern übergeordnet: die Landesjugendämter für Bewährungshelfer, die mit der Betreuung Jugendlicher und Heranwachsender beauftragt sind, und das Landessozialamt für Bewährungshelfer, die sich mit der Betreuung Erwachsener befassen.[56] Diese Ämter sind in Niedersachsen jeweils mit der Anstellung der Bewährungshelfer sowie mit der Ausübung der Dienstaufsicht beauftragt.

Oberste Instanz der Institution Bewährungshilfe ist der zuständige Fachminister, der seine bestimmende Funktion in Zusammenarbeit mit dem Minister der Justiz ausübt. Beispielsweise erfolgt die Anstellung hauptamtlicher Bewährungshelfer durch die Landesjugendämter und das Landessozialamt nur mit Zustimmung des "Niedersächsischen Ministers der Justiz und des für die Anstellungsbehörde zuständigen Fachministers."[57] Neben dieser bestimmenden Funktion übernehmen die zuständigen Ministerien gemeinsam die Aufgabe der Weiterbildung der Bewährungshelfer.[58]

---

56) Anstellung von hauptamtlichen Bewährungshelfern in Niedersachsen, II. Abs. 1 (Hdb. des ges. Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 15, a.a.O.) S. 286.
57) Derselbe, II. Abs. 3, S. 286.
58) Derselbe, VI., S. 288.

Auch hier sind die ausübenden und verwaltenden Funktionen innerhalb der Institution Bewährungshilfe also auf drei Stellen verteilt. Demgegenüber sind in den andern Ländern, in denen die Bewährungshilfe der Jugendwohlfahrtspflege eingegliedert ist, weitere Stellen in die Verwaltung eingeschaltet.

In Bremen wurde z.B. die unmittelbare Dienstaufsicht über den hauptamtlichen Bewährungshelfer dem für den Jugendgerichtsbezirk zuständigen Jugendamt [59] übertragen. Dieses ist den einzelnen Bewährungshelfern also unmittelbar übergeordnet. Die Anstellung der hauptamtlichen Bewährungshelfer jedoch erfolgt durch das Landesjugendamt. [60] Auch hier hängt die letzte Entscheidung aber von der Zustimmung "des Senators für Justiz und Verfassung und der Senatskommission für das Personalwesen" ab. [61]

In West-Berlin ist der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes den hauptamtlichen Bewährungshelfern unmittelbar übergeordnet, er führt die Dienstaufsicht. [62] Die Anstellung, Versetzung und Entlassung der hauptamtlichen Bewährungshelfer wird durch die für das Landesjugendamt zuständige oberste Dienstbehörde geregelt. Doch auch hier entscheidet als oberste Instanz die gemeinsame Zustimmung des "für das Jugendwesen zuständigen Mitglieds des Senats und des Senators für Justiz." [63]

Während die genannten Regelungen über Aufbau und Gliederung der Institution Bewährungshilfe in allen diesen Bundesländern auch heute noch in kraft sind, ging Schleswig-Holstein einen anderen Weg. So wurde dort, durch eine "Einstweilige Regelung der Bewährungshilfe vom 9.6.1954" [64] die praktische Bewährungshilfe als weitere Aufgabe einer bereits bestehenden Institution zugewiesen. "Für die Bewährungsaufsicht sind Fürsorger(innen)

59) Bremen, Richtlinien über die hauptamtliche Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende, I. Abs. 4 (Hdb. des ges. Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 15. a.a.O.) S. 325.
60) Derselbe, I. Abs. 1, S. 325.
61) Derselbe, I. Abs. 3, S. 325.
62) Berlin, Gesetz über die Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende vom 25.11.54, § 8 Abs. 2 (Hdb. des ges. Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 15. a.a.O.) S. 250 c.
63) Derselbe, § 6 Abs. 2, S. 250 b.
64) Schleswig-Holstein, Einstweilige Regelung der Bewährungshilfe vom 9.6.54 (Hdb. des ges. Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 15, a.a.O.) S. 257-258.

als hauptamtliche Bewährungshelfer bei jedem Kreis- oder Stadtjugendamt zur Durchführung der Aufgaben aus §§ 24 und 25 JGG und bei jedem Kreis- oder Stadtfürsorgeamt zur Durchführung der Aufgaben aus §§ 24 und 24a StGB zu bestellen." [65] Die zur Wahrnehmung der Aufgaben der Bewährungshilfe bestellten Fürsorger(innen) wurden zugleich von ihren übrigen Aufgaben entlastet. Von dieser vorläufigen Regelung wurde jedoch mit dem "Gesetz über die Bewährungshelfer vom 7.1.56" [66] Abstand genommen.

Auf Grund dieser neuen gesetzlichen Regelung ist die Institution Bewährungshilfe in Schleswig-Holstein nun heute wie in den meisten Bundesländern organisatorisch der Justiz eingegliedert.

So setzt sich also die Institution Bewährungshilfe in den Bundesländern einschließlich West-Berlin aus drei bzw. vier verantwortlichen Stellen zusammen, welche die ausübenden oder verwaltenden Aufgaben zu tragen haben bzw. darüber entscheiden. Weiterhin wird in vielen Bundesländern die Bildung eines Ausschusses für Bewährungshilfe angestrebt. In Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz wurden solche bereits gebildet. Ihre Aufgabe ist es, die Institution Bewährungshilfe zu fördern und die hauptamtlichen Bewährungshelfer in Fragen der Arbeit zu beraten.

Nachdem nun die Art der vertikalen Gliederung innerhalb der Institution Bewährungshilfe bei Zuordnung zur Justiz oder zur Jugendwohlfahrtspflege gezeigt wurde, soll eine Darstellung ihrer Ausdehnung in der Bundesrepublik das Bild von der Organisation der Bewährungshilfe vertiefen.

2) Das Ausmaß der Bewährungshilfe in der Bundesrepublik

Auf Grund der Länderregelungen wurde in den Jahren 1954/1955 allgemein mit dem Aufbau der Institution Bewährungshilfe begonnen. Es kann daher gesagt werden, daß die Institution Bewährungshilfe in der Bundesrepublik und in West-Berlin, das Saarland ausgenommen, seit dem Jahr 1955 ihre Funk-

65) Schleswig-Holstein, Einstweilige Regelung der Bewährungshilfe, 1. Abs. 1 (Hdb. des ges. Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 15, a.a.O.) S. 257.

66) Schleswig-Holstein, Gesetz über die Bewährungshelfer vom 7.1.56) (Hdb. des ges. Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 15, a.a.O.) S. 259-260 g.

tion praktisch ausübt. Das heißt also, daß in allen diesen Bundesländern Bewährungshelfer innerhalb der Landgerichtsbezirke an bestimmten Orten stationiert wurden und seitdem von den Richtern einzelner Gerichte mit der Ausübung der Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe für jugendliche, heranwachsende und erwachsene Probanden beauftragt werden. Im Saarland begann die praktische Tätigkeit eines Bewährungshelfers erst im Jahre 1957/58.

Wie sehr sich die Anwendung der neuen Methode Bewährungshilfe in der Bundesrepublik im Verlaufe von jetzt etwa 4 Jahren ausbreitete und damit ein stetiges Wachsen der Organisation bewirkte, zeigt nachfolgende Aufstellung aus den Jahren 1956/1957/1958 und 1959 über die ständig wachsende Anzahl der hauptamtlich eingesetzten Bewährungshelfer.

Tabelle I [67]

Die hauptamtlich eingesetzten Bewährungshelfer in der Bundesrepublik nach dem Stand von 1956 - 1959

Bundesländer und West-Berlin	Anzahl der hauptamtlich eingesetzten Bewährungshelfer								
	Stand v. April 1956		Stand v. April 1957		Stand v. März 1958		Stand v. Juni 1959		gemeldeter Stand v. Nov. 1959
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m. u. w.
Baden-Württemberg	30	4	34	4	37	4	37	3	46
Bayern	13	9	21	9	21	10	26	16	46
West-Berlin	11	2	11	2	17	4	23	4	27
Bremen	5	-	5	-	8	-	9	-	10
Hamburg	14	1	17	1	19	2	22	3	26
Hessen	22	7	30	10	32	8	32	8	46
Niedersachs.	14	1	22	1	28	7	32	11	47
Nordr.-Westf.	18	4	53	8	63	11	79	11	95
Rheinl.-Pfalz	7	1	10	1	11	2	14	2	16
Saarland	-	-	-	-	1	-	3	-	3
Schleswig-Holstein	-	-	5	1	8	2	8	2	11
Insgesamt	134	29	208	37	245	50	285	60	373
Insgesamt	163		245		295		345		373

67) Liste deutscher Bewährungshelfer, Stand vom März 1956 (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 2, April 1956, Nr. 4) S. 255 ff; Die hauptamtlichen Bewährungshelfer in der Bundesrepublik, Stand vom April 1957 (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 3. April 1957, Nr. 4) S. 293-315; Verzeichnis der hauptamtlichen Bewährungshelfer in der Bundesrepublik Deutschland (Veröffentlichung Nr. 2 des Vereins Bewährungshilfe e. V., Bonn) Stand vom März 1958, S. 1 ff; ergänztes Verzeichnis der hauptamtlichen Bewährungshelfer in der Bundesrepublik Deutschland, Stand vom 15. Juni 1959, a. a. /. , S. 1 ff; Schriftl. Information vom Verein Bewährungshilfe e. V. Bonn, Geschäftsführung Bad Godesberg, vom 12. November 1959.

Die Anzahl der hauptamtlich eingesetzten Bewährungshelfer in der Bundesrepublik bzw. den Ländern vermittelt noch kein eingehendes Bild von dem Ausmaß und der Ausdehnung der Bewährungshilfe in der Bundesrepublik. Daher soll nun versucht werden, die Verteilung der Bewährungshelfer über das Gebiet der Bundesrepublik, West-Berlins und des Saarlandes zu zeigen. Durch die Zusammenfassung der einzelnen Landgerichtsbezirke nach der Anzahl der in diesen Bezirken tätigen Bewährungshelfer gewinnt man einen ungefähren Überblick über die Verteilung der Bewährungshelfer auf die einzelnen Landgerichtsbezirke der Länder bzw. der Bundesrepublik. Der Stand vom Juni 1959 wird hier deshalb zugrunde gelegt, weil über den Stand vom November 1959 noch keine Veröffentlichung vorliegt.

Tabelle II [68]

Zusammenstellung der Landgerichtsbezirke (LgBz) nach der Anzahl der für diese LgBz angestellten Bewährungshelfer (B.) nach dem Stand vom 15. Juni 1959

Bundesländer	Zahl der Oberlandesger. Bezirke	Zahl der Landger. Bezirke	Ordnung der Lg Bz nach der Anzahl der für die Bezirke angest. Bewährungshelfer O B.	1 B.	2 B.	3 B.	4 B.	5 B.	b. 10	darüb.
Bad. Württ.	2	17	-	9	3	1	3	-	1	-
Bayern	3	21	1	12	3	1	1	-	1	2
Hessen	1	9	-	-	3	2	1	-	3	-
Niedersa.	3	11	-	1	1	5	2	-	2	-
Nordrh-Westf.	3	19	-	2	3	4	3	1	5	1
Rheinl.-Pfalz	2	8	-	3	2	3	-	-	-	-
Saarland	1	1	-	-	-	1	-	-	-	-
Schlesw.-Holstein	1	4	-	1	1	1	1	-	-	-
West-Berlin	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Bremen	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-
Hamburg	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Insgesamt			1	28	16	18	11	1	13	5

68) Ergänztes Verzeichnis der hauptamtlichen Bewährungshelfer in der Bundesrepublik Deutschland, Stand vom 15. Juni 1959, a. a. O., S. 1 ff.

Während zum Zeitpunkt der Aufstellung z. B. in 28 Landgerichtsbezirken nur je 1 Bewährungshelfer zuständig war, 1 Landgerichtsbezirk sogar von 1 Bewährungshelfer eines anderen Bezirkes mitbearbeitet wurde, waren in 13 Landgerichtsbezirken je 6 - 10 Bewährungshelfer tätig. In 2 Bezirken, es handelt sich hier um die Großstädte Berlin und Hamburg, waren je über 20 Bewährungshelfer eingesetzt.

Je größer die Anzahl der in einem Landgerichtsbezirk tätigen Bewährungshelfer ist, umso geringer ist im allgemeinen die räumliche Ausdehnung des Zuständigkeitsbereiches eines dieser Bewährungshelfer.

Insgesamt gesehen sind zum Zeitpunkt der statistischen Erfassung also 63 Landgerichtsbezirke der Bundesrepublik in einen, zwei oder drei Zuständigkeitsbereiche geteilt, während 27 Landgerichtsbezirke sowie die drei Oberlandesgerichtsbezirke West-Berlin, Bremen und Hamburg in vier, fünf, bis zu zehn und mehr Zuständigkeitsbereiche aufgeteilt sind. Diese Aufteilung der einzelnen Landgerichtsbezirke in einen oder mehrere Zuständigkeitsbereiche muß im Zusammenhang mit den strukturellen Verhältnissen dieser Bezirke gesehen werden. So wird etwa durch eine Häufung von solchen Fällen, die für die Bewährungshilfe in Frage kommen, in Großstädten oder in Industriezentren der Einsatz etlicher Bewährungshelfer erforderlich. Bei diesen wäre dann zwar die räumliche Ausdehnung ihres Zuständigkeitsbereiches oft gering, die Zahl der zu bearbeitenden Fälle könnte jedoch diejenige in ausgedehnteren Bereichen übersteigen. In anderen Landgerichtsbezirken mit vorherrschend ländlichem Charakter wiederum ist der Anfall von Fällen, die für die Bewährungshilfe in Frage kommen, so, daß sie von einem, zwei oder drei Bewährungshelfern noch bearbeitet werden können; dagegen handelt es sich hier dann oft um räumlich ausgedehntere Zuständigkeitsbereiche.

Welche Zusammenhänge zwischen der praktischen Ausgestaltung der Bewährungshilfe und der räumlichen Ausdehnung des Zuständigkeitsbereiches eines Bewährungshelfers bestehen können, wird aus späteren Ausführungen noch deutlich hervorgehen.

Zunächst soll jedoch ein Überblick über die Verteilung der verschiedenen umfangreichen, mittelgroßen und der räumlich kleineren Zuständigkeitsberei-

che auf die Bewährungshelfer der Bundesrepublik und West-Berlin gegeben werden. Dabei richtet sich die räumliche Ausdehnung eines solchen Zuständigkeitsbereiches nach der Anzahl der in diesen Bereichen liegenden Amtsgerichtsbezirke, Teilen eines Amtsgerichtsbezirks oder Stadtteilen. Folgende Tabelle bezieht sich ebenfalls auf den Stand vom 15 Juni 1959.

Tabelle III [69]

Zusammenstellung der Bewährungshelfer (Bwh) nach dem Ausmaß ihrer Zuständigkeitsbereiche (gemessen an der Zahl der in ihren Bereichen liegenden Amtsgerichts-Bezirke (AGBz.) einschließlich Teilen eines AGBez. sowie Stadtteilen) Stand vom 15.6.1959.

Bundesländer	Bewährungshelfer insgesamt männl. u. weibl.	Zusammenstellung der Bewährungshelfer nach dem Ausmaß ihres Zuständigkeitsbereiches bzw. der Zahl der zuständigen AG-Bezirke					
		10-20 AGBez.	5-10 AGBez.	4 AGBez.	3 AGBez.	2 AGBez.	1 AGBez. bzw. Stadtbezirke
Baden-Württemb.	40	1	14	1	11	6	7
Bayern	42	7	30	2	1	-	2
West-Berlin	27	-	-	-	-	-	27
Bremen	9	-	-	-	-	3	6
Hamburg	25	-	11	-	-	-	14
Hessen	40	2	12	6	5	8	7
Niedersachsen	43	3	19	9	4	2	6
Nordrhein-Westfalen	90	1	14	23	12	22	18
Rheinland-Pfalz	16	2	7	1	3	2	1
Saarland	3	-	3	-	-	-	-
Schleswig-Holstein	10	7	3	-	-	-	-
Insgesamt	345	23	113	42	36	43	88

69) Ergänztes Verzeichnis der hauptamtlichen Bewährungshelfer in der Bundesrepublik Deutschland, Stand vom 15.6.1959, a.a.O., S. 1 ff.

Aus der Tabelle ist ersichtlich, daß zum Zeitpunkt der statistischen Erfassung nahezu ebensoviel Bewährungshelfer in Bereichen mit mehr als fünf zuständigen Amtsgerichtsbezirken tätig waren wie in Bereichen mit einem oder zwei Amtsgerichtsbezirken, einschließlich einzelnen Stadtteilen (136 Bewährungshelfer gegenüber 131).

Wieviel jugendliche, heranwachsende und erwachsene Probanden etwa in einem Jahr den hauptamtlichen Bewährungshelfern unterstellt werden können, möge nachfolgende Tabelle zeigen. Es handelt sich bei dieser statistischen Erfassung aus dem Jahr 1957 um die erste dieser Art in der Bundesrepublik (siehe Tabelle IV [70], S. 51).

Um die Verhältnisse in Baden-Württemberg als Beispiel herauszugreifen, kann also gesagt werden, daß im Laufe des Jahres 1957 1193 männliche und 68 weibliche Probanden den im Jahr 1957 hauptamtlich tätigen Bewährungshelfern unterstellt worden sind. Im April 1957 waren 34 Bewährungshelfer und 4 Bewährungshelferinnen in Baden-Württemberg tätig. Im Verlaufe des Jahres wurden 3 Bewährungshelfer neu dazu eingestellt.

Diese 38 bzw. 41 Bewährungshelfer bearbeiten neben den im Jahr 1957 neu hinzugekommenen 1261 und den in den Jahren 1958 und 1959 unterstellten Fällen noch die laufenden Fälle der beiden Vorjahre. Dazu kommen die Fälle, die auf Grund der Versuchsreihe in Stuttgart und Freiburg seit 1951 einzelnen hauptamtlichen Bewährungshelfern unterstanden und noch nicht abgelaufen sind. Außerdem kommen noch die Fälle dazu, die ehrenamtlichen Bewährungshelfern unterstanden und später von hauptamtlichen Bewährungshelfern übernommen wurden.

Die Zahl der laufenden Fälle ist naturgemäß aber ständigen Schwankungen unterworfen, da die vorgesehene Dauer der einzelnen Fälle jederzeit durch den unter bestimmten Voraussetzungen notwendigen Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung unterbrochen werden kann.

---

70) Bewährungshilfestatistik 1957, zusammengestellt auf Grund der Ergebnisse der Länder vom Bundesministerium der Justiz, Bonn, S. 1 ff.

Rechtskräftige Anordnung von Bewährungsaufsicht und -hilfe nach Jugendstrafrecht (Unterstellung unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer bei Aussetzung der Strafverhängung oder der Jugendstrafe und bei bedingter Entlassung z. Bewährung) [x]; sowie rechtskräftige Anordnung von Bewährungsaufsicht und -hilfe nach Erwachsenenstrafrecht (Unterstellung unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer bei Strafaussetzung zur Bewährung und bei Entlassung zur Bewährung) [xx].
Berichtszeit: 1.1. - 31.12.1957.

J = Jugendliche, H = Heranwachsende, E = Erwachsene, Zahl in Klammer = weibliche Probanden;
x = §§ 24 Abs. 1, 29, 88 Abs. 5, 89 JGG; XX = §§ 24 und 26 StGB., ha.B. = hauptamtl. Bewährungshelfer.

Bundesländer	Rechtskräftige Anordnung von Bewährungshilfe u. -Aufsicht: bei J. u. H.) n. § 24 JGG		(Unterstellung unt. ha.B.) n. § 27-29 JGG			b.E. u.H. n. §88-89 JGG n. § 24			(U. stg. u. ha.B.) nach § 26		Ehr. Amtl. B. unterstellt JHE		ha. B unterst. J+H+E	Zahl d. Probanden insgesamt
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.		12.	Sp.1-10	Sp.1-12
	J.	H.	J.	H.	J.	H.	E	H	E	H	J	H	E H	J+H+E	J+H+E
Baden-Württemberg	182 (5)	159 (12)	83 (1)	45 (8)	45 (1)	215 (2)	152 (21)	115 (15)	169 (3)	28 -	34 (1)	26 -	9 4 - -	1193 (68)	1266 (69)
Bayern	422 (19)	274 (20)	88 (8)	38 (5)	40 (5)	49 (21)	102 (21)	207 (30)	89 (15)	36 (11)	28 (2)	20 (2)	4 14 (1) (4)	1345 (155)	1411 (164)
West-Berlin	83 -	61 (2)	68 (4)	22 (1)	82 -	98 (3)	36 -	59 (3)	24 (1)	- -	1 (1)	2 -	- - - -	533 (14)	536 (15)
Bremen	18 -	30 -	3 -	2 -	8 -	3 -	47 (8)	3 -	29 -	- -	- -	1 -	2 - (1) -	143 (8)	146 (9)
Hamburg	88 (1)	123 (5)	19 -	32 (1)	14 -	69 -	69 (10)	51 -	82 (4)	13 -	- -	- -	44 - (6) -	560 (21)	604 (27)
Hessen	140 (5)	139 (6)	65 (2)	40 (2)	106 -	102 (2)	185 (18)	124 (13)	200 (15)	14 -	6 -	16 -	15 3 (1) (2)	1115 (63)	1155 (66)
Nieders.	107 (3)	144 (11)	19 (3)	39 (4)	27 (1)	64 (3)	121 (7)	96 (13)	88 -	14 -	16 -	14 (4)	10 20 (2) (3)	719 (45)	779 (54)
Nordrhein-Westfalen	455 (7)	507 (10)	183 (2)	127 (5)	50 -	171 (1)	126 (10)	395 (7)	69 (1)	21 -	62 (1)	54 (3)	34 35 (1) (2)	2104 (43)	2289 (50)
Rheinland-Pfalz	57 -	42 (3)	32 (3)	14 (3)	8 -	3 -	34 (4)	111 (8)	41 (1)	6 -	21 (2)	10 (1)	5 12 (1) (1)	348 (22)	396 (27)
Schleswig-Holstein	30 (1)	40 (8)	26 -	27 (3)	6 -	83 (3)	35 (3)	29 (4)	12 -	1 -	11 (1)	9 (1)	7 4 - (1)	289 (22)	320 (25)
Bundesgeb. u. West-Berlin	1582 (41)	1519 (77)	586 (23)	386 (32)	386 (7)	857 (35)	907 (102)	1190 (93)	803 (40)	133 (11)	179 (8)	152 (11)	130 92 (13) (13)	8349 (461)	8902 (506)

Die Zahl der Fälle, die ein Bewährungshelfer bzw. Bewährungshelferin im allgemeinen gleichzeitig zu bearbeiten hat, liegt nach den Aussagen einiger Bewährungshelfer in Baden-Württemberg und nach einer veröffentlichten Aussage aus Schleswig-Holstein etwa zwischen 55 und 100 Fällen pro Bewährungshelfer. Seltener sind einem Bewährungshelfer weniger als 50 Fälle gleichzeitig unterstellt. Diese Verhältnisse bedeuten notwendigerweise eine Überlastung des einzelnen Bewährungshelfers. Denn "nach den Erfahrungen im In- und Ausland bedeuten bekanntlich etwa 40 bis 50 Fälle die Höchstzahl, die ein Bewährungshelfer bei intensiver Arbeit schaffen kann."[71] Außerdem ist eine Überlastung der Bewährungshelfer mit Bewährungshilfefällen dem Ziel der Arbeit nicht dienlich. Im Zusammenhang damit treten auch besondere Schwierigkeiten in ausgedehnteren Zuständigkeitsbereichen auf.

Um solche und ähnliche Probleme, die bei der Durchführung der Bewährungshilfe und Bewährungsaufsicht im einzelnen Fall bzw. bei der Arbeit des Bewährungshelfers überhaupt auftreten, in irgendeiner Weise zu mildern, haben sich Vereine gebildet, die das Ziel verfolgen, die Institution Bewährungshilfe zu fördern.

Nachdem ein Überblick über die Ausdehnung der Institution Bewährungshilfe in der Bundesrepublik gewonnen wurde, soll die Funktion jener Vereine im folgenden aufgezeigt werden.

3) Die Funktion der Förderungsvereine

Es liegt im Interesse der menschlichen Gesellschaft, daß die Methode Bewährungshilfe eine erfolgreiche Maßnahme der Verbrechensbekämpfung bzw. der Bekämpfung des Rückfallverbrechens wird. Daher wurde und wird es für notwendig gehalten, die Arbeit der Bewährungshelfer auch von privater Seite aus zu unterstützen und zu fördern. Um die Förderung der Bewährungshilfe durchführen zu können, bedarf es besonderer Rechtsträger, die sich die

71) Werner Rohde, Der Stand der Bewährungshilfe in Schleswig-Holstein (Informationsdienst der Landesregierung Schleswig-Holstein, Kiel, Jg. 6, Nov. 58, Nr. 21, S. 162) S. 162;
Ein amerikanischer Fachmann für Bewährungshilfe besucht die Bundesrepublik, Bericht über eine Unterhaltung, Sept. 54 (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 1, Okt. 54, Nr. 2, S. 81-85) S. 83.

Förderung zum eigentlichen Ziel gesetzt haben.

So bildeten sich z. B. nach dem Vorbild des Vereins Bewährungshilfe e. V. Bonn, Bad Godesberg, 9 selbständige, eingetragene Vereine zur Förderung der Bewährungshilfe in dem württembergischen Landesteil Baden-Württemberg, je einer in jedem Landgerichtsbezirk und in einem Amtsgerichtsbezirk. Außerdem bildeten sich sieben eingetragene Vereine zur Förderung der Bewährungshilfe in Nordrhein-Westfalen, je einer in Hessen, im Saarland und für den Landgerichtsbezirk Freiburg/Baden.

Von der Gründung eigener Bewährungshilfevereine wurde in den meisten Bundesländern jedoch abgesehen. Hier nahmen bereits geschaffene Vereine die Förderung der Bewährungshilfe mit in ihren Aufgabenkreis hinein.

Die nachfolgende Übersicht über die Vereine im Bundesgebiet, die sich die Förderung der Bewährungshilfe zur Haupt- oder Nebenaufgabe gemacht haben, bezieht sich auf den Stand zu Beginn des Jahres 1959.

Bayern

" Bayrischer Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e. V. " mit Bezirksvereinen bzw. Stützpunkten in fast allen Amtsgerichtsbezirken.

Baden-Württemberg

Landesteil Baden "Badischer Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe" mit mindestens einem Bezirksverein in jedem Landgerichtsbezirk. Außerdem "Verein zur Förderung der Bewährungshilfe e. V. Freiburg" und "Verein für Jugendschutz und Bewährungshilfe e. V.", Karlsruhe.

Landesteil Württemberg

"Verband der Bewährungshilfevereine im Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart " mit 7 selbständigen, eingetragenen Vereinen in jedem Landgerichts- bzw. einem Amtsgerichtsbezirk. Die zwei weiteren Bewährungshilfevereine gehören dem Verband noch nicht an. Daneben "Verein für Gefangenen- und Entlassenenfürsorge Südwürttemberg-Hohenzollern", "Verein zur Fürsorge entlassener Strafgefangener in Stuttgart " und weitere Gefangenenfürsorgevereine.

Berlin

" Gefangenenfürsorgeverein für Berlin e.V." sowie einige Vereine für soziale Gerichtshilfe und Jugendhilfe.

Bremen

" Bremische Straffälligenbetreuung".

Hamburg

" Gefangenenfürsorgeverein von 1948 e.V. Hamburg" , zwei weitere Gefangenenfürsorgevereine und sonstige caritative Stellen, die sich mit Gefangenenfürsorge befassen.

Hessen

" Verein zur Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e.V. ", der zum " Landeszusammenschluß für Straffälligenhilfe in Hessen" gehört, in dem alle Gefangenenfürsorgevereine und caritativen Verbände und behördliche Stellen zusammengefaßt sind.

Niedersachsen

" Niedersächsische Gefängnisgesellschaft e.V." mit 45 Ortsvereinen bzw. Stützpunkten.

Nordrhein-Westfalen

Lose Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus caritativen Verbänden; 7 örtliche Bewährungshilfevereine, zuständig für den jeweiligen Landgerichtsbezirk, und konfessionelle Gefangenenfürsorgevereine.

Rheinland-Pfalz

" Pfälzischer Verein für Straffälligenhilfe ", außerdem einige Gefangenenfürsorgevereine und Arbeitsgemeinschaften.

Saarland

" Verein zur Förderung der Bewährungs- und Jugendgerichtshilfe im Saarland e.V."

Schleswig-Holstein

"Schleswig-Holsteinischer Verband für Gefangenenfürsorge" mit 10 örtlichen Vereinen und 5 Stützpunkten. [72)]

Vor diesen Bewährungshilfevereinen oder sonstigen Vereinen und Organisationen, die eine Förderung der Institution Bewährungshilfe mitanstreben, liegen ausgedehnte Möglichkeiten zur Mithilfe an der Lösung von Problemen der Bewährungshilfe. Es soll nun hier kurz gezeigt werden, in welcher Weise die Vereinigungen fördernd hinter der Institution Bewährungshilfe stehen.

Zurückkommend auf das bereits angeschnittene Problem der Überlastung der Bewährungshelfer mit Bewährungshilfefällen besteht für die Förderungsvereine etwa die Möglichkeit, einen Bewährungshelfer zusätzlich in einem Landgerichtsbezirk anzustellen, soweit Bedarf besteht und die bewilligten Planstellen vorerst alle besetzt sind. So könnte die Überbelastung eines Bewährungshelfers durch private Initiative überbrückt werden, bis von der jeweiligen amtlichen Stelle entsprechende Planstellen neu bewilligt werden.

In ausgedehnten Zuständigkeitsbereichen ist z.B. auch die Motorisierung der Bewährungshelfer für die Ausübung ihrer Bewährungsaufsicht unumgänglich. Die Hausbesuche beim Probanden oder seiner Familie gehören ja zu den wichtigsten Methoden bei der Durchführung der einzelnen Bewährungsaufsicht. In ausgedehnten Bezirken bedeutet das aber Überwindung weiter Strecken. Hier ist eine weitere mögliche Förderungsmaßnahme für private Initiative aufgezeigt. Soweit nämlich von seiten der Anstellungsbehörden bzw. des zuständigen Ministeriums keine finanziellen Mittel zur Motorisierung des Bewährungshelfers eines großen Bezirkes bereitgestellt sind, könnte von den Vereinen ein Dienstwagen für den Bewährungshelfer zur Verfügung gestellt werden.

---

72) Schriftl. Information vom Verein Bewährungshilfe e.V. Bonn, Geschäftsführung Bad Godesberg, vom 24.2. 1959, S. 1 - 4; Information vom Justizministerium Baden-Württemberg, Stuttgart, Frühjahr 1959.

Andere Förderungsmöglichkeiten liegen etwa in der Ausgestaltung einer Betreuungsstelle für Bewährungshilfe. Wie bereits erwähnt wurde, soll der Bewährungshelfer seinen Dienstraum wegen besserer Kontaktaufnahme zwischen Bewährungshelfer und Proband nach Möglichkeit außerhalb eines Amtsgebäudes haben. Während die Unterhaltung dieser Diensträume im allgemeinen von der zuständigen Behörde getragen wird, übernehmen die Förderungsvereine oftmals die Ausgestaltung dieser Räumlichkeiten.

Da der Erfolg der Methode Bewährungshilfe sehr wesentlich von der Person des Bewährungshelfers abhängt, liegt eine weitere Möglichkeit zur Förderung der Bewährungshilfe in der Ausbildung von guten Fachkräften. Diese Möglichkeit wird von vereinzelten Förderungsvereinen etwa durch Einstellung und Ausbildung von Jahrespraktikanten an einer Betreuungsstelle für Bewährungshilfe wahrgenommen.

Während solche Förderungsmaßnahmen von seiten der Vereine vorwiegend zugunsten der Bewährungshelfer und ihrer Arbeitsbedingungen getroffen werden, kann durch Initiative der Vereine etwa auch die Betreuungsarbeit an einem Probanden indirekt gefördert werden. Dem Bewährungshelfer wird durch solche Förderungsmaßnahmen der Vereine ein materieller Hintergrund für seine Arbeitsmethoden geboten. So könnten z. B. die vom Bewährungshelfer vermittelten finanziellen Hilfen an den Probanden das Vertrauensverhältnis zwischen diesem und seinem Bewährungshelfer befestigen. Diese Hilfen bestehen beispielsweise in der Beschaffung von Arbeitskleidung für den Probanden, Beschaffung von Fahrkarten zur erstmaligen Erreichung eines vermittelten Arbeitsplatzes, in Überbrückungsunterstützungen, Übermittlung von Gutscheinen für Essen oder Lebensmittel oder auch in der Finanzierung der Kosten für besondere Berufsschulkurse oder für den Aufenthalt in einer Entziehungsanstalt. Durch all diese Hilfen sollen also die Bemühungen der Bewährungshelfer um ihre Probanden unterstützt und gefördert werden. Mit der Beschaffung einer kleineren Bibliothek zum Gebrauch für die Probanden unterstützen die Vereine den Bewährungshelfer außerdem in seinen Bemühungen, den Probanden Anregung für ihre Freizeitgestaltung zu geben.

Eine umfassende Möglichkeit, die Institution Bewährungshilfe zu fördern und zugleich die Betreuungsmethoden der Bewährungshelfer zu unterstützen, liegt auch in der Errichtung von Heimen für Probanden. In gewisser Weise kann dadurch auch die Unterbringungsschwierigkeit bei Probanden gemildert werden. Das Für und Wider solcher Heime wird noch ausführlich besprochen werden. Zunächst sei nur gesagt, daß die Errichtung solcher Heime auf die Initiative der Förderungsvereine zurückgeführt werden kann.

Die Funktion der Förderungsvereine besteht also darin, die Bewährungshilfe überall dort finanziell zu unterstützen, wo von den zuständigen Behörden keine oder keine ausreichende finanzielle Hilfe geboten werden kann. Zugleich wirken die Vereine aber auch gelegentlich bei der Arbeits- und Wohnungsbeschaffung für die Probanden mit.

Alle oben ausgeführten Beispiele sind der Praxis entnommen und zeigen etwa den Rahmen, in dem die Förderungsmaßnahmen von den Vereinen vorgenommen werden.

Eine Sonderfunktion hat allerdings der Verein Bewährungshilfe e.V. Bonn. Dieser Verein ist der älteste in seiner Art in der Bundesrepublik. Er sollte zunächst der Rechtsträger für die Durchführung der überregionalen Förderungsmaßnahmen für straffällige Jugendliche auf Bundesebene sein. Aufgabe dieses Vereins ist nach wie vor die überregionale Förderung der Bewährungshilfe im gesamten Bundesgebiet.[73] Nachdem jedoch heute der Aufbau der Institution Bewährungshilfe erfolgreich abgeschlossen ist, die Bewährungshilfe also bereits etwa 4 Jahre im Bundesgebiet und West-Berlin praktisch angewandt wird, hat sich dieser Verein anderen Zielen auf dem Gebiet der Bewährungshilfe intensiver zugewandt. Der Verein wird "seine Linie weiter verfolgen: eine Sammelstelle zu sein für Austausch von Erfahrungen und Anregungen in allem was die Bewährungshilfe betrifft."[74]

---

73) Schriftl. Information vom Verein Bewährungshilfe e.V. Bonn, a.a.O., S. 1 und 4.

74) Ludwig Clostermann, a.a.O., S. 9.

Aus dieser Zielsetzung heraus wurde von dem Verein im Jahr 1954 die Zeitschrift Bewährungshilfe ins Leben gerufen, sie erscheint seither vierteljährlich. Auf der gleichen Linie liegen etwa auch die Veranstaltungen von Tagungen für die Bewährungshelfer durch den Verein.

Es wird zur Zeit außerdem angestrebt, im Verein Bewährungshilfe e.V. Bonn sämtliche im Bundesgebiet bestehende Bewährungshilfevereine zusammenzufassen.

Weiterhin vertritt dieser Verein Belange der Bewährungshilfe im " Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe", in dem gleichartige Zusammenschlüsse auf Länderebene oder Bundesebene sowie Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege zusammengefaßt sind.[75)]

Eine praktische Durchführung der Bewährungshilfe ist jedoch an das Vorhandensein finanzieller Mittel für diesen Zweck gebunden. Daher soll es Gegenstand des nächsten Abschnittes sein, die Finanzierung der Bewährungshilfe darzustellen.

b. Die Finanzierung der Bewährungshilfe

Es ging ja aus den obigen Ausführungen hervor, daß die Bewährungshilfe sowohl von öffentlicher als auch von privater Seite aus getragen wird. Im einen Fall fließen der Institution Bewährungshilfe Mittel aus dem Länderhaushalt zu, im anderen Fall geben die privaten Vereine bzw. Verbände der Bewährungshilfe finanzielle Hilfeleistung.

1) Die Finanzierung der Bewährungshilfe durch Haushaltsausgaben der Länder

Als auf Grund der vorläufigen Länderregelung der Bewährungshilfe bzw. in einzelnen Bundesländern mit dem Gesetz über die Bewährungshelfer hauptamtliche Bewährungshelfer in den Ländern eingesetzt wurden, war ebenfalls darüber entschieden worden, welche Behörde eines Landes die Bewährungshilfe finanziell tragen sollte. Je nach dem, ob die Bewährungshilfe als Auf-

75) P. Buchholz, Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 1, Oktober 54, Nr. 2, S. 43-46) S. 45.

gabe der Justiz oder der Jugendfürsorge angesehen wird, hat die Justizverwaltung, die Verwaltung des Landesjugendamtes oder des Landessozialamtes für die Bewährungshilfe aufzukommen. Diese Behörden haben also die Dienstbezüge der Bewährungshelfer sowie sonstige Aufwendungen der Bewährungshilfe zu tragen. Danach finanziert also in der Bundesrepublik die Justizverwaltung zur Zeit in folgenden Bundesländern die Institution Bewährungshilfe: In Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Saarland und in Berlin und Hamburg die Bewährungshilfe für Erwachsene. In West-Berlin, Bremen, Hamburg und Niedersachsen wird die Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende von der Verwaltung der Landesjugendämter finanziert. Außerdem trägt in Niedersachsen das Landessozialamt die Bewährungshilfe für Erwachsene.

Die notwendigen Aufwendungen und finanziellen Mittel für die Durchführung der Bewährungshilfe setzen sich aus verschiedenen Posten zusammen. Es handelt sich um folgende Aufwendungen: 1. für die Dienstbezüge der Bewährungshelfer; 2. für die Kosten, die bei der praktischen Bewährungshilfearbeit entstehen. Letztere sind beispielsweise die Aufwendungen für Miete, Bürobedarf, Postsendungen und Telephongebühren, Reisekosten des Bewährungshelfers einschließlich Kosten der Motorisierung des Bewährungshelfers, und Aufwendungen für sonstige notwendige Ausgaben bei der praktischen Bewährungshilfe.

Da die Finanzierung der Bewährungshilfe in den einzelnen Bundesländern im großen und ganzen einheitlich gehandhabt wird, stützt sich diese Darstellung auf die veröffentlichten Unterlagen.

So richtet sich etwa die Höhe der Dienstbezüge eines Bewährungshelfers als einem Angestellten im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und Bayern nach der Vergütungsgruppe VI b TO A. Jedoch steht einem Teil der Bewährungshelfer ein späteres Aufrücken nach der Vergütungsgruppe V b TO A in Aussicht. In Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz erhält der Bewährungshelfer für die Probezeit eine Vergütung nach Vergütungsgruppe VI b TO A und später nach Vergütungsgruppe

V b TO A. Die Dienstbezüge nach TO A VI b und V b liegen zwischen DM 450,-- und DM 800,-- je nach Alter, Stand, Kinderzahl und Dienstjahren des betreffenden Bewährungshelfers. [76]

Über die Finanzierung sonstiger Unkosten der Bewährungshilfe bestimmt der baden-württembergische Erlaß: " Der Bewährungshelfer kann für Schreibarbeiten und dienstliche Postsendungen die Kanzlei des Amtsgerichts seines Sitzes in Anspruch nehmen, das auch den notwendigen Schreibbedarf zur Verfügung stellt." [77]

Im allgemeinen übernehmen in den meisten Bundesländern die Gerichte am Dienstsitz eines Bewährungshelfers die Kosten für Porto und Telephongebühren. Nehmen die Schreibarbeiten aber ein überdurchschnittliches Maß an, so kann sich der Bewährungshelfer, ebenfalls in den meisten Bundesländern, der Kanzlei des Gerichtes an seinem Dienstsitz bedienen. Die Bewährungshilfe wird also insoweit aus Mitteln der Justiz getragen, auch in Niedersachsen, wo die Bewährungshilfe dem Landesjugendamt bzw. dem Landessozialamt untersteht. Die Anstellung einer Schreibhilfe für den Bewährungshelfer durch die Anstellungsbehörde kann u. U. auch möglich sein.

Über den Büroraum des Bewährungshelfers entscheidet im allgemeinen der Landgerichtspräsident bzw. die Anstellungsbehörde. Kann von dort kein geeigneter Raum zur Verfügung gestellt werden, so ist ein solcher zu mieten.

---

76) Bewährungshelfer in Bayern, II. Abs. 8 (Hdb. des ges. Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 15, a. a. O.) S. 252 d; Hessen, Anstellung von hauptamtlichen Bewährungshelfern, IV. Abs. 1 (Hdb. des ges. Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 15, a. a. O.) S. 262; Anstellung von hauptamtlichen Bewährungshelfern in Niedersachsen, II. Abs. 7 (Hdb. des ges. Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 15, a. a. O.) S. 286; Rheinland-Pfalz, Gem. Erlaß des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und des Sozialministeriums über Einrichtung der Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe vom 22. 2. 54. III. Abs. 1 (Hdb. des ges. Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 15, a. a. O.) S. 252 m; Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Bewährungshelfer, C III. Abs. 4 (Hdb. des ges. Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 15, a. a. O.) S. 254 q.

77) Bewährungshilfe in Baden-Württemberg, VI. Abs. 1 (Hdb. des ges. Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 15, a. a. O.) S. 249 d.

Der Bewährungshelfer kann seinen Dienstraum auch in seiner Wohnung haben. Die Kosten für Miete und Geschäftsführung trägt dann die Anstellungsbehörde.

Verbunden mit der Aufgabe des Bewährungshelfers, Hausbesuche bei Probanden durchzuführen, ist der notwendige Aufwand an Reisekosten. Diese Reisekosten werden von der Anstellungsbehörde erstattet. Hierzu heißt es im baden-württembergischen Erlaß: " Die Reisekosten der Bewährungshelfer werden durch den Landgerichtspräsidenten bzw. den Amtsgerichtspräsidenten in Stuttgart zur Auszahlung angewiesen." [78]

Als Reisekostenvergütung für hauptamtliche Bewährungshelfer sind, nach Nr. 4 der Allgemeinen Dienstordnung, die ermäßigten Vergütungen nach § 13 des Gesetzes über Reisekostenvergütung für Beamte vom 15. 12. 1933 festzusetzen. [79]

Oft macht die Größe des Zuständigkeitsbereiches eines Bewährungshelfers dessen Motorisierung unbedingt notwendig. Wer nun aber die Motorisierung der Bewährungshelfer finanzieren soll, ist im Bundesgebiet keineswegs eindeutig festgelegt.

Diese Frage wurde bisher sehr verschieden gelöst. Entweder wurde einem Bewährungshelfer an einzelnen Tagen der Dienstwagen des Landgerichtspräsidenten zur Verfügung gestellt oder der Bewährungshelfer schaffte sich

---

78) Bewährungshilfe in Baden-Württemberg, VI. Abs. 1, 2 (Hdb. des ges. Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 15, a. a. O.) S. 249 d.

79) Bewährungshelfer in Bayern, IV. Abs. 2 (Hdb. des ges. Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 15, a. a. O.) S. 252 e; Hessen, Anstellung von hauptamtlichen Bewährungshelfern, IV. Abs. 2 (Hdb. des ges. Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 15, a. a. O.) S. 262; Anstellung von hauptamtlichen Bewährungshelfern in Niedersachsen, IV. Abs. 3 (Hdb. des ges. Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 15, a. a. O.) S. 287; Rheinland-Pfalz, Gem. Erlaß des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und des Sozialministeriums über Einrichtung der Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe, III. Abs. 2 (Hdb. des ges. Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 15, a. a. O.) S. 252 m; Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Bewährungshelfer, C III. Abs. 6 (Hdb. des ges. Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 15, a. a. O.) S. 254 r.

selbst ein privates Fahrzeug an und erhält dann monatlich einen Teil der Betriebskosten von der Anstellungsbehörde, nach den Kraftfahrzeugbestimmungen für Landesbedienstete, ersetzt. In anderen Fällen beschaffte der Förderungsverein für Bewährungshilfe einen Dienstwagen für den Bewährungshelfer oder erstattet monatlich zusätzliche Betriebskosten. Wenn dringende Erfordernisse nachgewiesen werden, kann dem Bewährungshelfer auch unter Umständen auf Antrag von der Anstellungsbehörde ein eigenes Fahrzeug zur Verfügung gestellt werden. [80)]

Neben allen diesen Aufwendungen zugunsten der Bewährungshelfer und ihrer Arbeit werden in manchen Bundesländern darüber hinaus finanzielle Mittel von der Anstellungsbehörde zur Verfügung gestellt, die dem Bewährungshelfer eine gewisse Bewegungsfreiheit geben sollen, seinen Probanden durch kleinere finanzielle Hilfen die Resozialisierung zu erleichtern. So übergeben beispielsweise die Anstellungsbehörden in Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen der Bewährungshilfe einen bestimmten monatlichen Betrag, den der Bewährungshelfer dann für besondere Aufwendungen zugunsten seiner Probanden verwenden kann. [81)]

Die Finanzierung der Bewährungshilfe durch Haushaltsausgaben der Länder über die zuständigen Behörden kann sich aber nur in dem von vornherein festgelegten Rahmen bewegen. Alle Aufwendungen, die darüber hinaus, im Hinblick auf das soziale Ziel der Bewährungshilfe, die Resozialisierung möglichst vieler Probanden, sinnvoll wären, müßten unterbleiben, wenn nicht von privater Seite zusätzlich finanzielle Hilfe geleistet würde.

80) Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Bewährungshelfer, C V. Abs. 1 ff, (Hdb. des ges. Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 15, a.a.O.) S. 254 r/s.

81) Bremen, Richtlinien über die hauptamtliche Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende, III. Abs. 2 (Hdb. des ges. Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 15, a.a.O.) S. 326; Anstellung von hauptamtlichen Bewährungshelfern in Niedersachsen, IV. Abs. 2 (Hdb. des ges. Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 15, a.a.O.) S. 287; Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Bewährungshelfer, C III. Abs. 7 (Hdb. des ges. Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 15, a.a.O.) S. 254 r.

Es wurde schon vielfach darauf hingewiesen, daß die Bewährungshilfevereine bzw. andere Vereinigungen in dieser Weise fördernd hinter der Bewährungshilfe stehen. Dabei entsteht aber die Frage, aus welchen Quellen die Geldmittel fließen, die diese Vereine zur Finanzierung der verschiedenen fördernden Maßnahmen zur Verfügung haben.

2) Die Finanzierung der Bewährungshilfe aus Vereinsmitteln

Über die verschiedenen Maßnahmen, die von jenen Vereinen getroffen werden, um die Bewährungshilfe in ihrer praktischen Arbeit zu unterstützen, wurde ja bereits berichtet. Wie sich hierbei gezeigt hatte, besteht die Förderung der Bewährungshilfe meistens in materieller Hilfestellung dieser Vereine aus ihren Geldmitteln.

Wichtig ist es nun zu erfahren, von welcher Seite aus den Vereinen diese finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Im wesentlichen sind es zwei Quellen, aus denen den Bewährungshilfevereinen Geldmittel zufließen. Sowohl aus öffentlichen Mitteln als auch aus Geldern, zu deren Bezahlung eine bestimmte Gruppe von Einzelpersonen verpflichtet ist, wird das Vereinsvermögen gebildet.

Bei letzteren handelt es sich um rechtskräftig verurteilte Personen, denen vom Richter die Leistung einer Geldbuße zur Auflage gemacht wurde. Dem Verurteilten wurde z. B. auferlegt, eine Geldsumme an eine bestimmte Organisation (Rotes Kreuz usw.) oder an einen Verein zu bezahlen. Häufig wurde so auch bei Probanden beobachtet, daß ihnen die Auflage gemacht wurde, eine Geldbuße an solche Vereine zu bezahlen, die sich die Förderung der Bewährungshilfe zur Haupt- oder Nebenaufgabe gestellt haben.

Die Höhe der Geldmittel, die den Bewährungshilfevereinen aus dieser Quelle zufließen, ist allerdings nicht festzustellen. Sie wird sehr wesentlich von der Richterschaft bestimmt, also von der Höhe der einzelnen Geldbußen sowie der Anzahl an Bußen, die zugunsten der Bewährungshilfevereine gezahlt werden müssen. Neben Bußgeldern fließen den Vereinen zweckgebundene Gel-

der zu, die im Staatshaushaltsplan vorgesehen sind.

So sieht der Staatshaushaltsplan in Baden-Württemberg im Rahmen des Landesjugendplanes z.B. regelmäßige zweckbestimmte Zuschüsse für das Justizministerium, mit ausdrücklicher Zuweisung an die Vereine für Bewährungshilfe, vor. Diese Zuschüsse, im Rahmen des Landesjugendplanes gewährt, sollen für folgende Zwecke verwendet werden: " Die Vereine verwenden die Zuschüsse in erster Linie zum Ausbau und zur Unterhaltung von Beobachtungs-, Überbrückungs- und Betreuungsheimen für die Bewährungshilfe." [82]

Diese Zuschüsse an die Vereine für Bewährungshilfe betrugen im

Haushaltsjahr	1954	DM 20.000,--
"	1955	DM 20.000,--
"	1956	DM 25.000,-- + DM 10.000,--
"	1957	DM 35.000,--
"	1958	DM 39.000,--
im laufenden Jahr	1959	DM 25.000,--. [83]

Der Grund für den diesjährigen verminderten Zuschuß an die Vereine für Bewährungshilfe liegt darin, daß sich die Fertigstellung eines neuen Heimes hinauszögerte, und die Mittel zur Inbetriebnahme und Unterhaltung noch gespart werden konnten.

Die Organisation der Bewährungshilfe wäre unvollständig dargestellt, würde nicht der Person des Bewährungshelfers besondere Beachtung geschenkt. Da der Bewährungshelfer mit der Durchführung der praktischen Bewährungshilfe und Bewährungsaufsicht beauftragt wird, ist seine Persön-

---

82) Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Jahr 1958, Stuttgart 1958, Einzelplan Justizministerium (0503 Tit. 600) S. 889.

83) Staatshaushaltpläne von Baden-Württemberg für die Jahre 1954 - 1959, Stuttgart 1954, 0503 Tit. 600 aus 1955, S. 23; 1955, 0503 Tit. 600, S. 23; 1956, 0503 Tit. 600, S. 18; 1957, 0503 Tit. 600, S. 862; 1958, 0503 Tit. 600, S. 889; 1959, 0503 Tit. 600, S. 888.

lichkeit, seine sozialpädagogische Ausbildung und Befähigung sowie seine Erfahrung in der Menschenführung von besonderer Bedeutung für eine erfolgreiche Bewährungshilfe. Mit Recht wird oft betont, die Bewährungshilfe steht und fällt mit der Person des Bewährungshelfers.[84]

Es soll daher im folgenden gezeigt werden, welche beruflichen Vorkenntnisse und persönlichen Fähigkeiten bei einem Bewährungshelfer vorausgesetzt werden bzw. erwünscht sind.

c. Das Berufsbild eines Bewährungshelfers

Der sozial- und kriminalpädagogische Auftrag, durch die Methode Bewährungshilfe gegeben, stellt große Anforderungen an die Persönlichkeit des Bewährungshelfers und sein fachliches Können. Die Tatsache nämlich, daß die Bewährungshelfer mit der praktischen Durchführung der Methode Bewährungshilfe beauftragt sind, um so im Dienste der Gesellschaft an der Bekämpfung der Kriminalität mitzuwirken, zeigt die Verantwortung, die die Bewährungshelfer übernommen haben. Ihre persönliche und fachliche Zurüstung zur Durchführung dieser Aufgabe gewinnt somit besondere Bedeutung.

So zeigt etwa ein Blick auf den Personenkreis, den der Bewährungshelfer in dieser Weise zu betreuen hat, wie sehr der Bewährungshelfer charakterlicher Stärke und seelischer Kräfte, sozialpädagogischer Erfahrung und Kenntnisse auf vielen Gebieten bedarf, um den mühevollen, oft enttäuschenden Auftrag zu erfüllen, die Resozialisierung dieser Personen zu fördern. Handelt es sich doch bei der Betreuung von Probanden um eine sozial- und kriminalpädagogische Arbeit an solchen Menschen, die auf Grund abartiger Anlagen und ungünstiger äußerer Verhältnisse verbrecherische Handlungen begingen und deshalb durch richterlichen Beschluß einem Bewährungshelfer unterstellt wurden. Der Bewährungshelfer muß daher "eine innerlich ausgeglichene, verantwortungsbewußte und pädagogisch begabte Persönlichkeit sein".[85]

84) H. Jung, Zum Berufsbild des Bewährungshelfers (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 2, Okt. 55, Nr. 2, S. 71 - 77) S. 71.

85) Derselbe, Der Bewährungshelfer, Versuch eines Berufsbildes (Ztschr. Unsere Jugend, München/Düsseldorf, Jg. 5, Juni 54, Nr. 6, S. 276-278) S. 277.

Weitere Persönlichkeitswerte, wie etwa: "Ein gesundes Selbstvertrauen, klares Denken, Urteils- und Kritikfähigkeit, Wirklichkeitssinn und charakterliche Festigkeit", sollten den Bewährungshelfer auszeichnen. "Intelligenz, Tatkraft und Zielstrebigkeit sollte sich mit menschlicher Wärme und sozialem Empfinden, Berufsfreudigkeit, und der Fähigkeit zu natürlicher Autorität vereinen."[86] Dieses von einem Bewährungshelfer entworfene Persönlichkeitsbild, verbunden mit ausgedehnten fachlichen Kenntnissen, ist für den Beruf des Bewährungshelfers unerläßlich.

Einen kurzen Umriß der beruflichen Kenntnisse, die der Bewährungshelfer auf Grund seines Aufgabenbereiches besitzen soll, gibt folgende Zusammenfassung: "Ideale Einstellung und echte Hilfsbereitschaft genügen allein für die Erfüllung dieser Aufgaben noch nicht. Es muß neben einer Grundausbildung auf sozialfürsorgerischem oder verwandtem Gebiet eine zusätzliche Ausbildung in Psychologie, Kriminalpädagogik, Psychiatrie, Strafrecht, Kriminologie und anderen Gebieten dazukommen. Durch einen laufenden Erfahrungsaustausch müssen diese Kenntnisse immer wieder neu belebt und ergänzt werden. Der hauptamtliche Bewährungshelfer muß vor allem auch gesund sein."[87]

In Anlehnung an diese Forderung an die Person des Bewährungshelfers und seine Ausbildung wird bei der Einstellung eines Bewährungshelfers in der Bundesrepublik ein bestimmter Ausbildungsgang vorausgesetzt. So heißt es z.B. in den vorläufigen bzw. gesetzlichen Regelungen der Bewährungshilfe in den Bundesländern: "Der hauptamtliche Bewährungshelfer soll eine abgeschlossene sozialpädagogische Ausbildung sowie die staatliche Anerkennung

---

86) H. Jung, Der Bewährungshelfer, Versuch eines Berufsbildes, a.a.O., S. 277.
87) A. Wahl, Neue Wege der Kriminalpolitik, a.a.O., S. 19.

als Wohlfahrtspfleger besitzen und sich in der Menschenführung bereits bewährt haben. " [88] In den Fassungen der anderen Bundesländer, soweit veröffentlichte Regelungen bzw. Bestimmungen über die berufliche Vorbildung der Bewährungshelfer vorliegen, wird ausdrücklich betont, daß die hauptamtlichen Bewährungshelfer auch einen andern Ausbildungsgang durchlaufen haben können. " Der hauptamtliche Bewährungshelfer soll die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspfleger besitzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn der Bewerber eine gleichwertige Vorbildung oder eine mehrjährige erfolgreiche Tätigkeit auf sozialpädagogischem Gebiet nachweisen kann und nach seiner Persönlichkeit für die Verwendung als hauptamtlicher Bewährungshelfer besonders geeignet erscheint. " [89]

Ganz allgemein gesehen haben die Bewährungshelfer der Bundesrepublik wohl alle die Ausbildung eines Wohlfahrtspflegers durchlaufen. Der Ausbildungsgang bis zur staatlichen Anerkennung umfaßt mehrer Jahre. Nach dem alten, bis zum Jahr 1959 geltenden Ausbildungsgang an den Wohlfahrtsschulen sind als Aufnahmebedingungen vorausgesetzt: Abitur oder Abschluß der 6. Klasse einer Oberschule, Mittelschule oder einer höheren Handelsschule. Begabte Volksschüler mit Abschluß der 8. Klasse können eine Aufnahmeprüfung ablegen. Außerdem werden eine 1 1/2 - 3-jährige praktische Tätigkeit bzw. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen oder

88) Bewährungshilfe in Nordrhein-Westfalen, Gesetz über die Bewährungshelfer, § 2 (Hdb. des ges. Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 15, a. a. O.) S. 254 k; Rheinland-Pfalz, Landesgesetz über die Bewährungshelfer, § 3 (Hdb. des ges. Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 15, a. a. O.) S. 252 n; Berlin, Gesetz über die Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende, § 7 Abs. 1 (Hdb. des ges. Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 15, a. a. O.) S. 250 b; Schleswig-Holstein, Einstweilige Regelung der Bewährungshilfe, 1. Abs. 3 (Hdb. des ges. Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 15, a. a. O.) S. 257.

89) Bewährungshelfer in Bayern, II. Abs. 3 (Hdb. des ges. Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 15, a. a. O.) S. 252 c; Bewährungshilfe in Baden-Württemberg, III. Abs. 2 (Hdb. des ges. Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 15, a. a. O.) S. 249 c; Bremen, Richtlinien über die hauptamtliche Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende, I. Abs. 2 (Hdb. des ges. Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 15, a. a. O.) S. 325; Anstellung von hauptamtlichen Bewährungshelfern in Niedersachsen, II. Abs. 2 (Hdb. des ges. Jugendrechts, Bd. 3, Gruppe 15, a. a. O.) S. 286.

kaufmännischen Beruf vorausgesetzt. Kenntnisse in Kurzschrift und Maschinenschreiben sind ebenfalls verlangt. Vielfach haben Bewährungshelfer der Bundesrepublik darüber hinaus vor Eintritt in die Wohlfahrtsschulen einige Semester an Hochschulen oder Universitäten studiert.

Die theoretische Grundausbildung an den Wohlfahrtsschulen beträgt 2 Jahre, nach der neuen Ordnung soll sie jedoch auf 3 Jahre erhöht werden. Durch 2 Praktika - insgesamt 1/2 Jahr - ist die bisherige 2-jährige Grundausbildung unterbrochen. [90]

Eine Ausbildung auf folgenden Gebieten soll in diesen 2 Jahren bewältigt werden: " Sozialethik, evangelische und katholische Ethik; Gesundheitslehre und Gesundheitsfürsorge; Psychologie und Pädagogik; Grundfragen der Heilpädagogik; Jugendwohlfahrtspflege und Jugendrecht; Wohlfahrtskunde und Fürsorgerecht Praxislehre, Rechtskunde, Staats- und Verwaltungskunde; Einführung in die Verwaltungstechnik; Wirtschaftskunde und Sozialpolitik einschließlich Sozialversicherung; Grundfragen des Arbeitsrechts, Wirtschaftsgeschichte und Soziologie; Jugendpflege; Singen, Rhythmik, Werkunterricht. Besichtigungen von Einrichtungen der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege und von Betrieben ergänzen den Unterricht." [91] Im Anschluß an die Grundausbildung wird das Anerkennungsjahr absolviert. Dieses noch als Ausbildungsjahr zu wertende Praktikum kann auch in der Bewährungshilfe abgeleistet werden, " wenn die Anleitung durch eine Fachkraft gesichert ist." [92]

Für den Absolventen der Wohlfahrtsschule, der sich als Bewährungshelfer bewerben will, ist ein Jahrespraktikum an einer Betreuungsstelle für Bewährungshilfe eine zweckmäßige Einführung in die praktische Arbeit eines Bewährungshelfers und damit eine Vervollständigung der Ausbildung für den Beruf

---

90) Elfriede Goldacker, Zur Frage der Ausbildung hauptamtlicher Bewährungshelfer (Blätter der Wohlfahrtspflege, Stuttgart, Jg. 101, März 54, Nr. 3) S. 88/89.

91) Prospekt der sozialen Frauenschule d. schwäbischen Frauenvereins e.V. Staatl. anerkannte Wohlfahrtsschule, S. 1 ff.

92) Elfriede Goldacker, a.a.O., S. 89.

des Bewährungshelfers. An einzelnen Betreuungsstellen für Bewährungshilfe, z.B. in Stuttgart, wird die Ausbildung von Jahrespraktikanten durchgeführt. [93]

Der Abschluß dieses Ausbildungsganges mit der staatlichen Anerkennung und die persönliche Eignung für den Beruf des Bewährungshelfers sind also Voraussetzung für den Einsatz eines hauptamtlichen Bewährungshelfers. Eine weitere Bedingung ist dabei jedoch auch die Altersgrenze, die der Bewerber mindestens erreicht haben muß. Dadurch soll nämlich gewährleistet werden, daß dieser Bewerber schon vorher einige Erfahrungen in der Sozialarbeit sammeln konnte und in seiner Persönlichkeitsentwicklung bereits eine Reife erlangt hat, die ihn als Bewährungshelfer zum Erzieher und Berater des Probanden berechtigt und befähigt. Auf Grund dieser Forderung sollte ein Bewerber im allgemeinen bei der Einstellung als hauptamtlicher Bewährungshelfer das 27. bis 28. Lebensjahr erreicht haben.

Zur Vertiefung und Erweiterung der beruflichen Kenntnisse bereits eingesetzter hauptamtlicher Bewährungshelfer dienen außer den Tagungen auch Arbeitskreise oder von den zuständigen Ministerien gelegentlich durchgeführte Lehrgänge.

Zur Abrundung des Bildes von der Bewährungshilfe als einer sozialen Institution soll nun in einem letzten Abschnitt noch auf die Bewährungshilfe in den Vereinigten Staaten von Amerika und in England eingegangen werden.

---

93) H. Jung, Zur Frage der Ausbildung von Jahrespraktikanten in der Bewährungshilfe (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 3, Juli 56, Nr. 1, S. 9 -16) S. 9 ff.

3. Bewährungshilfe in den Vereinigten Staaten von Amerika und in England

Es gibt zwei Gründe, die es nahelegen, im Verlaufe dieser Arbeit auch auf die Bewährungshilfe in den USA und in England einzugehen. Einmal handelt es sich bei der Bewährungshilfe um eine Einrichtung, die sich zuerst in diesen beiden Ländern entfaltet hatte. Zum andern war der Entschluß, die Bewährungshilfe auch in der Bundesrepublik einzuführen, sehr von den in diesen Ländern mit der Methode Bewährungshilfe gemachten Erfahrungen befruchtet worden.

Die Bewährungshilfe in diesen beiden Ländern kann allerdings im Rahmen der vorliegenden Abhandlung nicht erschöpfend behandelt werden. Es ist nur möglich, einen Überblick über diese Institution in den USA und in England zu geben. Dabei soll sich der Blick auf zwei grundsätzliche Fragen richten: auf die Frage nach der Entwicklung dieser Einrichtung in beiden Ländern einerseits, und auf die Frage nach Aufbau und Organisation sowie auf die Frage nach dem bereits erzielten Erfolg andererseits.

a. Entwicklung der Bewährungshilfe

Historisch gesehen nahm die Bewährungshilfe als eine Methode zur Behandlung Straffälliger in den USA und in England eine ähnliche Entwicklung.

1) Probation und Parole in den Vereinigten Staaten von Amerika

Allgemein sieht man in nachfolgend wiedergegebenem Ereignis die Geburtsstunde der modernen Bewährungshilfe. "Im Jahr 1841 kam der damals 57-jährige Schuhmacher John Augustus eines Tages in das Gericht in Boston. Er hörte, wie ein Mann der Trunkenheit für schuldig befunden wurde. John Augustus erbat sich vom Gericht für diesen Mann eine kurze Bewährungsprobe und verpflichtete sich zugleich, denselben in seine Obhut zu nehmen. Das Gericht gewährte dies; der Straffällige mußte nach drei Wochen erneut zur Straffestsetzung vor Gericht erscheinen. Mit Rücksicht auf seine gute Führung, die er unter dem Einfluß von John Augustus während dieser Zeit gezeigt hatte, sandte ihn der Richter nicht, wie gewöhnlich, in das house of

correction, sondern verurteilte ihn nur nominell zu der Strafe von einem cent sowie zur Tragung der Kosten des Verfahrens. Bis zum Jahre 1858 bewahrte John Augustus auf diese Weise 1152 Männer und 794 Frauen vor dem Gefängnis und half daneben außerdem noch zahlreichen anderen hilflosen Menschen." [94]

Nach dem Tode dieses Mannes, 1859, führte ein Gefängnispfarrer, R. Cook, diese fürsorgerische Tätigkeit weiter.

Aus privater Initiative entstanden, wurde die Bewährungshilfe bald vom Gesetzgeber ausgebaut. "1869 schuf Massachusetts als erster Staat eine Behörde, deren Aufgabe es war, in geeigneten Fällen dem Gericht vorzuschlagen, für straffällige Jugendliche die Bewährungshilfe anzuwenden, ihre Durchführung zu übernehmen und, falls nötig, die Jugendlichen in Pflegestellen unterzubringen. Damit war diese Praxis, die den Namen Probation erhielt, zum ersten Mal im modernen Sinne gesetzlich verankert." [95]

In der Folgezeit wurde der Aufbau der Bewährungshilfe in den einzelnen Bundesstaaten unterschiedlich vorangetrieben. Erst durch die Jugendgerichtsbewegung begann diese Einrichtung ihren endgültigen Siegeszug. [96] Das erste Jugendgericht der Welt wurde am 1.7.1899 im Staate Illinois in Chicago geschaffen. [97]

Bis zum 4. März 1925 bestand die Bewährungshilfe als Methode und als Institution nur auf Grund von Regelungen der einzelnen Bundesstaaten. Zu diesem Zeitpunkt jedoch wurde die Bewährungshilfe auch im US-Bundesstrafgesetz verankert. [98]

---

94) A. Wahl, Grundsätzliches zur Bewährungshilfe in den USA und in Deutschland (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 2, Okt. 55, Nr. 2, S. 85-98) S. 85; N.S. Timasheff, One Hundred Years of Probation (Social Sciencens Series, Fordham University Press, New York 1941, Part 1) S. 7/8; W. Middendorff, M. Schnitzerling, H. Jung, a.a.O., S. 8.

95) W. Middendorff, M. Schnitzerling, H. Jung, a.a.O., S. 8.

96) Derselbe, S. 8.

97) Derselbe, S. 4.

98) A. Wahl, Grundsätzliches zur Bewährungshilfe in den USA und in Deutschland, a.a.O., S. 86.
N.S. Timasheff, a.a.O., S. 64.

Die amerikanische Bewährungshilfe sieht nachfolgend zu zeigende Möglichkeiten in der Behandlung Straffälliger vor. Nach § 3651 des Federal Probation Law, in der Fassung vom 1.9.1948, handelt es sich dabei um zwei Möglichkeiten: Im ersten Fall stellt das Gericht die Schuld des Straffälligen fest. (conviction) und setzt die Festsetzung des Strafmaßes zur Bewährung aus (sentence). Im anderen Fall kann das US-Bundesgericht die Strafe festsetzen und die Durchführung der Strafe zur Bewährung aussetzen. [99] Dies gilt sowohl für Erwachsene als auch für Jugendliche. Nach amerikanischer wie auch nach englischer Rechtsprechung geht die Schuldfindung jedoch auf alle Fälle jeder weiteren Verhandlung voraus.

Die Erteilung von Bewährungsauflagen ist ganz ins Ermessen des Gerichtes gestellt, die Auflagen sind allgemein umschrieben. Bestimmte Bewährungsauflagen sind nur in bescheidenem Umfange festgelegt, etwa " die Möglichkeit dem Straffälligen eine Geldstrafe aufzuerlegen, ihn zur Wiedergutmachung des Schadens in bestimmtem Umfange zu verpflichten und ebenso zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen." [100]

Die Bewährungszeit soll 5 Jahre nicht übersteigen, sie kann verkürzt oder verlängert werden.

Wurde den Straffälligen von den US-Bundesgerichten Probation gewährt, bestellte man für sie bis in die 30ger Jahre unseres Jahrhunderts einen ehrenamtlichen Probation Officer. Hauptamtliche US-Probation Officers wurden vom US-Bundesgericht nur bestellt, wenn dies der Überzeugung war, daß die Notwendigkeiten des Dienstes einen solchen erforderten.

Verletzt nun aber der Probationer(Proband) die Bedingungen, die ihm gestellt sind, dann kann vom US-Bundesgericht, das die Probation gewährt, hatte, Haftbefehl ergehen oder die Probation widerrufen werden. Es wird dann Strafvollstreckung angeordnet bzw. Vollstreckung einer geringeren

99) A. Wahl, Grundsätzliches zur Bewährungshilfe in den USA und in Deutschland, a.a.O., S. 86/87.
100) Derselbe, S. 89.

Strafe. War nur die Schuld festgestellt worden, so wird nun eine neue Strafe ausgesprochen. Der US-Probation Officer kann auch einen Probationer während der Bewährungszeit ohne Haftbefehl festnehmen.[101)]

Neben dieser Methode zur Behandlung Straffälliger, bekannt unter der Bezeichnung Probation, hatte sich in den USA eine andere Einrichtung entwickelt, die sogenannte Parole. Letzteres bezeichnet die bedingte Freilassung eines Gefangenen nach Verbüßung eines Teiles seiner Freiheitsstrafe mit anschließender Aufsicht. " Dieses Wort wurde 1846 in Boston zum ersten Male gebraucht, und zwar von Dr. Howe in einem Brief an die New Yorker Gefängnisgesellschaft:' Ich glaube, daß es viele Gefangene gibt, die soweit sind, daß man sie ohne Gefahr für den Rest ihrer Gefängniszeit auf ihr Ehrenwort (Parole) hin freilassen kann.' Bis 1850 hat sich diese Form der Entlassung aus dem Strafvollzug in allen Staaten der Union durchgesetzt."[102)]

Parole kann bei Freiheitsstrafen über einem Jahr gewährt werden, wenn ein Drittel der Strafe, bei lebenslänglicher Strafe 15 Jahre, verbüßt sind. Voraussetzung ist die gute Führung des Gefangenen.

Als Bewährungszeit kommen nach dem US-Bundesstrafgesetz hier in Frage: " der Strafrest einer festbestimmten Strafe, der Strafrest einer Höchststrafe im Falle einer Rahmenstrafe oder einer vom Board of Parole festbestimmten Zeit, die sich im Rahmen einer Höchststrafe bewegt."[103)]

Der Board of Parole, bestehend aus 5 Mitgliedern, hat zu entscheiden, ob und welchen Gefangenen der 27 geschlossenen und 3 offenen Bundesstrafanstalten der USA Parole gewährt werden kann.[104)]

Dem Gefangenen, dem Parole gewährt wird, werden ähnliche Auflagen gestellt wie dem Probationer. Jeder Probation Officer hat sowohl Probationers

101) A. Wahl, Grundsätzliches zur Bewährungshilfe in den USA und in Deutschland, a.a.O., S. 90.
102) W. Middendorff, M. Schnitzerling, H. Jung, a.a.O., S. 8/9.
103) A. Wahl, Grundsätzliches zur Bewährungshilfe in den USA und in Deutschland, a.a.O., S. 93.
104) Derselbe, S. 91.

als auch auf Parole Entlassene zu betreuen, sofern der Attorney General (Oberstaatsanwalt) dies anordnet. Widerruf der Parole erfolgt, wenn der Entlassene während seiner Bewährungszeit versagt.

Ähnlich entwickelte sich und gestaltet sich noch heute die Methode Probation in England.

2) Probation in England

Unabhängig von der in den USA sich entwickelnden neuen Praxis in der Behandlung Straffälliger begann man auch in England, jene Methode anzuwenden. Die Entwicklung der Probation in England basierte auf einer im Englischen Common Law verankerten Möglichkeit. Danach konnte das Gericht einem Straffälligen das Gelöbnis abnehmen, daß er sich in Zukunft ordentlich führen werde. Bei Nichteinhalten des Versprechens wurde eine vom Gericht festgesetzte Geldsumme zur Zahlung an den König fällig. Dies Gelöbnis war später auch an Stelle von Freiheitsstrafen zulässig. [105]

Bereits vor dem Jahre 1820 erkannten nun fortschrittliche Richter, "daß ein Rechtsbrecher leichter sein Versprechen innehalten und weniger wahrscheinlich erneut straffällig werden würde, wenn man ihn für die Zeit seiner 'Gebundenheit' unter die Aufsicht einer an ihm interessierten Persönlichkeit stellte." [106] Dieser Praxis, Strafaussetzung bei Bindung des Straffälligen durch sein eigenes Versprechen und Überwachung während der Bewährungszeit, gab man den Namen: Probation.

Ein junger Rechtsanwalt Matthew Davenport Hill, beobachtete nun die Durchführung der Methode Probation in der Grafschaft Warwickshire. Er sah, wie jugendliche Rechtsbrecher "dadurch vor den demoralisierenden Einflüssen des Gefängnisses bewahrt blieben, daß das Gericht diese Jugendlichen der Fürsorge und Aufsicht ihrer Arbeitgeber und Lehrherren überwies, wenn

105) W. Middendorff, M. Schnitzerling, H. Jung, a.a.O., S. 7;
Dora v. Caemmerer, Probation, Aufbau und Praxis des englischen Systems der Bewährungshilfe, München/Düsseldorf 1952, S. 9/10.

106) Dora v. Caemmerer, a.a.O., S. 10.

diese vor Gericht einwilligten, 'den unehrenhaften Diener oder Lehrling' zurückzuempfangen." [107] Später, nach 1822, unternahm Matthew Davenport Hill dann selbst das gleiche Experiment in Birmingham.

In der Folgezeit wurde von der Methode Probation zwar immer häufiger, jedoch nur an den Gerichten Gebrauch gemacht, denen sich Vereinigungen oder Einzelpersonen zur Aufsichtsführung zur Verfügung gestellt hatten. Solchen Dienst übernahmen vor allem Missionare der sozialen Wohlfahrtspflege, Mitglieder der Polizeigerichtsmissionen oder der Polizei. [108]

Gesetzlich verankert wurde diese Praxis im Jahr 1907 für ganz England mit dem Gesetz über Probation für Rechtsbrecher. Damit war Probation als gesetzliche Maßnahme eingeführt worden und die Gerichte ermächtigt, Kräfte zur Durchführung von Bewährungsaufsichten in jedem Gerichtsbezirk anzustellen und ihnen Gehälter aus öffentlichen Mitteln zu zahlen. Sie hatten die Aufgabe, straffällig gewordenen Menschen Freund und Fürsorger zu sein. [109]

In späteren Gesetzgebungen wurde der damals geschaffene Probation Dienst noch verbessert. Heute erfolgt die Anordnung von Probation in folgender Form: Wenn das Gericht zu einer Schuldfindung (conviction) gekommen ist, kann die Festsetzung des Strafmaßes ausgesetzt [110] oder die Aussetzung der Strafe angeordnet werden und der Straffällige unter die Aufsicht eines Probation Fürsorgers gestellt werden. Im Gegensatz zu den USA und der Bundesrepublik muß jedoch der Straffällige über 14 Jahren seine Einwilligung zu dieser Art der Behandlung geben. Hierin liegt das wesentliche Element bei der Probation Anordnung in England. "Zwar handelt es sich dabei nicht um eine freie Entscheidung, sondern mehr oder weniger um eine Wahl zwischen zwei Übeln, von denen Probation im Vergleich mit einer möglichen Freiheitsentziehung in den meisten Fällen das kleinere sein wird." [111]

107) W. Middendorff, M. Schnitzerling, H. Jung, a.a.O., S. 9.
108) Dora v. Caemmerer, a.a.O., S. 12/13.
109) Derselbe, a.a.O., S. 13.
110) A. Wahl, Grundsätzliches zur Bewährungshilfe in den USA und in Deutschland, a.a.O., S. 86.
111) Dora v. Caemmerer, a.a.O., S. 119.

Mit der Probation Anordnung werden bestimmte Bewährungsauflagen verbunden, von denen man erzieherische Einwirkung erwarten kann. Beispielsweise können Auflagen über Schadensersatz und Wiedergutmachungsverpflichtungen erteilt werden, auch Unterbringung in einem Heim bis zu 12 Monaten, ambulante oder klinisch-psychiatrische Behandlung ebenfalls bis zu 12 Monaten können angeordnet werden. Der Schützling wird weiterhin verpflichtet, in ständiger Fühlungnahme mit seinem Probation Fürsorger zu bleiben und diesem Mitteilung von Wohnungs- und Arbeitswechsel usw. zu machen. Eine Hauptbedingung ist jedoch, daß der Proband während seiner Bewährungszeit keine neue Straftat begeht. Die Bewährungszeit dauert nach englischem Recht mindestens ein Jahr und höchstens 3 Jahre.

"Wenn ein Rechtsbrecher die ihm mit Probation gegebene Chance nicht nützt, sei es, daß er erneut straffällig wird oder sonst durch sein Verhalten erkennen läßt, daß es ihm mit dieser Bewährungszeit nicht ernst ist, so kann das Gesetz dies nicht ignorieren." In diesem Fall erfolgt nach deutschem Strafrecht der Widerruf der Strafaussetzung; in England erfolgt hierauf die Aburteilung auf Grund des Straftatbestandes. Dies erfolgt, wenn ein "Bruch der Erfordernisse einer Probation Anordnung" oder "Begehung einer neuen Straftat" vorliegt. [112)]

Wie schon erwähnt wurde, sind seit dem Jahre 1907 hauptamtliche Probation Fürsorger tätig, die jene Probationers in der Zeit ihrer Bewährung betreuen. Es soll nun gezeigt werden, in welcher Weise dieser Probation Dienst heute in England und den Vereinigten Staaten von Amerika organisiert ist.

b. Organisation des Probation Dienstes

Aus den früheren Ausführungen war zu ersehen, daß die praktische Probation Arbeit zunächst von ehrenamtlichen Helfern, Privatpersonen oder Mitgliedern von Vereinigungen, ausgeführt wurde.

Der systematische Aufbau eines Probation Dienstes begann in England um das Jahr 1907 und in den Vereinigten Staaten von Amerika um das Jahr 1930. Allerdings bestand in den Vereinigten Staaten schon seit 1925 die Möglichkeit,

112) Dora v. Caemmerer, a.a.O., S. 141/142.

hauptamtliche US-Probation Officers einzusetzen, davon war aber nur wenig Gebrauch gemacht worden. Das US-Bundesstrafgesetz ging ja hauptsächlich vom ehrenamtlichen Probation Officer aus. Daher waren auch bis zum Jahr 1930 insgesamt nur 5 hauptamtliche US-Probation Officers bei den US-Bundesgerichten angestellt. In den einzelnen Bundesstaaten dagegen war der Probation Dienst teilweise schon früher ausgebaut worden. Gegenwärtig besteht in den USA nun neben dem Probation Dienst der einzelnen Bundesstaaten der US-Probation Dienst im Rahmen des US-Bundesstrafgesetzes.

Der Grund dafür, daß ab 1930 intensiv angestrebt wurde, den US-Probation Dienst auszubauen und mehrere hauptamtliche US-Probation Officers einzustellen, lag in der Tatsache, daß die Betreuung Straffälliger auf die Dauer nicht mehr allein von ehrenamtlichen Kräften durchgeführt werden konnte.[113] Diese amerikanische Erfahrung mag unter anderem auch sehr bedeutsam bei dem Aufbau der deutschen, hauptamtlich arbeitenden Bewährungshilfe gewesen sein.

1) Organisation des Probation Dienstes in den Vereinigten Staaten von Amerika

Sowohl die US-Probation Officers als auch die Probation Officers der einzelnen Bundesstaaten sind gewöhnlich im Justizdienst angestellt. Sie sind jeweils für bestimmte Gerichtsbezirke zuständig.

Eine genauere Darstellung der Organisation des Probation Dienstes erfolgt hier jedoch an Hand des US-Probation Dienstes, da einmal ein Eingehen auf die genaueren einzelstaatlichen Regelungen im Rahmen dieser Abhandlung zu weit führen würde, zum andern, weil sich der US-Probation Dienst über sämtliche Staaten der USA erstreckt.

Die US-Probation Officers sind für die Bezirke der US-Bundesgerichte zuständig. Unter die Gerichtsbarkeit jener Gerichte kommen solche Straftaten, die Verstöße gegen bestimmte Bundesgesetze darstellen. Beispielsweise ist

113) A. Wahl, Grundsätzliches zur Bewährungshilfe in den USA und in Deutschland, a.a.O., S. 90/97.

der Warendiebstahl aus Transportmitteln, die Waren aus einem Staat in einen andern befördern, sogenannter zwischenstaatlicher Handel, ein Vergehen gegen ein Bundesgesetz. Die Beförderung eines gestohlenen Autos von einem Staat in einen andern, Geldfälschungen, unerlaubter Verkauf oder Umgang mit Rauschgiften, Verstöße gegen das Bundeseinkommensteuergesetz, Postraub sowie alle Verbrechen, die gegen das Eigentum der Vereinigten Staaten begangen werden, werden vor Bundesgerichten verhandelt.[114] Für diese Gerichte also arbeiten die US-Probation Officers.

Über die praktische Gestaltung des Dienstes jener US-Probation Officers enthält das US-Bundesstrafgesetz folgende Bestimmungen: " Einführung einer schriftlichen Bestätigung der Probation Bedingungen und Unterweisung des Probanden über den Inhalt und die Bedeutung dieser Bedingungen durch den Probation Officer, Überwachung der Erfüllung durch Kontakt mit dem Probanden und Bericht hierüber an das Gericht, Benutzung aller Methoden, die den Bedingungen nicht widersprechen, um dem Probanden zu helfen und eine Besserung in der Führung und in den Lebensbedingungen des Probanden herbeizuführen, Aktenführung in jedem einzelnen Falle über die Arbeit des Probation Officer, genaue Buchführung über entgegengenommene Zahlungen sowie monatlichen Bericht hierüber, Berichte an den Direktor für die Verwaltung der US-Bundesgerichte, soweit solche von diesem erbeten werden, Wahrnehmung aller anderen Verpflichtungen, die das Gericht anordnet."[115] Im Rahmen der letztgenannten Verpflichtung hat der US-Probation Officer häufig Gerichtsermittlungen anzustellen. Sobald die Schuld des Angeklagten feststeht, wird der Probation Officer oft vom Gericht aufgefordert, Persönlichkeit und Lebenssituation des Straffälligen zu erforschen. Solche Aufgaben sind dem Probation Officer also neben Probation- und Parole-Aufsichten gestellt.

---

114) Vortrag von Ben S. Meeker, Oberster Bewährungshelfer und Leiter der Bewährungshilfe-Ausbildungscenter, Chicago, gehalten in Bonn 1954.

115) A. Wahl, Grundsätzliches zur Bewährungshilfe in den USA und in Deutsland, a.a.O., S. 96.

Über Fragen der Organisation sieht eine andere Bestimmung, § 3654 Abs. 2 des US-Bundesstrafgesetzes, vor, " daß bei der Bestellung von mehr als einem hauptamtlichen Probation Officer einer als Chief Probation Officer bestimmt werden soll. Dieser soll die Aufgabe haben, die Arbeit aller Probation Officers bei dem betreffenden Gericht zu leiten. "[116]

Außerdem wurde eine Zentralstelle geschaffen, Chief of Probation, die die Verbesserung der Probation und Parole Arbeit anstrebt und schon erzielt hat. Von dieser Stelle wird auch ein hauptamtlich tätiger Redakteur für die Zeitschrift " Federal Probation " beschäftigt.

Oberste Instanz des US-Probation Dienstes ist der Direktor für die Verwaltung der US-Bundesgerichte. Die Aufgabe dieser obersten Instanz im Bereich des Probation Dienstes ist im US-Bundesstrafgesetz wie folgt festgelegt: " Zusammenstellung statistischer Ergebnisse und Unterlagen, Zusammenstellung von Informationen über die Arbeit der Probation Officers, Ausarbeitung von Formularen und Zählkarten für die Statistik, Ausarbeitung von Vorschriften für die Arbeit der Probation Officers, Förderung der Probation Arbeit allgemein und Ausarbeitung von Vorschlägen für die Gesetzgebung, Festsetzung der Gehälter und der Auslagen, die die Probation Officers bei ihrer Arbeit machen dürfen, einschließlich der Bürounkosten und notwendiger Reisen, Ausarbeitung eines jährlichen Berichts über den Stand der Arbeit. "[117] Der Direktor der Verwaltungsabteilung der US-Bundesgerichte bzw. dessen Beauftragter führt die Überwachung der Arbeit der Probation Officers durch und macht Vorschläge zu dieser Arbeit bei den in Frage kommenden Richtern.[118]

Die Finanzierung des Probation und Parole Dienstes an den US-Bundesgerichten erfolgt aus öffentlichen Mitteln, durch Haushaltsausgaben des Bundes, über die Verwaltungsabteilung der US-Bundesgerichte. So wurde z.B. im Jahr 1930 die hierfür zur Verfügung stehende Summe von

116) A. Wahl, Grundsätzliches zur Bewährungshilfe in den USA und in Deutschland, a.a.O., S. 96.
117) Derselbe, S. 96.
118) Derselbe, S. 95.

jährlich 25 000 Dollar auf 200 000 Dollar erhöht.[119)]

Da von den Probation Officers das Gelingen der Probation und Parole Arbeit abhängt, sei noch ein Blick auf ihre Ausbildung geworfen. Im Gegensatz zur Regelung in der Bundesrepublik Deutschland bestehen in den Vereinigten Staaten von Amerika keine einheitlichen Ausbildungsbedingungen bei der Einstellung von Probation Officers. Von den Anstellungsbehörden, also den Gerichten oder der Verwaltung, wird beispielsweise der Besuch einer Wohlfahrtsschule vorausgesetzt, oder es wird eine Universitätsausbildung, etwa Psychologie oder Soziologie, gefordert. Diese Unterschiedlichkeit in der Ausbildung bezieht sich allerdings auf sämtliche amerikanische Probation Officers in den einzelnen Staaten und an den US-Bundesgerichten. Daneben wird außerdem großes Gewicht auf die Fortbildung sowohl bei den US-Probation Officers gelegt als auch bei den in den verschiedenen Bundesstaaten eingestellten Probation Officers.[120)]

Bedeutsame Arbeit für die Weiterentwicklung der Probation und Parole Arbeit leisten zusätzliche Bewährungshilfevereinigungen in einzelnen Staaten. Sie halten Jahresversammlungen ab und veröffentlichen Jahrbücher. Auf Bundesebene gibt es die "NATIONAL PROBATION und PAROLE ASSOCIATION" in New York. Ihre Aufgabe ist es, die Bewährungshilfe in den ganzen USA zu fördern. Die NPPA gibt zahlreiche Veröffentlichungen heraus.[121)]

Über das Ausmaß der Probation in den USA insgesamt geben einige Zahlen ein ungefähres Bild. Im Jahr 1952 waren in fast 2 000 Gerichtsbezirken (Gerichte und Bundesgerichte) 5 899 hauptamtliche Probation Officers tätig. 1955 waren es insgesamt etwa 7 000. Naturgemäß sind in den Großstädten immer sehr viele Probation Officers beschäftigt. 1955 waren es z. B. in Los Angeles,

119) A. Wahl, Grundsätzliches zur Bewährungshilfe in den USA und in Deutschland, a.a.O., S. 97;
N. S. Timasheff, a.a.O., S. 66.
120) W. Middendorff, M. Schnitzerling, H. Jung, a.a.O., S. 19.
121) A. Wahl, Grundsätzliches zur Bewährungshilfe in den USA und in Deutschland, a.a.O., S. 97/98.

in einem der größten Gerichtsbezirke, über 400 Probation Officers.[122]

Im Jahr 1953 wurden 38 141 Erwachsene von Bundesgerichten verurteilt, davon waren 44 % unter Probation gestellt worden. In den folgenden Jahren wurden von 25 733 Verurteilten 37,7 % unter Probation gestellt. In Kalifornien z.B. hatte man 1954 von 12 043 verurteilten Jugendlichen 64,2 % unter Probation gestellt.[123]

Die Probation und Parole Arbeit in den Vereinigten Staaten blickt zum Teil auf recht gute Ergebnisse zurück. Man spricht von Erfolgen, wo die Betreuten sich auch nach ihrer Bewährungszeit einwandfrei verhielten. So heißt es in einer Zusammenstellung der Erfolge, die in den USA mit Probation und Parole gemacht wurden, daß im Bezirk Los Angeles von den unter Probation gestellten Erwachsenen sich etwa 90 % in der Folgezeit einwandfrei führten. Auch bei Erwachsenen, die von New Yorker Gerichten verurteilt worden waren, berichtet man von 90 % Erfolgen. Darüber hinaus bestätigen zwei andere Untersuchungen die Wirksamkeit der Methode Probation. Im ersten Fall verfolgte man das Leben von 403 verurteilten Erwachsenen im Staate Alabama über eine Periode von 5 1/2 bis 11 1/2 Jahren. Von ihnen hatten sich in dieser Zeit 395 = 98 % von jedem Verbrechen freigehalten und 83,6 % von jeglicher Verurteilung. Im zweiten Fall hatte man das Leben bei 500 von Bundesgerichten Verurteilten nach Beendigung der Probation untersucht. Die Beobachtung begann sechs Jahre nach Ablauf der Bewährungszeit. Nur 17,7 % der 500 ehemaligen Probationers waren inzwischen rückfällig geworden.[124]

Auf Grund dieser günstigen Erfahrungen gewinnt die Probation Methode allgemein immer größere Bedeutung für die Behandlung Straffälliger. Nicht nur in den Vereinigten Staaten von Amerika, auch in England wurden günstige Erfahrungen mit der Methode Probation gemacht, der Probation Dienst also als erfolgreiche Einrichtung erkannt.

---

122) W. Middendorff, M. Schnitzerling, H. Jung, a.a.O., S. 20.
123) Derselbe, S. 13.
124) Derselbe, S. 14/15.

2) Organisation des Probation Dienstes in England

Durch das Probation Gesetz von 1907 wurde der systematische Aufbau der Probation Arbeit eingeleitet. Für die heutige Organisation des Probation Systems bilden nun die Abschnitte im Kriminalrechtsgesetz von 1948, die sich auf Probation beziehen, zusammen mit den Ausführungsverordnungen die Grundlagen.

Zur Ausführung des Probation Dienstes sind an verschiedenen über ganz England verteilten Probation Zentren Probation Fürsorger in kleineren Gruppen stationiert. Sie sind für einige umliegende Gerichtsbezirke, Petty Sessional Devisions, zuständig. Die Grafschaften sind in solch kleinere Gerichtsbezirke unterteilt. Der Senior Probation Officer ist für die Arbeit seiner Gruppe von Probation Fürsorgern verantwortlich.[125)]

Auf Grund gesetzlicher Bestimmung wurden Probation Arbeitsausschüsse für jede Petty Sessional Devision gebildet. Diese sogenannten Probation Case Committees bestehen aus Richtern jeder Devision. Ihnen obliegt die Überwachung und Förderung der im einzelnen Probation Fall vom Probation Fürsorger zu leistenden Arbeit.[126)]

Die praktische Ausführung der Probation liegt also bei den Probation Fürsorgern, die in Gruppen von Probation Zentren aus für einzelne Gerichtsbezirke arbeiten und ihrem zuständigen Probation Case Committee für die einzelne Betreuungsarbeit verantwortlich sind. Neben der Durchführung von Probation Aufsichten werden die englischen Probation Fürsorger auch bei Gerichtsermittlungen eingeschaltet, d.h. sie werden vom Gericht, nach der Schuldfindung in einem Verfahren, zur Erforschung von Persönlichkeit und Umweltsverhältnissen des Schuldigen eingesetzt. Außerdem wirken die Probation Fürsorger bei Ehe- und Vormundschaftssachen mit und werden zudem in die Nachfürsorge für haftentlassene Personen (after-care) eingeschaltet.

---

125) Dora v. Caemmerer, a.a.O., S. 62.
126) Dieselbe, S. 56/57.

Den Probation Fürsorgern übergeordnet sind die Probation Verwaltungsausschüsse, Probation Committees. Nach dem Gesetz wurden die Probation Committees für die jeweiligen Combined Probation Areas gebildet, d.h. für große Gruppen von Petty Sessional Devisions. "Die überwiegende Zahl der Combined Areas umfaßt das geographische Gebiet einer County als günstige Verwaltungseinheit."[127] Die County ist größte Verwaltungseinheit der kommunalen Selbstverwaltung. Ein solcher Verwaltungsausschuß, Probation Commitee einer Combined Area, besteht aus einem oder zwei Richtern jeder Petty Sessional Devision, die in die Area einbezogen ist, und einigen anderen Mitgliedern.

Die innerhalb der Combined Probation Area an verschiedenen Orten stationierten Gruppen von Probation Fürsorgern unterstehen diesem Verwaltungsausschuß, also ihrem zuständigen Probation Committee. Einem Principal Probation Officer ist die Aufsicht über den Probation Dienst aller Probation Fürsorger der Combined Area übertragen, er trägt hierfür die Verantwortung gegenüber dem zuständigen Probation Committee.

Die Hauptaufgaben eines Probation Committee bestehen in: "1. Anstellung und Bestallung der genügenden Zahl von Probation Fürsorgern für die Combined Area und ihre Zuordnung und Bereitstellung für die Petty Sessional Courts der Area und die Sitzungsperioden der Assisen- und Quarter Session Gerichte. 2. Bereitstellung, Unterhaltung und büromäßige Ausstattung der erforderlichen Geschäftsräume einschließlich der Anstellung von Schreibhilfen und Anschaffung von Dienstwagen für die Probation Fürsorger. 3. Allgemeine Dienstaufsicht über die Probation Fürsorger einschließlich der Anhörung und Entscheidung von Beschwerden und sonstigen Personalfragen. 4. Finanzielle Verantwortung für die Verwaltungs- und Personalkosten des Probation Dienstes der Area einschließlich Auslagenerstattung an die einzelnen Case Committees und Aufstellung eines jährlichen Kostenvoranschlages, ferner finanzielle Unterstützung von Probation Fällen, (z.B.

127) Dora v. Caemmerer, a.a.O., S. 56.

Unterhaltszuschüsse während des Aufenthaltes in einem Probation Wohnheim, Fahrgelder und Kleidungsbeihilfen). 5. Veröffentlichungen über die Probation Arbeit der Area (Jahresbericht) und jährliche Statistiken zum Gebrauch des Home Office. Entgegennahme von Anregungen des Home Office über die Gestaltung der Probation Arbeit, Entgegennahme von Berichten der Arbeitsausschüsse, des Clerks, des Principal Probation Officer der Area über den Stand der Arbeit und Entwicklungstendenzen in den einzelnen Bezirken und zahlenmäßige Belastung mit Probationfällen, um danach die Personal- und Raumbedürfnisse des Probation Dienstes zu richten." [128)]

Die Probation Committees haben nach dem Gesetz auch je einen männlichen und einen weiblichen Probation Fürsorger für die Höheren Gerichte ihrer Area zur Verfügung zu halten. [129)]

In einer sogenannten Single Probation Area - sie umfaßt den geographischen Bezirk einer Petty Session städtischen Charakters - übt der Probation Verwaltungsausschuß, Probation Committee, zugleich die Funktionen des Probation Arbeitsausschusses, Probation Case Committee, aus. [130)]

Die Besonderheit in der organisatorischen Gliederung des englischen Probation Dienstes liegt darin, daß den gleichen Persönlichkeiten, die Probation als strafrechtliche Maßnahme anordnen, also den Richtern, auch die Verwaltung des Probation Dienstes übertragen ist. [131)]

Da ein Justizministerium nicht besteht, ist ein gesondertes Departement des Innenministeriums (Home Office) staatliche Zentralstelle für die Probation Arbeit. Die eine Abteilung befaßt sich hier mit der Verwaltung des Probation Dienstes, die andere Abteilung mit Ausbildungsfragen. Innerhalb der ersteren üben Außendienstinspektoren die Aufsicht der Zentralstelle über die Arbeit der einzelnen Probation Fürsorger aus.

---

128) Dora v. Caemmerer, a.a.O., S. 57/58.
129) Dieselbe, S. 72.
130) Dieselbe, S. 64.
131) Dieselbe, S. 55.

Die Zentralstelle hat verschiedene Funktionen: " Die Verwaltung der 50 %igen Staatsbeihilfe und die Befugnis, diese zurückzuhalten bzw. mit Auflagen zu versehen, wenn die Arbeit einer Area nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht oder in ihrem Standart nicht befriedigt, ist ein wichtiges Mittel, das Niveau der Arbeit zu beeinflussen. Zu diesen finanziellen Befugnissen gehören auch die neu geschaffenen Möglichkeiten, Probation Heime und Wohnheime mit staatlichen Mitteln zu versehen und Gelder zur Ausbildung ihres Erzieherpersonals zur Verfügung zu stellen." Ferner entscheidet das Home Office bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Probation Committee und Kommunalverwaltung. Von der Zentralstelle wird weiterhin der Zusammenschluß mehrerer Gerichtsbezirke zu einem Probation Bezirk geregelt. Von dort erfolgt auch die Festlegung der Arbeitsbedingungen, verbindliche Regelung der Gehälter, Altersversorgung, Eintritts- und Ruhestandsalter der Probation Fürsorger. Weiterhin: " Der Staatssekretär ist von jeder Einstellung eines Probation Fürsorgers durch ein Probation Committee zu benachrichtigen mit Angabe des Gerichtsbezirks, für den er arbeitet."[132] Bei Ersteinstellung als Fürsorger ist auch die Bestätigung durch den Staatssekretär nach 12 Monaten Probezeit erforderlich. "Im Bereich der London Area ist das Home Office voll verantwortlich für die gesamte Durchführung der Probation Arbeit und zuständig für die Anstellung, Beförderung und Entlassung der Londoner Fürsorger. Die 'Home Office Ausbildung' sucht das einheitliche Niveau des Berufsnachwuchses zu sichern. Der beruflichen Weiterbildung der schon in der Arbeit stehenden Probation Fürsorger dienen jährliche Fortbildungslehrgänge von 3 - 4 Wochen Dauer (Refresher Courses), die vom Home Office in verschiedenen Teilen des Landes abgehalten werden." Durch die Tätigkeit der Außendienstinspektoren vom Home Office können die Probation Fürsorger überdies bei der Gestaltung ihrer Arbeit beraten werden. Vom Home Office wird auch ein Verzeichnis der Probation Fürsorger jeder Area, der Probation Heime und Wohnheime und Fürsorgeerziehungsanstalten herausgegeben.[133]

132) Dora v. Caemmerer, a.a.O., S. 90/91.
133) Dieselbe, S. 91.

Dem Home Office steht für Fragen von allgemeiner Bedeutung ein Probation Beratungsausschuß, Probation Advisory Committee, zur Verfügung. Diesem Ausschuß gehören Fachleute verschiedener Gebiete an.

Da die praktische Probation Arbeit von den Probation Fürsorgern getragen wird, soll auch noch ein Wort über ihren Ausbildungsgang in England gesagt werden. Im Gegensatz zu den USA besteht in England eine einheitliche Regelung der Ausbildung zum Probation Fürsorger. Die volle Ausbildung besteht in einem zweijährigen Universitätsstudium zur Erlangung eines sozialwissenschaftlichen Diploms einschließlich 3 - 6 Monate Praxis in allgemeiner Sozialarbeit. Anschließend an die zweijährige Ausbildungszeit folgt ein Probation Lehrgang des Home Office von 5 - 6 Monaten. Dieser Vollkurs ist vorwiegend für jüngere, aber über 21-jährige Anwärter bestimmt. Daneben ist ein verkürzter Lehrgang für ältere Anwärter mit guter Allgemeinbildung und Erfahrung in Sozialarbeit möglich. Er besteht aus 6 Monaten Praxis und einer 12-Wochen-Kurs spezialisierter Vorlesungen. [134)]

Die Finanzierung des Probation Dienstes als einem Teil der Strafrechtspflege erfolgt durch die Haushaltsausgaben der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften über die Probation Committees. So sind für die Combined Areas die County Selbstverwaltungen, für die Single Areas die Borough Selbstverwaltungen zuständig. [135)] Dem Probation Dienst fließt außerdem eine 50 %ige Staatsbeihilfe, verwaltet vom Home Office, zu.

Probleme in der Finanzierung des Probation Dienstes ergeben sich besonders aus den Unterschieden zwischen den einzelnen Körperschaften. Die kommunale Selbstverwaltung eines wirtschaftlich reichen Gebietes ist naturgemäß finanziell günstiger situiert gegenüber einem armen Wirtschaftsgebiet.

Ein Blick auf die Ausmaße der englischen Probation Arbeit zeigt folgendes Bild: Im September 1950 betrug die Zahl der hauptamtlichen Probation

---

134) Dora v. Caemmerer, a.a.O., S. 36/37.
135) Dieselbe, S. 85/86.

Fürsorger in England 1050. Bis zum Dezember 1955 war ihre Zahl auf 1236 hauptamtlich tätige Probation Fürsorger gestiegen. Davon waren 814 Männer und 422 Frauen. Im Jahr 1954 haben die männlichen Probation Fürsorger durchschnittlich 54 Probanden und die weiblichen Probation Fürsorger etwa 37 Probanden betreut. [136]

Von den unteren Gerichten wurde 1952 bei 40 % der unter 14-jährigen Straffälligen Probation angewandt, bei 41 % der 14-bis unter 17-jährigen Straffälligen, bei 28 % der 17-bis unter 21-jährigen Straffälligen und bei 9 % der 22-jährigen und älteren Straffälligen. Von den Höheren Gerichten wurde Probation bei 46 % der unter 17-jährigen Straffälligen, bei 31 % der 17-bis unter 21-jährigen und bei 11,7 % der 21-jährigen und älteren Straffälligen angeordnet. [137]

Auch in England hat man gute Erfahrungen mit der Anwendung von Probation gemacht. Es liegen zwar nur in ganz geringem Umfange Nachuntersuchungen vor, man schätzt jedoch allgemein, daß sich etwa 70% aller ehemaligen Probanden auch nach ihrer Bewährungszeit ordentlich führen bzw. nicht mehr rückfällig werden. [138]

In der Gesamtbeurteilung des englischen und amerikanischen Probation Systems heißt es daher: "Das Institut der Probation hat sich in über hundertjähriger Entwicklung als gut und erfolgreich erwiesen und ist aus den englischen und amerikanischen Rechtssystemen nicht mehr wegzudenken und in ihnen fest verankert." [139]

Nachdem nun die Bewährungshilfe als Institution in der Bundesrepublik dargestellt worden ist in ihrer sozialen Bedeutung und ihren Organisationsformen, außerdem ein Überblick über das englische und amerikanische Probation System gewonnen wurde, wendet sich die Darstellung ihrem eigentlichen Ziele zu, nämlich den speziellen Aufgaben und Problemen, die der Bewährungshilfe mit ihrer praktischen Arbeit gestellt sind. Zunächst soll jedoch die praktische Arbeit an sich, also der Aufgabenkreis der Bewährungshilfe, in einem kurzen Umriß aufgezeigt werden.

136) W. Middendorf, M. Schnitzerling, H. Jung, a.a.O., S. 20.
137) Derselbe, S. 13/14.
138) Derselbe, S. 15.
139) Derselbe, S. 21.

2.KAPITEL

Der Arbeitsbereich der Bewährungshilfe

Unter der Bezeichnung " Arbeitsbereich der Bewährungshilfe " kann zweierlei verstanden werden. Einmal kann damit das äußere Arbeitsfeld eines Bewährungshelfers gemeint sein, die Größe seines Wirkungsbereiches nach Ausweitung des Bezirkes und zahlenmäßiger Ausdehnung der Betreuungsarbeit. Außerdem kann unter " Arbeitsbereich der Bewährungshilfe " die Art und Weise verstanden werden, in der die praktische Betreuung, also Bewährungsaufsicht und -hilfe, durchgeführt wird.

Nachfolgenden Ausführungen liegen nun vorwiegend die Verhältnisse in Baden-Württemberg zugrunde, da die Verfasserin hier Gelegenheit hatte, die Praxis persönlich kennenzulernen. Es kann jedoch hervorgehoben werden, daß der Arbeitsbereich der Bewährungshilfe in den einzelnen Ländern der Bundesrepublik im wesentlichen gleich bzw. ähnlich gestaltet ist wie in Baden-Württemberg.

1. Umfang des äußeren Arbeitsfeldes

Die Ausdehung des äußeren Arbeitsgebietes eines Bewährungshelfers kann also an der Größe des für ihn zuständigen Bezirkes einerseits und der Anzahl der von ihm betreuten Personen andererseits gemessen werden.

a. Die Bezirke

Eine schematische Karte Baden-Württembergs zeigt etwa die Einteilung der einzelnen Landgerichtsbezirke in Zuständigkeitsbereiche. Aus dieser Karte [140] geht hervor, daß die Zuständigkeitsbereiche von 9 Bewährungshelfern je einen ganzen Landgerichtsbezirk umfassen, in dem sie sämtliche Fälle allein zu betreuen haben. Die übrigen 8 Landgerichtsbezirke sind in mehrere Zuständigkeitsbereiche eingeteilt. Im Landgerichtsbezirk Mannheim und im Amtsgerichtsbezirk Stuttgart haben dagegen mehrere Bewährungshelfer den gleichen Zuständigkeitsbereich zu betreuen. Hier ist es

140) Aufgezeichnet nach dem ergänzten Verzeichnis der hauptamtlichen Bewährungshelfer in der Bundesrepublik, Stand v. 15. Juni 1959, a. a. O., S. 1 - 10.

Schematische Karte

möglich und auch gebräuchlich, daß bestimmte Bewährungshelfer vorwiegend mit der Betreuung Jugendlicher oder Erwachsener beauftragt werden. Soweit möglich, können dann auch weibliche Probanden von einer Bewährungshelferin betreut werden. Beispielsweise hat ein Bewährungshelfer im Landgerichtsbezirk Karlsruhe vom ganzen Landgerichtsbezirk vornehmlich die männlichen Jugendlichen zu betreuen, und zwar jene, die im Heim der Bewährungshilfe gewesen waren bzw. noch sind. Ebenso hat eine Bewährungshelferin vom ganzen Landgerichtsbezirk Stuttgart die weiblichen Erwachsenen, Heranwachsenden und Jugendlichen zu betreuen.

Im allgemeinen haben jedoch die Bewährungshelfer Baden-Württembergs in ihren Zuständigkeitsbereichen die Probanden zu betreuen, die von den Gerichten innerhalb der jeweiligen Bereiche unter Bewährungsaufsicht gestellt werden, seien es nun Jugendliche, Heranwachsende oder Erwachsene.

Die schematische Darstellung gibt also ein Bild von der Ausdehnung der einzelnen Zuständigkeitsbereiche Baden-Württembergs nach dem Stand vom 15. Juni 1959.

Da in Baden-Württemberg bis jetzt jedoch insgesamt 50 Planstellen für Bewährungshelfer bewilligt wurden, von denen bis Januar 1960 insgesamt 48 besetzt sein werden,[141] wird sich die Ausdehnung einiger Zuständigkeitsbereiche ändern. In der schematischen Darstellung konnten diese Veränderungen noch nicht berücksichtigt werden, da sie Ende 1959 noch nicht genau festlagen bzw. noch nicht veröffentlicht waren.

Durch diese Veränderungen verkleinern sich jedoch die Zuständigkeitsbereiche einzelner Bewährungshelfer, vor allem in bisher großen Bezirken. Das bedeutet für diese Bewährungshelfer insofern eine Entlastung, als nun weniger Zeit zur Überwindung von Entfernungen nötig ist wie bisher, also vor dem Einsatz der neueingestellten Bewährungshelfer. Auf Grund solcher Entlastung können sich die Bewährungshelfer nun intensiver ihren Betreuungsaufgaben

141) Information vom Justizministerium Baden-Württemberg, Stuttgart, vom Oktober 1959.

widmen. Ist doch bei der einzelnen Betreuungsarbeit des Bewährungshelfers besondere pädagogische Sorgfalt und daher auch viel Zeit erforderlich. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß eine Überlastung des Bewährungshelfers dem Ziele der Bewährungshilfe nicht dient.

In den mehr oder weniger ausgedehnten Zuständigkeitsbereichen Baden-Württembergs sind die Bewährungshelfer in der Regel motorisiert, um so ihre Betreuungsarbeit besser ausführen zu können; denn die meisten Landesteile Baden-Württembergs tragen ländlichen bzw. halbländlichen Charakter. In solchen Gegenden sind die amtlichen Beförderungsverhältnisse für den Bewährungshelfer und seine Betreuungsarbeit unzureichend. Einerseits wohnen die Probanden in diesen Gebieten nämlich weit verstreut, andererseits aber liegt das Schwergewicht der Arbeitszeit eines Bewährungshelfers immer auf den Spätnachmittags- bzw. Abendstunden, weil im allgemeinen eine Begegnung mit den Probanden nur in dieser Zeit erfolgen kann. Demgegenüber ist die Motorisierung der Bewährungshelfer in Bezirken, in denen sich der Anfall von Betreuungsfällen auf einen verhältnismäßig kleinen Raum konzentriert nicht unbedingt erforderlich. In solchen Fällen handelt es sich ja um Industriezentren mit genügenden amtlichen Beförderungsmitteln. In Baden-Württemberg sind hier etwa die Bezirke Stuttgart und Mannheim zu nennen.

Die Struktur der Zuständigkeitsbereiche ist unter anderem auch für die Art der praktischen Betreuung der Probanden von Bedeutung.

So bietet etwa ein Zuständigkeitsbereich, in dem viele Betreuungsfälle des Bewährungshelfers auf einem verhältnismäßig kleinen Gebiet verteilt wohnen, die Möglichkeit, die Probanden gelegentlich in der Freizeit zu gemeinsamer Freizeitgestaltung in der Betreuungsstelle für Bewährungshilfe zu sammeln. Solche Möglichkeiten bestehen in einem ausgedehnten Zuständigkeitsbereich nicht, da hier die betreuten Probanden auf ein weites Gebiet verstreut wohnen.

In solchen Zuständigkeitsbereichen kann es dagegen notwendig werden, z.B. einen Sprechstundentag an einem Ort abzuhalten, den viele Probanden leichter erreichen können als den Ort, an dem der Bewährungshelfer eigent-

lich stationiert ist.

Eine weitere Art der praktischen Betreuung wird in ausgedehnten Zuständigkeitsbereichen aktuell. Es handelt sich dabei um die Beauftragung ehrenamtlicher Helfer mit der zusätzlichen Aufsicht über einen Probanden. Kann nämlich ein Schützling seinen Bewährungshelfer auf Grund zu großer Entfernungen nicht sofort erreichen, oder die Aufsicht über den Probanden ist dem Bewährungshelfer aus diesem Grunde erschwert, so bedeutet die Ernennung eines ehrenamtlichen Bewährungshelfers gerade hier eine notwendige Ergänzung der Bewährungshilfe und Bewährungsaufsicht.

Um den Umfang des äußeren Arbeitsfeldes eines Bewährungshelfers zu erkennen, müssen die Zuständigkeitsbereiche stets im Zusammenhang mit der Anzahl der von einem Bewährungshelfer zu betreuenden Personen gesehen werden.

b. Ausdehnung der Betreuungsarbeit

Wie bereits angedeutet wurde, umfaßt die Institution Bewährungshilfe die Bewährungshilfe für Erwachsene und die Bewährungshilfe für Jugendliche. Es wurde zwar auch gezeigt, daß in einigen Bundesländern zwischen der Bewährungshilfe für Jugendliche und der Bewährungshilfe für Erwachsene auch organisatorisch unterschieden wird. In Baden-Württemberg dagegen werden sämtlichen hauptamtlichen Bewährungshelfern, die alle Justizangestellte sind, sowohl jugendliche und als jugendlich behandelte heranwachsende Probanden - nach den §§ 20 - 26, 27 - 30, 88 und 89 JGG - als auch erwachsene und als erwachsen behandelte heranwachsende Probenden - nach den §§ 23/24 und 26 StGB - unterstellt.

Mit dem Aufbau der Bewährungshilfe in Baden-Württemberg im Jahr 1954/1955 wurden, außer in Stuttgart und Freiburg, die ersten rechtskräftigen Entscheidungen mit Anordnung der Bewährungsaufsicht nach obigen Vorschriften getroffen. In Freiburg und Stuttgart wurden von den Richtern bereits seit 1951 Bewährungsaufsichten angeordnet, um im Rahmen einer Versuchsreihe die Wirksamkeit der Methode Bewährungshilfe auch praktisch zu erproben, bevor sie allgemein in der Bundesrepublik eingeführt werden konnte.

Die Zeitdauer der einzelnen Bewährungsfälle richtet sich nach den Vorschriften im JGG und StGB. Sie ist für die Ausdehnung der Betreuungsarbeit insofern bedeutsam, als sie zeigt, wie lange der Bewährungshelfer mit einem einzigen Fall zu tun haben kann.

Bei der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung wird die Bewährungszeit vom Richter nach § 22 JGG " auf mindestens zwei und höchstens drei Jahre" [142] festgesetzt. Im Falle einer Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung beträgt die Bewährungszeit " mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre". [143] Die Bewährungszeit der nach § 88 Abs. 5 und § 89 Abs. 2 JGG bedingt Entlassenen richtet sich ebenfalls nach § 22 JGG. [144]

Die Bewährungszeit bei den der Bewährungshilfe unterstellten Erwachsenen beträgt nach § 24 Abs. 4 StGB mindestens zwei und höchstens fünf Jahre. [145] Nach derselben Vorschrift richtet sich die Bewährungszeit für bedingt entlassene Erwachsene. [146] Demzufolge hat der Bewährungshelfer also Probanden bis zu fünf Jahren unter seiner Aufsicht, in der Regel jedoch drei Jahre. Die Gesamtzahl der Probanden in Baden-Württemberg wird von den ständigen Neuzugängen und den noch nicht abgeschlossenen Fällen einerseits, abzüglich den positiv und negativ beendeten Fällen andererseits bestimmt.

Leider ist die Gesamtzahl der Bewährungsfälle, die gegenwärtig der Bewährungshilfe in Baden-Württemberg unterstehen, aus technischen Gründen nicht erfaßbar. Nach dem Stand Januar/Februar 1959 liegt jedoch die durchschnittliche Zahl der von einem Bewährungshelfer betreuten Probanden bei etwa 72 Fällen. [147]

Es wird allerdings angenommen, daß es sich bei diesen durchschnittlichen 72 Fällen, die ein Bewährungshelfer zu betreuen hat, keineswegs ausschließlic

142) Jugendgerichtsgesetz, § 22 Abs. 1 Satz 1, a.a.O., S. 15.
143) Derselbe, § 28 Satz 1, S. 18.
144) Derselbe, § 88 Abs. 5 Satz 2 und § 89 Abs. 2, S. 69.
145) Strafgesetzbuch, § 24 Abs. 4, a.a.O., S. 147.
146) Derselbe, § 26 Abs. 3, S. 150.
147) Information vom Justizministerium Baden-Württemberg, Stuttgart, Frühjahr 1959.

um Bewährungsfälle nach den Vorschriften des JGG und StGB handelt. Die Betreuungsarbeit des einzelnen Bewährungshelfers umfaßt nämlich neben den eigentlichen Bewährungsfällen den nach §§ 20 - 26, 27 - 30, 88/89 JGG und nach §§ 23/24 und 26 StGB behandelten Probanden, auch solche straffällige Personen, deren Betreuung nur Nebenaufgabe der Bewährungshilfe ist.

Es handelt sich dabei z. B. um Probanden, die nach einer Sondermöglichkeit behandelt wurden, und zwar nach § 20 des Gnadenrechts der Bundesrepublik. Danach kann von der Gnadenbehörde durch Gnadenerweis nach § 20 GnO (Gnadenordnung) Strafaussetzung gewährt werden, entsprechend den Bestimmungen über die Strafaussetzung zur Bewährung.[148]

Wird diese Strafaussetzung zur Bewährung auf dem Gnadenwege gewährt, so kann die Aussetzung der Strafvollstreckung von bestimmten Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden. Dabei ist die "Unterstellung unter die Schutzaufsicht einer Vertrauensstelle"[149] nach § 22 Abs. 1 GnO eine von verschiedenen andern Auflagen, die der Behebung schädlicher Neigungen des Straffälligen dienen sollen. Eine solche Schutzaufsicht kann durch die Gnadenbehörde auch einem Bewährungshelfer übertragen werden. Die Bewährungsfrist in solchen Fällen beträgt höchstens fünf und mindestens zwei, in der Regel drei Jahre.[150]

Als Nebenaufgabe kann einem Bewährungshelfer darüber hinaus die Betreuung versuchsweise vorläufig Entlassener übertragen werden. Dabei handelt es sich nach § 42 h StGB um die vorläufige Entlassung solcher Verurteilten, die in einer Heil- und Pflegeanstalt, in einem Arbeitshaus oder in Sicherungsverwahrung untergebracht waren. Nach § 42 h StGB kann nun das Gericht "dem Untergebrachten bei der Entlassung besondere Pflichten auferlegen und solche Anordnungen auch nachträglich treffen oder ändern."[151]

148) Gnadenrecht und Amnestie, Verordnungen über das Verfahren in Gnadensachen (Gnadenordnung) vom 6.2.1935, § 20 Abs. 1 (Strafvollstrekkung, Strafregister, Gnadenwesen, Textausgabe, 2. Aufl., München / Berlin 1954) S. 258.
149) Derselbe, § 22 Abs. 1, S. 260.
150) Derselbe, § 24 Abs. 1, S. 262.
151) Strafgesetzbuch, § 42 h Abs. 1 Satz 2, a.a.O., S. 198.

Ganz allgemein wird vom Gesetz an die Auflage gedacht, den vorläufig Entlassenen unter Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe eines Bewährungshelfers zu stellen,[152] da diese sehr gefährdeten und daher gefährlichen Straffälligen des Rates und der Hilfe eines extra dazubestellten Helfers besonders bedürfen.

Durch die Beauftragung des Bewährungshelfers mit Schutzaufsichten nach § 20 - 24 GnO und mit Bewährungsaufsichten nach § 42 h StGB wird die Betreuungsarbeit der Bewährungshelfer über die eigentlichen Bewährungsfälle hinaus erweitert. So umfaßt also die Betreuungsarbeit der Bewährungshelfer alle jene Probanden, die nach den genannten Möglichkeiten im deutschen Strafrecht behandelt worden sind.

Gelegentlich betreut der Bewährungshelfer auch jugendliche Rechtsbrecher, deren Straftat vom Richter mit Zuchtmitteln -Verwarnung, Auferlegung besonderer Pflichten und Jugendarrest- oder mit Erziehungsmaßregeln geahndet wurde und denen zusätzlich die Weisung erteilt worden war, sich einem Bewährungshelfer zu unterstellen.[153]

Unter gewissen Umständen übernehmen die Bewährungshelfer noch zusätzliche Betreuungsaufgaben zu ihrer eigentlichen Betreuungsarbeit hinzu. Beispeilsweise betreut ein Bewährungshelfer stellvertretend die Fälle seines Kollegen in dessen Abwesenheit. Außerdem ist es möglich, daß die Betreuung eines Probanden über die Bewährungszeit hinaus andauert, z.B. in Form der freundschaftlichen Beratung. Häufig übernimmt auch ein Bewährungshelfer die Aufsicht über einen Probanden, der nur vorübergehend in seinem Zuständigkeitsbereich weilt.

Betrachtet man das Ausmaß der Betreuungsarbeit eines Bewährungshelfers (durchschnittlich 72 Betreuungsfälle) im Zusammenhang mit den räumlich verschieden großen Zuständigkeitsbereichen, so kann gesagt werden, daß der äußere Arbeitsbereich eines Bewährungshelfers oft reichlich umfangreich

152) Strafgesetzbuch, Kommentar zu § 42 h, ' Auflage ', a.a.O., S. 198.
153) Jugendgerichtsgesetz, § 8 Abs. 1-3 und Richtlinien zu § 10 Nr. 3, a.a.O., S. 3/4/5.

ist. Dabei muß allerdings berücksichtigt werden, daß die Betreuung der Probanden, deren erstes Bewährungsjahr einen positiven Verlauf genommen hat, den Bewährungshelfer in der Folgezeit weniger in Anspruch nimmt als zu Anfang der Bewährungszeit. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die positiv verlaufende Bewährung dieses Probanden nicht durch unvorhergesehene Zwischenfälle gestört wird. Mit solchen Möglichkeiten muß aber der Bewährungshelfer immer rechnen. Um nun einer Überlastung der Bewährungshelfer auf Grund zu umfangreicher äußerer Arbeitsbereiche entgegenzuwirken, wurden in Baden-Württemberg bisher jährlich einige neue Planstellen für Bewährungshelfer geschaffen. In den Ausführungen über das Ausmaß der Bewährungshilfe in der Bundesrepublik wurde bereits darüber berichtet.

2. Die praktische Betreuung

Sobald nun ein straffällig gewordener Jugendlicher, Heranwachsender oder Erwachsener nach den besprochenen Vorschriften im JGG und StGB behandelt und der Aufsicht und Hilfe eines Bewährungshelfers unterstellt worden ist, beginnt der Betreuungsvorgang. In diesem Kapitel soll jedoch nur grundsätzlich auf die praktische Betreuung eingegangen werden, da speziellere Fragen ohnehin Gegenstand der weiteren Ausführungen sein werden.

Grundsätzlich betrachtet hat die praktische Betreuung des Probanden durch den Bewährungshelfer zwei Wesenszüge, einerseits ist sie Erziehungsarbeit, andererseits ist sie praktische Lebenshilfe und Aufsicht. Der Arbeitsbereich der Bewährungshilfe, soweit die praktische Betreuungstätigkeit gemeint ist, umfaßt also die Arbeit der pädagogischen Einflußnahme auf die Person eines Probanden sowie die Arbeit der praktischen Hilfe in Fragen der äußeren Lebenssituation jenes Betreuten.

Bevor jedoch auf das Wesen der praktischen Betreuung eingegangen werden kann, muß auf die Voraussetzungen hingewiesen werden, von denen einerseits der Verlauf und Abschluß des einzelnen Betreuungsvorganges, andererseits aber auch die Art und Weise der Betreuung abhängt.

a. Voraussetzungen

Die Wirksamkeit aller betreuenden Bemühungen des Bewährungshelfers um den Probanden ist von vornherein an bestimmte Voraussetzungen in der Person des Betreuten gebunden. Mit anderen Worten heißt dies etwa, daß sämtliche Bemühungen des Bewährungshelfers keinen Erfolg haben - der Proband also die ihm gebotene Chance nicht nützt und sich nicht bewährt-, wenn er nicht für eine Behandlung in gebundener Freiheit geeignet ist. Ist die Fähigkeit zu einer echten Bewährung nicht gegeben,dann sind die Bemühungen des Bewährungshelfers auch von Anfang an umsonst. Nach Meinung eines Bewährungshelfers kann sich nur der bewähren, der " dazu fähig und willig ist, d,h. das Maß an geistiger und seelischer Substanz besitzt, um sich in Freiheit verantwortlich entscheiden zu können." [154]

Diese Tatsache zeigt einen großen Fragenkomplex auf, der hier aber nur angedeutet werden kann. Es geht dabei nämlich um Fragen der Auswahl von Probanden durch den Richter, also um die Erforschung der Eignung von Straffälligen für eine Behandlung in gebundener Freiheit. Auf Grund bisheriger Erfahrungen wird nach Ansicht der Gerichte die Anwendung der Bewährungshilfe auf bestimmte Tätergruppen für unzweckmäßig, auf andere dagegen für zweckmäßig gehalten. So kann die Bewährungshilfe kaum wirksam angewandt werden z. B. in Fällen, in denen ein Mensch auf Grund von Geisteskrankheit oder Schwachsinn zum Täter wurde. Manchmal kann zwar auch ein Geistesschwacher im Gegensatz zum Geisteskranken ansprechbar sein.[155] Außerdem läßt sich bei charakterlich abartigen Tätern mit Bewährungshilfe allein ohne Strafvollzug kaum etwas erreichen.[156] Bei minderbegabten und berufsschwachen Tätern können " Strafvollzug aud Bewährungshilfe in ausgezeichneter Weise zusammenwirken. "[157]

154) Theo Quadt, Die Bedeutung der Auswahl bei der Anordnung der Bewährungsaufsicht (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 1, April 55,Nr. 4, S. 169-179) S. 172.
155) Loesch, a.a.O., S. 240/241.
156) Derselbe, S. 242/243.
157) Derselbe, S. 244.

Für die strafrechtliche Behandlung der Entwicklungstäter, d.h. der Tätergruppe, deren Straffälligwerden auf Ursachen vorübergehender Natur zurückzuführen ist, wird die Anwendung der Bewährungshilfe meistens für zweckmäßiger gehalten als Strafvollzug. [158] Die soziale Prognose ist hier auch in der Regel gut. Sämtliche Täter, deren Versagen auf äußere Ursachen zurückgeführt werden muß, also auf unzureichende Erziehung und schlechte Umwelt, sind für die strafrechtliche Behandlung durch Bewährungshilfe ebenfalls geeignet. [159]

Ist anzunehmen, daß ein Täter nach der Zugehörigkeit zu dieser einen oder anderen Menschengruppe für die Unterstellung unter Bewährungsaufsicht geeignet ist und wird er auch unter dieser Voraussetzung dem Bewährungshelfer unterstellt, so ist von seiner Person her eine wesentliche Voraussetzung für seine erfolgreiche Resozialisierung gegeben. Ein von vornherein vergebliches Bemühen um den Probanden während seiner Bewährungszeit wäre somit nach menschlichem Ermessen ausgeschaltet. Umstritten ist allerdings die Frage und wohl auch nicht ohne weiteres zu beantworten, ob Probanden, bei denen die Fähigkeit und Willigkeit sich zu bewähren, vorhanden ist, sich nicht auch ohne die Bemühungen eines Bewährungshelfers resozialisieren könnten. Dazu muß die Verfasserin auf Grund ihrer soziologischen Untersuchung an einer Anzahl von Bewährungsfällen sagen, daß die äußeren Lebensverhältnisse sämtlicher erfaßten Probanden in irgendeiner Weise verworren waren, so daß das Eingreifen des Bewährungshelfers im Auftrage des Richters in den meisten Fällen notwendig war, um ein erneutes Versagen dieser Probanden nach menschlichem Ermessen zu verhüten.

Eine weitere Voraussetzung für die Art und Weise der praktischen Betreuung eines Probanden während seiner Bewährungszeit, zugleich aber auch eine Voraussetzung für den positiven Ablauf der Betreuung, stellen die Auflagen und Weisungen dar, die dem Probanden durch richterlichen Beschluß auferlegt werden. Diese Voraussetzung liegt jedoch meistens, im Gegensatz

158) Loesch, a.a.O., S. 245.
159) Derselbe, S. 246.

zur Auswahl der Probanden, im Einflußbereich des Bewährungshelfers, denn die richterliche Auflagenerteilung erfolgt oft auf Vorschlag des Bewährungshelfers. Voraussetzung für die Art und Weise der praktischen Betreuung sind die Auflagen und Weisungen deshalb, weil dem Bewährungshelfer durch sie eine wichtige Handhabe zur Ausübung seiner pädagogischen Funktion geboten wird. Ohne diese richterliche Auflagenerteilung würde dem Bewährungshelfer jede tatkräftige Einflußnahme auf den Probanden fehlen.

Neben diesen Voraussetzungen für den Verlauf eines Betreuungsvorganges ist noch auf wesentliche äußere Voraussetzungen hinzuweisen, die auch für eine sinnvolle und zweckmäßige Betreuungsarbeit bedeutungsvoll sind. Für den Bewährungshelfer ist eine genaue Kenntnis der Vorgeschichte seines Probanden wichtig, denn nur dann kann er die Betreuung in zweckmäßiger Weise auf den Einzelfall abstimmen. Wichtige Erkenntnisse über die möglichen Verbrechensursachen und die charakterlichen Schwächen und abartigen Neigungen im Wesen des Probanden zeigen nämlich erst den Weg zu ihrer Bekämpfung. Voraussetzung für die Information über die Vorgeschichte des Probanden ist jedoch eine rechtzeitige Zustellung der Akten, aus denen meistens das Vorleben des Probanden in groben Zügen zu ersehen ist. In der Praxis ist hierbei allerdings zu beobachten, daß sich z.B. in ausgedehnten, ländlichen Bezirken oder vor allem bei der Überweisung eines Gefangenen aus der Strafanstalt zum Bewährungshelfer eine solche Information verzögert. "Verzögerungen in der Benachrichtigung des Bewährungshelfers beobachten wir allgemein bei der bedingten Entlassung von erwachsenen Probanden."[160]

Ist von seiten der Richter eine zweckmäßige Auswahl der Probanden und sinngemäße Auflagenerteilung vorgenommen worden und kann der Bewährungshelfer seine betreuenden Maßnahmen, seien sie pädagogischer oder praktisch helfender Art, von vornherein auf den Probanden sinnvoll einstellen, dann sind alle im menschlichen Einflußbereich liegenden günstigen Vorbedingungen für die Resozialisierung der Probanden gegeben.

---

160) G. Erber, a.a.O., S. 258.

b. Die pädagogische Arbeit

Im Normalfall vollzieht sich nun die Betreuung eines Probanden während seiner Bewährungszeit in drei Phasen: " 1. Phase der Kontaktherstellung und Situationsklärung; 2. Phase der zielbewußten Einflußnahme auf die Lebensführung des Probanden; 3. Phase der Ermunterung zur Selbsthilfe und Loslösung vom Bewährungshelfer. " [161] Dabei ist die praktische Betreuung des Probanden, wie bereits erwähnt wurde, nach zwei Seiten ausgerichtet. Einerseits übernimmt der Bewährungshelfer die Arbeit eines Erziehers, um so, durch pädagogische Einflußnahme auf die Person seines Probanden, dessen Gesinnungs- und Verhaltenswandlung herbeizuführen oder zu fördern, andererseits nimmt der Bewährungshelfer mit seiner praktisch helfenden Betreuungsarbeit eine Vermittlerstellung zwischen Proband und Umwelt ein. Beide Betreuungsarten gehen ineinander über, ist doch die pädagogische Betreuungsarbeit mit entscheidender Lebenshilfe verbunden bzw. die praktische Lebenshilfe selbst kann pädagogische Maßnahme sein.

Die Intensität der pädagogischen Betreuung ist allerdings an die pädagogische Beeinflußbarkeit eines Probanden gebunden. Bei den jugendlichen, noch erziehbaren Probanden steht daher immer die pädagogische Einflußnahme und umfassende Hilfestellung im Vordergrund der Betreuungsarbeit des zuständigen Bewährungshelfers. Wohingegen bei den älteren Probanden das Schwergewicht der praktischen Betreuung auf Lebenshilfe und Aufsicht liegt.

Diese Verschiedenartigkeit in der betreuenden Behandlung von Probanden während ihrer Bewährungszeit wird auch durch die beiden Begriffe Bewährungshilfe und Bewährungsaufsicht widergespiegelt." ' Bewährungsaufsicht' betont die Überwachung und Beaufsichtigung des Straffälligen während der Bewährungszeit." 'Bewährungshilfe' dagegen " stellt mehr auf die helfende Betreuung ab. " [162]

---

161) G. Erber, a.a.O., S. 258.
162) A. Wahl, Neue Wege der Kriminalpolitik, a.a.O., Anmerkung, S. 13.

Der pädagogische Auftrag der Bewährungshilfe bezieht sich also in der Hauptsache auf die minderjährigen Probanden, die nach dem Gesetz als Jugendliche behandelt wurden.

Eine kurze Umschreibung dieses pädagogischen Auftrags gibt folgende Darstellung: " Diese innere Unselbständigkeit und die damit verbundene Labilität und Opposition in Fragen der werdenden Persönlichkeit, der Umwelt und der Gesellschaft zu überwinden und zu lösen, ist der erzieherische Auftrag des Bewährungshelfers am Probanden, der in Übereinstimmung mit der kriminalpolitischen Aufgabe der Bewährungshilfe am minderjährigen Probanden erfüllt werden muß." [163]

Um nun solcher Aufgabe am Probanden gerecht zu werden, hat sich seit dem Bestehen der hauptamtlichen Bewährungshilfe in der Bundesrepublik eine gewisse Systematik in der Art und Weise der Betreuung herausgebildet. Innerhalb dieses methodischen Rahmens führt der Bewährungshelfer seine pädagogische und auch praktische Hilfe am Probanden aus. Dabei steht die Begegnung zwischen Bewährungshelfer und Probanden im Mittelpunkt dieser Methoden. Von Anbeginn des Betreuungsvorganges an führt der Bewährungshelfer in bestimmtem Rhythmus Begegnungen mit dem Probanden herbei. Etwa in vierzehntägigen oder drei- bis vierwöchigen Abständen oder an einem anderen festgesetzten Termin hat der Proband in der Sprechstunde beim Bewährungshelfer zu erscheinen. Hausbesuche des Bewährungshelfers beim Probanden oder dessen Familie wechseln mit Begegnungen zwischen Proband und Bewährungshelfer in dessen Betreuungsstelle ab. Bei Probanden, die ihren Bewährungshelfer nur schlecht erreichen können, führt der Bewährungshelfer vorwiegend Hausbesuche durch.

Die erste Begegnung zwischen Bewährungshelfer und Proband spielt eine große Rolle für den weiteren Verlauf des Betreuungsvorganges. Hier muß einerseits der für eine wirksame pädagogische Arbeit so wichtige Kontakt

163) Johannes Krause, Aus der Arbeit am jugendlichen und heranwachsenden Probanden (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 3, April 57, Nr. 4, S. 267-276) S. 268.

hergestellt, das Vertrauen des Probanden zum Bewährungshelfer geweckt werden, andererseits muß der Proband aber auch über Sinn und Zweck der Bewährungshilfe unterrichtet werden.

Diese Begegnungen zwischen Bewährungshelfer und Probanden bieten durch die dabei geführten Gespräche wichtige methodische Mittel zur pädagogischen Beeinflussung des Probanden in all seinen Lebensbereichen. Der Bewährungshelfer will durch diese Gespräche nämlich die Haltung der Betreuten gegenüber ihrer Lebenssituation klären und ihre Verhaltungsweisen in geordnete Bahnen lenken. Jedes Gespräch hat einen bestimmten Charakter und entspricht dadurch der jeweiligen Situation eines Betreuten. Neben dem informatorischen, klärenden und beruhigenden Erstgespräch stehen verschiedene Gesprächstypen, in denen der Bewährungshelfer den Probanden zu einer normalen, sicheren Haltung und Verhaltensweise in allen Lebensfragen zu erziehen sucht. Solche verschiedenen Gesprächsformen sind z.B. die sogenannten beratenden, stützenden, tröstenden, ermahnenden, moralisierenden, zur Einsicht führenden, religiösen und harmonisierenden oder vermittelnden Gespräche. [164] Ein Gespräch zwischen Bewährungshelfer und Probanden kann verschiedene dieser Formen umfassen, da bei einer Begegnung jeweils die ganze Lebenssituation des Probanden, in der er sich gerade befindet, zur Sprache kommt. Ebenso wird sich die Art des erziehenden Gespräches darnach richten, in welche der obengenannten Phasen die Betreuung des Probanden eingetreten ist, d.h. welche Art der Betreuung für den Betreuten, entsprechend seiner gegenwärtigen Entwicklung, geeignet ist. Allerdings wird der pädagogischen Arbeit am Probanden mittels Gesprächsführung oft erst durch praktische Maßnahmen größere Wirksamkeit verliehen. Pädagogische Einflußnahme ohne entsprechende tatkräftige Mittel zur Einflußnahme hat bei dem Personenkreis der Probanden meistens wenig Durchschlagskraft.

Es wurde schon mehrfach auf die Bewährungsauflagen und Weisungen hingewiesen, die ebenfalls wichtige pädagogische Mittel und zugleich Grund-

164) W. Middendorff, M. Schnitzerling, H. Jung, a.a.O., S. 81.

lage für tatkräftige Maßnahmen sind, um die Resozialisierung eines Probanden zu erreichen. Diese Auflagen sollen den Probanden einerseits zu einer inneren Wandlung und damit zur Abkehr von seiner bisherigen Verhaltensweise erziehen und ihm andererseits Hilfe für einen Neuanfang sein.

Über die Bewährungsauflagen des Jugendlichen, d.h. des nach JGG behandelten jugendlichen und heranwachsenden Probanden, bestimmt § 23 Satz 1 JGG: " Der Richter soll für die Dauer der Bewährungszeit die Lebensführung des Jugendlichen durch Auflagen beeinflussen, die eine umfassende erzieherische Einwirkung gewährleisten."[165] In welcher Form dem Jugendlichen durch richterlichen Beschluß Pflichten und Bewährungsauflagen erteilt werden und welcher Art sie sein können, zeigt folgendes Beispiel:

Amtsgericht.....

Beschluß vom.....

In der Strafsache gegen ..... wird hinsichtlich der im Urteil des Jugendschöffengerichts ....., vom ....., wegen fortgesetzten, gemeinschaftlichen schweren Diebstahls erkannten Jugendstrafe von 1 Jahr, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, angeordnet:

1) Die Bewährungszeit wird auf 3 Jahre festgesetzt.

2) Der Verurteilte wird während der Bewährungszeit dem Bewährungshelfer ..... unterstellt, dessen Anordnungen hinsichtlich Wohnung, Arbeit, Freizeitgestaltung und Umgang er zu befolgen hat; er hat, falls erforderlich, Lohngeldverwaltung zu dulden.

3) Es wird ihm die Auflage erteilt, einen Geldbetrag von 150,-- DM an den Verein ..... zu bezahlen, und zwar in monatlichen Raten von je 10,-- DM, jeweils am 15. jeden Monats.

4) Er hat während der Bewährungszeit ein geordnetes und gesetzmäßiges Leben zu führen.

5) Erneute Straffälligkeit während der Bewährungszeit oder die nicht pünktliche Erfüllung der erteilten Auflagen hat den Widerruf der Strafaussetzung und die Verbüßung der Strafe zur Folge.

gezeichnet.....[166]

---

165) Jugendgerichtsgesetz, § 23 Satz 1, a.a.O., S. 15.

166) Nach zwei Bewährungsbeschlüssen vom Amtsgericht Stuttgart, August 1955 und Dezember 1957.

Sind die Bewährungsauflagen über Unterbringung, Arbeitsleben, Freizeitgestaltung, Umgang und über Geldangelegenheiten in so allgemeiner Form gehalten, wie es das oben dargestellte Beispiel zeigt, so hat der Bewährungshelfer die Möglichkeit, je nach vorliegender Notwendigkeit während der Bewährungszeit selbständig Anordnungen zu treffen. Er kann den Probanden etwa veranlassen, seinen Wohnsitz zu wechseln, in ein Wohnheim zu ziehen oder zu seinen Eltern zurückzukehren. Weiterhin kann er ihn anweisen, seine Lehre zu beenden, seinen Arbeitsplatz nicht dauernd zu wechseln, buchzuführen über seine Einnahmen und Ausgaben, Quittungen über seine Schadensersatzleistungen vorzulegen, keine Ratenkäufe mehr zu tätigen oder seinen Lohn von Vater oder Mutter bzw. dem Bewährungshelfer verwalten zu lassen. Außerdem kann der Bewährungshelfer den Probanden anweisen, in eine Jugendgruppe zu gehen, bestimmte Kameraden, Wirtshäuser und Bars zu meiden.

Die pädagogische Bedeutung all dieser richterlichen Auflagen und Anordnungen des Bewährungshelfers kann unter zwei Gesichtspunkten gesehen werden. Einmal können durch jene Maßnahmen, wenn sie den Gegebenheiten im Wesen des Betreuten angepaßt sind, abartige Neigungen und Verhaltensweisen des Probanden bekämpft werden, andererseits aber wird den pädagogischen Bemühungen des Bewährungshelfers durch sie größere Durchschlagskraft verliehen. Da nämlich hinter diesen Auflagen und Anordnungen der ständige Druck eines möglichen Widerrufs der Strafaussetzung oder eine neue Hauptverhandlung nach § 30 Abs. 1 JGG steht, dem Probanden also doch noch ein Freiheitsentzug droht, gewinnen diese Auflagen und Anordnungen den Charakter von Zwangsvorschriften. Sie verleihen damit der pädagogischen Leitung, den Ermahnungen und Ratschlägen des Bewährungshelfers während der Gespräche besonderen Nachdruck. Wird es doch von der Einhaltung dieser Bedingungen abhängen, ob die Bewährungszeit positiv oder negativ abgeschlossen werden kann bzw. muß. [167]

---

167) Jugendgerichtsgesetz, § 26 Abs. 1 und 2, a.a.O., S. 17.

Ein weiteres praktisches Mittel zur Verstärkung der pädagogischen Einflußnahme auf den Probanden ist die mögliche Verkürzung und Verlängerung der Bewährungszeit. Rechtfertigt der Proband nämlich durch sein Verhalten in der Bewährungszeit das in ihn gesetzte Vertrauen bei der Strafaussetzung zur Bewährung, dann kann die Bewährungszeit verkürzt werden. Die pädagogische Bedeutung dieser Maßnahme liegt in dem Anreiz zu besonders geordneter Verhaltensweise. Eine Verlängerung der Bewährungszeit wird jedoch notwendig, wenn ein Widerruf zu hart erscheint und die Einsicht des Probanden trotz aller Bemühungen bisher nicht erreicht werden konnte, aber doch noch erwartet werden darf. [168] Der Proband wird auf diese Weise länger unter dem pädagogischen Einfluß des Bewährungshelfers belassen.

Die pädagogische Einflußnahme auf die Person des Probanden und seine Verhaltensweise muß in engem Zusammenhang mit der praktischen Hilfe in dessen Lebenssituation gesehen werden, da die pädagogische Einflußmöglichkeit oft sehr wesentlich von der praktischen Hilfe abhängen wird. Ist doch das Nächstliegende bei jedem Betreuungsvorgang die Regelung äußerer Lebensschwierigkeiten; außerdem kann die praktische Lebenshilfe selbst pädagogische Maßnahme sein. Weiterhin wächst mit diesen Bemühungen des Bewährungshelfers um die Ordnung der äußeren Lebensschwierigkeiten seines Probanden auch dessen Vertrauen zu seinem Bewährungshelfer und damit die pädagogische Einflußmöglichkeit auf den Schützling.

c. Die praktische Lebenshilfe

Die Lebenssituation des Probanden zu Beginn des Betreuungsvorganges ist für den Bewährungshelfer Ausgangspunkt der praktischen Lebenshilfe.

Beispielsweise ist bei Probanden, deren Strafe oder Strafverhängung zur Bewährung ausgesetzt worden war, zu Beginn des Betreuungsvorganges meistens eine andere Lebenssituation gegeben als bei bedingt aus der Strafanstalt Entlassenen. In letzterem Fall hat der Bewährungshelfer zunächst vor-

168) Jugendgerichtsgesetz, § 22 Abs. 1 Satz 2, a.a.O., S. 15.

wiegend die Aufgabe, durch sein praktisches Helfen die abgebrochenen Bindungen des Gefangenen zu seiner Umwelt nach der Entlassung wieder anzuknüpfen. Obwohl der Neuanfang des Gefangenen in der Freiheit von der Strafanstalt aus vorbereitet wird, ist der Übergang vom Leben in der Strafanstalt zum Leben in der Freiheit sehr kraß. Deshalb ist der bedingt Entlassene auf die mannigfaltige praktische Hilfe des Bewährungshelfers bei seinen Schwierigkeiten des Neuanfanges angewiesen. So "erlebt man es in der Praxis immer wieder, daß trotz einer guten Vorbereitung der Entlassung unvorhergesehene Schwierigkeiten auftauchen, die der Gefangene allein nicht lösen kann.... kehrt der Gefangene z. B. in seine Familie zurück, so kann niemand mit Sicherheit voraussehen, wie die Aufnahme in der Familie in Wirklichkeit sein wird." Es kann hier sehr oft ein helfendes, vermittelndes und Änderung schaffendes Eingreifen des Bewährungshelfers nötig werden. " Dazu kommt, daß Gefangene nicht selten geradezu eine Angst vor der Frage haben, wie die Aufnahme zu Hause, in der Nachbarschaft, am Arbeitsplatz usw. sein wird. Es sind also zahlreiche Schwierigkeiten, die den Gefangenen nach seiner Entlassung erwarten." 169)

Je nach den Schwierigkeiten des Probanden in seinen verschiedenen Lebensbereichen - sei es im Familien-, Freizeit- oder Arbeitsbereich - richtet sich das praktische Eingreifen des Bewährungshelfers. Auch wenn die Verbindung des Probanden mit der Umwelt nicht durch Strafvollzug unterbrochen war, wird die praktische Hilfe des Bewährungshelfers immer dort einsetzen, wo Gefahrenpunkte für die Bewährung des Probanden liegen. Zu denken ist dabei etwa an eine Lebenssituation, die Ursache für das Versagen des Probanden gewesen war. So muß der Bewährungshelfer z. B. im Familienbereich des Betreuten praktisch helfend eingreifen, wenn aus der Familiensituation Nachteile für die Bewährung des Betreuten zu erwarten sind. Ebenso macht die Situation im Arbeits- und Freizeitbereich oft ein praktisches Eingreifen des Bewährungshelfers notwendig, weil auch in diesen Bereichen Wurzeln für

169) A. Wahl, Bedingte Entlassung - Eine Brücke in die Freiheit (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 1, Okt. 54, Nr. 2, S. 54-68) S. 62.

das Versagen des Probanden zu suchen sind, die seine Bewährung gefährden. Auf die verschiedenen Möglichkeiten der praktisch helfenden Betreuung wird in späteren Ausführungen noch genauer eingegangen werden.

Von großer Bedeutung bei der praktischen Lebenshilfe und Aufsichtsführung während eines Betreuungsvorganges ist aber ganz allgemein die Zusammenarbeit des Bewährungshelfers mit verschiedenen anderen Stellen. Übernimmt doch der Bewährungshelfer durch die praktische Lebenshilfe für den Probanden die Vermittlung zwischen diesem und der Gesellschaft als der Gesamtheit der Menschen, mit denen der Proband zusammenleben soll. Vorbedingung für diese Vermittlerrolle des Bewährungshelfers ist daher eine gute Verbindung zu anderen vertretenden Stellen dieser Gesellschaft oder zu Gesellschaftsmitgliedern. Das gleiche gilt auch für die Probleme der Aufsichtsführung. Die Bewährungsaufsicht als Teil der praktischen Betreuung stellt den Bewährungshelfer als Einzelperson nämlich vor große Schwierigkeiten.

Für die praktisch helfende Betreuung und Aufsicht über den Probanden sind daher gute Verbindungen zwischen Bewährungshilfe und: Arbeitsamt, Arbeitgeber und Berufsschulen, Jugendgruppen und Vereinen, verschiedenen Justizstellen, sonstigen fürsorgerischen Stellen und verschiedenen Stellen zum Zwecke der Überwachung unumgänglich.[170)]

Trägt die praktische Betreuung eines Probanden durch den Bewährungshelfer einerseits also fürsorgerischen Charakter - und zwar auf Grund der praktisch helfenden und erzieherischen Bemühungen des Bewährungshelfers in allen Lebensbereichen seines Schützlings -, so unterstreicht andererseits die enge Bindung des Bewährungshelfers an den Richter den Ernst der Bestrafung. "Richter und Bewährungshelfer ergänzen sich bei der Erfüllung ihres Auftrages gegenüber dem Probanden. Es ist ihre gemeinsame Sorge, daß einerseits durch eine ausreichende Aufsicht mit ihrem autoritären Charakter der Ernst des Strafrechts gewahrt bleibt und daß keine Verweichlichung der Strafrechtspflege eintritt, und daß andererseits dem Probanden ermöglicht wird, durch Ge-

170) G. Erber, a.a.O., S. 246/247.

sinnungswandel und Änderung der äußeren Umstände zu einer inneren Ordnung und psychischen Gesundung zu gelangen."[171]

Nach jener Übersicht über den Arbeitsbereich eines Bewährungshelfers soll nun noch auf die Beziehungen zwischen dem äußeren Arbeitsfeld des Bewährungshelfers und der praktischen Betreuung hingewiesen werden.

Unter Beachtung der Tatsache, daß die pädagogische Einflußnahme auf den Probanden, die praktische Hilfe in seiner jeweiligen Lebenssituation und eine ausreichende Aufsicht über ihn wichtige Stützen auf seinem Wege in ein geordnetes Leben sein sollen, ist der Umfang des äußeren Arbeitsfeldes von ganz besonderer Bedeutung. Die Arbeit am Probanden stützt sich ja in der Hauptsache auf persönliche Begegnungen zwischen Bewährungshelfer und Probanden. Daher sollten diese Begegnungen auch in einem Rhythmus von 8 bis 14 Tagen, 3 Wochen oder als äußerste Grenze von 4 Wochen stattfinden, je nach Verhalten des Probanden während seiner Bewährungszeit. Das Ziel ist dabei, die Aufsicht und pädagogische Leitung im Gespräch nicht abreißen zu lassen. Diese Begegnungen, vom Bewährungshelfer geleitet, erfordern vor allem in der Anfangszeit eines Betreuungsvorganges viel Zeit. Ein Bewährungshelfer schreibt dazu: "Wir müssen für unsere Schützlinge immer Zeit haben!"[172] Für den Probanden ist es sehr wichtig, daß er sich aussprechen kann und daß der Bewährungshelfer vor allem in schwierigen Situationen Zeit für ihn hat. Außerdem muß sich der Bewährungshelfer gemäß seinem Auftrage auch stets helfend für den Betreuten einsetzen und ihn darüber hinaus überwachen. Die intensive Erfüllung all dieser Aufgaben steht nun in engem Zusammenhang mit dem äußeren Arbeitsfeld eines Bewährungshelfers. Eine Überlastung des Bewährungshelfers mit einer zu großen Zahl von Schützlingen oder einem zu ausgedehnten Zuständigkeitsbereich bringt den Betreuer nämlich in Zeitnot, d.h. der Bewährungshelfer kann dann einem Probanden nur sehr begrenzte Zeit widmen. Dadurch ist jedoch nicht nur ein vertieftes, pädagogisches Einwirken auf den einzelnen während der persönlichen Begeg-

---

171) G. Erber, a.a.O., S. 247/248.
172) W. Middendorff, M. Schnitzerling, H. Jung, a.a.O., S. 83.

nungen zwischen dem Bewährungshelfer und dem Probanden erschwert, sondern zugleich eine ständige Kontrolle über ihn gefährdet. Im Hinblick auf das Ziel der Bewährungshilfe, durch praktische Betreuung die Resozialisierung der Probanden zu fördern, d.h. sie zu einem geordneten Leben innerhalb der menschlichen Gemeinschaft zu erziehen, zeigt sich also immer wieder, wie notwendig es ist, daß sich der Bewährungshelfer für jeden einzelnen seiner Probanden ganz einsetzt und auch einsetzen kann. Durch ein solches individuelles Eingehen auf die Situationen der einzelnen Probanden haben sich nun mannigfaltige Gestaltungsmöglichkeiten der praktischen Betreuung, pädagogische Einflußnahme ergänzt durch praktische Lebenshilfe, herausgebildet. Auf Grund dieser mannigfachen Gestaltungsmöglichkeiten der praktischen Betreuung wird der Arbeitsbereich des Bewährungshelfers zu einer vielseitigen, umfassenden Erziehungs- und Fürsorgearbeit.

Um nun jene verschiedenen Möglichkeiten der praktischen Betreuung eines Probanden in einen Rahmen zu stellen, ist es zweckmäßig, diese Maßnahmen nach ihrer Einflußnahme auf die drei Lebensbereiche eines Probanden zu ordnen. Unter diesen Lebensbereichen sollen hier die Bereiche verstanden werden, in denen sich das Leben des Probanden abspielt und in denen sich seine mitmenschlichen Beziehungen zeigen. Es handelt sich bei diesen Lebensbereichen eines Probanden also um seinen Familien-, Arbeits- und Freizeitbereich.

In der Zeit, in der ein Proband dem Bewährungshelfer untersteht, kann betreuendes Eingreifen des Helfers in jene Lebensbereiche seines Schützlings verschiedentlich notwendig sein. Dabei ist für die Art des betreuenden Eingreifens jeweils die besondere Lebenssituation des einzelnen Probanden vor dessen Bewährungszeit maßgebend sowie die Situation, in die der Betreute während der Bewährungszeit gerät. Darüber hinaus resultieren auch Gesinnung und Verhaltensweisen der Probanden meistens aus ihren Lebenssituationen vor der Bewährungszeit. Es schien daher sinnvoll zu sein, die verschiedenen Lebenssituationen, Gesinnung und Verhaltensweisen vor der Bewährungszeit bei einer Anzahl von Probanden zu erforschen, um vor diesem Hinter -

grund dann die Verschiedenartigkeit eines notwendigen, praktisch betreuenden Eingreifens des Bewährungshelfers in die drei Lebensbereiche seiner Schützlinge zu erhellen.

3. KAPITEL

Familiensituation der Probanden und Bewährungshilfe

Bekanntlich ist es für den Bewährungshelfer von großer Bedeutung, zu übersehen, unter welchen äußeren Verhältnissen seine Probanden aufgewachsen sind, sich von Jugend auf entwickelt haben und lebten bzw. noch leben zu Beginn der Bewährungszeit. Es ist daher naheliegend, zunächst den Familienbereich der Probanden zu durchleuchten, also jenen Lebensbereich, in dem sich ihr privates Leben, Wohnen und Gebundensein an andere Menschen von Kind auf abgespielt hat.

Die frühere und gegenwärtige Situation im Familienbereich ist bei den meisten Probanden durch irgendwelche Verworrenheiten gekennzeichnet. Diese Feststellung stützt sich auf die Untersuchung der Familiensituation bei 600 Probanden in Baden-Württemberg.[173] Und weil diese Situationen oft die ungünstige Entwicklung der Probanden mitverursacht hatten, ist es für den Bewährungshelfer bedeutungsvoll, dieselben zu durchschauen. Der Bewährungshelfer will ja während der praktischen Betreuung seines Schützlings geeignete Maßnahmen entsprechend der jeweiligen Lage im Familienbereich treffen, um seinen Probanden dadurch zu geordneter Lebensführung zu veranlassen.

Allerdings soll nicht behauptet werden, daß die außersoziale Haltung, Gesinnung und Verhaltensweise dieser Menschen, die wegen ihres Konfliktes mit dem Strafrecht unter die Aufsicht und betreuende Leitung des Bewährungs-

173) Soziologische Untersuchung an 124 Betreuungsfällen der Bewährungshilfe im Amtsgerichtsbezirk Stuttgart und in den Landgerichtsbezirken:

Ellwangen	an 64 Fällen,	Karlsruhe	an 66 Fällen,
Konstanz	an 81 Fällen,	Stuttgart	an 54 Fällen,
Rottweil	an 75 Fällen,	Tübingen	an 63 Fällen,
Ulm	an 73 Fällen,		

durchgeführt von der Verfasserin im Frühjahr 1958.

helfers gestellt wurden, ausschließlich durch eine ungünstige Situation in ihrem Familienbereich verursacht worden sei. Soweit jedoch die Art der psychischen Entwicklung dieser straffällig gewordenen Menschen nicht primär auf ihre charakterliche Veranlagung zurückzuführen ist, hat man in Mißverhältnissen im Familienbereich eine wesentliche Wurzel für die schwere Schädigung dieser jungen Menschen zu erkennen. Oft werden auch ungünstige charakterliche Veranlagungen noch durch ungeordnete Familiensituationen begünstigt.

Die Bedeutung der Familie für die Persönlichkeitsentwicklung eines jungen Menschen ist demnach sehr schwerwiegend.

In einem idealen Familienbereich, d.h. bei den natürlichen Eltern zusammen mit einigen Geschwistern erfährt der werdende Mensch die erste und bedeutendste Formung seines Wesens. " Die bedingungslose Liebe der Eltern legt die Grundlage im Gefühl der Geborgenheit, einer elementaren, alle höhere Ordnung unserer Dynamik tragenden Sicherheit. Diese Urgeborgenheit ist zugleich Urform und Vorschule alles späteren Vertrauens und so auch der Geborgenheit in Gott. Ihre andere Seite ist die Gebundenheit an die Eltern als erste Gerichtetheit der Kräfte auf bestimmte Personen und Gegenstände, die Urform aller späteren Gerichtetheit unserer Kräfte auf Personen und Gegenstände." [174] Daher ist auch die Bedeutung der Erziehung eines werdenden Menschen in seiner Familie unschätzbar. Denn " durch die Atmosphäre leib-seelischer Geborgenheit, durch den frühen Beginn und die Dauer der Beeinflussung, durch die Fülle und Mannigfaltigkeit erzieherischer Begegnungen ist sie jeder anderen Erziehung an Wirkmöglichkeit überlegen. Sie bildet die Grundlage und Voraussetzung jeder anderen Erziehung." [175] Grundlegender Aufgabenkreis der Erziehung überhaupt und demnach auch besonders in der Familie ist " das Hineinbilden des werdenden Menschen in die umge-

174) Adolf Busemann, Geborgenheit und Entwurzelung des jungen Menschen, Beiträge zur heilpädagogischen Aufgabe unserer Zeit, Ratingen 1950, S. 22

175) W. Ellbracht, Artikel "Familienpädagogik, Familienerziehung, Bedeutung Art und Grenzen der Familienerziehung (Lexikon der Pädagogik, Bd. 1, Freiburg 1952, Spalte 1160 - 1163) Spalte 1161.

bende Welt, in die notwendigen Gemeinschaften und in die bestehende Kultur einerseits, das Herausbilden der schlummernden Anlagen an diesem Gegenständlichen andererseits. "[176] Der Auftrag der Familie, in solcher idealen Weise am Aufbau der Persönlichkeit eines jungen Menschen mitzuwirken, ist jedoch sehr stark an die Gestalt der Familie als Umwelt und an ihre Intaktheit gebunden. Der Erzieher und Bildner muß ja selber fähig zur idealen Formung und Erziehung sein.

Leider sind in unserer heutigen Gesellschaft nun allerdings Familien, die in irgend einer Weise gestört sind nicht selten. Den jungen Menschen aber, die in solchen Familien aufwachsen oder aufwuchsen, wird so oft durch Mangel an Geborgenheit in der Liebe der Eltern und Mangel an Gebundenheit an die Familie oder Mangel an Erziehung psychischer Schaden zugefügt. Solche Schädigungen brauchen zwar nicht unbedingt zu einer Gesinnung und Verhaltensweise des jungen Menschen führen, die ihn in Konflikt mit der Rechtsordnung bringen. Bei den Probanden jedoch, also den mit dem Gesetz bereits in Konflikt gekommenen jungen Menschen und einem Bewährungshelfer unterstellten Verurteilten, war meistens die Schädigung ihrer Persönlichkeitsentwicklung auf Grund der ungeordneten Situation in ihrem Familienbereich so schwerwiegend gewesen, daß es später zu diesem Konflikt gekommen war. Durch mehr oder weniger starke ungünstige Veranlagungen war bei diesen Personen oft auch eine Bildung von Widerstandskräften gegen jene widrigen Einflüsse aus ihrem gestörten Familienbereich behindert worden.

Sobald nun dem Bewährungshelfer die praktische Betreuung des Probanden übertragen ist, beginnt dessen Versuch, die schweren Schädigungen seines Schützlings durch pädagogisches und praktisch helfendes Eingreifen zu bekämpfen. Dabei zeigen die oft sehr verworrenen Situationen im Familienbereich der Probanden, in welch verschiedenartige Richtungen die Maßnahmen des Bewährungshelfers gehen müssen.

---

176) F. X. Eggersdorfer, Artikel "Erziehung, III. Die Aufgaben der Erziehung" (Lexikon der Pädagogik, Bd. 1, Freiburg 1952, Spalte 1039-1042) Spalte 1039/1040.

1. Die Familienverhältnisse der Probanden

Vorausschickend muß zunächst betont werden, daß in der Darstellung der verschiedenen Situationen im Familienbereich der Probanden unterschieden werden muß zwischen den Verhältnissen im Familienbereich, in dem der Betreute aufwuchs, und den Verhältnissen im selbstgegründeten Familienbereich. Naturgemäß spielt der Familienbereich, in dem der Proband aufwuchs, nur bis zu einem gewissen Alter eine vordringliche Rolle. Sobald nämlich ein Lebensgefährte gewählt ist und eine eigene Familie gegründet wurde, tritt die neue Situation in der eigenen Familie in den Vordergrund des Erlebens und bestimmt nun Verhalten und Gesinnung des Probanden. Im Gegensatz zu den älteren Erwachsenen stehen bei Jugendlichen und Heranwachsenden und auch Jungerwachsenen die Situationen im Familienbereich, in dem sie aufwuchsen, im allgemeinen aber doch noch stärker im Vordergrund des Erlebens und wirken sich dementsprechend auch noch auf ihre Verhaltensweisen und Gesinnungen aus.

Die 600 Probanden in Baden- Wüttemberg, deren Lebensverhältnisse dieser gesamten Darstellung zugrunde gelegt wurden, gehören zu den verschiedensten Altersklassen. Nachfolgende Aufstellung zeigt aber, daß über 75 % dieser erfaßten Probanden den Altersstufen bis zu 25 Jahren angehörten.

Bei der Feststellung des Alters dieser Probanden wurde das Datum ihrer Verurteilung zugrunde gelegt, da in mehr oder weniger kurzen Zeitabständen nach der Verurteilung die praktische Betreuung durch den Bewährungshelfer begann.

So waren 85 männliche und 5 weibliche Probanden zur Zeit ihrer Verurteilung jugendlich, d. h. sie hatten ihren 18. Geburtstag noch nicht gehabt. Heranwachsend über 18 Jahren, aber noch nicht 21 Jahre alt, waren zur Zeit ihrer Verurteilung 233 männliche und 34 weibliche Probanden. Unter 21 Jahren waren also 318 männliche und 39 weibliche Probanden. Probanden, die zur Zeit ihrer Verurteilung erwachsen waren, also ihren 21. Geburtstag bereits gehabt hatten, wurden insgesamt 201 männliche und 42 weibliche erfaßt. Die Altersklassen unter 30 Jahren, sogenannte Jungerwachsene, waren dabei relativ am häufigsten vertreten, wie aus folgender Tabelle ersichtlich ist.

Tabelle V [177]

Alter der erfaßten erwachsenen Probanden zur Zeit ihrer Verurteilung

	Insges.	Alter der Jgdl. -18 J.	Alter der Heranw 18 J. -	Alter der erwachsenen Probanden						
				21 J.	-25 J.	- 30 J.	- 35 J.	- 40 J.	-50 J.	über - 60 J.
Jugendl. männl.	85	85	-	-	-	-	-	-	-	-
Jugendl. weibl.	5	5	-	-	-	-	-	-	-	-
Heranw. männl.	233	-	233	-	-	-	-	-	-	-
Heranw. weibl.	34	-	34	-	-	-	-	-	-	-
Erwachs. männl.	201	-	-	94	28	21	12	27	13	6
Erwachs. weibl.	42	-	-	14	19	4	2	3	-	-
Insgesamt	600	90	267	108	47	25	14	30	13	6

Insgesamt bei 146 Probanden liegt keine Aussage über ihre Familiensituation, der sie entstammen, vor, weil die frühere Situation im Familienbereich, dem z. B. die älteren Erwachsenen entstammen, für ihr heutiges Delikt keine wesentliche Rolle spielt. Dagegen wirkte sich bei ihnen oft die Sittuation in der selbstgegründeten Familie aus. Bei den jüngeren Probanden konnten keine Aussagen über die Situation der Familie, der sie entstammen, gemacht werden, weil ihre ganze frühere Lebenssituation absolut undurchsichtig war.

177) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer; aus insgesamt 600 ausgewählten Akten:
124 Akten des Amtsgerichtsbezirk Stuttgart, a. d. Zt. v. Oktober 1953 bis März 1958, und Akten der folgenden Landgerichtsbezirke:
64 Akten, Ellwangen, a. d. Zt. v. Frühjahr 1955 - März 1958,
66 Akten, Karlsruhe, a. d. Zt. v. Frühjahr 1955 - März 1958,
81 Akten, Konstanz, a. d. Zt. v. Frühjahr 1955 - März 1958,
75 Akten, Rottweil, a. d. Zt. v. Frühjahr 1955 - März 1958,
54 Akten, Stuttgart, a. d. Zt. v. Frühjahr 1955 - März 1958,
63 Akten, Tübingen, a. d. Zt. v. Frühjahr 1955 - März 1958,
73 Akten, Ulm, a. d. Zt. v. Frühjahr 1955 - März 1958,

Bei den restlichen 454 Probanden konnten dagegen Situationen in ihrem Familienbereich festgestellt werden, die zum Teil erheblich zur Fehlentwicklung dieser Probanden beigetragen hatten. Inwieweit jedoch ihre ungünstige Entwicklung außerdem durch erbliche Veranlagung bewirkt wurde, konnte nicht festgestellt werden.

Zusammenfassend lassen sich die verschiedenen Situationen im Familienbereich der einzelnen Probanden mit vier Stichworten kennzeichnen: a) Zerstörte Familie, b) Fehlen einer Familie, c) Äußerlich geordnete Familie und d) Flüchtlingsnot.

a. Zerstörte Familien

Weitaus die häufigste Erscheinungsform im Familienbereich jener Probanden, die von der soziologischen Untersuchung erfaßt wurden und bei denen Aussagen über die Situation in ihrer Familie, der sie entstammen, vorliegen, ist die zerstörte Familie. Diese Familien sind in der verschiedensten Hinsicht zerstört. Es kann sich um äußerlich zerstörte Familien und um Familien handeln, in denen die Harmonie zwischen den Familienmitgliedern in irgendeiner Weise gestört ist. Weiterhin kann es sich um gesellschaftsfeindliche Familien handeln, d.h. um Familien, deren Funktion in der Gesellschaft offentlichtlich zerstört ist.

1) Unvollständige Familie

Aus äußerlich zerstörten Familien bzw. unvollständigen Familien stammen 40,74 % der erfaßten Probanden. 146 von 454 Probanden = 32,15 % sind davon in einer vater- oder mutterlosen Familie aufgewachsen. Am häufigsten wurde bei ihnen die Familie durch Auswirkungen der Kriegszeit zerstört. Die Väter sind im Feld gefallen oder vermißt oder die Mütter kamen während des Krieges um. In gleicher Weise unvollständig ist aber auch eine Familie, in der die Eltern des Probanden geschieden sind. Von den erfaßten Probanden wuchsen unter solchen Umständen 39 von 454 = 8,59 % auf. [178]

178) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

Das Fehlen von Vater oder Mutter, sei es nun durch Todesfall oder Scheidung bewirkt, hat für das heranwachsende Kind bzw. den Jugendlichen schwerwiegende Bedeutung. " Die Kinder, die zwar nicht bewußt erkennen, aber in stärkstem Maß Teil haben an den bewußten und unbewußten Vorgängen in der Familie, fühlen sich unmittelbar bedroht durch den Verlust von Vater und Mutter." [179] Das Gefühl der Geborgenheit in der Liebe der Eltern und damit der Sicherheit im Schoß der Familie wird durch den Verlust eines Elternteils ja empfindlich gestört. " Fehlt z.B. der Vater, so fehlt damit dem Kinde die Möglichkeit, sich schutzsuchend an den erwachsenen Mann anzulehnen, aber auch die Möglichkeit, ihn mit dem Respekt zu erleben, der so wesentlich zur Entfaltung des sittlichen Verantwortungsbewußtseins beiträgt." [180] Es konnte an Hand der soziologischen Untersuchung beobachtet werden, daß sowohl ein Fehlen der väterlichen Erziehung und Schutzes als auch der mütterlichen Liebe und Fürsorge bei vielen Probanden zu Verhaltensunsicherheit, Halt- und Disziplinlosigkeit führten.

Für schwerer als die Schädigung des Kindes eines verwitweten Vaters oder einer verwitweten Mutter wird allgemein die Schädigung eines Kindes von geschiedenen Eltern gehalten. " Als nachteiligster Fall stellt sich in allen diesbezüglichen Untersuchungen die Scheidung der Ehe heraus, das Kind wird nicht nur durch den Verlust eines Elternteils geschädigt, sondern auch durch den Konflikt zwischen den Eltern vor, während und nach der Scheidung. " [181] Bei den heranwachsenden Kindern aus solchen Familien ist der Mangel an Geborgenheit und Sicherheit nicht nur durch ein Fehlen der väterlichen Erziehung oder mütterlichen Liebe und Leitung bewirkt. Es ist eine unvermeidliche Tatsache, daß der junge Mensch in den Konflikt der Eltern hineingezogen und zwischen den Eltern hin- und hergerissen wird. "Zu diesem Geschädigtsein und zum Schicksal einer mindestens relativen Vaterlosigkeit - denn die Mehrzahl dieser Kinder lebt ja bei der Mutter - tritt dann meist noch das Werben der

179) Jutta v. Graevenitz, Die vaterlose Familie (Blätter der Wohlfahrtspflege, Stuttgart, Jg. 101, Aug. 1954, Nr. 8, S. 287-290) S. 289.
180) A. Busemann, a.a.O., S. 25.
181) Derselbe, S. 24.

getrennten Eltern um die Kinder; eine Werbung, die selten darauf verzichtet, den andern ' Elternteil ' in den Augen der Kinder herabzusetzen."[182]

Je jünger das Kind in dem Augenblick ist, in dem die Familie eine solche Zerstörung erfährt, desto stärker wird auch die Schädigung des jungen Menschen sein, da es noch viel stärker auf die Eltern angewiesen ist als ein älteres Kind.

Treten nun zu einer solchen Situation im Familienbereich noch andere ungünstige Voraussetzungen hinzu, die oft im Charakter des Elternteiles zu suchen sind, dann ist über Verwahrlosung, Verhaltensunsicherheit oder Hemmungslosigkeit nur ein kleiner Schritt zum Konflikt mit der Rechtsordnung. Solche ungünstigen Voraussetzungen lagen bei den erfaßten Probanden z.B. im schlechten Vorbild des verwitweten oder geschiedenen Elternteils. In anderen Fällen war z.B. die verwitwete oder geschiedene Mutter erziehungsunfähig. Teils aus Mangel an erzieherischer Fähigkeit, teils aus Überlastung und Zeitmangel war sie in solchen Fällen der Aufgabe der erzieherischen Leitung ihrer Kinder nicht gewachsen.

Ein Beispiel möge veranschaulichen, wie sich solche Situationen im Familienbereich der Probanden negativ auswirken können: Der Junge H. wuchs zunächst bei seinen Eltern in einer mittelgroßen Stadt auf. Durch die Scheidung seiner Eltern begann für ihn ein ständiges Hin- und Hergeschobenwerden. So wurde er zunächst zu seinen Großeltern gebracht, bei denen er eine Zeitlang lebte. Von dort kam er wieder zurück zu seinem Vater. Nach dessen Tod siedelte er schließlich zu seiner Mutter über. Nach seiner Aussage habe er überall unter dem Gefühl gelitten, überflüssig zu sein. Die Reaktion darauf war: er wurde frech und tat nirgends gut. Trotzdem ließen es seine Angehörigen an seiner ordentlichen Ausbildung nicht fehlen. Er erlernte nach der Schulentlassung den kaufmännischen Beruf. Allerdings wechselte H. seine Arbeitsstellen sehr häufig. Mit 20 Jahren wurde er in einen Autodiebstahl verwickelt und zu 10 Monaten Jugendstrafe verurteilt. Nach 3 Monaten Strafver-

182) Jutta v. Graevenitz, a.a.O., S. 289.

büßung wurde er bedingt zur Bewährung entlassen und einem Bewährungshelfer untetstellt. [183]

Situationen im Familienbereich, wie sie oben beschrieben wurden, können sehr leicht in eine andere Familienstruktur übergehen. Es handelt sich hier dann um sogenannte Ersatzfamilien. In dieser Weise hatte sich die unvollständige Familie bei 70 von den erfaßten 454 Probanden später in eine Ersatzfamilie umgewandelt, also bei 15,41 % der Probanden.[184] Die verwitwete oder geschiedene Mutter bzw. der Vater dieser Probanden hatten sich also im Verlaufe deren Kindheit wieder verheiratet. Es konnte so auch vorkommen, daß zu der unvollständigen Familie, beispielsweise der Mutter mit ihren Kindern, nicht nur ein Stiefvater, sondern auch Stiefgeschwister hinzukamen.

Die Situationen in Ersatzfamilien können jedoch ebenso schwere Schädigungen eines jungen Menschen mitverursachen, bei manchen der erfaßten Probanden war dies auch der Fall gewesen. Darüber hinaus hatten sich bei manchen Probanden die Schädigungen aus vorausgegangener Vater-oder Mutterlosigkeit durch die nachfolgenden Konflikte in der Ersatzfamilie noch wesentlich verstärkt.

Damit wird nun bereits auf eine weitere Erscheinungsform im Familienbereich hingewiesen. Eine nach außen vollständig erscheinende Familie kann nämlich in ihrem Inneren durch mehr oder weniger starke Spannungen und Konflikte zerrüttet sein. Ob es sich nun um Ersatzfamilien oder um vollständige Familien handelt, in jedem Fall zerstören schwere Mißverhältnisse und ungelöste Konflikte innerhalb der Familie die interne Harmonie und wirken somit bereits vergiftend und schädigend auf die Entwicklung des heranwachsenden Kindes. Bei manchen der erfaßten Probanden hatten solche Familiensituationen ihre spätere Straffälligkeit mitverursacht. Wie meine Untersuchung ergab, ist eine solche innere Zerrüttung eine Erscheinungsform im Familienbereich der erfaßten Probanden, die nahezu ebenso häufig anzutreffen war wie die Erscheinungsform der unvollständigen Familie.

183) Ermittelt aus Akten eines Bewährungshelfers, a.a.O.
184) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

2) Zerrüttung in der Familie

Zerrüttungen in der vollständigen Familie einschließlich in Ersatzfamilien haben oft die verschiedensten Ursachen. Meistens sind es Spannungen zwischen den einzelnen Familienmitgliedern, die ein harmonisches Zusammenleben in der Familie zerstören und verwirren.

So wurde bei 139 Probanden von 454 beobachtet, daß sie in einer solcherart spannungsreichen Familienatmosphäre aufgewachsen sind. Das war also bei 30,61 % der 454 erfaßten Probanden der Fall gewesen. Bei ihnen war die Einheit in der Familie durch die Spannungen zwischen Familienmitgliedern zerstört gewesen und hatte deshalb in ungünstiger Weise auf die Persönlichkeitsentwicklung des noch unfertigen, jungen Menschen gewirkt. [185)]

So war etwa die Familiensituation z. B. durch Spannungen zwischen den Eltern der Probanden gekennzeichnet. Es kam sogar häufig bis zu handgreiflichen Konflikten zwischen den Eltern. Eine solcherart vergiftete Familienatmosphäre mag sehr wohl zur Verrohung des jungen Menschen beigetragen haben. In anderen Fällen herrschten im Familienbereich, in dem der Proband aufwuchs oder noch lebte bis zu seiner Straffälligkeit, starke Spannungen etwa zwischen Vater bzw. Stiefvater oder Mutter bzw. Stiefmutter und Proband.

Die Ursache solcher Spannungen war oft eine uneinheitliche Auffassung der Eltern oder Stiefeltern über die Erziehung ihres Kindes. Einerseits zu große Härte und Strenge in der Erziehung durch den Vater und zu verzärtelte und milde Führung der Mutter, andererseits zu wenig durchgreifende, laue Erziehung von Vater und Mutter, begünstigten die Fehlentwicklung des unter solchen Umständen aufgewachsenen bzw. noch lebenden Probanden. Jene falsche Erziehung war z. B. auch durch die besondere Stellung des Probanden in seiner elterlichen Familie bedingt, etwa weil er einziges oder jüngstes Kind seiner Eltern war.

185) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a. a. O.

Die gleiche Beobachtung wurde auch von einer Bewährungshelferin gemacht: " Einzelne Frauen berichten, daß sie im Hause als Kind jeden Willen bekamen und deshalb später lebensuntüchtig geworden wären. Es scheint aber auch in vielen Fällen das Gegenteil zuzutreffen: daß ein Mädchen kriminell wurde, weil es zu wenig Liebe im elterlichen Hause empfangen hat. " 186)

Eine spannungsreiche Atmosphäre im Elternhaus dieser Probanden brauchte jedoch nicht nur auf gegensätzlichen Erziehungsmethoden der Eltern beruhen, sie konnte auch hervorgerufen sein durch eine offene, gegenseitige Abneigung zwischen Probanden und Vater oder Mutter, vorwiegend Stiefvater oder Stiefmutter. Eine solche Abneigung konnte wiederum zur Uneinigkeit zwischen den Eltern führen; also zwischen Vater und Stiefmutter oder Mutter und Stiefvater.

Eine andere Ursache für die gespannte und vergiftete Familienatmosphäre im Elternhaus lag bei einigen Probanden auch in der Überlastung und Überreizung der Eltern, hervorgerufen durch Berufstätigkeit, Krankheitsfälle oder wirtschaftliche Not.

Bei einigen Probanden wurde auch eine Situation in ihrer elterlichen Familie beobachtet, in der ein harmonisches Zusammenleben der Familienmitglieder deshalb gestört wurde, weil der Vater bzw. Stiefvater der Trunksucht verfallen war. Hier waren wohl das besonders schlechte Vorbild des Vaters bzw. Stiefvaters, mögliche erbliche Belastung, Erziehungsuntüchtigkeit oder Mangel an ausreichender Aufsicht vorwiegend Ursache der Fehlentwicklung und späteren Straffälligkeit jener Probanden gewesen.

Bei den älteren Probanden, die vor ihrer Bewährungszeit bereits in einer selbstgegründeten Familie lebten, spielten in gleicher Weise Zerrüttungserscheinungen in der eigenen Familie eine große Rolle bei ihrem Straffälligwerden. 59 Probanden von den 600 erfaßten waren verheiratet, von ihnen lebten 12 vor ihrer Bewährungszeit in teilweise schwer zerrütteter Ehe, das

---

186) Annemarie Jensen, Aus der Arbeit der Bewährungshilfe für Frauen in Hamburg (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 6, April 59, Nr. 2, S. 89-103) S. 94.

sind also 20,34 % von 59. 13 weitere Probanden der 600 erfaßten waren zur Zeit der soziologischen Untersuchung schon geschieden. [187] Die Konflikte in der Ehe hatten bei ihnen also bereits zum offenen Bruch in der eigenen Familie geführt und ihre Haltlosigkeit dadurch hervorgerufen oder erhöht.

Da jedoch die Mehrzahl der erfaßten Probanden den jüngeren Altersklassen angehört und somit ihre Familiensituation, in der sie aufwuchsen, noch stärker im Vordergrund ihres Erlebens steht, sollen auch die verschiedenen Situationen in der elterlichen Familie im Mittelpunkt unserer Darstellung stehen.

Einige der erfaßten Probanden stammten z.B. auch aus Familien, deren Funktion in der Gesellschaft zerstört war, also aus ausgesprochen gesellschaftsfeindlichen oder asozialen Familien.

3) Asoziale Familie

Die Funktion der Familie in der Gesellschaft ist es, den jungen Menschen innerhalb der Familie für das Leben in der Gesellschaft zu erziehen. In der Familie soll sich die Anpassung des Kindes und später des jungen Menschen an die Verhältnisse im Gemeinschafts- , Berufs- und Kulturleben vorbereiten und vollziehen. " Die echte Familie wird so zur hohen Schule der sozialen Anpassung, der gegenseitigen Achtung und der Ehrfurcht vor der Menschenwürde der anderen, der Toleranz und Rücksichtnahme, der Unterstützung und Hilfeleistung "[188] und der gegenseitigen Erziehung.

Diese Funktion der Familie kann in unvollständigen oder in zerrütteten Familien mehr oder weniger gefährdet sein. Muß aber eine Familie als offensichtlich gesellschaftsfeindlich oder asozial bezeichnet werden, so kann von dort eine solche Erziehung des jungen Menschen zur sozialen Persönlichkeit nicht erwartet werden.

---

187) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

188) Werner Villinger, Familie und Jugendnot (Blätter der Wohlfahrtspflege, Stuttgart, Jg. 101, April 54,Nr.4, S. 113-117) S. 116/117.

Die Gefährdung der jungen Menschen aus solchen Familien ist besonders groß. Von den bei der soziologischen Untersuchung erfaßten Probanden stammten 26 von 454 = 5,72 % aus ausgesprochen asozialen Familiensituationen.[189] In diesen Familien waren zum Teil Vater oder Mutter selbst mehrfach vorbestraft. Auch von den Geschwistern waren manchmal einige straffällig geworden.

Einerseits war es hier besonders das Vorbild der Eltern gewesen, das dem Kind bzw. jungen Menschen " eine falsche Wertordnung demonstrierte,"[190] andererseits hatten aber auch erbliche Belastung und falsche Erziehung die Gesinnung und Verhaltensweise dieser jungen Menschen in gesellschaftsfeindlicher Weise ausgerichtet.

Aus ähnlichen, sehr verwahrlosten und nahezu asozialen Familiensituationen stammten 22 der erfaßten Probanden.[191] Die Angehörigen dieser Probanden waren zwar nicht ausgesprochen straffällig geworden, aber auf Grund von arbeitsscheuem Verhalten, Trunksucht, schlechtem Lebenswandel der Eltern grenzten diese Familien in ihrer Ordnung an asoziale Familien.

Zusammenfassend kann nun gesagt werden, daß von den 454 Probanden, die von der soziologischen Untersuchung erfaßt wurden und bei denen Aussagen über die Familie, in der sie aufgewachsen sind, gemacht werden konnten, insgesamt etwa 3/4 aus oben beschriebenen Familiensituationen stammten. 146 Probanden kamen aus unvollständigen Familien, in denen Vater oder Mutter verwitwet war. 39 Probanden stammten aus Familien, in denen die Eltern geschieden waren. Bei 139 Probanden war die Situation in der Familie durch Spannungen zwischen den Familienmitgliedern gekennzeichnet. 48 Probanden entstammten asozialen, bzw. nahezu asozialen Familien. Dabei muß allerdings berücksichtigt werden, daß die hier beschriebenen Zerstörungserscheinungen oft auch in ein und derselben Familie aufgetreten sind. So kann z.B. eine unvollständige Familie in ihrer Ordnung asozial oder schwer

189) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.
190) Norbert Schaeffer, Der Proband in Familie, Beruf und Gesellschaft (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 4, Jan. 58, Nr. 3, S. 166-196) S. 175.
191) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

verwahrlost sein. Die Atmosphäre in einer unvollständigen Familie kann darüber hinaus aber auch durch Spannungen zwischen den restlichen Familienmitgliedern vergiftet sein. Bei einem Zusammentreffen solcher Zerstörungserscheinungen war natürlich die Gefährdung des jungen Menschen um so größer.

Nur ein relativ kleiner Anteil der erfaßten Probanden kam aus einer Familiensituation, die sich ebenso schädigend auf die Entwicklung des Probanden ausgewirkt hatte, wie die Situationen der beschriebenen zerstörten Familien.

b. Fehlen einer Familie

Die Situation der unehelich geborenen Probanden, d.h. derjenigen, die nicht in eine Familie hinein geboren wurden, weist oft besonders wechselvolle Züge auf.

Bei der soziologischen Untersuchung wurde festgestellt, daß 51 Probanden von 454 = 11,23 % unehelich geboren waren. [192] Ihre Familiensituation wandelte sich oft während ihrer Kindheit oder Jugendzeit. Manche wuchsen bei der Mutter auf. Die Familiensituation war bei ihnen einer Situation in unvollständigen, also vaterlosen Familien ähnlich. Diese Familiensituation änderte sich etwa im Laufe der Zeit durch Neubegründung einer Familie, durch das Hinzukommen eines Stiefvaters. Dadurch wurde die Situation für das Kind bzw. den Jugendlichen oft konfliktreicher als sie bisher war, meistens durch Spannungen zwischen dem Stiefvater und dem unehelichen Kind.

In andern Fällen wuchs der unehelich geborene Proband zunächst in Kinderheimen auf, also ohne jede Familienbindung. Diese Situation des Fehlens einer Familie wechselte bei einigen Probanden später im Verlauf ihrer Kindheit dadurch, daß das Kind in die Familie von Pflegeeltern aufgenommen wurde. Bei ihnen kam es nun ganz darauf an, ob die Situation in der Pflegefamilie als eine geordnete bezeichnet werden konnte oder als zerstört gelten mußte. In einigen Fällen wuchs der Proband auch in der Familie seiner Großeltern auf. Auch hier wirkten sich oft zerrüttete Familienverhältnisse schädigend auf die Entwicklung des jungen Menschen aus.

192) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

Betrachtet man die Entwicklung dieser Probanden rückblickend, so zeigt sich, daß Gesinnung und Verhaltensweise dieser jungen Leute auch wesentlich durch die wechselvolle Situation in ihrem Familienbereich bestimmt worden war. Man stellt allgemein das uneheliche Kind in seiner Persönlichkeitsentwicklung den Mutterwaisen, Vollwaisen und Scheidungskindern gleich. Ihnen fehle besonders " die ganz tiefe, selbstverständliche Sicherheit, die zur Bewältigung neuer Situationen erforderlich ist." [193]

Dies wird verständlich in Anbetracht der Situation eines Kindes, das ohne Familienbindung oder in einer mehr oder weniger ungeeigneten Pflegefamilie aufwuchs. 6 der erfaßten Probanden wuchsen nur in Heimen auf. Im Heim kann aber naturgemäß dem Kinde bzw. Jugendlichen niemals die Geborgenheit in der Liebe der Eltern in gleicher Weise vermittelt werden wie in einer echten Familie. Ebenso kann aber auch die Situation des heranwachsenden Kindes in Pflegefamilien durch Lieblosigkeit, Erziehungsunzulänglichkeit und mangelnde Aufsicht gekennzeichnet sein. Von den erfaßten Probanden wuchsen 45 in Pflegefamilien auf, bei den Großeltern, sonstigen Verwandten oder bei fremden Pflegeeltern. [194]

Bei den unehelich geborenen Probanden liegt noch eine weitere Frage sehr nahe, nämlich die Frage, ob ihre offensichtlich ungünstige Entwicklung in Verhalten und Gesinnung nicht vor allem durch Mängel der Erbanlagen mitverursacht worden war. Selbstverständlich braucht das nicht nur bei den unehelich geborenen Probanden vermutet werden. Die Annahme jedoch, daß die meisten unehelichen Mütter mit mehr als einem Kind überaus triebhaft, um nicht zu sagen leicht schwachsinnig, sein dürften, [195] legt die Vermutung nahe, daß die ungünstige Entwicklung der Probanden unter solchen Umständen im Familienbereich vor allem auch der ererbten Triebhaftigkeit oder Debilität zuzuschreiben war. Mit Sicherheit konnte bei zweien der erfaßten Probanden festgestellt werden, daß ihre Mütter 2 bzw. 3 uneheliche Kinder hatten.

193) Adolf Busemann, a.a.O., S. 26.
194) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.
195) Adolf Busemann, a.a.O., S. 25.

Abschließend soll hier der Lebenslauf eines unehelichen Kindes bis zu seiner Straffälligkeit und Unterstellung unter Bewährungsaufsicht zeigen, wie das Fehlen einer echten Familie die Straffälligkeit dieses jungen Menschen mitverursachte: L. kam 1935 unehelich zur Welt. Zunächst wurde er bei den Eltern seiner Mutter in einer kleinen Stadt aufgenommen und wuchs dort auf. Als nun seine Mutter heiratete, begann eine spannungsreiche Periode für das heranwachsende Kind. Zunächst lebte L. mit seiner Mutter und dem Stiefvater zusammen. Der Stiefvater jedoch lehnte das uneheliche Kind seiner Frau entschieden ab und behandelte L. hart und ungerecht. So kam es, daß L. wieder zu den Großeltern zurückkehren mußte und später, als er selber verdiente, ein möbliertes Zimmer mietete. Mutter und Sohn konnten sich nur heimlich treffen, auf keinen Fall durfte der Stiefvater von dieser Begegnung erfahren. Mit 19 Jahren verübte L. mit einigen Kameraden einen gemeinschaftlichen Diebstahl und wurde aus diesem Grund zu 1 Monat Gefängnis verurteilt. Die Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt mit 3-jähriger Bewährungsfrist und Unterstellung unter Bewährungsaufsicht. Schon vor dieser Straftat mußte über L. einmal ein Freizeitarrest verhängt werden.

Die Straffälligkeit von L. konnte eindeutig auf diese wechselvolle und spannungsreiche Situation in seinem Familienbereich zurückgeführt werden.[196]

Zusammenfassend muß nun gesagt werden, daß die erfaßten Probanden, die in Familien - auch Ersatzfamilien - aufwuchsen, die äußerlich oder innerlich zerstört waren, oder aber jene Probanden, die ganz ohne Familie aufwuchsen, durch diese Tatsache in ihrer Entwicklung schwer geschädigt worden waren. Heimatlosigkeit, Mangel an Elternliebe und Geborgenheit, falsche Erziehung und schlechtes Vorbild hatten ihre Unsicherheit und Haltlosigkeit in ihrer Lebenshaltung wesentlich mitverursacht.

Nur ein relativ kleiner Anteil der erfaßten Probanden wuchs in äußerlich geordneter Familiensituation auf.

---

196) Ermittelt aus Akten eines Bewährungshelfers, a.a.O.

c. Äußerlich geordnete Familie

Von den 454 erfaßten Probanden wuchsen 77 Probanden = 16,96 % in äußerlich geordneten bzw. nahezu geordneten Familiensituationen auf. [197] Diese Probanden wuchsen also in einer Familiensituation auf, in der weder die Beziehungen zwischen den Familienmitgliedern offenkundig gestört waren noch herrschte wirtschaftliche Not, die natürlichen Eltern lebten noch und standen in gutem Ruf. Allerdings war bei 4 dieser Probanden zu beobachten, daß sie zu den sogenannten Schlüsselkindern gehörten. Ihre Eltern waren also zur Zeit des Heranwachsens dieser Kinder beide berufstätig. Im übrigen war jedoch die Situation in ihrer Familie geordnet, im Gegensatz zu manchen Schlüsselkindern, deren Familie bzw. Ersatzfamilie überdies noch Zerstörungserscheinungen aufwies.

Die ungünstige Entwicklung derjenigen Probanden, deren Eltern zwar voll berufstätig, ihre Situation im Familienbereich aber sonst als geordnet im obigen Sinn bezeichnet werden kann, muß wohl besonders auf das Zusammenwirken zweier Faktoren zurückgeführt werden, und zwar wirkt sich das Schlüsselkinddasein bei anlagemäßig schwachbegabten Kindern in besonderer Weise schädlich auf die Entwicklung eines solchen jungen Menschen aus. Ein anlagemäßig schwachbegabtes Kind braucht die liebevolle Betreuung der Mutter ja ganz besonders. Demzufolge sind gerade auch diese Kinder besonders gefährdet, wenn ihre Mütter berufstätig und die Kinder sich selbst überlassen sind. Es ist bekannt, daß Schwachbegabte leicht in Verwahrlosung absinken können. [198]

Bei jenen Probanden, die in einer geordneten Familie aufgewachsen sind, bei denen nach außen hin also keinerlei Gefährdungsmomente aus der Familiensituation zu kommen schienen, mußten offensichtlich die Ursachen für jene Fehlentwicklung primär in ihrer Person, ihren Charakteranlagen oder bzw.

197) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.
198) Luise Kölmel, "Schlüsselkinder" (Blätter der Wohlfahrtspflege, Stuttgart, Jg. 101, Aug. 54, Nr. 8, S. 292/293) S. 293.

und in physischen Gegebenheiten liegen. Soweit nun bei ihnen keine jener oben bereits erwähnten starken, abnormen Veranlagungen vorlagen, vom krankhaften Schwachsinn bis zur starken abartigen Charakterveranlagung, konnten bei ihnen auch psychische Störungen zu ihrer Fehlentwicklung geführt haben, die primär auf körperliche Schwächen des Betreffenden zurückzuführen waren. Bei ihnen war es vielleicht die gestörte Beziehung zu Vater oder Mutter, die zur seelischen Isolierung dieses jungen Menschen führte, etwa hervorgerufen durch Gefühle des Zurückgesetztseins und der Minderwertigkeit auf Grund körperlicher Mängel, Behinderung, Sprachfehler, äußere Häßlichkeit oder Minderbegabung. Solche körperlichen und geistigen Mängel können Hemmungen bewirken, die zu Störungen einer normalen psychischen Entwicklung und später auch zu abartiger Verhaltensweise führen können. Ein solcher Verlauf der Entwicklung von jungen Straffälligen wurde in verschiedenen Einzelstudien beschrieben. [199] Neben Ursachen solcher Art, die die Fehlentwicklung dieser erfaßten Probanden gefördert hatten, muß auf Gefährdungsmomente aufmerksam gemacht werden, die das Straffälligwerden jener Probanden aus einer geordneten Familie, aber auch, vielleicht noch stärker, jener Probanden aus zerrütteten Familien begünstigt hatten. So konnte häufig eine ungünstige Beeinflussung der erfaßten Probanden aus der Nachbarschaft der Familien und aus Kameradengruppen des Probanden beobachtet werden. Durch den Mangel genügender Aufsichtsführung der Eltern waren solche Einflüsse noch wesentlich verstärkt worden.

Während der Entwicklung einiger Probanden vom Kleinkind zum Schulkind und Jugendlichen bzw. Heranwachsenden war ihre Familiensituation durch ein ungünstiges Zusammenwirken vieler dieser beschriebenen negativen Momente im Familienbereich gekennzeichnet gewesen und hatte so in verstärktem Maße die unsichere Lebenshaltung des einzelnen mitverursacht, aus der heraus es zur Straftat kam.

---

199) Hans Zulliger, Helfen statt strafen, auch bei jugendlichen Dieben, Stuttgart 1956, S. 124 ff. und: Hintergründige Triebfedern von Eigentumsdelikten (Soziologie der Jugendkriminalität, Sonderheft 2 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Köln/Opladen 1957) S. 132-155

Ein Gesamtüberblick über die 454 erfaßten Probanden gibt nun folgendes Bild. Während 77 Probanden, äußerlich gesehen, in einer geordneten Familie im obigen Sinne aufgewachsen waren, wurde bei 331 Probanden eine Familiensituation festgestellt, die in irgendeiner der oben dargestellten Weise ungeordnet war. Bei 46 Probanden dagegen kennzeichnete ein Zusammenwirken verschiedener dieser Unordnungen im Familienbereich die gefährdende Situation, in der diese Probanden aufgewachsen sind. Methodisch wurden diese 46 Fälle doppelt aufgeführt, so daß insgesamt in 423 Fällen ungeordnete Verhältnisse in der Familiensituation gezählt wurden. Bei diesen 46 Probanden aber hatte sich die Familiensituation im Verlaufe ihrer Kindheit bzw. Jugendzeit gewandelt oder Zerstörungserscheinungen traten in sehr erhöhtem Maße verdoppelt auf, wie es bereits oben beschrieben wurde. Demnach stammte also die überwiegende Mehrzahl, 83,04 % der erfaßten 454 Probanden aus ungeordneten Familiensituationen. [200] Man kann also mit Recht eine wesentliche Ursache für das Straffälligwerden dieser Probanden neben ungünstigen Veranlagungen in ihren verwickelten Familiensituationen sehen.

Zu diesen Situationen im Familienbereich trat bei einigen der erfaßten Probanden noch ein Schicksal hinzu, das nach dem 2. Weltkrieg einen großen Teil des deutschen Volkes traf.

Bei den von der soziologischen Untersuchung erfaßten Probanden in Baden-Württemberg stellte sich diese Flüchtlingsnot als wesentlich mitverursachender Faktor für ihr Straffälligwerden heraus.

d. Flüchtlingsnot

Nach den Ergebnissen der soziologischen Untersuchung an 600 Probanden in Baden-Württemberg entstammten 389 Probanden Familien der Bundesrepublik, in der Mehrzahl Familien aus Baden-Württemberg. 5 Probanden waren aus dem westlichen Ausland gebürtig. 123 Probanden waren ohne ihre Familien, d.h. ohne Eltern und Geschwister aus der sowjetisch besetzten Zone bzw. den östlichen Ländern in die Bundesrepublik geflohen. Aus Flüchtlings-

200) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

familien dagegen stammten 80 Probanden. Bei 3 Probanden war die Herkunft nicht sicher festzustellen.[201]

Es kann nun allerdings nicht gesagt werden, welchen Anteil die Probanden aus Flüchtlingsfamilien sowie die Probanden, die ohne ihre Familie flohen, an der gesamten Anzahl von Probanden in Baden-Württemberg haben. Durch einen Vergleich der prozentualen Anteile der einheimischen Probanden an der Bevölkerung Baden-Württembergs einerseits und der Flüchtlinge unter den Probanden an der gesamten Zahl der Flüchtlinge in Baden-Württemberg andererseits wäre ersichtlich, ob relativ mehr Probanden durch ein Flüchtlingsschicksal straffällig geworden sind. Eine solche Feststellung würde jedoch die Erfassung aller Probanden seit Bestehen der Bewährungshilfe in Baden-Württemberg notwendig machen, was auf große technische Schwierigkeiten stößt und demzufolge im Rahmen dieser Abhandlung nicht durchgeführt werden konnte. Weiterhin muß erwähnt werden, daß der prozentuale Anteil der Flüchtlinge unter den von der soziologischen Untersuchung erfaßten Probanden daher auch nicht unbedingt dem analogen gesamten Anteil der Flüchtlingsprobanden an den Probanden insgesamt entspricht. Wichtig für unsere Darstellung aber ist es, zu sehen, unter welchen Umständen die 123 Probanden, die ohne ihre Familie flohen, und die 80 Probanden aus Flüchtlingsfamilien lebten, ehe es zu ihrer Straffälligkeit kam.

1) Probanden aus Flüchtlingsfamilien

Ausweisung und Flucht aus der alten Heimat legte auf viele deutsche Familien die große Not des Flüchtlingslebens. Durch die Erlebnisse der Flucht des Lageraufenthaltes, bis zur Ansiedlung in der neuen Heimat wurde wohl das Band zwischen den Familienmitgliedern einer Flüchtlingsfamilie oft enge geknüpft. "Dieser hohe soziale Bindungswert der Familie zeigt sich auch darin, daß wider Erwarten der Anteil an verwahrlosten und kriminellen Jugendlichen bei Flüchtlings- und Vertriebenenfamilien wesentlich geringer ist als bei Familien Einheimischer; gerade die in schwere Not geratene Familie

201) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

bindet und festigt ihre jugendlichen Mitglieder in einer stärkeren Solidarität, als die von den Schicksalsschlägen weniger berührte." 202)

Andererseits aber zeigt die geistige und psychische Entwicklung, die diese 80 Probanden aus Flüchtlingsfamilien genommen hatten, wie sich das Flüchtlingsschicksal, die abenteuerlichen Erlebnisse während der Flucht und des Lageraufenthalts verstärkt gefährdend auf den jungen Menschen ausgewirkt hatten. Es muß allerdings hinzugesetzt werden, daß das Flüchtlingsschicksal, das diese 80 Probanden und ihre Familien traf, in den häufigsten Fällen einen bereits geschädigten jungen Menschen traf.

So ergab die soziologische Untersuchung an 80 Probanden aus Flüchtlingsfamilien, d.h. aus Familien, die in Baden-Württemberg ihre zweite Heimat fanden, folgendes Bild: Von 8 Probanden war keinerlei Angabe über die Familie, der sie entstammten, zu machen. Sie waren wohl mit der elterlichen Familie bzw. Vater oder Mutter nach Baden-Württemberg gekommen, sie sind aber bereits ihrer Familie entwachsen. Bei den restlichen 72 Probanden wurde festgestellt, daß von ihnen nur 13 aus einer geordneten Familiensituation im obigen Sinne stammten = 18,05 % von 72. Alle übrigen Probanden entstammten Familien, die in irgendeiner Weise ungeordnet waren, teilweise waren sie es auch bereits, ehe die Umsiedlung der Familie erfolgte. 22 Probanden wuchsen in unvollständigen Familien auf, d.h. die Eltern von zwei Probanden waren geschieden, während 20 Probanden als Halbwaisen aufwuchsen. In Ersatzfamilien sind 6 Probanden aufgewachsen, 5 bei Stiefeltern bzw. Mutter und Stiefvater, oder Vater und Stiefmutter, einer wuchs als uneheliches Kind bei Verwandten auf. Bei 26 Probanden gefährdeten Zerrüttungserscheinungen in der Familie in der oben beschriebenen Weise die geordnete Entwicklung dieser Probanden. Aus asozialer Familiensituation stammten 5 jener Probanden aus Flüchtlingsfamilien.

---

202) H. Schelsky, Der junge Mensch in der Familie (Stuttgarter Zeitung, Stuttgart, Jg. 13, Nr. 40 v.16.2.57) S. 17.

Dieses Ergebnis der Untersuchung zeigt also, daß bei 81,95 % der 72 Probanden die Gefährdung auf Grund ihrer Familiensituationen durch das Flüchtlingsschicksal nur noch sehr wesentlich erhöht worden war. [203]

Die Entwurzelung der Familie, die Unregelmäßigkeit der Schulausbildung des heranwachsenden jungen Menschen, notvolle Fluchterlebnisse, Verlust allen Eigentums, zusammengedrängtes Lagerleben und schließlich das Einordnen in der neuen Heimat mit all den damit verbundenen Schwierigkeiten prägen die Lebensumstände einer Flüchtlingsfamilie. Auch die Kinder dieser Familien leiden darunter und sind umso gefährdeter, je schwerwiegendere Störungserscheinungen auch die Atmosphäre in ihrer Familie vergiften. Wie sich an den 80 Probanden zeigte, hatte der durch das Flüchtlingsschicksal bedingte Verlust der bisherigen Lebenswelt ihre Verhaltensweise empfindlich beeinflußt. Dies umso mehr, als die jungen Menschen meistens schon durch die Unordnung in ihrer Familiensituation geschädigt waren.

Ein Beispiel soll hier den Lebensweg eines Probanden aus einer Flüchtlingsfamilie erhellen:

A. wurde 1940 in der heute sowjetisch besetzten Zone geboren und ist in halbländlicher Gegend aufgewachsen. Er hat noch drei Geschwister, wuchs aber praktisch ohne Vater auf, da dieser als Soldat im Feld war und nach Kriegsende vermißt gemeldet wurde. Nach 1945 mußte die Mutter mit ihren 4 Kindern aus der Heimat fort. Der Aufenthalt der Familie im Flüchtlingslager wirkte sich sehr ungünstig auf A. aus. Er war damals zwischen 6 und 8 Jahren. Dem Jungen fehlte jedes sittliche Wertgefühl, und da seine Mutter immer kränklich war, wurde sie mit ihrem Sohn nicht mehr fertig. Nachdem die Familie bereits in Baden-Württemberg angesiedelt und A. aus der Schule entlassen war, begann er eine Lehre. Diese Lehrstelle gab er jedoch bald auf, um sich mehr Geld als Hilfsarbeiter zu verdienen. Sein Geld verbrauchte er nur für sich allein. Mit 17 Jahren bereits beging er einen schweren Diebstahl, weswegen er zu 10 Monaten Jugendstrafe mit Strafaussetzung zur Be-

203) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

währung verurteilt wurde. Durch diesen richterlichen Beschluß wurde er auch einem Bewährungshelfer unterstellt. [204]

In einer anderen Situation befinden sich diejenigen Flüchtlinge unter den Probanden, die ohne ihre Familien in die Bundesrepublik kamen.

2) Ohne Familie geflohene Probanden

Von den erfaßten 123 Probanden, die ohne ihre Familie, d.h. ohne Eltern und Geschwister aus der sowjetisch besetzten Zone bzw. aus östlichen Ländern in die Bundesrepublik kamen, sind deutlich zwei Gruppen zu unterscheiden.

Bei der einen Gruppe handelt es sich um ältere Probanden, die mit ihren eigenen Familien, Frau und vielleicht Kindern, umgesiedelt sind. Häufig waren diese Probanden durch ihr Flüchtlingsschicksal sehr verwildert. Die Ereignisse der Kriegs- und Nachkriegszeit traf diese erwachsenen Probanden mit Frau und Kindern in sehr schwerer Weise. Ganz allgemein gesehen bringt das Flüchtlingsschicksal Ereignisse und Probleme für die Betroffenen, " mit denen ein Erwachsener nur schwer und in langen Jahren fertig wird." [205] So konnten wohl gerade diese Probanden zur Bewältigung ihrer aus dem Flüchtlingsschicksal erwachsenen, neuen Lebensverhältnisse nicht genügend psychische Widerstandskräfte aus sich selbst schöpfen.

Die zweite Gruppe dieser 123 erfaßten Probanden gehört vorwiegend zu den jüngeren Jahrgängen. Diese ohne ihre Familie, Eltern und Geschwister in die Bundesrepublik geflüchteten Probanden hatten durch diesen Schritt oft die Bindung an ihre Familien gelöst. Aus welchen Motiven diese jungen Leute sich zu diesem Schritt entschlossen hatten und allein in die Bundesrepublik kamen, ist oft sehr verschieden.

" Im Osten war ihr Leben voll Unzufriedenheit. Nur wenige haben direktem politischen Druck weichen müssen, die anderen sind der Freudlosigkeit und Verbitterung des Daseins im Osten ausgewichen. Sie wollten Abenteuer

204) Ermittelt aus Akten eines Bewährungshelfers, a.a.O.
205) Adolf Busemann, a.a.O., S. 57.

haben, wollten sich Geld und Genuß nach der Kargheit der fettlosen Suppen und der sowjetischen Filme verschaffen. Manche kommen, weil es in der Familie Schwierigkeiten gab, Konflikte mit dem Vater, dem Vormund oder der Mutter."[206]

Gerade bei den erfaßten Probanden spielte nun, wie die Ergebnisse der Untersuchung zeigten, wohl die Situation in ihrem Familienbereich als Motiv für ihre Flucht eine primäre Rolle. So waren von den 123 Probanden, die ohne Eltern und Geschwister in die Bundesrepublik bzw. nach Baden-Württemberg kamen, 56 Probanden unter 21 Jahren, davon 8 sogar unter 18 Jahren zur Zeit ihrer Verurteilung. Von diesen 56 Probanden wuchsen 37 = 66,13 % in ungeordneten Familiensituationen auf, d.h. in einer unvollständigen oder zerrütteten Familie, in Ersatzfamilien oder ohne jegliche Familienbindung. Bei 11 Probanden war das Vorleben so undurchsichtig, daß keine Aussage über die Familie, der sie entstammten, gemacht werden konnte, also bei 19,46 % von 56. Nur bei 8 Probanden wurden eindeutig geordnete Situationen im Familienbereich festgestellt, also bei 14,3 % der 56 Probanden. Sie lebten vor ihrer Flucht in einer geordneten Familiensituation im obigen Sinne.[207]

Durch den freiwilligen oder unfreiwilligen Abbruch aller Bindungen an die Familie und Heimat und durch den Verlust der bisherigen Lebenswelt wurde der junge Mensch ganz in eine neue Situation hineingestellt. Ohne einen ihm nahe stehenden Menschen zu haben, an dem er einen Halt gehabt hätte, muß er sich seine Existenz neu aufbauen und eine neue Lebenswelt suchen. Dabei ist die Tatsache der Bindungslosigkeit ein besonderer Prüfstein für das Verhalten des Jugendlichen bzw. Heranwachsenden. Der junge Mensch ist nämlich ganz auf sich selbst gestellt und muß alle Gefährdungen, die an ihn herantreten, durch die psychischen Kräfte seiner eigenen Persönlichkeit bewältigen.

---

206) Curt Bondy, Klaus Eyferth, Bindungslose Jugend. Eine sozialpädagogische Studie über Arbeits- und Heimatlosigkeit, München/Düsseldorf 1952, S. 10.

207) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

Bei den erfaßten Probanden nun war es gerade jene Bindungslosigkeit auf Grund der Flucht gewesen, die zu ihrer Haltlosigkeit geführt hatte und somit ihre Straffälligkeit mit verursachte; denn bei den Probanden handelt es sich ohnehin um schwache Charaktere. Bindungslosigkeit und abenteuerliches Leben förderte ihre Gesinnung und Verhaltensweise, die später dann zum Konflikt mit dem Gesetz geführt hatte. Wie bereits früher gezeigt wurde, war die Mehrzahl jener Probanden durch eine ungeordnete Familiensituation bereits geschädigt gewesen, ehe sie mit der Flucht ihr bindungsloses, abenteuerliches Leben begannen.

Ein Beispiel möge zeigen, wie der Lebensweg eines dieser Probanden (eines Mädchens) verlief, ehe sie unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers kam:

L. wurde 1936 geboren und wuchs mit ihrer Schwester in einer kleineren Stadt der jetzigen Ostzone auf. Nach dem Krieg, sie war damals 9 Jahre alt, kam ihr Vater nicht wieder nach Hause. Die Mutter zog mit ihren Kindern fort, um in die Bundesrepublik überzusiedeln. In Berlin verschwand die Mutter eines Tages plötzlich und ließ ihre Kinder allein zurück. (Über das Schicksal der Mutter ist nichts bekannt.) Von da an wurden die Geschwister von einem Heim in das andere gebracht, sie waren effektiv heimatlos geworden, ohne Eltern, ohne Zuhause. L. besuchte nach der Volksschule die Haushaltsschule und brachte sich später als Hausgehilfin durch. Sie war völlig aus der Bahn geworfen. Als sie mit 20 Jahren wegen Diebstahl zu 2 Monaten Gefängnis mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt und einem Bewährungshelfer unterstellt wurde, war sie bereits einmal vorbestraft und hatte außerdem zwei uneheliche Kinder, für die sie zu sorgen hatte. [208]

Sowohl die Situation im Familienbereich als auch die Erlebnisse von Flucht, Lageraufenthalt oder völliger Bindungslosigkeit, sowie beide Faktoren zusammen, können ein junges aber auch älteres Leben ganz aus der ursprünglichen Bahn werfen. Solche Umstände waren bei jenen Probanden auch zur entscheidenden Ursache der späteren Straffälligkeit geworden, weil sich

208) Ermittelt aus Akten eines Bewährungshelfers, a.a.O.

auch aus diesen Gründen ihre Gesinnung und Verhaltensweise in der vorliegenden ungünstigen Weise entwickelt hatte.

Die Tatsache, daß die Mehrzahl der erfaßten Probanden offensichtlich unter so ungünstigen äußeren Bedingungen aufwuchs und sich dementsprechend entwickelt hatte, weist auf zweierlei hin. Einmal zeigt es, daß sich die Gerichte- bestätigt durch Gutachten von Psychologen, Vertretern der Jugendgerichtshilfe oder Psychotherapeuten - von der Anordnung der Bewährungshilfe viel erhoffen in Fällen, in denen der Proband vorwiegend den äußeren Umständen zufolge straffällig wurde, " weil schlechte Einflüsse, die von außen her auf den jungen Menschen einwirken, in der Regel leichter zu beseitigen sein dürften, als Einflüsse, die aus der Persönlichkeit des Täters kommen." 209)

Zugleich weist diese Tatsache aber auch auf die Gefahren hin, die in der Familiennot unserer Gesellschaft liegen. Nebenbei erwähnt, müßten daher auch große Möglichkeiten zur Verhütung von Jugendkriminalität in der Familienhilfe liegen.

Bei der Unterstellung der Straffälligen unter einen Bewährungshelfer ist die ungünstige Entwicklung dieser Menschen allerdings meistens schon mehr oder weniger weit fortgeschritten. Erstens haben sie ja das 15. Lebensjahr überschritten, während sie bereits durch die Verhältnisse in ihrem Familienbereich schon früher geschädigt wurden. Zweitens werden diese Menschen erst unter Bewährungshilfe gestellt, wenn sie in ihrer Entwicklung so geschädigt waren, daß es zu ihrer Straftat kam. Vom Bewährungshelfer aus kann also nur noch versucht werden, soweit wie eben noch möglich auf die Lebenssituation und die Haltung des Probanden günstig einzuwirken.

Dabei ist für den Bewährungshelfer die jeweilig vorliegende Situation im Familienbereich seiner Betreuten Ausgangspunkt für die praktische Betreuung gerade in diesem Lebensbereich. Die Maßnahmen der praktischen Betreuung werden dann darauf abzielen, jede momentane Gefährdung im Familienbereich der einzelnen zu bekämpfen.

---

209) Loesch, a.a.O., S. 2-6.

Wie aus den bisherigen Ausführungen hervorging, befanden sich die Probanden zu Beginn ihrer Bewährungszeit in den verschiedensten spannungsreichen Familiensituationen; zum Teil waren sie bereits aus ihrem Familienkreis herausgewachsen oder sie waren bindungslos, d.h. ohne Familienangehörige in erreichbarer Nähe. Daraus ergibt sich nun für den Bewährungshelfer entsprechend seinem Auftrag an den Probanden die Aufgabe, helfend und beeinflußend je nach den Umständen und Notwendigkeiten auf die vorliegende Situation des einzelnen Probanden in seinem Familienbereich einzuwirken.

2. Wege zur Resozialisierung

" Die Tatsache, daß ein großer Prozentsatz der straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden aus gestörten Familien kommt und eine bei ihnen auch heute immer wieder festgestellte Bindungslosigkeit, macht die Frage nach der richtigen Unterbringung für den Richter und auch für den Bewährungshelfer oft zu einem Problem erster Ordnung. "[210] Ziel der Bewährungshilfe ist es ja, die Straffälligen, die unter Bewährungshilfe gestellt worden sind, so zu führen und zu beeinflussen, daß sie sich in Gesinnung und Verhaltensweise der Ordnung in der Gesellschaft anpassen, d.h. sie in eine geordnete Lebensführung zu leiten und damit ihre Resozialisierung zu fördern.

Wie gezeigt worden war, hatte sich die ungünstige Entwicklung vieler Probanden durch ihre Familiensituation, der sie entstammten, verstärkt. Dadurch kam es schließlich zu ihrem Verhalten, das sich gegen die Ordnung in der Gesellschaft richtete. Der Bewährungshelfer ist deshalb bemüht im Rahmen der Bestrebungen um die Resozialisierung der Probanden alle gefährdenden Momente im Familienbereich nach Möglichkeit auszuschalten. Durch solches Ordnen der Situation im Familienbereich, d.h. geregeltes Wohnen in geordneter, nicht gefährdender Umgebung hofft man , den Probanden schlechten Einflüssen zu entziehen, zur Selbstbesinnung zu bringen und so zu einer geordneten Lebensführung zu erziehen.

---

210) W. Middendorff, M. Schnitzerling, H. Jung, a.a.O., S. 97.

Dabei gibt es verschiedene Möglichkeiten praktischer Betreuung. Allerdings muß hier auch die jeweilige Beeinflußbarkeit des Familienbereiches berücksichtigt werden. Die Einflußnahme des Bewährungshelfers auf den Familienbereich seines Schützlings kann darin bestehen, durch pädagogische Beeinflussung in Gesprächen, die Einstellung und Haltung desselben gegenüber seiner Familiensituation positiv zu lenken. Dies wird unterstützt durch äußeres Eingreifen des Bewährungshelfers in den Familienbereich. Allerdings muß der Bewährungshelfer seine Maßnahmen seinen Probanden, ihrer Situation im Familienbereich, ihrer Persönlichkeit, der Art ihres Deliktes und ihrer Verurteilung anpassen. Selbstverständlich richten sich einzelne Wege der Resozialisierung auch nach den örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten. Wesentliche Voraussetzung jedoch für die Wirksamkeit aller Maßnahmen des Bewährungshelfers im Familienbereich seiner Probanden ist ein gutes Vertrauensverhältnis zwischen Bewährungshelfer und Schützling. Auf diesen Punkt wurde schon mehrfach hingewiesen.

Die pädagogische Einflußnahme und praktische Hilfe des Bewährungshelfers im Familienbereich seiner Schützlinge konzentriert sich auf vier Wege, die zur Resozialisierung der Probanden führen sollen:
a) die Rückführung in die Familie, b) die Heimunterbringung, c) die Mietunterbringung und d) die Familiengründung.

a. Rückführung in die Familie

Mit der Rückführung von Probanden in ihre Familie ist zunächst die Rückführung in die elterliche Familie gemeint. Dieser Weg zur Resozialisierung kommt besonders bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Frage. Sie sind ihrer Altersstufe nach gewöhnlich noch nicht aus der elterlichen Familie herausgewachsen, wie das etwa bei Erwachsenen der Fall ist. Der Tatbestand der Rückführung als solcher umfaßt alle Bemühungen des Bewährungshelfers, den Probanden nach dessen Verurteilung bei Eltern, Stiefeltern, Vater oder Mutter, auch bei Adoptiveltern wieder unterzubringen. In diesem Fall ist jedoch auch zu beachten, ob der Proband gleich nach der Hauptverhandlung unter Bewährungsaufsicht gestellt wurde, oder ob er bedingt aus

der Strafanstalt entlassen worden war. Eine Wiedereingliederung des Probanden in den Kreis seiner Angehörigen erweist sich nur unter bestimmten Voraussetzungen als zweckmäßig für die angestrebte Resozialisierung. Erste Voraussetzung ist natürlich das Vorhandensein von Angehörigen. Unzweckmäßig wäre es z. B. aber auch, wenn der Proband ohne weiteres in einer Familiensituation belassen würde oder nach der Gefangenschaft in eine solche zurückkehrte, die für ihn gefährdend wäre. "In vielen Fällen zeigte die Hauptverhandlung, daß ein Verbleiben des oder der Angeklagten in der Familie zum gegebenen Zeitpunkt nicht zu verantworten war, weil in ihr auch die geringste Erziehungs- und Bildungselemente nicht mehr vorhanden waren oder andere negative Gegebenheiten eine Rückkehr des Schützlings in die eigene Familie nicht ratsam erscheinen ließen." [211] Ganz besonders gilt dies auch, wenn die Straftat innerhalb der Familie zwischen Familienmitgliedern begangen worden war.

Unter Beachtung all dieser Voraussetzungen jedoch, wird die Wiedereingliederung eines Probanden in seine Familie also bei Eltern, Vater oder Mutter, Stief-, Adoptiveltern oder Pflegeeltern als bester Weg wenigstens zur Unterbringung des Probanden angesehen. "Denn nur sie (die Familie) ist der geeignetste Boden für eine Wiedereingliederung in alle Ordnungen des Lebens." [212]

Konnte unter den vorliegenden Umständen aber die Belassung oder Rückführung des Betreuten in seine Familie gut geheißen werden, so besteht die Aufgabe des Bewährungshelfers vor allem darin, die Familie des Betreuten zur Mitarbeit an seiner Resozialisierung zu gewinnen. Bestehen zwischen dem Probanden und seinen Eltern z. B. Spannungen, die eine Resozialisierung dieses Probanden erschweren, jedoch behoben werden könnten, dann liegt hier eine wichtige Aufgabe zur Einflußnahme von seiten des Bewährungshelfers. Spannungen solcher Art innerhalb der Familie wurden ja oben

211) W. Middendorff, M. Schnitzerling, H. Jung, a. a. O., S. 97.
212) Derselbe, S. 98.

dargestellt. "Sind zwischen den Eltern und dem Schützling Störungen eingetreten, ist es m.E. die vornehmste Aufgabe des Bewährungshelfers, diese durch zweckdienliche Aussprachen mit den Eltern zu beheben und zu beseitigen und eine Aussöhnung herbeizuführen, damit der Schützling wieder in die natürliche Lebensgemeinschaft seiner Familie zurückkehren kann." 213)

Die praktische Betreuung des Probanden in diesen Fällen reicht jedoch weit über solche vorbereitenden Aussprachen hinaus. Die Haltung der übrigen Familienmitglieder des Probanden diesem gegenüber ist nach der Straftat meistens ziemlich erschüttert. Wenn der Proband auch nach seiner Verurteilung in der Familie bleiben oder in sie zurückkehren kann, so muß der Bewährungshelfer im weiteren Verlauf der Bewährungszeit doch besonders die Haltung der Familie dem Probanden gegenüber positiv zu beeinflussen suchen. In welcher Weise sich beispielsweise die Familie dem Probanden gegenüber nach dessen Versagen verhalten kann, zeigen nachfolgende Ausführungen eines Bewährungshelfers: "Nach der Straftat sieht die Familie in vielen Fällen nicht ein, daß auch sie in ihrem Verhalten einer Korrektur bedarf. Zwar sind, wie wir gehört haben, in keinem Fall die Ursachen eindeutig und allein der Familie zuzuschreiben, doch liegt oftmals im Versagen der Familie eine der wesentlichen Ursachen. Es ist daher wichtig, daß auch die Familie soweit als möglich ihre Fehlhaltung korrigiert. Ein Teil der Familie schlägt nach der Straftat in ihrem Verhalten ins Extrem um. Fahrlässige Großzügigkeit wird zu peinlichster Genauigkeit. Eltern und Angehörige, die vorher von dem Probanden nichts gefordert haben, überfordern ihn nachher recht oft. Andere beharren unbeirrt auf ihrer falschen Einstellung. Wieder andere versuchen, sich und den anderen klar zu machen, daß alles nicht so schlimm gewesen sei. Häufig schwankt auch die Familie oder einzelne Angehörige ständig in ihrem Verhalten zwischen übertriebenem Verständnis und unerklärlicher kleinlicher Härte." 214)

213) W. Middendorff, M. Schnitzerling, H. Jung, a.a.O., S. 98.
214) Norbert Schaeffer, a.a.O., S. 180/181.

Diese Reaktionen im Verhalten zum Probanden nach dessen Straftat lassen nun leicht neue Gefährdungsmomente entstehen. Daher muß der Bewährungshelfer versuchen, solche Fehlhaltungen der Familie zu beheben, und durch Rat und Ermahnung das Verhältnis der Familie zum Probanden für dessen Resozialisierung nutzbar zu machen, d.h. zu erreichen versuchen, daß die Familie in ihrer Haltung die pädagogischen Maßnahmen des Bewährungshelfers unterstützt.

Dies gilt sowohl für die Probanden, die nach der Hauptverhandlung unter Bewährungsaufsicht kamen, also keine Freiheitsstrafe verbüßen mußten, als auch für Probanden, die bedingt aus der Strafanstalt entlassen worden waren und dann in ihre Familie zurückkehrten. Derade diese Probanden, die nach ihrem Freiheitsentzug ihr inneres und äußeres Leben in der Freiheit neu beginnen müssen, bedürfen Stütze und Rat des Bewährungshelfers in besonderer Weise für die Stellung in ihrer Familie und Umgebung und für das Verhalten der Familienangehörigen zu ihnen.

Grundsätzlich ähnliche Aufgaben für den Bewährungshelfer bringt die Rückführung eines Probanden in seine eigene selbsgegründete Familie, also zur Ehefrau oder zum Ehemann. Auch hier gilt es Spannungen zwischen den Ehegatten zu schlichten und somit die Atmosphäre in der Familie für die Resozialisierung der Probanden zuzubereiten. Das bedeutet, daß der Ehegatte in seiner Haltung zum Probanden mithilft, daß dieser die Anordnungen, Ratschläge und Anleitungen seines Bewährungshelfers befolgt, seine Auflagen einhält und sich auch weiterhin, auch noch nach der Bewährungszeit, gut führt.

Nach den Ergebnissen der soziologischen Untersuchungen kehrten 57 Probanden von 600, das sind 9,66 %, vorwiegend Erwachsene, nach der Hauptverhandlung oder bedingten Entlassung zu ihren Ehegatten zurück und lebten dort bis zum Zeitpunkt dieser Untersuchung bzw. bis zum Abschluß ihrer Bewährungszeit. Der Bewährungshelfer sah sich oft verworrenen Situationen zwischen den Eheleuten gegenüber, die ihn vor sehr umfangreiche schlichtende und beratende Aufgaben stellten.

In ihren elterlichen Familien dagegen lebten während ihrer Bewährungszeit 221 Probanden der 600 = 36,83 %. Hier sind alle jene Probanden zusammengefaßt, die bei ihren natürlichen Eltern, Vater oder Mutter, Stief-, Adoptiv-oder Pflegeeltern oder bei sonstigen nahen Verwandten lebten. Ein 60-jähriger verwitweter Proband lebte z. B. bei seinen verheirateten Kindern.[215)]

Gelingt es nun, die elterliche Familie oder die Ehefrau bzw. den Ehemann zur maßvollen, geeigneten Mitarbeit an der Resozialisierung des Angehörigen zu gewinnen, so findet dieser Proband Führung, Rat, Hilfe und Halt neben dem Bewährungshelfer auch in seiner Familie. Auf diese Weise kann die Rückführung der Probanden in ihre Familien geeigneter Weg für ihre Resozialisierung werden.

b. Heimunterbringung

Die unterschiedliche Situation des Probanden in seinem Familienbereich veranlaßte den Richter bei der Auflagenerteilung, und den Bewährungshelfer in der praktischen Betreuung desselben zu den jeweils geeigneten Maßnahmen. War es auf Grund der Familiensituation eines Probanden nicht mehr möglich, ihn wieder in seine Familie zurückzuführen, d.h. zu seinen natürlichen Eltern, Stief-, Adoptiv-oder Pflegeeltern bzw. Vater oder Mutter, dann mußten andere Maßnahmen getroffen werden, um den Betreuten in eine geordnete Lebensführung zu leiten. Ersatzmöglichkeiten für die Unterbringung des Probanden bieten Heim-und Mietunterbringung.

Diese Wege werden in bestimmten Fällen notwendig. So ist die Situation des Probanden in seinem Familienbereich zu Beginn der praktischen Betreuung etwa dadurch gekennzeichnet, daß derselbe keine Beziehung mehr oder nur eine sehr lose zu seiner elterlichen Familie hat. Vielleicht war er bereits seiner Familie entwachsen, sei es nun altershalber, oder weil die Situation in der elterlichen Familie so ungünstig war, daß es den Probanden aus diesem Lebenskreis getrieben hatte. Vielleicht sind die Beziehungen zur Familie aber auch erst durch die Straftat abgerissen oder sehr starke Spannungen entstanden, so daß die Eltern es ablehnten, ihr Kind nach der Haupt-

215) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

verhandlung oder der bedingten Entlassung aus der Strafanstalt wieder in die Familie aufzunehmen. [216] In anderen Fällen wiederum besteht überhaupt keine Bindung an Angehörige, weil keine Angehörigen da sind. Dies alles wird vielleicht eine Heimunterbringung notwendig machen, weil der Proband in seine sehr ungünstige Familiensituation nicht mehr zurückkehren kann.

Jene Probanden in Heimen unterzubringen erweist sich oft als zweckmäßige Maßnahme, um sie zu geordneter Lebensführung zu erziehen. Allerdings ist die Maßnahme des Bewährungshelfers, die Probanden in ein Heim zu vermitteln nur Notlösung, da eine Heimunterbringung der Probanden große Schwierigkeiten in sich schließen kann. Die Heimunterbringung ist daher nur als Übergangslösung geeigneter Weg zur Resozialisierung eines Probanden.

Gewöhnlich werden Probanden in Wohnheimen oder die bedingt entlassenen Probanden in Übergangsheimen untergebracht, In jedem Fall enthält die Heimunterbringung jedoch für die Resozialisierung der Probanden sowohl Vor- als Nachteile.

In Anbetracht der in der Bundesrepublik herrschenden Wohnungsnot bestehen gerade für Probanden besondere Wohnungsschwierigkeiten. Daher ist der große Vorzug dieser Heimunterbringung im allgemeinen, daß die oben gekennzeichneten allein dastehenden Probanden irgendwo unterkommen können. Erste Bedingung für eine geordnete Lebensführung ist ja ein fester Wohnsitz. Das Unterkommen in einem Heim ersetzt zwar nicht das Leben in einer Familiengemeinschaft, bietet dem Probanden aber Schutz vor heimatlosem Herumstreunen.

Die vom Bewährungshelfer vermittelte Unterbringung eines Probanden in Jugendwohnheimen oder Übergangsheimen enthält aber auch Gefahren für dessen Resozialisierung. " Daß in diesen Heimen so etwas wie eine erzieherische Atmosphäre kaum vorhanden ist, dürfte einleuchten, und so ist eine Heimeinweisung immer nur eine vorübergehende Lösung, eine Notlösung. Bei einer

---

216) W. Middendorff, M. Schnitzerling, H. Jung, a.a.O., S. 97.

großen Zahl unserer Schützlinge besteht auch eine Abneigung gegen den Heimaufenthalt. Sie haben die meiste Zeit ihres Lebens in Heimen zubringen müssen (Kinderheim, Waisenhaus, Fürsorgeerziehungsheim u.a.) und haben das Heimleben gründlich satt. Auch in gut geleiteten Heimen kann m.E. die Betreuung unserer Schützlinge nicht in der erforderlichen und gewünschten Weise vorgenommen werden, auch wenn der Heimleiter für sie als ehrenamtlicher Helfer bestellt wird. Bei einer Belegungszahl von 40 und oft mehr ist es ihm, wie die Erfahrungen gezeigt haben, nicht möglich, sich unserer Jungen oder Mädchen in der Weise anzunehmen, wie es notwendig wäre. Dazu fehlt es ihm an Zeit und zuweilen auch an dem erforderlichen Einfühlungsvermögen. Zudem läßt das Zusammensein mit anderen mehr oder weniger ungefestigten jungen Menschen zuweilen den anfangs vorhandenen guten Willen zu einem geordneten und arbeitsamen Leben durch schlechtes Beispiel oder negative Beeinflussung erlahmen." [217]

Gerade im Hinblick auf diese Vor- und Nachteile einer Unterbringung jener Probanden in Wohnheimen erschien eine geeignetere Lösung wünschenswert. Die Bemühungen der Bewährungshilfe richteten sich also darauf, die Nachteile einer Heimunterbringung, d.h. die ablehnende Haltung der Probanden gegen Heime sowie den Mangel an eingehender Aufsicht und Leitung der Probanden in den Heimen weitgehend auszuschalten. Eine starke pädagogische Leitung unterstützt durch praktische Hilfe bietet ja gerade die Voraussetzung dafür, den Probanden in seiner Bewährungszeit zu geordneter Lebensführung zu erziehen. Diese Überlegungen waren auch für die Errichtung eigener Heime der Bewährungshilfe mit ausschlaggebend. In diesen Heimen werden nur Probanden untergebracht und der Heimleiter selber ist meistens hauptamtlich tätiger Bewährungshelfer.

Da in diesen Heimen der Heimleiter nur für seine Schützlinge da ist, wird somit die ausreichende Aufsicht über die Probanden eher gewährleistet als in den anderen Jugendwohnheimen. Der Gefahr schlechter Beeinflussung der

217) W. Middendorff, M. Schnitzerling, H. Jung, a.a.O., S. 97.

Probanden untereinander kann der Leiter auch durch seine Gegenwart steuern.

In Baden-Württemberg existieren folgende Heime der Bewährungshilfe: In Karlsruhe, Heim für Probanden; in Stuttgart, Übergangsheim; in Ulm, Heim für Probanden, Fertigstellung voraussichtlich 1960 in Hechingen existiert ein heimähnliches Haus, das vom Bewährungshilfeverein getragen wird.

Der Bau solcher Heime der Bewährungshilfe wurde aus Vereinsmitteln der Förderungsvereine finanziert, in einem Fall wurde ein städtischer Zuschuß geleistet. Selbstverständlich ist der Bau solcher Heime sehr an die örtlichen Verhältnisse gebunden. Ein solches Heim muß auch voll belegt werden können, damit sich der Heimbau rentiert. Die Rentabllität des Heimes hängt wiederum weitgehend von den Arbeitsmöglichkeiten für die Probanden an diesem Ort ab.

Demnach ist die Erstellung solcher Heime neben der Finanzierungsfrage auch an örtliche Gegebenheiten gebunden. Um nun den Vorteil der Heimunterbringung und den Nachteilen einer solchen für die Entwicklung des Betreuten sowie den örtlichen Verhältnissen in einem Zuständigkeitsbereich Rechnung zu tragen, griffen manche Bewährungshelfer andere Ideen auf. Darnach hofft man, z. B. in halbländlichen Gegenden, durch eine heimähnliche Unterbringung einiger Probanden dem Sinn der Bewährungshilfe eher zu entsprechen, als dies bei der Unterbringung eines Probanden mit anderen jungen Leuten in einem Jugendwohnheim möglich ist. Nach dieser Idee müßte der Bewährungshelfer in solchen Gegenden eine genügend große Wohnung oder ein kleines Haus haben, in dem einige Probanden, etwa 3 - 6, untergebracht werden könnten. In Hechingen ist diese Idee bereits seit Sommer 1959 verwirklicht. Die Probanden können so das Leben in einer geordneten Familie kennenlernen, aber mehr noch, sie stehen unter ständiger Aufsicht. [218] Allerdings hätte jener Bewährungshelfer ebenso wie ein Heimleiter ständig für seine Probanden da zu sein, jeden Tag, gegebenenfalls auch sehr spät abends.

218) Informationen von Bewährungshelfern an den Landgerichten Ellwangen, Konstanz, Rottweil und Tübingen anläßlich der soziologischen Untersuchung, a. a. O.

Da eine geeignete Unterbringung Voraussetzung für eine geordnete Lebensführung ist, trägt auch eine solche Heimunterbringung als vorübergehende Maßnahme zur Resozialisierung mancher Probanden bei, wenn alle Gefährdungsmomente nach menschlichem Ermessen weitgehend ausgeschaltet werden können.

Neben der Rückführung der Probanden in ihre Familie und der Heimunterbringung erstrecken sich die helfenden Maßnahmen des Bewährungshelfers auch auf einen dritten Weg der Unterbringung, nämlich der Mietunterbringung.

c. Mietunterbringung

Unter diesem Begriff versteht man die Tatsache, daß einige Probanden ein Zimmer oder eine Unterkunft gemietet haben und bewohnen bzw. durch die Vermittlung des Bewährungshelfers ein möbliertes Zimmer zugewiesen bekamen. Zum Teil wohnen solche Probanden auch bei ihren Arbeitgebern. Hauptsächlich Probanden, die als Hausgehilfinnen, bei einem Bauern oder bei Handwerksmeistern in Arbeit stehen, sind in dieser Weise untergebracht und bewohnen bei ihren Arbeitgebern ein möbliertes Zimmer.

Eine Mietunterbringung als Weg zur Resozialisierung bleibt bei manchen Probanden als letzte Möglichkeit übrig, und zwar bei Probanden, die wie die obengenannten unwiederbringlich von ihrer Familie entfernt sind und bei denen auch eine Heimunterbringung ungeeignet wäre oder weil keine geeignete Unterbringungsmöglichkeit besteht.

Die Aufgabe des Bewährungshelfers besteht nun darin, diesen Probanden bei der Zimmersuche vermittelnd beizustehen. Dabei verursacht neben einem Mangel an möblierten Zimmern die Tatsache der Straffälligkeit des Probanden oft besondere Schwierigkeiten in der Zimmerzuweisung. Das Bekanntwerden der Straftat kann sich für die Zimmersuche bzw. das Mietwohnen hemmend auswirken, da die Mitmenschen oft ein großes, manchmal auch berechtigtes Vorurteil gegen Vorbestrafte haben.

Ein Bekanntwerden der Straftat ist etwa bei bedingt Entlassenen naheliegend. Beispielsweise auch in ländlichen oder halbländlichen Gegenden ist die Gefahr eines Bekanntwerdens der Straftat groß, weil hier ein Untertauchen des Probanden in der Masse der Bevölkerung nicht möglich ist. In solchen Fällen kann dann die verständnislose Haltung eines Hausbesitzers und Vermieters dem Probanden das Erhalten und Bewohnen seines möblierten Zimmers sehr erschweren. [219] Um nun den Neuanfang eines geordneten Lebens solcher Probanden durch diesen Umstand nicht zu gefährden, tritt der Bewährungshelfer auch hier als Berater und Vermittler für ihn ein. Ebenso hilft er vermittelnd bei einem notwendig werdenden Wohnungswechsel. Hier erweist sich z. B. auch die gute Zusammenarbeit zwischen Bewährungshelfer und den wohnungsvermittelnden Ämtern als sehr notwendig bzw. zweckmäßig.

Aber nicht nur das Zurückfinden der Probanden in eine geordnete Lebensführung kann bei solchen, die in gemieteten Zimmern wohnen, durch mögliche Vorurteile der Mitmenschen erschwert sein, weil das Ordnen der äußeren Lebensverhältnisse durch ihren häufigen Wohnungswechsel verzögert werden kann. Auch ein weiterer Aspekt zeigt die Probleme der Mietunterbringung der Probanden als Weg zu ihrer Resozialisierung auf.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Kontrolle und Aufsicht über die Probanden im allgemeinen wesentlicher Bestandteil der praktischen Betreuung ist. Probanden, die bei ihrer elterlichen Familie oder auch in Heimen, in denen der Leiter Bewährungshelfer ist, untergebracht sind, stehen in stärkerem Maße unter Kontrolle. Bei ihnen tritt neben die Aufsicht des Bewährungshelfers die Aufsicht der Eltern, Vater oder Mutter oder Ehefrau. Im andern Fall kann der Bewährungshelfer den Probanden leicht kontrollieren, weil dieser ja im Heim wohnt. In gewisser Weise sind jedoch auch Probanden, die bei ihrem Arbeitgeber ein Zimmer haben, noch unter stärkerer Kontrolle; denn neben der Aufsicht des Bewährungshelfers kann der Arbeitgeber ein Auge auf seinen Arbeitnehmer haben. Ein solches Wohnen des Probanden bei

219) Heinz Kraschutzki, Das Vorurteil des Publikums gegen den Vorbestraften (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 3, Juli 56, Nr. 1, S. 16-21) S. 17/18.

seinem Arbeitgeber kommt unter Umständen einem Leben in der Familie oder Ersatzfamilie gleich.

Demgegenüber sind Probanden, die irgendwo allein ein gemietetes Zimmer bewohnen, sehr frei und ungebunden. Bei ihnen ist eine intensive Kontrolle durch den Bewährungshelfer sehr nötig, soll der Sinn der Bewährungshilfe gewahrt bleiben. Gerade bei diesen Probanden ist aber auch die Gefahr sehr naheliegend, daß sie sich der Aufsicht des Bewährungshelfers entziehen.

Die Mietunterbringung ist daher auch nicht unbedingt der geeignetste Weg zur Resozialisierung, zumindest nicht bei Probanden, die ganz besonderer Überwachung bedürfen. Da jedoch die Mietunterbringung eines Probanden, sehr häufig der älteren, letzte Möglichkeit zur Unterbringung bleibt, entsteht dem Bewährungshelfer in diesen Fällen oft ein doppeltes Maß an Arbeit durch die Aufsichtführung. Hier wird sich gelegentlich die Ernennung eines ehrenamtlichen Bewährungshelfers lohnen. Ebenso erweist sich auch die Zusammenarbeit des Bewährungshelfers mit verschiedenen Stellen zum Zwecke der Überwachung des Probanden als sinnvoll. Solche Überlegungen stehen vor allem auch in ländlichen Zuständigkeitsbereichen im Vordergrund.

Allerdings werden Probanden, die im Verlaufe ihrer Bewährungszeit schon weitgehend in ihrer Haltung gefestigt wurden, von sich aus bestrebt sein, ein geordnetes Leben zu führen. Sie werden sich somit auch der Aufsicht des Bewährungshelfers gar nicht entziehen wollen. Eine Mietunterbringung wird sie nicht mehr stark gefährden.

Da die Bewährungszeit im allgemeinen 3 Jahre währt, ist es nicht ausgeschlossen, daß die Probanden während dieser Zeit ihren Wohnsitz wechseln, also nicht nur bei ihrer elterlichen Familie, in Heimen oder auf möblierten Zimmern wohnen. Oft macht nämlich gerade das Bestreben, den Probanden zu geordneter Lebensweise zu erziehen, notwendig, einen Wohnungswechsel des Probanden während der Bewährungszeit anzuordnen und zu vermitteln. Waren nämlich die Konflikte innerhalb einer Familie durch das Eingreifen des Bewährungshelfers nicht zu beheben, so kann ein Übersiedeln des Probanden in ein Heim seiner Resozialisierung förderlicher sein.

Ebenso kann es sein, daß der Proband nach vorübergehendem Heimaufenthalt oder Wohnen auf einem möblierten Zimmer durch die Vermittlung des Bewährungshelfers in seine Familie zurückkehren kann. Andererseits kann es auch sein, daß der Proband in der Bewährungszeit so weit gefestigt wurde, daß er auf Grund seiner Beschäftigung an einem anderen Ort von der elterlichen Familie oder aus dem Heim fort in ein möbliertes Zimmer übersiedeln konnte. Voraussetzung für diese verschiedenen Wohnungswechsel während der Bewährungszeit ist es jedoch, daß sie im Einverständnis mit dem Bewährungshelfer geschehen, soweit solche Veränderungen nicht überhaupt auf Veranlassung des Bewährungshelfers vorgenommen werden. Diese Forderung wird ja auch bei der Auflagenerteilung erhoben.

Auf Grund der soziologischen Untersuchung hat sich nun ergeben, daß sich das pädagogische und praktische Eingreifen des Bewährungshelfers auf den Bereich des Wohnens und privaten Lebens der erfaßten Probanden in überwiegendem Maße auf die Rückführung der einzelnen in ihre Familien ausrichtete. So wohnten also 278 Probanden von 600 = 46,33 % vom Zeitpunkt ihrer Unterstellung unter Bewährungsaufsicht an bis zum Zeitpunkt der soziologischen Untersuchung in ihren Familien. 50 Probanden von 600 = 8,33 % dagegen waren im gleichen Zeitraum nur in Wohn-,Lehrlingsheimen oder in Heimen untergebracht, wo nur Probanden lebten. Im oben angegebenen Zeitraum wohnten 80 von 600 Probanden = 13,33 % nur auf möblierten Zimmern, entweder nur in einem oder in verschiedenen. 46 von 600 Probanden = 7,66 % waren immer nur bei ihren Arbeitgebern untergebracht: im Haushalt, bei Bauern oder bei Handwerksmeistern. In der Bewährungszeit bis zum Zeitpunkt dieser Untersuchung hatten 125 Probanden von 600 = 20,83 % sowohl bei ihrer Familie als später in Heimen bzw. Zimmern gewohnt oder umgekehrt. Bei ihnen kam es auch vor, daß sie nach mehreren Wohnungswechseln schließlich wohnsitzlos herumzogen. Überhaupt nur wohnsitzlos vom Zeitpunkt der Unterstellung unter Bewährungsaufsicht an bis zum meistens erfolgten Widerruf waren 21 Probanden von 600 = 3,50 %. [220)]

220) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

Es ist eine zumindest nicht seltene Beobachtung, daß Probanden im Verlauf ihrer Bewährungszeit auch eine eigene Familie gründen. Dieser Tatbestand veranlaßt jene Probanden, aus der elterlichen Familie herauszutreten bzw. von den Heimen oder möblierten Zimmern zum Lebensgefährten überzusiedeln. Als Weg zur Resozialisierung erweist sich diese Entwicklung der äußeren Lebenssituation einzelner Probanden oft sehr fördernd. Allerdings ist der Einfluß des Bewährungshelfers auf diese Entwicklung naturgemäß gering. Trotzdem soll hier ganz kurz auf solchen Wandel im Familienbereich der Probanden und seine Bedeutung für ihre Resozialisierung eingegangen werden sowie auf die Einflußmöglichkeiten des Bewährungshelfers bei der Familiengründung seiner Probanden.

d. Familiengründung

Von den erfaßten Probanden haben sich 60 während ihrer Bewährungszeit verheiratet, d.h. eine eigene Familie gegründet. Zum Teil hat sich damit der Bereich ihres Wohnens und privaten Lebens völlig gewandelt, weil sie nun in den Bereich des Wohnens und privaten Lebens innerhalb der selbstgegründeten Familie übergesiedelt sind. Zum Teil jedoch wurde durch die Heirat des Probanden sein Ehepartner in die Lebensgemeinschaft der elterlichen Familie des Probanden oder der Proband in diejenige seines Ehepartners aufgenommen. Setzt man die Familiengründung der Probanden in Beziehung zu ihrer Alterszugehörigkeit, so ergibt sich folgendes Bild: Von den erfaßten 600 Probanden waren zur Zeit ihrer Verurteilung 85 männliche und 5 weibliche Probanden jugendlich. Von ihnen hat ein männlicher Proband während seiner Bewährungszeit geheiratet. Zur Zeit ihrer Verurteilung heranwachsend waren 233 männliche und 34 weibliche Probanden, von ihnen haben 19 männliche Probanden = 8,15 %, und 10 weibliche Probanden = 29,41 % in der Bewährungszeit geheiratet. Von den erfaßten 201 erwachsenen männlichen und den 42 erwachsenen weiblichen Probanden haben sich 26 männliche = 12,93 % und 4 weibliche = 9,52 % in der Bewährungszeit verheiratet. [221]

221) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

Im Rahmen dieser Abhandlung interessiert nun die Frage, welche Bedeutung die Familiengründung eines Probanden für seine Resozialisierung hat und wie weit hier die Einflußmöglichkeiten des Bewährungshelfers reichen.

Naturgemäß unterhalten die meisten Probanden über 17 Jahren, soweit sie noch keine Familie gegründet haben, Freundschaften mit Vertretern des anderen Geschlechts. Ganz besonders bei den weiblichen Probanden (Probandinnen) spielen diese Freundschaften eine große Rolle. Da es sich bei den Probanden ja meistens um willensschwache, leicht beeinflußbare Menschen handelt, ist es von entscheidender Bedeutung, unter welchen Einfluß sie durch ihre Freundschaften geraten.

Entsteht nun aus diesen Freundschaften in der Bewährungszeit ein Ehebund, so wird damit der Proband in verstärktem Maße unter den Einfluß seines Ehepartners gestellt, bedingt durch die engere Lebensgemeinschaft. Für die weitere Entwicklung des Probanden während seiner Bewährungszeit kann eine solche Familiengründung sowohl Vor- als Nachteile haben.

Ein ungünstiger Einfluß des Ehepartners wirkt sich unbedingt nachteilig auf die Entwicklung des Probanden zu einer geordneten Lebensweise aus. Der männliche oder weibliche Proband kann z. B. von seinem Ehepartner so beeinflußt werden, daß er oder sie sich gegen den Bewährungshelfer und die Einhaltung der richterlichen Auflagen auflehnt. Dadurch wird möglicherweise für ihn bzw. sie der Widerruf der Strafaussetzung heraufbeschworen. Andererseits kann es aber auch sein, daß der Ehepartner den männlichen oder weiblichen Probanden durch den eigenen ungeordneten Lebenswandel noch weiter in ein ungeordnetes Leben herunterzieht.

In den meisten Fällen ist jedoch von der Eheschließung des männlichen oder weiblichen Probanden zunächst viel Vorteilhaftes für dessen weitere Entwicklung in der Bewährungszeit zu erwarten. So wird beispielsweise ein junger, männlicher Proband durch seine Familiengründung zur Reife und zu größerem Verantwortungsbewußtsein geführt, da er nun für Frau und Kinder sorgen muß, was er auch bewußt gewollt hat. Hand in Hand mit solchem Verantwortungsbewußtsein für die Familie geht dann das Bedürfnis nach geordneter Lebensführung.

Bei den weiblichen Probanden wird mit der Eheschließung oft der Wunsch nach Geborgenheit und dem Streben, für eine eigene Familie sorgen zu dürfen, erfüllt. " Bei unseren lebensuntüchtigen Frauen besteht ein ausgesprochenes Streben nach Geborgenheit - wird diese Geborgenheit erreicht, ist in vielen Fällen sofort eine positive Lebenshaltung zu beobachten." [222] Daher tritt oft mit der bereits erfolgten oder bevorstehenden Eheschließung Ordnung in ein bisher ungeordnetes Leben. " Wenn es in diesen Fällen gelingt, den Betreuten den Weg zur Eheschließung zu bahnen bzw. während der Bewährungszeit die Kontakte mit dem Freund bzw. Verlobten zu festigen, dann sind schlagartig viele Schwierigkeiten beseitigt und jenes bis dahin schmerzlich vermißte Gefühl der Geborgenheit greift Platz. Eine Erfahrung, die ich in den letzten 3 Jahren mehrfach machen konnte. Aus dieser Erkenntnis heraus wäre für meinen Begriff viel geholfen, wenn man den Probandinnen geeignete Ehepartner zuführen könnte." [223] Allerdings hängt auch hier eine positive Weiterentwicklung des weiblichen Schützlings zu geordneter Lebensführung sehr stark von dem Charakter und der Verhaltensweise des Ehemannes bzw. Verlobten ab.

Auch beim männlichen Probanden ist die Weiterentwicklung sehr davon abhängig, ob seine Ehefrau ihn im Sinne einer geordneten Lebensführung positiv beeinflußt. Als Weg zur Resozialisierung des männlichen Probanden ist die Familiengründung darum positiv zu werten, weil sich diese Probanden meistens erst zu einem solchen Schritt entschließen, wenn sie in ihrer Lebenshaltung bereits gefestigter sind als zur Zeit ihrer Straftat und Verurteilung. Die Familiengründung geschieht durch die Initiative des männlichen Probanden ja bereits im Zuge seiner positiven Entwicklung.

In diesem Sinne wurde z. B. auch beobachtet, daß bei einem Drittel der genannten erfaßten Probanden, die während ihrer Bewährungszeit heirateten, der Verlauf ihrer Entwicklung während der Bewährungszeit eindeutig positiv war; ihre Lebensführung verlief also in geordneten Bahnen. Bei den restlichen

222) Annemarie Jensen, a.a.O., S. 94.
223) Eva-Maria Warnatsch, Frauen und Mädchen in der Bewährungshilfe (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 6, April 59, S. 72-75) S. 73.

Probanden war die Bewährungszeit zur Zeit der soziologischen Untersuchung entweder noch nicht abgeschlossen oder in einigen wenigen Fällen negativ verlaufen. [224]

Da die Eheschließung der weiblichen, stark triebhaften Probanden oft schlagartig eine positive Wendung in der Lebensführung während der Bewährungszeit brachte, wurde, wie oft festzustellen war, bei ihnen die Bewährungszeit verkürzt; denn sie unterstanden nun ihrem Ehemann.

Wenn der Bewährungshelfer die Familiengründung seiner Probanden auch nicht herbeiführen kann, so kann er doch dem männlichen oder weiblichen Probanden durch seinen Rat, Ermahnung und Zuspruch bei dessen diesbezüglichen Entscheidungen helfen. Praktisch helfend greift der Bewährungshelfer ein, wenn für die Eheschließung besondere Formalitäten notwendig sind, etwa bei Verbindung des weiblichen Probanden mit einem Ausländer. " Erfolgt eine Eheschließung innerhalb der Bewährungszeit, so ergeben sich nur dann Schwierigkeiten, wenn es sich um ausländische Staatsangehörige handelt, da dann außer dem Führungszeugnis bei der Probandin ein Strafregisterauszug vorliegen muß und zur Einreichung der entsprechenden Dokumente die Straftilgung auf dem Gnadenwege durch den Justizminister zu erfolgen hat. Außer dem Gnadengesuch, dem die Bewährungshelferin einen Bericht beifügen muß, sind eingehende Ermittlungen, soweit es sich um amerikanische Besatzungsangehörige handelt, beim Verbindungsamt über den Ehepartner der Probandin einzuholen, da in vielen Fällen die ehelichen Verhältnisse der Partner noch nicht geklärt sind." [225] Neben solcher Hilfe des Bewährungshelfers bei der Erledigung der Formalitäten vor einer Eheschließung erstreckt sich die praktische Betreuung auch auf Beratung der jungen Familie in allen Lebensfragen. Dabei wäre etwa an Rat oder Vermittlung bei auftretenden Schwierigkeiten in der Wohnungsfrage der Familie zu denken, an Fragen der wirtschaftlichen Verhältnisse in der Familie oder an eventuell auftretende Konflikte zwischen den Eheleuten bzw. mit den Eltern oder Schwiegereltern des Probanden und seines Ehepartners.

224) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.
225) Eva-Maria Warnatsch, a.a.O., S. 73.

Gelingt es dem Bewährungshelfer durch Rat, Vermittlung und Schlichtung, die Bindung des jungen Probanden an seine elterliche Familie oder des älteren verheirateten Probanden an seine selbstgegründete Familie zu festigen und ihn somit dort zusätzlich Halt und Leitung finden zu lassen, so wird eine wesentliche Grundlage für die geordnete Lebensführung dieses Probanden geschaffen. In gleicher Weise wirkt es sich aus, wenn der Bewährungshelfer erreicht, daß ein junger Proband, der während seiner Bewährungszeit aus seiner elterlichen Familie herauswächst oder bereits vorher ohne Bindung an eine Familie war, durch Leitung und Führung des Bewährungshelfers und dessen Einwirken auf eine geeignete Unterbringung oder eventuell durch Beratung bei der Familiengründung nun zur Selbständigkeit und Selbstverantwortung heranreift.

Neben den Bemühungen des Bewährungshelfers, seine Probanden zu geregeltem Wohnen und zu privatem Leben in geordneter, nicht gefährdender Umgebung, z.B. innerhalb seiner Familie, zu veranlassen, steht ein weiterer bedeutungsvoller Aufgabenkreis der praktischen Betreuung mit dem Ziel, die Probanden in ihrer Bewährungszeit zu resozialisieren. Zu einer geordneten Lebensführung gehört es ja, daß der Betreffende einen festen Wohnsitz bzw. ein harmonisches, stützendes, nicht gefährdendes "Zuhause" hat, von wo aus er in geregelter Weise einer beruflichen Tätigkeit nachgeht. Da nun das Arbeitsleben eines Menschen im Normalfall mindestens ein Drittel seines Lebens ausfüllt, handelt es sich hier um einen sehr bedeutungsvollen Lebensbereich.

Im Blick auf die Probanden entsteht hieraus nun ein zweiter, großer Aufgabenkomplex der praktischen Bewährungshilfe, nämlich den Arbeitsbereich der Betreuten zu ordnen und sie zu geregelter Arbeitstätigkeit zu erziehen. Zweck der folgenden Ausführung soll es daher sein, diesen Aufgabenkreis der praktischen Bewährungshilfe, der das Einwirken des Bewährungshelfers auf den Arbeitsbereich seiner Schützlinge umfaßt, darzustellen.

4. KAPITEL

Das Arbeitsleben der Probanden und die Funktionen der Bewährungshilfe

Mit der Bezeichnung " Arbeitsleben " ist in diesem Zusammenhang die Art und Weise gemeint, in der sich Probanden vor und während ihrer Bewährungszeit einer Arbeits- und Berufstätigkeit gegenüber verhalten. Es soll sich hier zeigen, welchen Ausbildungsgang Probanden genommen haben, wie sie sich dabei verhielten und welcher bzw. ob sie überhaupt einer Arbeits- oder Berufstätigkeit nachgingen und noch nachgehen.

Für den Bewährungshelfer ist nämlich das ordnende Eingreifen in den Arbeitsbereich seiner Schützlinge ein zentraler Punkt seines Auftrages. Die Begründung dafür ergibt sich aus dem Sinn, den Arbeits- und Berufstätigkeit für den Menschen im allgemeinen hat. Im Mittelpunkt des Lebens eines Menschen steht ja seine Arbeits- und Berufstätigkeit. Sie füllt normalerweise nicht nur mindestens ein Drittel seiner Lebenszeit, sondern bestimmt vom Eintritt in die Schule bis zur Niederlegung der Arbeit, altershalber, den Lebensrhythmus dieses Menschen. Aus diesen Gründen ist ein geordnetes Arbeitsleben, d.h. ein Verhalten gegenüber Arbeits- und Berufstätigkeit entsprechend der modernen Gesellschaftsordnung wesentlicher Bestandteil der geordneten Lebensführung überhaupt. Mit Recht wird daher auch betont: "Berufs-und Arbeitsbetreuung ist Schwerpunktarbeit des Bewährungshelfers." [226] Manche Probanden haben eine abartige Auffassung von Arbeit und Beruf und zeigen ein dementsprechendes Verhalten, das ihr Straffälligwerden begünstigte. Oft wurde aber auch beobachtet, daß das Arbeitsleben der Probanden erst durch ihre Straftat in Unordnung geriet. In jedem Fall zeigt sich gerade hier die große Bedeutung der Bewährungshilfe für den straffällig gewordenen Menschen, den Probanden. Durch pädagogische Leitung und praktisches Eingreifen des Bewährungshelfers in den Arbeitsbereich seiner Probanden soll nämlich erreicht werden, deren Verhalten gegenüber Arbeits- und Berufs-

226) G. Erber, a.a.O., S. 253.

tätigkeit der arbeitsmäßigen Ordnung in der Gesellschaft anzupassen. Es soll also erreicht werden, die Probanden zu regelmäßiger und geordneter Arbeits- und Berufstätigkeit, wenn möglich zu positiver Berufsauffassung oder wenigstens zu positiver Arbeitsauffassung zu erziehen. Weiterhin soll ihnen bei der Ordnung ihrer finanziellen Lage geholfen werden. Hierdurch soll ihnen die Möglichkeit geboten werden, eine wirtschaftliche Grundlage zu schaffen, um so ihren Besserungswillen durch Wiedergutmachungsleistungen zu beweisen.

Für den Bewährungshelfer und sein Eingreifen ist nun bekanntlich immer die Situation ausschlaggebend, in der sich der Schützling zu Beginn seiner Bewährungszeit befindet. Daher muß auch zunächst gefragt werden, wie das Arbeitsleben der Probanden vor ihrer Bewährungszeit aussah. Es muß also aufgezeigt werden, wie ihr Stand in Bildung und beruflichem Können sowie ihr Verhalten zu Arbeits- und Berufstätigkeit im Zeitpunkt ihrer Unterstellung unter einen Bewährungshelfer gewesen war. Als Beispiel soll das Arbeitsleben der erfaßten 600 Probanden in Baden-Württemberg dienen. [227]

1. Das Arbeitsleben der Probanden vor ihrer Bewährungszeit

Zunächst befassen sich diese Ausführungen mit dem Ausbildungsgang der erfaßten Probanden und ihren verschiedenen Berufen. Sodann soll zum Ausdruck kommen, wie sich ihr Arbeitsleben etwa vollzogen hat, welche Auffassungen und entsprechende Verhaltensweise gegenüber Arbeits- und Berufstätigkeit bei ihnen zu beobachten war.

a. Ausbildung und Berufsleben

Das Arbeitsleben eines Menschen beginnt schon beim Eintritt in die Schule. So ist doch die Ausbildung während des Schulbesuchs bereits Vorbedingung für eine spätere Berufsausbildung. Daher wird in folgendem auch der Ausbildungsgang der erfaßten Probanden von ihrem Schulbesuch an über ihre spätere Berufsausbildung bis zu ihrer beruflichen Tätigkeit verfolgt werden.

227) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

Dabei muß allerdings erwähnt werden, daß klare Aussagen über die früheste Ausbildung bei älteren Probanden oft nicht gemacht werden können, weil bei ihnen einmal diese Zeit zu weit zurück liegt, zum anderen die Verhältnisse zu undurchsichtig sind. Letzteres trifft allerdings auch bei einigen jüngeren Probanden zu.

1) Schulbesuch

Zwei Drittel der erfaßten Probanden besuchten die Volksschule, insgesamt waren das 411 von 600 = 68,5 % . Diese Probanden hatten also eine Volksschulausbildung von mindestens 7 Jahren , im allgemeinen 8 Jahren, gelegentlich auch von 9 Jahren erhalten. Festzustellen war allerdings nicht, mit welchem Erfolg sie ihre Schulzeit beendet hatten. Dies zeigt jedoch, daß sehr viele der Probanden eine normal lange Volksschulausbildung genossen hatten.

Probanden, die in der Volksschule nur bis höchstens 6 oder 7 Jahre zubrachten, waren von den 600 Probanden nur 42 = 7 %. Von diesen 42 Probanden waren einige sogar nur 2 - 4 Jahre in der Volksschule gewesen. Auf die möglichen Gründe einer solch kurzen Volksschulausbildung wird noch näher eingegangen werden.

7 der erfaßten Probanden besuchten die Hilfsschule bzw. Sonderschule = 1,16 % der 600 Probanden. Einer der Probanden besuchte überhaupt nie eine Schule.

Eine höhere Schulausbildung genossen 37 der erfaßten Probanden = 6,16 % von 600. Sie waren also nach 4 Jahren Grundschule teils in die Mittelschule, teils in die Oberschule gekommen. Allerdings beendeten die meisten Oberschüler ihre Ausbildung schon nach 4 Jahren, einige auch erst nach 6 Jahren. 4 Probanden = 0,66 % hatten ihre Ausbildung in der Oberschule mit dem Abitur abgeschlossen. Von diesen 4 Probanden hatte einer nach dem Abitur noch einige Semester studiert und ein anderer hatte sein Studium als Diplomlandwirt abgeschlossen.

Zusammenfassend zeigt sich also folgendes Bild:

Tabelle VI [228]

Schulbesuch der Probanden

Schulart	Proband	v.H. %
kein Schulbesuch	1	0,16
Volksschule	411	68,50
7 Jahre Volksschule und darunter	42	7,00
Hilfsschule	7	1,17
Höhere Schule	37	6,17
ungenau	102	17,00
Insgesamt	600	100,00

Zu ähnlichen Ergebnissen kommt eine Bewährungshelferin bei ihren 127 weiblichen Probanden.

Tabelle VII [229]

Schulbesuch v. 127 weiblichen Probanden in Hamburg

Schulart	Proband	v.H. %
Volksschule	97	76,38
Hilfsschule	9	7,09
Höhere Schule	7	5,51
Unbekannt	14	11,02
Insgesamt	127	100,00

228) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.
229) Annemarie Jensen, a.a.O., S. 91.

Der Anteil der Volksschüler bzw. Volksschülerinnen an den erfaßten Probanden ist etwa gleich. Ebenso differieren die Anteile der höheren Schüler bzw. Schülerinnen an den Gesamtzahlen nur minimal. Bei dem relativ geringen Anteil von Hilfsschülern an den erfaßten 600 Probanden ist eine psychologische Überlegung zu berücksichtigen. Es kann nämlich sein, daß Probanden, deren schulische Verhältnisse vom Gericht nicht nachgeprüft werden konnten, ihren Schulbesuch vertuschten, gerade wenn es sich um den Besuch der Hilfsschule handelte. Andererseits muß jedoch auch berücksichtigt werden, daß in ländlichen oder halbländlichen Bezirken selten Hilfsschulen existieren, so daß einzelne Probanden zwar Volksschüler waren, geistig jedoch den Hilfsschülern zuzurechnen sind. Aus diesen Gründen muß auch vermutet werden, daß sich bei einem Teil derjenigen Probanden, über deren Schulbesuch keine Angaben gemacht werden konnten oder die als Volksschüler eingestuft wurden, sowohl Hilfsschüler als auch schlechte Volksschüler befanden.

Die Ausbildung, die die Probanden während ihrer Schulzeit erhielten, war von großer Bedeutung für ihre spätere Arbeits- und Berufstätigkeit. So bestimmte sowohl die Art der Schule, die der einzelne besucht hat, als auch der Erfolg, mit dem jene Ausbildung beendet wurde, welche Berufe dem Betreffenden offen standen bzw. welche berufliche Arbeitstätigkeit er nur ausüben konnte. Solchen, deren Schulbesuch ein unzureichendes Ergebnis brachte oder deren Schulbesuch nur von kurzer Dauer war, fehlten oft die geistigen Voraussetzungen zur Erlernung irgendeines Berufes. Außerdem fanden sie auch nicht unbedingt eine Lehrstelle. "Die Entlassung aus einer tieferen Klasse oder gar aus der Hilfsschule setzt dem Weiterkommen des Jugendlichen ganz erhebliche Grenzen. Viele Meister werden solche Jugendliche nicht als Lehrlinge annehmen, und auch bei vielen ungelernten Berufen werden sie dadurch oft das ganze Leben lang Schwierigkeiten haben. Das Fehlen von Kenntnissen und die daraus folgende Zurücksetzung hat auf einen Jugendlichen eine stark destruktive psychische Wirkung." [230] Unter diesem Aspekt wird es besonders bedeutsam

230) Curt Bondy, Klaus Eyferth, a.a.O., S. 64.

für die spätere Arbeits- und Berufstätigkeit, wie der Werdegang des jungen Menschen während seiner Schulzeit verlief.

Bei den erfaßten 600 Probanden wurden nun verschiedentlich Tatbestände beobachtet, die ihren Ausbildungsgang während der Schulzeit beeinträchtigten. Als erstes sind die Einwirkungen des Krieges und der Nachkriegszeit zu nennen. Infolge der Flucht konnten manche Probanden z. B. längere Zeit keine Schule besuchen und somit nicht weiterlernen. Andere wiederum verpaßten den Anschluß an das geistige Niveau ihrer Altersgenossen, weil sie infolge des Krieges häufig die Schule wechseln mußten. Somit entsprach ihre Schulausbildung bei Schulentlassung oft nicht dem Niveau eines Absolventen der 8. Volksschulklasse. Allerdings stand manchen Probanden auch ein normaler Ausbildungsgang in der Volksschule auf Grund ihrer geistigen Minderbegabung nicht offen.

Nahezu zwei Drittel der erfaßten Probanden jedoch hatten bei ihrer Entlassung aus der Volksschule bzw. aus höheren Schulen einen Bildungsstand erreicht, der sie am Beginn einer geordneten Berufsausbildung nicht hinderte.

Es ist nun interessant zu sehen, welche berufliche Ausbildung die Probanden genossen bzw. wie sich ihr Arbeitsleben nach der Schulentlassung weiter gestaltete.

2) Berufsausbildung

Durch die Berufsausbildung eines jungen Menschen soll er im eigentlichen Sinn auf seine spätere berufliche Tätigkeit vorbereitet werden. Eignung und Neigung für einen bestimmten Beruf muß durch eine zweckentsprechende Ausbildung fachlichen Könnens und Fertigkeiten ergänzt werden. Darüber hinaus umfaßt die Berufsausbildung auch ein echtes Erziehungsbemühen, das die Lebenserfüllung des beruflich Ausgebildeten zum obersten Ziele hat. [231]

Am Beispiel der 600 Probanden zeigte es sich, daß die Mehrzahl dieser jungen und älteren Menschen nach ihrer Schulentlassung zunächst mit positive

231) Adolf Kieslinger, Artikel "Berufsausbildung" (Evangelisches Soziallexikon, herausg. v. Fr. Karrenberg, Stuttgart 1954, Spalte 144-148) Spalte 144.

Einstellung an ihre Ausbildung für einen Beruf herangingen.

So traten 355 Probanden von den 600 = 59,17 % in ein Lehrverhältnis ein. Ebenfalls eine positive Einstellung gegenüber einer weiteren Ausbildung vertraten zunächst auch 11 andere Probanden von den 600 = 1,83 %. Einer arbeitete noch als Praktikant, 6 hatten die Handelsschule besucht, 2 hatten einige Semester an einer Hochschule studiert, dann jedoch einen praktischen Beruf erlernt und 2 weitere hatten zur Zeit ihrer Verurteilung erst die Oberschule absolviert. Von den 355 Probanden, die in ein Lehrverhältnis eingetreten waren, standen 25 Jugendliche, 13 Heranwachsende und ein Erwachsener zu Beginn der Bewährungszeit noch in ihrem Lehrverhältnis. 174 Probanden, vorwiegend die älteren, hatten zu Beginn der Bewährungszeit ihre Lehre ordnungsgemäß abgeschlossen und 40 Probanden hatten ihre Anlernzeit beendet. Ebenfalls eine abgeschlossene Ausbildung hatten die 8 oben genannten Probanden, einer stand noch in der Ausbildung und zwei hatten ihre Berufsausbildung noch gar nicht begonnen. [232)]

Einige der hier genannten Probanden hatten sich beispielsweise auch während ihrer Berufsausbildung umgeschult, d.h. sie hatten entweder Verschiedenes gelernt oder eine Ausbildung abgebrochen, eine zweite dagegen beendet.

Etwa ein Drittel jener 355 Probanden jedoch änderten während ihrer Berufsausbildung ihre Einstellung zum Beruf. 102 Probanden der 355 führten also ihre Berufsausbildung nicht zu Ende. Es wurden bei diesen Probanden verschiedene Gründe beobachtet, die sie dazu veranlaßten, ihre Berufsausbildung abzubrechen. So waren z.B. unter den erfaßten Probanden einige, die ihre Gesellenprüfung nicht ablegten, sei es aus Überforderung, sei es aus Angst vor der Prüfung. Manche hatten daher nur ihre Lehrzeit beendet ohne ordentlichen Abschluß. Einzelne mußten auch ihre Lehre abbrechen, weil sie den Anforderungen körperlich oder geistig nicht gewachsen waren. Gerade für diese Probanden trifft es zu, was ein Bewährungshelfer wie folgt erwähnt: "Die Einstellung der Probanden zum Beruf ist besonders dann ablehnend, wenn

232) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

er sich von seinen Fähigkeiten, seiner Ausdauer und seinem Charakter her überfordert fühlt. "[233]

Gerade weil es ihnen an Ausdauer fehlte, brachen manche Probanden ihre Lehre vorzeitig ab. Manche liefen auch aus zwei oder drei Lehrstellen weg, andere begannen nach Abbruch der ersten Lehrausbildung eine neue und beendeten diese ebenfalls nicht, Ihre weitere Arbeitstätigkeit faßte ein Bewährungshelfer in folgenden Worten zusammen: "Die Mehrzahl unserer Schützlinge hat wohl früher einmal eine Lehre aufgenommen; sie wurde aber durch die verschiedensten Ursachen nicht beendet, so daß sie heute als Hilfsarbeiter ihr Brot verdienen müssen; sie sind somit nicht mehr berufs-, sondern erwerbs- bzw. arbeitsbezogen. Viele geben sich auch damit zufrieden, zumal die Hilfsarbeiterlöhne in manchen Branchen hoch sind."[234]

Bei jenen Probanden trat nun eine Auffassung von Arbeits- und Berufstätigkeit in den Vordergrund, die eine andere Gruppe der 600 Probanden bereits schon nach der Schulentlassung vertreten hatte. 177 der erfaßten 600 Probanden standen nie in einem Lehrverhältnis; sie arbeiteten gleich nach der Schulentlassung als Hilfsarbeiter. Das Erwerbsstreben spielte bei der Berufswahl der meisten Probanden ja eine vordringliche Rolle. Jedoch war das Streben, möglichst bald viel Geld zu verdienen, bei jenen Probanden besonders stark, die aus diesem Grund keinen Beruf erlernen wollten oder ihre Berufsausbildung deswegen aufgaben. "Der Proband fragt zuerst nach dem Verdienst und was und wie er dafür arbeiten muß. Die Frage nach dem Verdienst ist immer akut, da der Proband nur dann in seinen Kreisen mitreden kann, wenn er das übliche Fahrzeug und die entsprechende Kleidung aufzuweisen hat. "[235] Allerdings wurden vereinzelt auch Fälle beobachtet, wo der Proband keinen Beruf erlernen durfte, obwohl er es gerne getan hätte; z. B. bei Eltern, die ihr Kind zum baldigen Geldverdienen drängten oder in Fällen, in denen keine Lehrstelle für den Jugendlichen gefunden werden konnte.

233) Norbert Schaeffer, a.a.O., S. 185.
234) W. Middendorff, M. Schnitzerling, H. Jung, a.a.O., S. 100.
235) Norbert Schaeffer, a.a.O., S. 185.

Zusammenfassend brachte die soziologische Untersuchung bei den 600 Probanden also folgendes Ergebnis:

Tabelle VIII [236]

Berufsausbildung der Probanden

Ausbildung	Probanden	In von H. %
ohne Berufsausbildung	179	29,83
abgebrochene Berufsausbildung	102	17,00
beendete Berufsausbildung	222	37,00
in der Berufsausbildung	40	6,67
ohne Angaben	57	9,50
Insgesamt	600	100,00

Auch hier war bei einigen Probanden nicht festzustellen, welche bzw. ob sie überhaupt eine Berufsausbildung gehabt hatten. Während nun von den restlichen 543 Probanden 364 eine Berufsausbildung begonnen hatten, also 67,02 %, beendeten oder waren noch in der Berufsausbildung nur 262 von 543 Probanden = 48,25 %.

Aufgegliedert nach den männlichen und weiblichen Probanden waren von den 543 Probanden 475 männlich und 68 weiblich. Es begannen nun 336 männliche und 28 weibliche eine Berufsausbildung, das sind 336 von 475 = 70,73 % männliche Probanden. Es beendeten jedoch nur 238 von 475 = 50,10% männliche Probanden ihre Ausbildung oder standen noch darin.

236) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O

Von den 28 der 68 = 41,18 % weiblichen Probanden, die eine Berufsausbildung begonnen hatten, beendeten 24 von 68 = 35,29 % diese Ausbildung.

Es hatten also relativ mehr männliche Probanden als weibliche eine Berufsausbildung begonnen, wohingegen relativ mehr weibliche Probanden als männliche ihre Berufsausbildung dann auch beendeten.

Die erfaßten Probanden gehörten, nach ihrer Berufsausbildung - sei es, daß gar keine Berufsausbildung erfolgt war, sei es, daß sie noch andauerte oder ordnungsgemäß beendet worden war oder sei es, daß sie vorzeitig abgebrochen worden war - zu den verschiedensten Berufen (siehe Tabellen IX und X). Bei der Zuordnung der Probanden zu den verschiedenen Berufsgruppen ist es zweckmäßig, die Berufe der männlichen Probanden gesondert von denjenigen der weiblichen Probanden darzustellen. Frauen und Mädchen haben ja vielfach ganz andersgeartete Berufe als Männer.

Von der soziologischen Untersuchung wurden 81 weibliche und 519 männliche Probanden erfaßt. Sie haben folgende Berufe:

Tabelle IX [237]

Berufe der weiblichen Probanden

Berufsgruppe	Probanden	In v. H. %
Hausgehilfin	26	32,10
Hilfsarbeiterin	21	25,93
Landw. Arbeiterin	1	1,23
Angelernte Arbeiterin	4	4,94
Hausfrau	9	11,11
Bedienung	1	1,23
Verkäuferin	3	3,71
Handwerkl. Berufe	4	4,94
Kaufm. Berufe	9	11,11
Sonstige Berufe	1	1,23
Berufslos	2	2,47
Insgesamt	81	100,00

237) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

Die 4 weiblichen Probanden, die einen handwerklichen Beruf erlernt haben, sind z.B. Schneiderin, Friseuse und Köchin. In die Rubrik: Sonstige Berufe, wurde eine Laborantin eingestuft. Die 9 weiblichen Probanden, die dem kaufmännischen Beruf zugerechnet wurden, sind beispielsweise kaufmännische Angestellte, Buchhalterin oder Stenotypistin.

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, überwiegen bei den weiblichen Probanden die Berufe, die keine oder nur eine kurze Berufsausbildung erfordern; speziell Hausgehilfin und Hilfsarbeiterin.

Ähnlich ist die Lage bei den männlichen Probanden, auch hier gehört nahezu die Hälfte dem Beruf der Hilfsarbeiter an. Über die Hälfte gehört also auch Berufen an, die keine oder nur eine kurze Berufsausbildung erforderten.

Tabelle X [238]

Berufe der männlichen Probanden

Berufsgruppe	Probanden	In v.H. %
Hilfsarbeiter	221	42,58
Landwirtschaftl. Arbeiter	19	3,67
Gelernter Arbeiter	50	9,63
Kraftfahrer	7	1,35
Handwerkl. Berufe	154	29,66
Kaufm. Berufe	35	6,75
Selbständig	13	2,50
Sonstige Berufe	13	2,50
Rentner	5	0,97
Berufslos	2	0,39
Insgesamt	519	100,00

238) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

In der Gruppe der gelernten Arbeiter sind sowohl die angelernten Arbeiter zusammengefaßt als auch solche, die eine Lehre abgebrochen hatten, in ihrem Fach aber als angelernt gelten können. Den verschiedensten gelernten handwerklichen Berufen gehören diese 154 der 519 männlichen Probanden an. Sie sind z.B.: Schlosser, Färber, Flaschner, Schreiner, Sattler, Dreher, Mechaniker, Werkzeugmacher, Elektriker, Metzger, Bäcker, Koch, Gipser, Maler, Maurer und Zimmermann usw. In der Gruppe der kaufmännischen Berufe sind kaufmännische Angestellte, ein Bankkaufmann, ein Industriekaufmann und Vertreter zusammengefaßt. Als selbständig wurden hier vor allem Landwirte bezeichnet oder auch Söhne, die im eigenen väterlichen Betrieb arbeiten, teils ohne väterliche Aufsicht. Auch selbständige Händler wurden in diese Gruppe mit einbezogen.

Als sonstige Berufe wurden beobachtet: Ein Beamter, Diplom-Landwirt, Buchhändler, 4 technische Zeichner, ein Theatermeister, Chemograph, Lokomotivführer, Bauzeichner, Baupraktikant und Laborhelfer.

Nun bedeutet die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufszweig allerdings ganz und gar nicht, daß die Probanden vor ihrer Bewährungszeit auch tatsächlich auf ihrem Beruf arbeiteten. Das Arbeitsleben der Probanden vor der Bewährungszeit weist überhaupt oft recht wechselvolle Züge auf. Dies wird eine Betrachtung ihres Verhaltens und ihrer Auffassungen in ihrer Arbeits- und Berufstätigkeit noch weiter erhellen.

b. Arbeitsauffassungen und Verhaltensweisen

Das Verhalten der Probanden gegenüber Beruf und Arbeit wird ganz von ihrer diesbezüglichen Einstellung bestimmt. Mit anderen Worten, die Probanden verhalten sich in ihrem Arbeitsbereich entsprechend ihrer Einstellung zu Arbeits- und Berufstätigkeit.

Die Einstellung eines Menschen zu Arbeit und Beruf wird durch zwei Faktoren schon von frühester Jugend an geprägt. Einerseits spielt die ererbte Veranlagung des Probanden hier eine große Rolle, daneben jedoch hat die Erziehung des jungen Menschen von Kind auf einen bestimmenden Einfluß auf seine spätere

Einstellung zu Arbeit und Beruf. Erziehung zur Arbeitsamkeit, zur Arbeitsfreude und Arbeitsausdauer erfolgt "in der Form einer frühenGewöhnung an die Erfüllung eines jeweils angemessenen Pflichtenkreises: im Elternhaus, im Kindergarten, im Hort, in der Schule, in der Jugendgruppe, bei der Hausaufgabe etwa oder bei einer sonst regelmäßig wiederkehrenden Arbeit. Hier muß die Jugend rechtzeitig Pflichtbewußtsein, Treue, Zuverlässigkeit und Selbstbeherrschung kennenlernen und üben. Es ist darauf zu achten, daß die Aufgaben und ihre Erfüllung durch Einführung der rechten Motive nach und nach als sittliche Pflicht bewußt werden." 239)

Je nach der Art der Erziehung und dem Vorbild, übermittelt vom Elternhaus und von den Erziehern des jungen Menschen, bildet sich dann seine spätere Einstellung zu Arbeit und Beruf aus.

In den nachfolgenden Ausführungen soll nun dargestellt werden, welche Auffassungen von Arbeit und Beruf bei den 600 erfaßten Probanden zu beobachten waren und wie sie sich entsprechend diesen Auffassungen vor der Bewährungszeit verhalten hatten. Es muß hier allerdings betont werden, daß die Einstellung des einzelnen zu Arbeit und Beruf bzw. die Arbeits- und Berufsauffassung eines Probanden nicht empirisch, durch Befragen, festgestellt werden konnte, sondern sich nur aus seinem Verhalten ablesen ließ. Vorausschickend muß außerdem erwähnt werden, daß bei einigen Probanden, vorwiegend den älteren, auch den verheirateten weiblichen Probanden, nichts über ihre Arbeits- und Berufstätigkeit zu erfahren war. Entweder waren bei ihnen die Verhältnisse absolut undurchsichtig oder aber ihr berufliches Arbeitsleben lag schon zu weit hinter ihnen, so daß aus diesem Grund nichts mehr über ihre Arbeits- und Berufstätigkeit zu erfahren war. Bei den übrigen Probanden konnten vor ihrer Bewährungszeit drei typische Verhaltensweisen im Arbeitsbereich festgestellt werden, die sich aus ihren jeweiligen Arbeits- und Berufsauffassungen ergeben hatten. In folgenden Stichworten kann man jene Verhaltensweisen kennzeichnen: 1) Verhalten bei positiver Berufsauffas-

239) I. Esterhues, Artikel "Arbeit, Arbeitsethos, Arbeitserziehung, Teil: Arbeitserziehung" (Lexikon der Pädagogik, Bd. 1, Freiburg 1952 Spalte 168-172) Spalte 171.

sung, 2) Verhalten bei negativer Berufsauffassung, 3) Verhalten bei negativer Arbeitsauffassung.

1) Verhalten bei positiver Berufsauffassung

Ehe das von einer positiven Berufsauffassung her bestimmte Verhalten im Arbeitsbereich einzelner Probanden beschrieben werden kann, muß erläutert werden, was unter einer positiven Berufsauffassung verstanden werden soll.

Eine positive Berufsauffassung bedeutet bejahende, aufgeschlossene Haltung gegenüber dem Beruf überhaupt, besonders aber gegenüber dem erlernten Beruf. Beispielsweise zeigt sich eine positive Berufsauffassung dort, wo der Beruf nicht nur um des Erwerbes willen erlernt wird, sondern auch um hierdurch später eine Aufgabe im Dienste der Gesellschaft zu übernehmen.

Ein weiteres Kennzeichen der positiven Berufsauffassung ist das Streben nach fachlichem Können und Wissen durch die Erlernung eines Berufes. Als positive Berufsauffassung ist die Liebe zu einem bestimmten Beruf und die Freude an dieser beruflichen Tätigkeit eng verbunden mit der Berufstreue, also dem Streben, später auf dem erlernten Beruf zu arbeiten, sich darin zu vervollkommnen und viel zu leisten. Der Wunsch, beruflich vorwärts zu kommen, sich durch erarbeitetes, vertieftes Wissen und Können und fachlich qualifizierte Leistungen im Beruf emporzuarbeiten, muß als positive Einstellung zum Beruf gewertet werden.

Nun war bei den Probanden allerdings nicht oft eine Berufsethik im obigen Sinne anzutreffen. Bei ihnen war im allgemeinen oft zunächst der Wunsch vorhanden gewesen, etwas zu erlernen. Dies ging ja aus den früheren Ausführungen hervor. Außerdem hielten sie zum Teil auch ihre Ausbildungszeit durch, blieben jedoch später ihrem Beruf nicht häufig treu.

Es liegt zudem die Vermutung nahe, daß bei einigen von ihnen dieser Wunsch, einen Beruf zu erlernen, primär von einem unbewußten Motiv und nicht von Zielstrebigkeit geleitet worden war. "Im allgemeinen gibt das Be-

wußtsein, einen Beruf gelernt zu haben, Geselle zu sein, zweifellos ein Gefühl der Sicherheit und führt zu einer Stärkung des Selbstvertrauens, und das bleibt auch bestehen, wenn später ein ungelernter Beruf ergriffen werden muß." [240] Dieses Gefühl der Sicherheit, und nicht eine besondere Neigung, mag bei manchen wohl Anstoß gewesen sein, einen Beruf zu erlernen.

Bei ein paar Probanden konnte aber auch eine hohe Berufsethik festgestellt werden. Sie hatten es in ihrem Beruf durch fachliches Wissen und Können recht weit gebracht. Besonders zu nennen sind hier ein akademisch geschulter Proband und vier Handwerksmeister. Auch unter den jüngeren Probanden wollten es einige, 3 oder 4, beruflich sehr weit bringen.

Das Streben, bestimmt durch eine positive Berufsauffassung, erlerntes Wissen und Können auch in der beruflichen Tätigkeit auszuüben, mag außer bei den obengenannten auch noch bei einigen anderen Probanden vorhanden gewesen sein, konnte bei ihnen jedoch aus verschiedenen Gründen nicht erfüllt werden. Ursachen, die jene Probanden daran hinderten, dauernd auf ihrem Beruf bzw. überhaupt auf ihrem Beruf zu arbeiten, obwohl sie dies eigentlich gewollt hätten, müssen wohl zu einem Hauptteil den Kriegs- und Nachkriegszeiten zugeschrieben werden. Naturgemäß waren die älteren Probanden hiervon viel stärker betroffen als etwa die jungen Probanden. Ihre Arbeits- und Berufstätigkeit war demzufolge auch vor der Bewährungszeit viel stärker durch solche Ursachen bestimmt. Beispielsweise waren manche der älteren Probanden durch die Militärzeit aus ihrer Arbeit aus ihrem Beruf herausgerissen worden und fanden nach Kriegsende oder nach Beendigung der Kriegsgefangenschaft nicht mehr den Anschluß an ihre frühere Berufstätigkeit. Bei manchen kam hierzu noch die Umsiedlung aus der alten in die neue Heimat, die das Wiederhineinfinden in die frühere Berufstätigkeit noch wesentlich erschwerte.

Auch auf Grund der Wirtschaftslage war es oft nicht möglich gewesen, daß der Heimkehrer auf seinem Beruf wieder eine Anstellung bekam.

---

240) Curt Bondy, Klaus Eyferth, a.a.O., S. 63.

Auf diese Gründe war es zum Teil zurückzuführen, daß der ältere Proband nicht oder erst nach langer Zeit wieder auf seinem Beruf arbeiten konnte, obwohl er dies immer angestrebt hatte.

Etwa ein Drittel jener von der soziologischen Untersuchung erfaßten Probanden, die einen Beruf mehr oder weniger lang erlernt, ihre berufliche Vorbildung also hinter sich hatten, arbeitete vor der Bewährungszeit nur auf dem erlernten Beruf. Es handelte sich bei diesen, aus den oben erwähnten Gründen, vorwiegend um die jüngeren Probanden. Festzustellen war bei ihnen außerdem daß sie ihre Arbeitsstellen nicht häufig wechselten. Die allermeisten von ihnen wechselten ihre Arbeitsstelle gar nicht oder nur ein bis zwei Mal. Nach Tabelle VIII (siehe S. 161) hatten 222 Probanden ihre Berufsausbildung abgeschlossen; von ihnen waren 24 weiblich und 198 männlich.

Dauernd auf ihrem Beruf arbeitete von diesen weiblichen Probanden eine als gelernte Facharbeiterin. Eine handwerklich geschulte Probandin arbeitete auch meistens auf ihrem Beruf, ebenso 3 kaufmännische Angestellte, insgesamt also 5 weibliche Probandinnen von 24.

Von den männlichen Probanden waren dauernd im Beruf tätig: 18 gelernte Facharbeiter, 7 kaufmännisch geschulte Probanden, 36 handwerklich geschulte und 4 Probanden in sonstigen Berufen.

Es waren also von den 198 männlichen Probanden 65 = 32,82 % und von den 24 weiblichen 5 = 20,83 % vor ihrer Bewährungszeit auf ihrem erlernten Beruf tätig gewesen. Bei diesen Probanden erwies sich ihre positive Berufsauffassung vor der Bewährungszeit in ihrem berufstreuen Verhalten und der Beständigkeit in bezug auf ihre Arbeitsstellen. Sie waren auch nicht, wie manche andere der 222 Probanden, die auch positiv zu ihrem Beruf standen, durch Kriegs-, Nachkriegszeit und durch die Wirtschaftslage von ihrer beruflichen Laufbahn abgebracht worden bzw. dadurch an einem berufstreuen Verhalten gehindert gewesen. Die Gruppe der von der soziologischen Untersuchung erfaßten Probanden, die eine positive Berufsauffassung haben, umfaßt allerdings insgesamt nur etwa 21 % der 600 Probanden. [241]

241) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

Größer als diese ist jedoch jene Gruppe der erfaßten 600 Probanden, deren Verhalten zu Arbeits- und Berufstätigkeit vor ihrer Bewährungszeit auf eine negative Berufsauffassung schließen läßt.

2) Verhalten bei negativer Berufsauffassung

Im Gegensatz zur positiven Berufsauffassung, zur bejahenden und aufgeschlossenen Einstellung der Erlernung und Ausübung eines Berufes gegenüber, steht die negative Berufsauffassung. Negative Berufsauffassung bedeutet ablehnende oder gleichgültige Haltung gegenüber Berufen überhaupt.

Von einer negativen Berufsauffassung ist z. B. die Rede, wenn die Erlernung eines Berufes von vornherein abgelehnt wird. Die Ablehnung kann dann aus dem bereits genannten Motiv stammen, möglichst schnell viel Geld auf der Hand zu haben. Daneben kann allerdings auch die Unlust zur Erarbeitung irgend eines bestimmten fachlichen Könnens aus einer gewissen geistigen Faulheit heraus sehr groß sein.

Betrachtete man das Arbeitsleben der erfaßten 600 Probanden daraufhin, so zeigte sich, daß die negative Einstellung gegenüber einer Berufsausbildung mit entsprechendem Verhalten bei ihnen sehr häufig anzutreffen war. Nicht nur die Hilfsarbeiter, die gleich nach der Schulentlassung ablehnten, irgend etwas zu erlernen, auch jene Probanden, die einmal oder mehrmals aus Lehren fortgelaufen waren, standen ihrer Berufsausbildung ablehnend gegenüber. Sie hatten nicht den Wunsch nach fachlich ausgebildetem Können, sondern nur nach baldmöglichstem Geldverdienst. Ein großer Teil dieser Probanden scheint also zu jener Gruppe von jungen Leuten zu gehören, deren Berufsauffassung in folgenden Worten charakterisiert wurde: " Selbst wenn sich die Möglichkeiten bieten, (eine Lehre zu beginnen) oder wenn sie schon ein oder zwei Lehrjahre hinter sich haben, sind sie oft kaum zu bewegen, nun noch die Geduld zu weiterer Ausbildung aufzubringen. Diesen jungen Menschen kommt es vor allem darauf an, sobald und so viel wie möglich zu verdienen. Ob das nun im Bergwerk, auf dem Bau oder in einer Fabrik geschieht spielt keine große Rolle."[242]

242) Kurt Bondy, Klaus Eyfert, a. a. O., S. 21.

Von den erfaßten Probanden war ein großer Teil vor der Bewährungszeit als Hilfsarbeiter tätig gewesen (siehe Tabelle IX und X, S. 162/163). Bei einigen dieser Hilfsarbeiter wurde zwar auch beobachtet, daß sie nicht eigentlich bewußt einen Beruf abgelehnt hatten. Sie waren, es wurde schon darauf hingewiesen, geistig oder körperlich nur nicht in der Lage gewesen, eine Berufsausbildung zu durchlaufen bzw. abzuschließen.

Bei einer anderen Gruppe der erfaßten Probanden war ebenfalls von ihrem Verhalten vor der Bewährungszeit auf eine negative Berufsauffassung zu schließen. Diese Probanden hatten nämlich eine mehr oder weniger lange Berufsausbildung abgeschlossen, verhielten sich jedoch ihrem gelernten Beruf gegenüber ablehnend oder zumindest gleichgültig. Sie arbeiteten nach ihrer Ausbildungszeit nie mehr auf ihrem Beruf oder wechselten ihre Arbeitsstellen sehr häufig. Ihnen kam es ebenfalls darauf an, den Arbeitsplatz zu finden, an dem sie am besten verdienen konnten.

Beiden Gruppen, einem Teil der Hilfsarbeiter und diesen letzteren Probanden mit einem bestimmten Beruf, war gemeinsam, daß sie zwar einem Beruf überhaupt oder ihrem Beruf ablehnend bzw. gleichgültig gegenüberstanden, jedoch dauernd gearbeitet hatten, mochte ihr Verhalten im Arbeitsbereich noch so wechselvoll sein, was sich in einem relativ häufigen Stellenwechsel zeigte.

Jene große Gruppe von Probanden, die einen Beruf überhaupt ablehnten oder ihrem Beruf negativ bzw. gleichgültig gegenüber standen, umfaßt nahezu 43 % der erfaßten Probanden. Es handelt sich, wie gesagt, neben einem Teil der Hilfsarbeiter auch um Probanden mit bestimmten Berufen.

Während diese Probanden zwar für sich eine Berufsausbildung oder Berufstreue bzw. Arbeit auf ihrem Beruf ablehnten, waren sie doch oft tüchtige Arbeiter, gute Arbeitskollegen und erfüllten ihre Arbeiten an verschiedenen Arbeitsstellen zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten. Bei ihnen traf oft auch das zu, was ein Bewährungshelfer bei seinen jungen Probanden beobachtete. Bei diesen wurden nämlich " in den Berichten der Jugendgerichtshilfe und auch bei den Jugendgerichtsverhandlungen durch die zuweilen anwe-

senden Arbeitgeber die Arbeitsleistungen der jugendlichen Angeklagten in den meisten Fällen als gut und oft auch als lobenswert gekennzeichnet."[243]

Ganz im Gegensatz zu den Verhaltensweisen dieser genannten zwei großen Gruppen unter den erfaßten Probanden steht die Verhaltensweise einer dritten Gruppe von Probanden. Während die Verhaltensweisen jener beiden großen Gruppen in ihrem Arbeitsbereich durch positive Berufsauffassung einerseits und negative Berufsauffassung, aber positive Arbeitsauffassung andererseits, geprägt war, zeigte die dritte Gruppe der erfaßten Probanden eine Verhaltensweise, die offensichtlich von einer negativen Einstellung zu jeglicher Arbeit bestimmt worden war.

3) Verhalten bei negativer Arbeitsauffassung

Nach dieser Auffassung ist jegliche Arbeitstätigkeit ein Übel, dem soweit wie möglich aus dem Wege gegangen wird. Wohl kann die negative Arbeitsauffassung auch in weniger überspitzter Weise verstanden werden, wie sie in der modernen industriellen Gesellschaft auch gelegentlich angetroffen wird. Hier wird die Arbeit und auch die Berufstätigkeit oft als Last empfunden und nur mit Widerwillen und Unlust ausgeführt, ohne jegliche Arbeitsfreude. Allerdings wird sie ausgeführt, weil Arbeits- und Berufstätigkeit zur geordneten Lebensführung gehört; sie ist sittliche Pflicht.

Bei jener Gruppe der erfaßten Probanden muß die negative Arbeitsauffassung jedoch in der schärfsten Form verstanden werden, denn gerade sie hatten ihre negative Arbeitsauffassung durch ihre Verhaltensweise realisiert. Jene Gruppe von Probanden lehnten also die Arbeitsamkeit als sittliche Pflicht bewußt ab, oder es war ihnen die sittliche Pflicht zur Arbeit überhaupt nicht bewußt. Ihre bewußt oder unbewußt negative bzw. ablehnende Haltung zu jeglicher Arbeit oder Arbeitstätigkeit prägte ihr gesamtes Arbeitsleben. Die Verhaltensweise jener Probanden in ihrem Arbeitsbereich, bestimmt durch ihre verneinende Arbeitsauffassung, ließ sich nun in drei Formen erkennen.

Im ersten Fall wurde von diesen Probanden nur gelegentlich oder sehr unre-

243) W. Middendorf, M. Schnitzerling, H. Jung, a.a.O., S. 100.

gelmäßig gearbeitet; sie nahmen nur gelegentlich eine Arbeitsstelle an und waren in der übrigen Zeit arbeitslos.

Die zweite Gruppe jener Probanden verbummelten ihre Arbeit, sie kamen ihrer Arbeit, wenn sie überhaupt eine hatten, nicht nach, erschienen nicht am Arbeitsplatz und verloren daher oft diese Arbeitsstellen.

Ein arbeitsscheues Verhalten legte die dritte Gruppe jener Probanden an den Tag. Diese Probanden arbeiteten sehr selten und auch dann nur kurz und ohne festen Arbeitsplatz. Sie wußten sich vor jeglicher Arbeit zu drücken. Naturgemäß liegt Bummelei und arbeitsscheues Verhalten im Arbeitsleben sehr nahe beieinander.

Etwa 23 % der erfaßten 600 Probanden hatten sich in dieser Weise, entsprechend ihrer ablehnenden Haltung gegenüber jeglicher Arbeitstätigkeit, verhalten. Es ist erstaunlich, festzustellen, daß Arbeitsbummelei und arbeitsscheues Verhalten bei den 85 jugendlichen Probanden relativ am häufigsten vorkam, also bei den zur Zeit ihrer Verurteilung unter 18 Jahre alten Probanden. Bei ihnen verhielten sich 13 von 85 = 15,29 % vor ihrer Bewährungszeit in obiger Weise. Von den im Zeitpunkt der Verurteilung heranwachsenden Probanden waren nur 19 von 233 = 8,15 % vor ihrer Bewährungszeit arbeitsscheu und von den erwachsenen Probanden nur 15 von 201 = 7,46 %.

Im Gegensatz dazu war gelegentliches und unregelmäßiges Arbeiten relativ häufiger bei den erwachsenen Probanden als bei den jüngeren zu beobachten. So arbeiteten unregelmäßig oder als Gelegenheitsarbeiter 41 erwachsene Probanden von 201 = 20,39 %. Heranwachsende waren es nur 22 von 233 Probanden = 9,44 % und jugendliche Probanden waren es 7 von 85 = 8,23 %.

Während von den weiblichen Probanden nur 3 Erwachsene vor ihrer Bewährungszeit als arbeitsscheu angesehen werden konnten, arbeiteten 17, vorwiegend die heranwachsenden und erwachsenen Probandinnen, nur unregelmäßig. In der Regel ließen sich diese weiblichen Probanden von ihrem jeweiligen Freund verhalten und gingen nur selten selber zum Verdienen. [244)]

Gerade bei den unregelmäßig tätigen Gelegenheitsarbeitern konnte auch beob-

244) Ermittel aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

achtet werden, daß sie eine Arbeitstätigkeit nicht eigentlich ablehnten, sondern ihr nur gleichgültig gegenüberstanden. Außerdem waren sie nicht unbedingt schlechte Arbeiter, wenn sie einmal eine Arbeitsstelle ausfüllten, so wie z.B. manche Probanden, die auf Grund ihrer Süchtigkeit immer nur gelegentlich arbeiteten. Die Beobachtungen eines Bewährungshelfers bestätigten dies. "Gerade bei Spielern und Trinkern findet man oftmals gute Leistungen im Beruf, aber durch das ständige Versagen auf diesen Gebieten wird die berufliche Leistung gefährdet oder das Ergebnis der Leistung z.B. durch Feierschichten zunichte gemacht."[245] Naturgemäß wurden die Probanden vor ihrer Bewährungszeit auch deshalb häufig arbeitslos. Hinzu trat bei manchen der unregelmäßig arbeitenden Gelegenheitsarbeitern, gelegentlich auch bei andern Probanden, häufiger Aufenthalt in Strafanstalten wegen mehrerer Vorstrafen.

Eine Zusammenfassung der 600 erfaßten Probanden nach ihren Berufs-bzw. Arbeitsauffassungen und dem daraus resultierenden Verhalten im Arbeitsbereich zeigt folgendes Bild:

Tabelle XI[246]

Arbeitsleben der 600 Probanden

Verhalten	Probanden	In v. H.
Verhalten bei positiver Berufsauffassung	131	21,84
Verhalten bei negativer und gleichgültiger Berufsauffassung	258	43,00
Verhalten bei negativer und gleichgültiger Arbeitsauffassung	137	22,83
Ohne Angabe	74	12,33
Insgesamt	600	100,00

Inwieweit nun das Arbeitsleben der Probanden vor ihrer Bewährungszeit bzw. ihre Arbeitsauffassungen und Verhaltensweisen für ihr Straffälligwerden von Bedeutung war, soll im nächsten Abschnitt gezeigt werden.

245) Norbert Schaeffer, a.a.O., S. 187.
246) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

c. Die Bedeutung des Arbeitslebens für das Straffälligwerden

Betrachtet man das Arbeitsleben der Probanden von ihrem Schulbesuch an, so erkennt man vielerlei, was ihr Straffälligwerden mitverursacht hatte.

Bei einigen lagen bereits in der Schulzeit Ansatzpunkte für die spätere Straftat. Bei ihnen war es z.B. zu beobachten daß sie, wegen einer Körperbehinderung oder wegen Minderbegabung von ihren Schulkameraden verspottet, ständig unter Minderwertigkeitskomplexen litten. Unsicherheit, Kontaktarmut oder Mangel an normal entwickeltem Selbstbewußtsein war bei ihnen zur mitwirkenden Ursache an der Straftat geworden, vor allem bei Sexualdelikten.

Von Bedeutung für das Straffälligwerden einiger Probanden war beispielsweise auch der Beginn einer gefährdenden Freundschaft in der Schule.

Noch in einer weiteren Hinsicht kann das Arbeitsleben während der Schulzeit einiger Probanden als mitverursachend für ihr Straffälligwerden angesehen werden. Vor allem bei den Flüchtlingskindern hatte sich der unregelmäßige Schulbesuch nämlich ungünstig auf ihre Erziehung zu regelmäßiger Arbeit ausgewirkt. Einige dieser Probanden waren durch solche Unregelmäßigkeit in ein späteres, unbeständiges, wechselvolles, zum Teil verbummeltes Arbeitsleben, noch weiter gehend, in offene Abneigung gegenüber jeglicher geregelten Arbeitstätigkeit bzw. Arbeit überhaupt geraten.

Wie nahe jedoch ungeregelte, gelegentliche Arbeitstätigkeit oder gar Arbeitsbummelei und arbeitsscheues Verhalten und Straffälligkeit beieinander liegen können, läßt sich leicht erkennen. So begeht vielleicht der junge Mensch eine Tat, die sich gegen Rechte und Interessen anderer Menschen richtet, nur weil er durch ungeordnete oder verbummelte Arbeitstätigkeit oder wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit nichts anderes zu tun hat. Aber auch unter einem anderen Aspekt kann solch ungeregeltes Arbeitsleben zu Taten und Handlungen veranlassen, die sich gegen die Rechte und Interessen anderer Menschen richten und deshalb zu Straftaten werden.

" Der entwurzelte Jugendliche macht das Leben in Gefahr zur Daseinsform. Nimmt man ihn wohlmeinend auf, so verbleibt er höchstens einige Tage. Dann verduftet er, neu eingekleidet, gesättigt und mit Fahrgeld versorgt. Denn er will nicht, daß man ihm hilft, falls diese Hilfe auch Bindungen enthält. Er will sich selbst sichern und nicht durch Mauern oder Vorgesetzte gesichert sein. ... Aber auch nicht einmal sich selbst ernähren kann in unserem Klima der solitär lebende Jugendliche; er müßte sich als Sammler von Wildfrüchten selbst erhalten können, aber daran ist nicht zu denken. Dem Solitarismus entspricht darum die parasitäre Wirtschaftsform, verwirklicht durch Mundraub, Diebstahl, Einbruch, Raub, innerhalb der rationierten Wirtschaft durch Schwarzhandel und Schiebergeschäft." [247]

Auch das Arbeitsleben der älteren Probanden, das durch Kriegseinwirkungen oder infolge verschiedener Vorstrafen sehr unregelmäßig verlaufen war, die also aus irgendwelchen Gründen nicht mehr in ein geregeltes Arbeitsleben gefunden hatten, bot ähnliche Ansatzpunkte für Straffälligkeit oder Rückfälligkeit.

Wohl wird während des Strafvollzuges versäumte Erziehung zur Arbeit nachgeholt. " Arbeitsscheue und der Arbeit Entwöhnte müssen erst an eine geregelte und dauernde Arbeit gewöhnt werden, bevor an eine Berufsausbildung gedacht werden kann." [248] Jedoch wird die Rückkehr in geregelte Arbeits- und Berufstätigkeit in der Freiheit für solche Vorbestraften immer schwieriger, je mehr Freiheitsstrafen sie bereits verbüßt haben. Bei ihnen verschärfte sich nämlich von Mal zu Mal das Zusammenwirken von schädlichen Wirkungen der Strafhaft auf die Persönlichkeit des Gefangenen, die nach allgemeiner Ansicht geeignet sind, den Strafgefangenen lebensuntüchtig zu machen, [249] und Neuanfangsschwierigkeiten eines Strafentlassenen in der Freiheit.

---

247) Adolf Busemann, a.a.O., S. 61.

248) Reiser, Die Arbeit des Gefangenen - Vorbereitung der Entlassung (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 2, Juli 55, Nr. 1, S. 3-17) S. 4.

249) Max Conrad, Der Erwachsenenstrafvollzug aus der Sicht eines Bewährungshelfers (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 4, Okt. 57, Nr. 2, S. 88-94) S. 91 und 92.

In dieser Hinsicht bringt also ein ungeregeltes, ungeordnetes Arbeitsleben, Arbeitsbummelei oder arbeitsscheues Verhalten eine ständig wachsende Rückfallgefahr mit sich.

Noch in einer anderen Weise muß der Arbeitsbereich eines Probanden mit seinem Straffälligwerden in Verbindung gebracht werden. Bei einem der 600 erfaßten wurde z.B. beobachtet, daß seine Straftat in direkter Verbindung mit einer verhinderten Berufsausbildung stand.

Dieser Proband konnte vor seiner Straftat die sehnlich erstrebte Berufsausbildung nicht erhalten, weil sich weder eine Lehrstelle noch ein Arbeitsplatz in der gewünschten Branche für ihn fand. In der Folgezeit reagierte jener Proband nun sein durch äußere Gegebenheiten unmöglich zu erfüllendes Streben nach fachlichem Wissen und Können in einer Weise ab, die ihn in Konflikt mit der Rechtsordnung brachte. Durch Einbruchdiebstähle eignete er sich elektrische Geräte und elektrische Spielsachen an, um so seine Neigung und seinen Wissensdrang auf elektrotechnischem Gebiet in irgendeiner Weise zu befriedigen.

Arbeitsleben und Straffälligkeit standen jedoch nicht nur in solch offensichtlichem Zusammenhang. Das Arbeitsleben war gelegentlich auch indirekt beim Straffälligwerden des Probanden von Bedeutung gewesen. Bei einigen der erfaßten Probanden konnte z.B. auch die Tatsache, daß der Betreffende keine Anstellung in seinem erlernten Beruf bzw. seinem fachlichen Können entsprechend gefunden hatte, indirekt an seiner späteren Straffälligkeit mitgewirkt haben. Wird doch manch einer, der z.B. seinem Beruf positiv gegenübersteht, aber aus irgendwelchen Gründen keine entsprechende Arbeitstätigkeit ausüben kann, in seinem Selbstvertrauen geschwächt. War es nun die Wirtschaftslage oder unverschuldetes Unvermögen jener Probanden unter den 600 gewesen, was sie vor ihrer Straftat daran gehindert hatte,in ihrem Beruf eine Anstellung zu finden, in jedem Fall konnte der daraus resultierende Mangel an Selbstvertrauen und die seelische Depression jener Probanden mitwirkende Ursache an ihrem späteren Straffälligwerden gewesen sein. Gerade weil diese Probanden nämlich ihren Enttäuschungen, ihrem mangelnden Selbstvertrauen

und ihrer seelischen Depression -hervorgerufen durch ihre Situation im Arbeitsbereich- keine Widerstandskräfte aus sich selbst entgegensetzen konnten, oder weil sie darin auch keinen Halt bei ihren Angehörigen fanden, kam es dann zu ihrem Versagen. [250]

Wie sich aus der Betrachtung des Arbeitslebens der 600 Probanden ergab, bestand bei einigen von ihnen ein solch direkter oder indirekter Zusammenhang zwischen ihrem Arbeitsleben und ihrer Straffälligkeit, wohl auch ihrer Rückfälligkeit. Auch das Arbeitsleben spielt bei dem Straffälligwerden eines Menschen also eine bedeutungsvolle Rolle.

Auf Grund des Straffälligwerdens jener jüngeren oder älteren Menschen trat nun der Bewährungshelfer in ihr Leben, entweder gleich nach der Hauptverhandlung oder nach einem kürzeren oder längeren Aufenthalt in der Strafanstalt. Der Bewährungshelfer hat den Auftrag, je nach der arbeitsmäßigen Einzelsituation, in der die Probanden vor ihrer Bewährungszeit waren, erziehend, betreuend, praktisch helfend und beaufsichtigend auf deren Arbeitsleben einzuwirken. Mit diesem Auftrag, das Arbeitsleben seiner Schützlinge zu ordnen, übernimmt die Bewährungshilfe die Vermittlung zwischen den Probanden und der Arbeitswelt überhaupt. Hier versucht die Bewährungshilfe also, jene Gruppe von Menschen, die Probanden, in die Arbeitswelt der menschlichen Gesellschaft wieder einzufügen, ein Vorgang, der sehr wesentlicher Bestandteil der Resozialisierung dieser Menschen ist.

d. Die Bewährungshilfe als Vermittlerin zwischen Proband und Arbeitswelt

Der Begriff Arbeitswelt soll hier den gesamten großen Bereich umschließen, in dem sich das Arbeitsleben der menschlichen Gesellschaft vollzieht, in dem die Einzelmenschen mit und für einander arbeiten und produzieren und dadurch zueinander in menschliche Beziehung treten.

Wird nun die Bewährungshilfe hier als Vermittlerin bezeichnet, so soll dadurch zweierlei zum Ausdruck kommen. Einerseits heißt es, daß sie als

---

250) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

Institution in verschiedenster Weise Maßnahmen trifft, um die Anpassung des Probanden an die Ordnung in der Arbeitswelt der Gesellschaft zu fördern, andererseits heißt es aber auch, daß sie versucht, bei der menschlichen Gesellschaft soweit wie möglich für die Aufnahme der Probanden in die Arbeitswelt einzutreten.

Der Bewährungshelfer tritt bei den meisten Probanden zu einem Zeitpunkt in deren Leben, in dem ihr Arbeitsleben irgendwie ungeordnet ist. Werden die Probanden bedingt aus der Strafanstalt entlassen, so stehen sie nämlich vor einem entscheidenden Neuanfang ihres Arbeitslebens in der Freiheit mit all seinen Schwierigkeiten. Verbleibt der Proband nach der Hauptverhandlung in der Freiheit, so gilt es auch hier zunächst das Arbeitsleben zu ordnen bzw. wieder zu ordnen. Durch das Straffälligwerden war meistens auch eine plötzliche Unordnung in ein bisher geordnetes Arbeitsleben geraten, etwa durch fristlose Entlassung. Zum Teil war das Arbeitsleben der Probanden aber auch, wie bereits gezeigt worden war, vor der Bewährungszeit ständig in Unordnung gewesen.

Auf Grund der verschiedenen Einzelsituationen im Arbeitbereich seiner Probanden ergibt sich für den Bewährungshelfer zunächst die Aufgabe, zu Beginn der praktischen Betreuung äußerlich ordnend auf deren Arbeitsleben einzuwirken. Der Proband muß also wieder in die Arbeitswelt eingefügt werden, er muß eine Arbeitsstelle finden, die er ausfüllen kann und will, die ihn auch einigermaßen befriedigt. Vor allem aber sollte er dadurch fähig sein, durch Hilfestellung des Bewährungshelfers seine wirtschaftliche Lage in Ordnung zu bringen. Hand in Hand mit dieser äußeren Ordnung des Arbeitslebens seiner Probanden geht die erzieherische Einflußnahme des Bewährungshelfers auf die Einstellung seiner jüngeren Schützlinge zu Arbeits-und Berufstätigkeit.

Alle diesbezüglichen Bemühungen des Bewährungshelfers richten sich dabei jedoch nach dem Alter der einzelnen Probanden, da jeweils ganz verschiedene Probleme, Schwierigkeiten und Besonderheiten im Vordergrund stehen. Daher ist es auch zweckmäßig, die Maßnahmen bei älteren Probanden geson-

dert von denjenigen bei Jugendlichen und Heranwachsenden zu betrachten.

Nun sind sämtliche Bemühungen der Bewährungshilfe, die Probanden in die Arbeitswelt einzugliedern, um sie so zu einem geordneten Arbeitsleben zuzuerziehen, an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Die praktische Betreuung eines Probanden in seinem Arbeitsbereich kann ja nur unter einem günstigen Vorzeichen stehen, wenn eine wesentliche Voraussetzung erfüllt ist. Ist die allgemeine Wirtschaftslage nicht gut, dann wird die Eingliederung in die Arbeitswelt sehr schwierig sein. Wenn nämlich die Nachfrage nach Arbeitskräften am Arbeitsmarkt wesentlich geringer als das Angebot an solchen ist, dann wird es z.B. für einen bedingt entlassenen Probanden schwer werden, einen Arbeitsplatz zu finden. Die Tatsache des Vorbestraftseins wird gerade bei solchen Probanden, die einen Aufenthalt in der Strafanstalt hinter sich haben, für ihre Arbeitsvermittlung von um so größerer Bedeutung sein, je mehr qualifizierte Arbeitskräfte als Arbeitsuchende auftreten. Für das Ziel der praktischen Betreuung eines Probanden in der Bewährungszeit ist es daher unbedingt günstig, wenn in der gesamten Wirtschaft ein großer Bedarf an Arbeitskräften vorliegt. Seit dem Bestehen der Bewährungshilfe in der Bundesrepublik war die Lage am Arbeitsmarkt nun keineswegs ungünstig, abgesehen von saisonalen Konjunkturschwankungen. Jeder, der willig war und ist, eine Arbeitsstelle zu finden, konnte und kann noch in Industrie, Baugewerbe, Bergbau, Landwirtschaft oder im Handwerk unterkommen. Zur Zeit, im Jahr 1959, ist das Angebot an freien Arbeitsplätzen sogar größer als das der Stellensuchenden.

Auch für die Eingliederung der weiblichen Probanden in die Arbeitswelt scheint die gegenwärtige Arbeitsmarktsituation eine günstige Voraussetzung zu sein. So wurde von einer Großstadt berichtet: "Die Frage des Arbeitseinsatzes ist zur Zeit keine besondere Aufgabe. Jede Frau, die arbeiten will, findet auch eine Arbeit."[251]

---

251) Annemarie Jensen, a.a.O., S. 96.

Abgesehen von der Wirtschaftslage und der damit eng verbundenen Arbeitsmarktsituation sind die Bemühungen des Bewährungshelfers um die Eingliederung seiner Probanden in die Arbeitswelt sehr an die örtlichen Gegebenheiten gebunden. Die Nachfrage nach Arbeitskräften aus der Landwirtschaft oder aus kleineren Industriebetrieben wird naturgmäß mehr in halbländlichen Gegenden vorherrschen. Demgegenüber müssen sich Stellensuchende, die in Großbetrieben oder im Bergbau arbeiten wollen, mehr nach den großen Industriezentren orientieren. Bei der Arbeitsvermittlung für einen Probanden kommen zunächst die im Zuständigkeitsbereich eines Bewährungshelfers liegenden Arbeitsmöglichkeiten in Frage. Aber durch die Zusammenarbeit der Bewährungshelfer untereinander wird die Gebundenheit der Arbeitsbeschaffung für einen Probanden an einen bestimmten Ort überbrückt. Hat nämlich ein Proband den Wunsch, auf seinem Beruf, seiner Ausbildung entsprechend oder in einer bestimmten Branche, zu arbeiten, und findet er eventuell durch Eingreifen des Bewährungshelfers eine geeignete Arbeitsstelle, so kann die Bewährungsaufsicht vom zuständigen Bewährungshelfer am neuen Arbeitsort übernommen werden. Der Proband wird dann durch Beschluß seines Richters dem neuen Bewährungshelfer unterstellt. Diese Praxis in der Durchführung der Bewährungshilfe ist auch eine bedeutsame Voraussetzung für die Eingliederung von Probanden in die Arbeitswelt. Allerdings bietet eine günstige Arbeitsmarktlage, eine große Nachfrage nach Arbeitskräften auch in solchen Fällen mehr Möglichkeiten für eine wunschgemäße Einordnung des Probanden in die Arbeitswelt.

Es ist nun aber keineswegs so, daß die Bewährungshilfe in jedem Fall direkt als arbeitsvermittelnde Instanz auftritt, da dies in manchen Fällen nicht erforderlich oder auch ungünstig wäre. Die Gründe hierfür werden später noch erörtert werden. Im allgemeinen weist die Bewährungshilfe ihre Probanden an die arbeitsvermittelnden Ämter, sie tritt also hier nur indirekt als Vermittlerin von Arbeitsstellen ein. Hier zeigt sich, wie bedeutsam die Zusammenarbeit zwischen Arbeitsämtern und Bewährungshilfe ist. " Bei der Vermittlung der Probanden hat die Praxis der Bewährungshelfer gezeigt, daß die Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt für den Erfolg von ausschlaggeben-

der Bedeutung ist." [252] Diese Zusammenarbeit ist Voraussetzung für eine wirksame Eingliederung der Probanden. Da der Bewährungshelfer seinen Schützling an den Arbeitsvermittler verweist, hat der Proband eine günstigere Einführung bei diesem und damit einen Rückhalt. Wie intensiv sich der Bewährungshelfer oft für seinen Probanden beim Arbeitsamt einsetzen muß, zeigen folgende Ausführungen: "Im Normalfall genügten zur Arbeitsbeschaffung telefonische Anrufe beim Vermittler. Nur bei Probanden mit psychischen Hemmungen empfiehlt es sich, sie zum Vermittler zu begleiten. Manche Probanden haben sich im Laufe der Zeit mit dem Vermittler überworfen, so daß sie sich nicht mehr zum Arbeitsamt hintrauen. Hier muß der Bewährungshelfer die Atmosphäre bereinigen." [253]

Gelegentlich muß die Bewährungshilfe aber auch als direkte Arbeitsstellenvermittlerin zwischen Proband und Arbeitswelt in Funktion treten. In solchen Fällen ist Voraussetzung für die Beschaffung eines Arbeitsplatzes Verbindungen mit Arbeitgebern. Meistens kennen die Bewährungshelfer wie z.B. in Baden-Württemberg Arbeitgeber, die sich schon verschiedentlich bereit erklärt hatten, Probanden einzustellen, seien das nun Arbeitsstellen in der Landwirtschaft oder in kleinen Betrieben. In besonders schwierigen Fällen der Eingliederung in die Arbeitswelt erweist sich dieser Kontakt des Bewährungshelfers zu Arbeitgebern als sehr wesentliche Voraussetzung.

Gelingt es dem Bewährungshelfer und dem Arbeitsvermittler, den Probanden zu Beginn der Bewährungszeit zunächst in die Arbeitswelt einzuordnen, so ist das Arbeitsleben des Probanden damit noch keineswegs vollständig geordnet. Alle Schwierigkeiten während der Arbeits-und Berufstätigkeit können den Probanden in seiner Haltung umwerfen. Daher ist es gut, daß der Proband seinen Bewährungshelfer zur Seite hat. Voraussetzung in diesen Fällen ist es natürlich, daß zwischen Bewährungshelfer und Schützling ein guter Kontakt besteht, hierauf wurde ja schon mehrfach hingewiesen. Der Proband muß seinem Bewährungshelfer alle seine Schwierigkeiten im Arbeitsleben

252) Die wesentlichen Ergebnisse der Aussprache in den Arbeitsgruppen (Bewährungshilfetagung 1957, Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 4, Januar 58, Nr. 3, S. 197-208) S. 201.
253) G. Erber, a.a.O., S. 253/254.

und in bezug auf seine finanzielle Situation anvertrauen, wenn ihm dieser wirksam helfen soll.

Neben dem guten Kontakt zwischen Bewährungshelfer und Probanden als Voraussetzung für eine wirksame Bekämpfung aller auftretenden Schwierigkeiten, ist auch die richterliche Auflagenerteilung von großer Bedeutung. Wie bereits ausgeführt wurde, bietet sich dem Bewährungshelfer dadurch eine wichtige Voraussetzung für ein wirksames Eingreifen in das Arbeitsleben des Probanden. Dieser ist an die Anordnungen des Richters und seines Bewährungshelfers gebunden, wenn er dem Widerruf seiner Strafaussetzung entgehen will.

Günstige Wirtschaftslage bzw. Arbeitsmarktsituation, gute überörtliche Zusammenarbeit der Bewährungshelfer, Zusammenarbeit zwischen Bewährungshelfer und Arbeitsvermittler bzw. Arbeitgeber, Vertrauensverhältnis zwischen Bewährungshelfer und Proband und die richterliche Auflagenerteilung sind zunächst für die Bemühungen erforderlich, die Probanden in die Arbeitswelt einzugliedern und zu geordnetem Arbeitsleben anzuhalten.

In welcher Weise nun die Bewährungshilfe als Vermittlerin ordnend auf das Arbeitsleben ihrer Betreuten einwirkt und welche Schwierigkeiten sich dabei ergeben können, trotz günstigen Voraussetzungen, soll im folgenden dargestellt werden. Dabei werden die Bemühungen an älteren erwachsenen Probanden gesondert von denen an jungen Probanden betrachtet werden.

2. Eingliederung der erwachsenen Probanden in die Arbeitswelt

Oberstes Ziel dieses Eingliederungsvorganges ist es, jene straffälliggewordenen Menschen während der Zeit ihrer Bewährung so zu geordnetem Arbeitsleben anzuhalten, daß sie auch später ein geordnetes Leben führen werden und sich straffrei halten. Da nun das Arbeitsleben der erwachsenen Probanden durch ihre Straftat meistens in Unordnung geraten war, soweit es sich nicht bereits schon früher als ungeordnet erwies, ist die Arbeitsbeschaffung nächstliegende Aufgabe. Erst später wird der Bewährungshelfer

durch Gespräche, Rat und Zuspruch darauf hinwirken, den Probanden in seinem Arbeitsleben und dadurch überhaupt zu festigen.

Auch hier sollen wieder als Beispiel für die Eingliederung erwachsener Probanden in die Arbeitswelt die Verhältnisse bei jenen von der soziologischen Untersuchung erfaßten erwachsenen Probanden aufgezeigt werden.

Da sich das Eingreifen des Bewährungshelfers in den Arbeitsbereich seiner Betreuten bekanntlich nach der jeweiligen Einzelsituation richten muß, soll auch hier die Ausgangssituation bei den erfaßten erwachsenen Probanden zu Beginn ihrer Bewährungszeit dargestellt werden. Außerdem soll gezeigt werden, welche Probleme bei der Eingliederung gerade der Erwachsenen auftreten können, und wie die Bewährungsaufsicht und auch die Lebenshilfe während der Bewährungszeit bei ihnen gestaltet wird.

a. Die Ausgangssituation

Von der soziologischen Untersuchung wurden 201 männliche und 42 weibliche Probanden erfaßt. Ihre Gruppierung nach Altersklassen ist aus Tabelle V ersichtlich (siehe S. 113). Dabei ergab sich, daß im Zeitpunkt ihrer Verurteilung 94 männliche von 201 = 46,76 % und 14 weibliche von 42 = 33,33 % über 21 Jahre, aber unter 25 Jahre alt waren. Zwischen 25 und 30 Jahren waren 28 männliche von 201 = 13,93 % und 19 weibliche von 42 = 45,24 %. Zwischen 30 und 40 Jahren waren 33 männliche von 201 = 16,42 % und 6 weibliche von 42 = 14,29 %. 40 Jahre alt und darüber hinaus, aber unter 60 Jahren, waren 40 männliche von 201 = 19,90 % und 3 weibliche von 42 = 7,14 %. Über 60 Jahre alt waren nur 6 männliche von 201 = 2,99 %.

Aus dieser Übersicht geht hervor, daß der größte Teil der erwachsenen Probanden, 77,11 % der männlichen und 92,86 % der weiblichen Probanden unter 40 Jahre alt war, als sie verurteilt wurden. Sie standen also im besten Arbeitsalter. [254]

254) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

Vor ihrem letzten Straffälligwerden hatten diese erwachsenen Probanden oft ein sehr bewegtes Arbeitsleben geführt. Vor allem bei den älteren von ihnen war die Arbeits- und Berufstätigkeit durch eine Militärzeit unterbrochen gewesen. Außerdem waren einige dieser Probanden bereits vor ihrer letzten Verurteilung mit einer Freiheitsstrafe vorbestraft.

Von den erfaßten männlichen und weiblichen Erwachsenen waren 42 männliche von 201 = 20,89 % und 8 weibliche von 42 = 19,05 % bereits früher ein- bis zweimal zu Freiheitsstrafen verurteilt worden. 43 männliche Probanden von 201 = 21,39 % und 4 weibliche Probanden von 42 = 9,52 % waren mehr als zweimal vorbestraft, oft 4 bis 5 mal, gelegentlich über 10 mal. [255)]

Im übrigen hatte sich ihr Arbeitsleben vor der derzeitigen Bewährungszeit in der oben beschriebenen Weise abgewickelt. Es hatte sich entsprechend der jeweiligen Auffassung von Arbeit und Beruf gestaltet. Betrachtete man nun die Arbeits- und Berufstätigkeit der erwachsenen Probanden rückblickend, so lassen sich grundsätzlich zwei Typen unterscheiden. Im ersten Fall hatten die Probanden dauernd gearbeitet, wenn auch nicht auf ihrem Beruf bzw. in ihrem Fach. Viele hatten sogar sehr oft ihren Arbeitsplatz gewechselt, aber doch ständig gearbeitet. Der andere Typ zeigt eine unregelmäßige Arbeits- und Berufstätigkeit. Diese Probanden arbeiteten selten ungern, nur gelegentlich oder gar nicht. Der letzte Verhaltenstyp hatte sich, wie oben bereits beschrieben wurde, aber nur bei einem Viertel der erfaßten erwachsenen, männlichen Probanden gezeigt.

Über die finanzielle Situation der Erwachsenen vor ihrer Straffälligkeit war nichts genaues zu erfahren. Manche befanden sich in geordneter finanzieller Situation, die meisten allerdings gar nicht. Soweit die Probanden nur gelegentlich oder selten gearbeitet hatten, war ihre finanzielle Lage entsprechend in Unordnung. Außerdem kam bei fast allen Probanden hinzu, daß sie, vor allem die Jungerwachsenen, mit ihrem Verdienst nicht ausgekommen waren, sei es wegen zu großer Lebensansprüche, sei es wegen sonstiger Verpflichtungen.

---

255) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

Ganz abgesehen davon, ob das Arbeitsleben der Erwachsenen vor ihrer Bewährungszeit bzw. vor ihrem Straffälligwerden dem einen oder anderen Typ zuzurechnen war, geriet ihr Arbeitsbereich durch die Straftat meistens in Unordnung. Dabei spielte es auch keine Rolle, ob das Arbeitsleben des Betreffenden bisher in geordneten Bahnen verlaufen war.

Im einen Fall wurde den Straffälligen auf Grund ihrer Straftat die Freiheit für einige Zeit entzogen. Dadurch erfuhr ihre Berufs- und Arbeitstätigkeit in der Freiheit eine längere oder kürzere Unterbrechung. Die meisten der 201 männlichen Erwachsenen hatten einen Teil der Freiheitsstrafe zu verbüßen. Sie wurden nach einem bestimmten Zeitablauf nach § 26 StGB oder auf dem Wege der Gnade bedingt entlassen und durch richterlichen Beschluß einem Bewährungshelfer unterstellt. Nach diesen Regelungen waren 107 der erfaßten 201 männlichen Erwachsenen behandelt worden = 53,23 % und 11 weibliche Erwachsene von 42 = 26,19 %. Diese Probanden standen in ihrem Erwerbsleben in der Freiheit also nun vor einem Neuanfang. In ähnlicher Weise war das Arbeitsleben solcher Probanden unterbrochen, die sich bis zu ihrer Verurteilung in Untersuchungshaft befanden. Auch sie standen zu Beginn ihrer Bewährungszeit vor einem Neuanfang in ihrem Arbeitsleben in der Freiheit. Von den erfaßten 201 männlichen Erwachsenen war dies bei 23 = 11,45 % und bei 4 von den 42 weiblichen Probanden = 9,52 % der Fall. Insgesamt hatten also 64,68 % der männlichen Erwachsenen und 35,71 % der weiblichen Erwachsenen nach mehr oder weniger langem Freiheitsentzug ihre Arbeits- und Berufstätigkeit in der Freiheit wieder neu zu beginnen.

Den restlichen der erfaßten erwachsenen Probanden war die ganze Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden. Dies war allerdings nur bei 71 der 201 männlichen = 35,32 % und bei 27 der 42 weiblichen Probanden = 64,29 % der Fall gewesen. [256)]

Arbeits- und Berufstätigkeit der letzteren war also nicht durch einen Freiheitsentzug unterbrochen worden, aber auch hier hatte die Strafsache

256) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

in den allermeisten Fällen zu vorübergehenden Unterbrechungen in der bisherigen Arbeits- und Berufstätigkeit geführt. Ihre Situation im Arbeitsbereich zu Beginn ihrer Bewährungszeit war also auch ungeordnet, abgesehen von jenen Probanden, deren Arbeitsbereich sowieso schon ungeordnet war.

Aus zwei Gründen erfuhr die Arbeits- und Berufstätigkeit dieser Probanden nach der Straftat eine Unterbrechung. Entweder gaben sie ihren bisherigen Arbeitsplatz aus psychologischen Gründen selber auf oder sie wurden fristlos bzw. nach einiger Zeit entlassen. Letzterer Tatbestand war oft auch bei jenen Probanden hinzugekommen, die gleich nach der Straftat inhaftiert wurden oder nach der Verurteilung ihre Freiheitsstrafe teilweise verbüßten. Die Gründe dafür, daß diese Probanden ihren Arbeitsplatz von sich aus aufgaben, mögen wohl in ihrer Furcht gelegen haben, daß ihre Straftat bekannt werde. Manche schämten sich auch vor ihren Arbeitskollegen oder dem Arbeitgeber.

In den meisten Fällen jedoch waren sie entlassen worden. Die Berechtigung für den Arbeitgeber für fristlose Entlassung seines straffälliggewordenen Arbeitnehmers ergibt sich aus folgenden gesetzlich festgelegten Gründen: "Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen entlassen werden, wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betrugs, oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen." [257] Weiterhin: "Wenn sie sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seinen Vertreter oder gegen Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zuschulden kommen lassen, wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteile des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen. Wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten ver-

257) Gewerbeordnung mit Gaststättengesetz, Handwerksordnung und Gesetz über Berufsausübung im Einzelhandel, § 123 Abs. 1 Nr. 2 (Textausgabe, 8. Aufl., München/Berlin 1959) S. 71.

stoßen."[258] Soweit sich die Straftat des Betreffenden nun gegen den Arbeitgeber oder die Arbeitskollegen in obiger Weise gerichtet hatte, war eine weitere Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber, Arbeitskollegen und Probanden ja auch unzumutbar.

Dieser Tatbestand war im übrigen auch bei jenen Probanden hinzugetreten, die gleich nach ihrer Straftat inhaftiert wurden bzw. nach ihrer Verurteilung einen Teil ihrer Freiheitsstrafe zu verbüßen hatten. Nur wenige der erfaßten Probanden, deren ganze Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, konnten nach der Straftat und nach der Verurteilung an ihrem bisherigen Arbeitsplatz verbleiben. Es waren von den erfaßten Probanden 13 männliche von 71 = 18,31 % und 3 weibliche von 27 = 11,11 %, die auch nach ihrer Verurteilung noch in ihren bisherigen Arbeitsstellen bleiben konnten. Die Straftat hatte ihre Zusammenarbeit mit den Arbeitskollegen nicht unzumutbar gemacht. Außerdem handelte es sich bei diesen Probanden eigentlich immer um sehr gute Arbeitskräfte, die zum Teil schon seit langem an diesem Arbeitsplatz tätig waren.

Abgesehen von diesen 16 männlichen und weiblichen Probanden, bei denen die Frage der Arbeitsbeschaffung zu Beginn der Bewährungszeit schon gelöst war, befanden sich die meisten erwachsenen Probanden in einer ungeklärten Situation in ihrem Arbeitsbereich. Ihre Lage war schwierig wegen des Neuanfangs ihrer Arbeits-und Berufstätigkeit in der Freiheit, wegen Unordnung oder bzw. und wegen ihrer ungeordneten, finanziellen Situation.

b. Probleme der Eingliederung in die Arbeitswelt.

Sobald die erwachsenen Probanden dem Bewährungshelfer unterstellt sind, greift dieser, soweit erforderlich und zweckmäßig, praktisch helfend und beratend in den Arbeitsbereich seiner Schützlinge ein. Manche Probanden stehen allerdings gar nicht mehr im beruflichen Arbeitsleben, etwa die Rentner oder die Hausfrauen. Bei diesen Betreuten steht die Notwendigkeit

258) Gewerbeordnung mit Gaststättengesetz, Handwerksordnung und Gesetz über Berufsausübung im Einzelhandel, § 123 Abs. 1 Nr. 5-7, a. a. O., S. 71.

zur Eingliederung in die Arbeitswelt natürlich nicht mehr im Vordergrund. Bei den von der soziologischen Untersuchung erfaßten erwachsenen Probanden war dies bei 8 Hausfrauen und bei 5 Rentnern der Fall.

Die Einordnung der übrigen Erwachsenen in die Arbeitswelt stellt den Bewährungshelfer aber oft vor schwierige Aufgaben. Dabei ergeben sich die Probleme der Eingliederung oft auf Grund der jeweiligen Ausgangssituation. Allerdings brauchen nicht immer nur bei der Vermittlung und Zuweisung eines Arbeitsplatzes Probleme entstehen, auch bei der Tätigkeit am Arbeitsplatz können Schwierigkeiten auftreten, die die vollständige Einordnung erwachsener Probanden in die Arbeitswelt zum Problem machen.

1) Probleme der Arbeitsbeschaffung

Probleme der Arbeitsbeschaffung treten nach der Beobachtung an den erfaßten erwachsenen Probanden in Baden-Württemberg, besonders bei den älteren auf. Soweit nun, wie zur Zeit, eine günstige Arbeitsmarktlage herrscht, fällt es nicht schwer, für einen arbeitswilligen Probanden im besten Arbeitsalter wieder einen Arbeitsplatz zu finden. Problematisch wird die Arbeitsbeschaffung aber für ältere Probanden. Sie können nicht unbedingt jede Arbeit ausführen, sei es der körperlichen Kräfte wegen oder auf Grund mangelnder Wendigkeit und Geschicklichkeit. Diese Probanden sind daher wegen ihres Alters meistens darauf angewiesen, daß sie auf dem gelernten Beruf oder in einer bekannten Branche wieder eine Arbeitsstelle finden. Gerade in solcher Einschränkung liegt aber ein Problem für die Arbeitsbeschaffung. Beispielsweise ist es sehr schwierig, kaufmännisch geschulte Probanden oder Probanden mit gehobenen Berufen in ihren Berufen wieder unterzubringen."Die Straftat hindert vor allen Dingen bei Probanden, die den kaufmännischen oder den gehobenen Berufen angehören, das berufliche Fortkommen. Bei solchen Berufen wird in der Regel zur Einstellung ein polizeiliches Führungszeugnis verlangt. Die Ablehnung der Einstellung erfolgt aber nur relativ selten mit dem Hinweis auf die Vorstrafe, ist aber in den meisten Fällen offensichtlich darauf zurückzuführen. Hierbei wird vielfach auch nicht nach der Art der strafbaren Handlung gefragt, sondern die Tatsache des Vorbestraftseins reicht als

solche aus."[259] Hinzu kommt, daß die älteren Probanden aber für andere Tätigkeiten z. B. in der Bauindustrie, im Bergbau und für schwere Fabrikarbeit oft ungeeignet sind, eine Umschulung also sehr erschwert ist.

Weniger schwierig ist es für ältere, handwerklich geschulte Probanden oder für Hilfsarbeiter, einen Arbeitsplatz zu vermitteln, da ihnen eine handwerkliche Tätigkeit nicht schwerfällt, sei es auch in einer unbekannten Branche. Auch für sie verringert jedoch die gegenwärtige, günstige Arbeitsmarktlage die Schwierigkeiten der Arbeitsbeschaffung. So fand z. B. einer der erfaßten älteren Probanden im Laufe seiner Bewährungszeit Arbeit auf seinem Beruf, obwohl es sich um einen gehobenen Beruf handelte, nur weil dies ein Mangelberuf war.

Stark eingeengt sind die Möglichkeiten zur Arbeitsbeschaffung auch für erwachsene Probanden - und nicht nur für die älteren - weil Arbeitsplätze für sie nur im Bereiche der privaten Wirtschaft offen sind. Hierin liegt neben den oben genannten Schwierigkeiten in der Arbeitsbeschaffung ein weiteres Problem. Es bedeutet nicht nur entscheidende Einengung der Arbeitsmöglichkeiten für den älteren Probanden, sondern es bedeutet zugleich, daß mancher Erwachsene kaum mehr entsprechend seiner früher eingeschlagenen, beruflichen Laufbahn in die Arbeitswelt eingegliedert werden kann. Dieses Problem ist bis jetzt bei der Arbeitsbeschaffung für Erwachsene während ihrer Bewährungszeit nahezu unlösbar. Sowohl Erwachsenen, die vor ihrer Bewährungszeit im öffentlichen Dienst tätig waren, als auch anderen Probanden, während der Bewährungszeit einen noch so untergeordneten Posten im öffentlichen Dienst zuzuweisen, ist nach der Erfahrung der Bewährungshelfer unmöglich, solange diese Probanden für die Umwelt als Vorbestrafte gekennzeichnet sind. "Will sich ein jugendlicher oder ein erwachsener Schützling einer staatlichen oder kommunalen Behörde (Straßenbahn, Vermessungsamt, Verkehrsamt u. s. w.) bewerben - und sei es nur als Hallen- oder sonstiger Hilfsarbeiter - muß er seiner Bewerbung ein polizeiliches Führungszeugnis beifügen. Ist ein solches nicht eintragsfrei, ist die Bewerbung in den meisten

259) Norbert Schaeffer, a.a.O., S. 186/187.

Fällen erfolglos."[260] Auch auf der Bewährungshilfetagung 1957 faßten Bewährungshelfer ihre diesbezüglichen Erfahrungen zusammen und kamen zu folgendem Schluß: "Einig war sich die Arbeitsgemeinschaft darüber, daß der Staat, soweit er Arbeitgeber ist, selber nichts dazu tut, um dem Probanden die Eingliederung zu erleichtern, weil er in der Regel die Einstellung von Vorbestraften ablehnt."[261] Selbstverständlich kann ein Proband im Interesse der öffentlichen Sicherheit nur begrenzt Posten im öffentlichen Dienst bekleiden. "Natürlich wird niemand verlangen, einen unsittlichen Lehrer wieder in eine Schule zu schicken, warum sollte aber ein für körperliche Arbeit ungeeigneter Mann nicht auf einem Finanzamt Botengänge erledigen können?"[262] Da die Probanden bei Bewerbung um einen Posten im öffentlichen Dienst, sei dieser noch so untergeordnet, u.a. meistens mit starker Konkurrenz zu rechnen haben, werden sie stets im Nachteil sein, solange in ihrem polizeilichen Führungszeugnis auf ihre Verurteilung hingewiesen wird, dies ist bei Verurteilungen der Fall, die nicht der beschränkten Auskunft unterliegen.

Nach der gegenwärtig für erwachsene Probanden gültigen Regelung wird jedoch im frühesten Fall erst nach Ablauf von 5 Jahren von der Verurteilung an gerechnet oder nach 10 Jahren von der beendeten Strafverbüßung an gerechnet, beschränkt Auskunft über einen Eintrag im Strafregister erteilt.[263] In einzelnen Fällen kann der Justizminister allerdings auch früher anordnen, daß über eine Verurteilung nur beschränkt Auskunft erteilt wird.[264] Das wesentliche an der Anordnung von beschränkter Auskunftserteilung ist, daß der Proband ein eintragsfreies polizeiliches Führungszeugnis erhalten kann.

Solange jedoch noch unbeschränkt Auskunft erteilt wird, wie dies nahezu bei allen Erwachsenen während ihrer 3-4 jährigen Bewährungszeit der Fall

---

260) W. Middendorff, M. Schnitzerling. H. Jung, a.a.O., S. 154.
261) Die wesentlichen Ergebnisse der Aussprache in den Arbeitsgruppen, a.a.O., S. 202.
262) A. Sterzel, Wenn Gefängnistüren sich wieder öffnen (Stuttgarter Zeitung Stuttgart, Jg. 13, Nr. 300 vom 30.12.57.) S. 3.
263) Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken (Straftilgungsgesetz) vom 9.4.1920. § 6 Abs. 1 (Strafvollstreckung, Strafregister, Gnadenwesen, Textausgabe, 2. Aufl., München/Berlin 1954) S. 150.
264) Derselbe, § 8 Abs. 1, S. 151-152.

ist, ist die Bewerbung dieser Probanden bei staatlichen oder kommunalen Behörden erfolglos. In ähnlicher Weise gilt dies für gehobene oder kaufmännische Berufe. Eine Bewerbung des Erwachsenen um solche Posten zumindest im öffentlichen Dienst, hat daher frühestens nach Ablauf der Bewährungszeit Erfolg. Jedoch kann bei Erwachsenen auch nach Beendigung der Bewährungszeit gelegentlich eine Anordnung der beschränkten Auskunft daran scheitern, daß noch von früher her Vorstrafen im Strafregister verzeichnet sind. Hier besteht, "nach einer Äußerung des Oberbundesanwalts bei dem Bundesgerichtshof (Bundesstrafregister) die Möglichkeit, daß er bei der höheren Verwaltungsbehörde die einmalige Ausstellung eines 'Vorzeitig strafvermerkfreien polizeilichen Führungszeugnisses' beantragen kann. Wenn sich hier - bei der Bewährungshelfer befürwortend mit einschaltet, dürfte dieser Antrag Erfolg haben."[265] Diese Möglichkeiten werden für den Probanden von besonderer Bedeutung sein, wenn sich ihm dadurch eine Existenzverbesserung oder eine Lebensstellung bieten würde.

Bei der Arbeitsbeschaffung für erwachsene Probanden während ihrer Bewährungszeit kommen jedoch Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst kaum in Betracht. Das kann eine wesentliche Schwierigkeit sein für den, der vor seiner Straftat bei einer staatlichen oder kommunalen Behörde beschäftigt war.

In der Bewährungszeit ergibt sich beispielsweise auch dort eine erhöhte Einschränkung der Möglichkeiten zur Arbeitsbeschaffung, wo der Proband in irgendeiner Weise behindert ist, jedoch nicht den Schwerkriegsbeschädigten gleichgestellt werden konnte. In solchen Fällen kann ja unter anderem oft keine Arbeit mehr oder eine solche nur sehr begrenzt ausgeübt werden. Hierunter fallen auch ältere Probanden, die nicht mehr voll einsatzfähig sind, aber nie einer geregelten Arbeit nachgingen, so daß ihre Altersversorgung nicht genügend geregelt ist. Arbeitsbeschaffung für solche Probanden ist außerordentlich schwierig.

Eine weitere Schwierigkeit bei der Arbeitsbeschaffung für Probanden, die auf ihrem Beruf arbeiten wollen, kann in der Wohnungsfrage liegen.

265) W. Middendorff, M. Schnitzerling, H. Jung, a.a.O., S. 154.

Verheiratete Probanden wollen oft nicht gern eine Arbeitsstelle annehmen, die sie nötigt, fern vom Wohnsitz der Familie zu leben. Oft ist es auch zweckmäßig im Hinblick auf die Resozialisierung des Probanden, ihn nicht von seiner Familie zu trennen. Wenn der Proband nun aber unbedingt auf seinem Beruf arbeiten will, bleibt ihm oft keine andere Wahl, als sich von seiner Familie zunächst zu trennen. Aus dieser Überlegung heraus kann sich auch eine Schwierigkeit für die Arbeitsbeschaffung ergeben. Solche Schwierigkeiten können vor allem in ländlichen oder halbländlichen Bezirken auftreten.

Ein wesentliches Problem sowohl für die Arbeitsbeschaffung als auch für die folgende Arbeits- und Berufstätigkeit kann in dem Vorurteil des Arbeitgebers oder der Arbeitskameraden gegen einen Verurteilten liegen. Es wurde bereits erwähnt, daß bei der Bewerbung um bestimmte Arbeitsstellen ein polizeiliches Führungszeugnis verlangt wird. Dabei reicht die Tatsache des Vorbestraftseins, nach Beobachtung der Bewährungshelfer, allein schon zur Ablehnung dieses Bewerbers aus. Das Vorurteil gegen Vorbestrafte erweist sich aber nicht nur bei der Arbeitsbeschaffung als hemmend, auch ein Bekanntwerden der Straftat bei der späteren Arbeits- und Berufstätigkeit kann sehr hindernd für die vollständige Einordnung des erwachsenen Probanden in die Arbeitswelt sein.

2) Schwierigkeiten bei Arbeits- und Berufstätigkeit

Alle diese Probleme, die das Ordnen des Arbeitsbereiches erwachsener Probanden erschweren, treten ganz unterschiedlich auf. Einerseits handelt es sich ja um bedingt entlassene Straffällige, andererseits um solche, deren ganze Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden war. Je nach der Ausgangssituation zu Beginn der Bewährungszeit tritt dann die eine oder andere Schwierigkeit in besonderer Weise auf.

So wird beispielsweise den Straffälligen vor ihrer bedingten Entlassung meistens durch den Strafanstaltsfürsorger ein Arbeitsplatz vermittelt, so daß sie bereits wissen, welchen Arbeitsplatz sie nach ihrer Entlassung einnehmen werden. Die Arbeitsbeschaffung ist also bei ihnen schon vor der bedingten Entlassung geregelt. Erschwert wird ihre vollständige Einordnung in die Ar-

beitswelt vor allem durch Probleme, die sich aus schwierigen Situationen bei ihrer Arbeits- und Berufstätigkeit ergeben.

Einige der erfaßten 201 männlichen Probanden, und zwar 16, kamen nach ihrer bedingten Entlassung wieder an ihren alten Arbeitsplatz. Bei ihnen bot die Tätigkeit an ihrem Arbeitsplatz zwar nichts neues, aber sie sahen sich nun einer sozialen Gruppe gegenüber, die sie auch vor der Straftat gekannt hatte. Nach der bedingten Entlassung der Probanden konnte es vorkommen, daß sich die zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen Arbeitskollegen und Probanden in einer Weise verschärft hatten, daß eine Zusammenarbeit auf die Dauer unmöglich schien. Beispielsweise konnten diese zwischenmenschlichen Beziehungen jetzt vom Vorurteil gegen den Vorbestraften, von Hänseleien und Neckereien, von Mißtrauen oder Abneigung geprägt sein. Bei den meisten dieser 16 Probanden mögen solche Mißverhältnisse auch dazu beigetragen haben, daß sie ihren Arbeitsplatz nach einiger Zeit doch wechselten.[266]

In der gleichen Situation sind Probanden, die nach ihrer bedingten Entlassung an einen neuen Arbeitsplatz vermittelt wurden, wenn ihre neuen Arbeitskollegen von der Straftat wissen.

Auch im Verhalten des Probanden seinen Vorgesetzten gegenüber kann eine Gefahr für eine geordnete Eingliederung in die Arbeitswelt liegen. "Gegenüber dem Arbeitgeber wird das Verhalten im wesentlichen dadurch bestimmt, ob der Arbeitgeber von der Straftat weiß oder nicht. Weiß der Arbeitgeber davon, so fühlt sich der Proband häufig in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis, selbst wenn es nicht so ist. Weiß der Arbeitgeber aber nichts von der Strafsache, so lebt der Proband ständig in Furcht, daß dieser etwas davon erfahren könne und daß er dann, wenn nicht gar seine Arbeitsstelle, so doch wenigstens sein Gesicht verliert. Hier ist das Verhalten des Probanden dann von einem ständigen Mißtrauen getragen."[267] Manches Mal kann das Bekanntwerden der Strafsache indirekt Kündigungsgrund bei nächster Gelegenheit werden, manchmal auch direkte Ursache.[268] Diese Ge-

266) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.
267) Norbert Schaeffer, a.a.O., S. 187.
268) Heinz Kraschutzki, a.a.O., S. 16/17.

gebenheiten stellen den Bewährungshelfer oft vor die Frage, inwieweit es richtig und zweckmäßig ist, in Erscheinung zu treten, damit nicht die Situation des Probanden an seinem Arbeitsplatz gefährdet wird. Um diesen Schwierigkeiten bei der vollständigen Einordnung des Probanden in die Arbeitswelt in richtiger Weise zu begegnen, wird vom Bewährungshelfer auf verschiedene Art vorgegangen. "Wenn der Schützling sich seinen Arbeitsplatz selbst gesucht hat - meist handelt es sich hier um Bau-und andere Arten von Hilfsarbeitern-, ist es sein größtes Anliegen, daß der Arbeitgeber möglichst keine Kenntnis von seinem Bestraft-oder Vorbestraftsein bekommt. Ein solches Anliegen kann auch vom Bewährungshelfer akzeptiert werden, es sei denn, es handelt sich um Arbeitsplätze, die einzunehmen sich von der begangenen Straftat her nicht verantworten läßt, denen er also charakterlich noch nicht gewachsen ist. Grundsätzlich sollte aber der Arbeitgeber und in größeren Betrieben der Personalchef informiert werden."[269] Letzteres ist schon deshalb richtig, weil dem Probanden auf diese Weise die ständige Furcht genommen wird. Bei den bedingt Entlassenen weiß der Arbeitgeber sowieso in den meisten Fällen um die Strafsache. Ebenso ist es in einem anderen Fall: "Hat der Bewährungshelfer dem Probanden aber selbst den Arbeitsplatz besorgt, dann hat er dem Arbeitgeber in aller Offenheit die Verfehlungen mitgeteilt, schon aus Sicherung für den Probanden selbst und als Schutz gegen Lästermäuler."[270]

Bei jenen Probanden, die bedingt aus der Strafanstalt entlassen wurden und sich an einem neuen Arbeitsplatz an das Arbeitsleben in der Freiheit gewöhnen müssen, ergeben sich neben all den aufgezeigten Schwierigkeiten häufig auch noch arbeitstechnische Schwierigkeiten. "Oftmals machen sich bei diesen Probanden dann auch Umstellungsschwierigkeiten bemerkbar, die sich in den ersten Wochen nach der Entlassung ergeben. Wie die Probanden dann meist selbst sagen, und wie ich aus eigener Kenntnis des Strafvollzuges selbst weiß, ist das Arbeitstempo in den Strafanstalten im allgemeinen wesentlich langsamer und die Arbeitstechnik nicht auf Fließbandbetrieb eingestellt, wie sie jeder moderne Großbetrieb kennt."[271]

---

269) W. Middendorf, M. Schnitzerling, H. Jung, a.a.O., S. 143.
270) G. Erber, a.a.O., S. 254.
271) Norbert Schaeffer, a.a.O., S. 186.

Alle diese Probleme und Schwierigkeiten in der Arbeitsbeschaffung und in der Stellung zu Arbeitgebern und Arbeitskollegen, treten auch bei Probanden auf, deren ganze Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden war. Die Probleme haben bei ihnen jedoch nicht diese Schärfe, wie bei den bedingt Entlassenen, da bei ihnen die psychischen Folgen des Freiheitsentzuges wegfallen sowie die Umstellungsschwierigkeit in der Arbeit. Dieser Tatbestand wurde auch von den Bewährungshelfern einmütig festgestellt. "Bei den Probanden, die bereits unmittelbar nach der Gerichtsverhandlung einem Bewährungshelfer unterstellt werden, sind die Schwierigkeiten einer Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß nicht in dem Maße gegeben wie bei denen, die bereits einen Teil der Strafe verbüßt haben."[272]

Die Umstellung vom Leben in der Strafanstalt zum Leben in der Freiheit, die Anpassung an die Arbeitswelt nach der Arbeitstätigkeit in der Strafanstalt und möglicherweise stark vermindertes Selbstwertgefühl fallen bei den Probanden weg, deren ganze Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden war. Dagegen stehen auch sie entsprechend ihrem Alter vor Schwierigkeiten bei der Suche nach dem geeigneten Arbeitsplatz.

Diese verschiedenen Probleme und Schwierigkeiten wirken der reibungslosen Eingliederung eines erwachsenen Probanden in die Arbeitswelt entgegen, speziell bei bedingt Entlassenen und bei älteren Probanden, denn sie erschweren deren geordnete Arbeits- und Berufstätigkeit. Daher ist die praktische Betreuung in der Bewährungszeit durch einen Bewährungshelfer auch so besonders notwendig. Wieweit jedoch das praktisch helfende Eingreifen oder das beratende Stützen des Bewährungshelfers im Einzelfall sinnvoll oder erforderlich erscheint, ergibt sich ganz aus dem Auftreten der beschriebenen Schwierigkeiten und Probleme.

---

272) Die wesentlichen Ergebnisse der Aussprache in den Arbeitsgruppen, a.a.O., S. 201.

c. Bewährungsaufsicht und Lebenshilfe im Arbeitsleben der erwachsenen Probanden

Die Ausführungen gehen von der Frage aus: Wie gestaltet sich die praktische Betreuung durch den Bewährungshelfer gerade in bezug auf das Arbeitsleben der Probanden und damit eng zusammenhängend auf ihre finanzielle Situation und was soll dadurch erreicht werden.

Entsprechend dem Alter der Probanden ist es, wie früher ausgeführt wurde, für die Bewährungshelfer in steigendem Maße erschwert, auf die erwachsenen Probanden pädagogisch einzuwirken. Daher beschränkt sich die praktische Betreuung hier vorwiegend auf Hilfestellung in Fragen des Arbeitslebens neben der Aufsichtsführung.

Die Hilfestellung und Aufsichtsführung durch den Bewährungshelfer im Arbeitsbereich seiner erwachsenen Probanden geht nun in zwei Richtungen. Im einen Fall sollen eventuell auftretende Schwierigkeiten bei der Arbeitsbeschaffung für erwachsene Probanden und Schwierigkeiten während ihrer späteren Arbeits- und Berufstätigkeit abgefangen werden. Dies geschieht mit dem Ziel, das geordnete Arbeitsleben dieser Probanden vor Störungen zu bewahren bzw. ein geordnetes Arbeitsleben überhaupt herbeizuführen.

Im zweiten Fall soll an der Klärung der finanziellen Situation der Probanden, soweit erforderlich, mitgewirkt werden. Die finanzielle Situation und das Arbeitsleben der Probanden stehen ja in sehr engem Zusammenhang.

1) Aufsicht und Hilfe im Arbeitsleben

Bei Schwierigkeiten der Arbeitsbeschaffung für ältere Probanden, gelegentlich auch für jüngere, wird der Bewährungshelfer versuchen, jene Probanden bei ihm bekannten Arbeitgebern unterzubringen. In der Regel ist der Arbeitgeber in solchen Fällen über die Strafsache des Probanden informiert.

Für die Bemühungen des Bewährungshelfers, die später während der Arbeits- und Berufstätigkeit auftretenden Schwierigkeiten des Schützlings abzuschwächen, kann es sehr wichtig sein, daß der Arbeitgeber oder Personalleiter schon bei der Einstellung des Probanden von dessen Strafsache erfahren hat.

Für den Bewährungshelfer ist es dann nämlich leichter, den Arbeitgeber oder Personalleiter zur Mitarbeit und zusätzlichen Aufsicht über den Probanden heranzuziehen, und mit ihm und dem Probanden gemeinsam dessen Schwierigkeiten der Arbeits- und Berufstätigkeit zu klären, z. B. Schwierigkeiten der Zusammenarbeit mit den Arbeitskollegen. Kontakt zum Arbeitgeber oder Personalleiter kann der Bewährungshelfer jedoch dort, wo jene nichts von der Strafsache wissen, zweckmäßigerweise nur mit Einverständnis des Probanden herstellen.

Durch diese Bemühungen des Bewährungshelfers soll dem Probanden vor allem der Arbeitsplatz erhalten werden. Daher ist es z. B. oft auch Gegenstand der persönlichen Begegnung zwischen Bewährungshelfer und Proband, letzteren zur Arbeitsausdauer und zum Durchhalten auch bei Anfangsschwierigkeiten im Arbeitstempo zu ermuntern und anzuspornen. Dabei ist es unter anderem von großer Bedeutung für das Ansehen des Bewährungshelfers in den Augen seines Schützlings, daß der Bewährungshelfer meistens eine handwerkliche oder kaufmännische Berufstätigkeit aus Erfahrung kennt.

Die Bemühungen um das Arbeitsleben des erwachsenen Probanden werden während der Bewährungszeit durch ständige Aufsichtsführung ergänzt, um ihn so, wenn nicht freiwillig, dann unter Druck, zu beständigem ordentlichen Arbeiten anzuhalten, zu dauernder Arbeits- und Berufstätigkeit zu erziehen. und somit eine positive Arbeitsauffassung zu wecken.

Das wesentliche Druckmittel ist dem Bewährungshelfer mit diesbezüglichen Bewährungsauflagen gegeben. Hiernach darf der Proband z. B. seinen Arbeitsplatz nicht leichtsinnig aufgeben, wenn er schließlich nicht den Widerruf seiner Strafaussetzung heraufbeschwören will. Auf diese Weise kann der Bewährungshelfer den Probanden zum Aushalten an seinem Arbeitsplatz indirekt zwingen.

Meistens ist allerdings die Persönlichkeitsentwicklung der erwachsenen Probanden soweit abgeschlossen, daß sich die Bemühungen des Bewährungshelfers um ihre erwachsenen Schützlinge vor allem gerade darauf richten, sie zu dauernder Arbeits- und Berufstätigkeit anzuhalten. Dadurch wird vom

Bewährungshelfer z. B. auch die Arbeitserziehung in gelockerter Form weitergeführt, die der bedingt Entlassene in der Strafanstalt erhalten hatte.

Am Beispiel der von der soziologischen Untersuchung erfaßten 201 erwachsenen männlichen Probanden und 42 erwachsenen weiblichen Probanden soll nun gezeigt werden, wie sich das Arbeitsleben von Probanden in der Bewährungszeit entwickeln kann. Vorausschickend muß erwähnt werden, daß sich ihr Verhalten in einem Zeitraum von höchstens 3-4 Jahren abspielte, meistens jedoch in kürzerer Zeit.

Weitaus die Mehrzahl der männlichen Probanden führten während ihrer Bewährungszeit ein beständiges Arbeitsleben, d. h. sie wechselten ihre Arbeitsstelle gar nicht bzw. ein oder zweimal. Es konnte bei 71 Probanden = 35,33 % von 201 festgestellt werden, daß sie während der Zeit ihrer Bewährung an einer Arbeitsstelle blieben. Allerdings war diese Zeit unterschiedlich lang. Dasselbe wurde bei 14 weiblichen Probanden von 42 = 33,33 % festgestellt. Ein- oder zweimal hatten ebenfalls 71 von 201 Probanden = 35,33 % ihre Arbeitsstelle gewechselt. Dieser Stellenwechsel war bei einigen auch unterbrochen durch eine Zeit der Arbeitslosigkeit z. B. bei Saisonarbeit. Zwei oder drei neue Stellen hatten ebenso 9 weibliche Probanden inne = 21,43 % von 42.

Ein wechselnderes Arbeitsleben führten 26 männliche Probanden von 201 = 12,93 % und 5 weibliche von 42 = 11,90 %. Nur 3 männliche Probanden von 201 = 1,49 % und 2 weibliche von 42 = 4,76 % waren während ihrer Bewährungszeit dauernd arbeitslos, meistens aus echten oder vorgetäuschten Krankheitsgründen. Dagegen führten 25 männliche Probanden von 201 = 12,43 % und 6 weibliche von 42 = 14,29 % ein bewegtes Arbeitsleben, an dessen Ende meist Arbeitsbummelei, Herumtreiberei und schließlich Widerruf der Strafaussetzung stand.

Zusammenfassend ergibt sich also folgendes Bild:
Während das Arbeitsleben bei 70,66 % der männlichen Probanden und bei 54,76 % der weiblichen Probanden einen günstigen oder wenigstens nicht ungünstigen Verlauf genommen hat, zeigte sich bei 26,85 % der männlichen Pro-

banden und 30,95 % der weiblichen Probanden ein unsicheres, teils sehr fragwürdiges Arbeitsleben während der Bewährungszeit. Bei letzteren entstand dadurch häufig eine unhaltbare Situation, die schärfere Maßnahmen nötig machte. 5 Rentenempfänger von 201 = 2,49 % und 6 Hausfrauen von 42 = 14,29 % standen nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis. [273]

Der Wechsel des Arbeitsplatzes während der Bewährungszeit soll, wie bereits erwähnt, nur im Einverständnis mit dem Bewährungshelfer erfolgen, was die erste Gruppe der Probanden meistens auch einhielt. Allerdings muß der Proband dem Bewährungshelfer für den Stellenwechsel triftige Gründe angeben können. Solche Gründe werden etwa als Wunsch nach Mehrverdienst oder beruflichem Vorwärtsstreben anerkannt werden. Hier wird der Bewährungshelfer auch Verbindung zum Arbeitsvermittler empfehlen oder selbst aufnehmen. Beispielsweise wird er beim Richter auch ein Überwechseln der Probanden in einen anderen Zuständigkeitsbereich befürworten.

Die Aufsichtsführung und Lebenshilfe des Bewährungshelfers richtet sich aber nicht nur auf das Arbeitsleben, sondern auch auf die finanzielle Situation der erwachsenen Probanden, soweit diese sich in Unordnung befindet.

2) Aufsicht und Hilfe zur Regelung der finanziellen Situation

Die wirtschaftlichen Mißstände der erfaßten erwachsenen Probanden hatten sich meistens aus ihrer übermäßigen Belastung mit Zahlungsverpflichtungen ergeben. Von den 201 männlichen erwachsenen Probanden waren nämlich 51 verheiratet und 13 geschieden. Diese verheirateten männlichen Probanden hatten also für ihre Familie zu sorgen, für Frau und Kinder. Auch die geschiedenen Probanden waren zur Unterhaltszahlung verpflichtet. Teilweise waren sie gerade wegen Verletzung der Unterhaltspflicht verurteilt worden. In gleicher Weise sind hier 19 männliche und 18 weibliche Erwachsene zu nennen, die zur Unterhaltszahlung für ihre unehelichen Kinder verpflichtet waren. [274]

---

273) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.
274) Derselbe, a.a.O.

83 der männlichen Probanden hatten also für ihre Familie zu sorgen oder für ihre unehelichen Kinder. Außerdem hatten manche erhebliche Schulden, entweder auf Grund von Anschaffungen oder aus Inanspruchnahme von Fürsorgeunterstützung für Frau und Kinder während der Strafverbüßung. Nach ihrer Verurteilung hatten manche auch noch eine Geldbuße zu zahlen oder Schadenswiedergutmachung zu leisten. Weiterhin konnte der Proband zur Zahlung der Gerichtskosten verpflichtet worden sein.

Aus diesen mannigfachen Zahlungsverpflichtungen konnten sich nun beim einzelnen Probanden in verschiedener Kombination erhebliche Schulden angesammelt haben. Daher ist es auch für eine erfolgreiche Bewährung dieser Erwachsenen besonders wichtig, diese finanzielle Situation durch geregelte Arbeit zu bessern. Die erste Forderung ist deshalb, daß der Proband regelmäßig arbeitet. Außerdem hat er sich in seinen Lebensansprüchen so zu halten, daß er seinen Verpflichtungen nachkommen kann.

Die Mehrzahl der erfaßten arbeitsfähigen Probanden war nun allerdings auf Grund ihres Arbeitslebens während der Bewährungszeit finanziell relativ ordentlich gestellt. Sie konnten also, ihrem Verdienst nach zu schließen, bei einiger Einschränkung ihrer Lebenshaltung und bei regelmäßigem Arbeiten durchaus ein geordnetes Leben führen, d.h. ihren Zahlungsverpflichtungen neben ordentlicher Lebenshaltung nachkommen. Ihr Einkommen bzw. ihre Entlöhnung stand auf dem bei den verschiedenen Berufen und Arbeitsstellen üblichen Niveau. Einen guten Verdienst hatten die Bauarbeiter oder sonstigen Facharbeiter. Nicht ungünstig waren auch manche in der Landwirtschaft tätigen Probanden gestellt. Sie erhielten zum Teil DM 100,-- bis DM 130,-- Monatslohn bei freier Kost und Wohnung.

Bei der nachfolgenden Zusammenstellung des Monatsverdienstes der erwachsenen Probanden wurde davon ausgegangen, daß sie 9 Stunden täglich und 5 Tage in der Woche arbeiteten, Überstunden und Abzüge wurden nicht berücksichtigt.

Tabelle XII [275]

Durchschnittlicher Monatsverdienst der erwachsenen Probanden vor und in ihrer Bewährungszeit

Verdienst	unter DM 250,--	bis zu 300,-	bis zu 400,-- DM	400,-- u. mehr	unbekannt	Insgesamt
männliche Probanden	25	54	70	8	44	201
weibliche Probanden	23	7	--	--	12	42

Bei den 44 männlichen und den 12 weiblichen Probanden war nicht festzustellen, welches Einkommen ihnen in ihrer Bewährungszeit zur Verfügung stand. 3 dieser männlichen Probanden erhielten nur ein Taschengeld von ihrem Arbeitgeber. 4 männliche Probanden waren in selbständiger Stellung, d.h. auf dem eigenen oder väterlichen Hof. Von jenen 12 weiblichen Probanden haben 6 Hausfrauen keinen eigenen Verdienst. Der monatliche Verdienst der übrigen 37 männlichen Probanden und 6 weiblichen ist deshalb unbekannt, weil ihr Arbeitsleben fragwürdig oder unbeständig war.

Neben ermahnender Einflußnahme auf eine regelmäßige und beständige Arbeits- und Berufstätigkeit berät und hilft nun der Bewährungshelfer seinem verschuldeten Probanden auch beim Ordnen der finanziellen Situation. Beispielsweise berät er den Erwachsenen bei der Einteilung des Geldes. Auch in Fragen der Schuldenrückzahlung greift der Bewährungshelfer oft dadurch ein, daß er den Schriftverkehr mit den Gläubigern seines Schützlings übernimmt. Praktisch eingreifende Maßnahmen kann der Bewährungshelfer beim erwachsenen Probanden hier allerdings nicht in der Weise anwenden, wie beim jugendlichen und heranwachsenden Probanden. Jedoch wird sich der Bewährungshelfer z.B., soweit dies durch entsprechende Auflagenerteilung gefordert ist, auch vom erwachsenen Probanden den Nachweis seiner Rückzahlungen oder Unterhaltszahlungen vorlegen lassen. Auf diese Weise kontrolliert der Bewährungs-

275) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

helfer den Betreuten und hält ihn auch dazu an, seine finanzielle Situation in Ordnung zu bringen.

Für einen Probanden, der auf Grund seiner wirtschaftlichen Not z. B. zuerst eingekleidet werden muß, ehe er eine Arbeitsstelle antreten kann, greift der Bewährungshelfer insofern auch praktisch helfend ein, als er für diesen eine finanzielle Bekleidungsbeihilfe als Darlehen vom Förderungsverein vermittelt.

In den Aufgabenkreis des Bewährungshelfers gehört es weiterhin, bei der Regelung der finanziellen Situation seiner älteren oder arbeitsunfähigen Probanden beizustehen. So kann es vorkommen, daß der Bewährungshelfer seine Schützlinge in Fragen ihrer Alters-, Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung beraten muß. Oft nimmt ihnen der Bewährungshelfer auch den dabei auftretenden Schriftverkehr ab.

Erreicht der Bewährungshelfer durch seine Hilfestellung nun, daß alle eventuell auftretenden Schwierigkeiten im Arbeitsbereich, die den Probanden in seiner Haltung umwerfen könnten, gemildert oder abgefangen werden, dann ist alles Menschenmögliche für die Resozialisierung des Erwachsenen getan worden. Es liegt ja auf der Hand, daß Schwierigkeiten im Arbeitsleben oder eine ungeordnete finanzielle Situation die Rückfallgefahr beim Probanden vergrößert.

Im folgenden soll nun auf die Funktionen der Bewährungshilfe bei der Eingliederung der jungendlichen und heranwachsenden Probanden in die Arbeitswelt mit all ihren Besonderheiten eingegangen werden.

3. Eingliederung der jugendlichen und heranwachsenden Probanden in die Arbeitswelt

Schon mehrfach wurde darauf hingewiesen, daß die Bewährungshilfe ursprünglich als neue Methode im Strafensystem besonders für die jugendlichen Straffälligen vorgesehen war. Die Jugendlichen standen im Mittelpunkt der allgemeinen Überlegungen, als man die Bewährungshilfe in der Bundesrepublik einführte. Man hoffte nämlich , durch Anordnung von Bewährungshilfe

und Bewährungsaufsicht am Jugendlichen eine bisher versäumte Erziehung während einer Zeit der gebundenen Freiheit noch nachholen zu können. Von diesem Gedanken wird daher auch die praktische Betreuung Jugendlicher und Heranwachsender in ihrer Bewährungszeit geleitet. Im Hinblick darauf kommt dem pädagogischen Einwirken des Bewährungshelfers auf den Arbeitsbereich seines jungen Schützlings besondere Bedeutung zu. Grundsätzlich liegt darin auch die Besonderheit der Arbeit an den jungen Probanden im Gegensatz zu derjenigen an den Erwachsenen.

In welcher Weise nun die Eingliederung der Jugendlichen und Heranwachsenden in die Arbeitswelt erfolgen kann, wird anschließend ausgeführt werden. Auch hier ist ein Blick auf die Ausgangssituation, d.h. die Situation der Probanden zu Beginn der praktischen Betreuung von Interesse.

a. Die Ausgangssituation

Zur Betrachtung der möglichen Ausgangssituationen werden auch hier die Verhältnisse bei den von der soziologischen Untersuchung erfaßten Jugendlichen und Heranwachsenden als Beispiel zugrunde gelegt.

Von der soziologischen Untersuchung waren 85 männliche und 5 weibliche Jugendliche sowie 233 männliche und 34 weibliche Heranwachsende erfaßt worden. Jene Probanden waren also im Zeitpunkt ihrer Verurteilung entweder noch unter 18 Jahren gewesen, oder sie hatten ihr 21. Lebensjahr noch nicht vollendet gehabt. 83 der heranwachsenden männlichen und 18 der weiblichen Probanden waren zwar nach dem Erwachsenenstrafrecht behandelt worden, also als Erwachsene. Daraus ergab sich im Hinblick auf die praktische Betreuung durch den Bewährungshelfer jedoch kein wesentlicher Gegensatz zu den nach Jugendstrafrecht behandelten Probanden. Auch bei jenen Probanden war auf Grund ihres jugendlichen Alters häufig noch die Möglichkeit vorhanden, sie durch pädagogische Leitung in der Bewährungszeit zu gefestigterer Haltung zu erziehen.

Das pädagogische und praktische Eingreifen des Bewährungshelfers in den Arbeitsbereich seiner jugendlichen und heranwachsenden Schützlinge richtete

sich ebenfalls wie bei den Erwachsenen nach der zu Beginn der Bewährungszeit vorliegenden Situation.

Ihr Arbeitsleben vor der Straftat war entsprechend der oben beschriebenen Weise verlaufen. Bei einigen Probanden war es unter anderem auch sehr bewegt gewesen durch ihre Vorstrafen. Grundsätzlich kann gesagt werden, daß der Arbeitsbereich der Jugendlichen und Heranwachsenden ebenso wie jener der Erwachsenen zu Beginn der Bewährungszeit recht unklar war. Bei den allermeisten Probanden handelte es sich bei ihrer Verurteilung um den ersten Konflikt mit dem Gesetz. Gelegentlich waren sie auch schon mit einer Geldstrafe belegt worden. Insgesamt bei 68 männlichen von 85 = 80 % und bei allen 5 weiblichen Jugendlichen war dies der Fall gewesen, sowie bei 158 männlichen von 233 = 67,81 % und bei 25 weiblichen Heranwachsenden von 34 = 73,53 %. Alle übrigen waren bis zu 2 mal, auch mehrfach, einer 12 mal mit Freiheitsstrafen bestraft worden. [276]

Alle diese Probanden standen auf Grund ihres jugendlichen Alters noch ganz am Anfang ihrer Arbeits- und Berufstätigkeit. Wie sich aus der soziologischen Untersuchung ergab, hatten erst 9 der 85 Jugendlichen = 10,58 %, jedoch 63 der 233 männlichen Heranwachsenden = 27,03 % und 10 der 34 weiblichen Heranwachsenden = 29,41 % ihre Lehrausbildung beendet. 20 Jugendliche von 85 = 23,53 % und 1 weibliche Jugendliche, sowie 58 männliche Heranwachsende von 233 = 24,89 % und 3 weibliche von 34 Heranwachsenden = 8,82 % hatten ihre Lehrausbildung abgebrochen. Dagegen standen 25 männliche Jugendliche von 85 = 29,41 % und 13 von 233 männlichen Heranwachsenden = 5,58 % noch in der Berufsausbildung.

Der Arbeitsbereich jener Probanden war nun gerade so wie bei den Erwachsenen durch ihre Straftat und Verurteilung in Unordnung geraten, sofern der Arbeitsbereich nicht schon vorher ungeordnet war. Früher wurde gezeigt, daß 15,29 % der Jugendlichen und 8,15 % der Heranwachsenden vor ihrem Straffälligwerden ein sehr ungeordnetes, auch arbeitsscheues Leben geführt hatten. Jedoch auch bei den übrigen Probanden, die ein geregeltes Arbeits-

276) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

leben geführt hatten, war es durch die Strafsache meistens zur fristlosen Entlassung oder zur freiwilligen Aufgabe des Arbeitsplatzes gekommen. Nur in einigen Fällen arbeiteten die Probanden auch nach der Verurteilung noch an ihren ehemaligen Arbeitsplätzen weiter. Dies war vor allem dort der Fall, genauso wie bei Erwachsenen, wo die Art der Straftat eine Kündigung oder fristlose Entlassung nicht rechtfertigte. Von den jugendlichen Probanden war dies bei 15 der 85 = 17,64 % der Fall gewesen, außerdem bei 30 von 233 männlichen Heranwachsenden = 12,87 % und bei 5 der 34 weiblichen heranwachsenden Probanden = 14,70 %. Diese Probanden gehörten zu jenen, deren ganze Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden war. In allen übrigen Fällen war die Arbeitsbeschaffung erste Aufgabe in der Bewährungszeit.[277)]

Es befanden sich allerdings im Verhältnis weniger Jugendliche und Heranwachsende als Erwachsene in der schwierigen Neuanfangssituation, wie sie sich nach einer teilweisen Strafverbüßung ergibt. So wurde bei 47 männlichen Jugendlichen die ganze Strafe oder die Entscheidung über Strafverhängung zur Bewährung ausgesetzt. 2 waren verwarnt worden und 7 Probanden hatten Freizeitarreste bzw. Dauerarreste zu verbüßen und waren zusätzlich für einige Zeit der Aufsicht eines Bewährungshelfers unterstellt worden. Nach mehr oder weniger langem Freiheitsentzug waren nur 29 Jugendliche bedingt entlassen worden. Von den 5 weiblichen Jugendlichen war bei 3 die ganze Strafe zur Bewährung ausgesetzt worden, während 2 bedingt entlassen worden sind.

Etwa die Hälfte der männlichen Heranwachsenden war allerdings bedingt entlassen worden, also 115 von 233 gegenüber 118 Probanden, deren ganze Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden war. Letzteres war ebenso bei 24 weiblichen Heranwachsenden von 34 der Fall gewesen. Eine hatte Freizeitarreste zu verbüßen und war daneben der Aufsicht des Bewährungshelfers unterstellt worden. Nur 9 weibliche Heranwachsende verbüßten einen Teil ihrer Freiheitsstrafe oder befanden sich einige Zeit in Untersuchungshaft. Demnach wurde also 155 männlichen und weiblichen Probanden die Freiheit für einige Zeit entzogen. Dagegen wurde 192 Probanden gleich nach der

277) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

Hauptverhandlung bzw. der Straftat die Chance gegeben, sich ihre ganze Straffreiheit während einer Bewährungszeit zu verdienen.[278)]

Im Gegensatz zu den Erwachsenen war also bei relativ weniger Jugendlichen und Heranwachsenden die Arbeits- und Berufstätigkeit in der Freiheit durch einen kürzeren oder längeren Freiheitsentzug unterbrochen gewesen. Unabhängig davon bedurfte die Situation im Arbeitsbereich aller Jugendlichen und Heranwachsenden jedoch des ordnenden Eingreifens während der Bewährungszeit, sei es nun praktisch helfender oder pädagogisch leitender Art.

Im Hinblick auf die verschiedenen Ausgangssituationen begann der Bewährungshelfer seine praktische Betreuung.

b. Besonderheit in der Arbeitsbeschaffung

Zu Beginn der Bewährungszeit befanden sich die Jugendlichen und Heranwachsenden in den oben geschilderten Situationen, die, je nachdem für die Art des Eingreifens in den Arbeitsbereich ausschlaggebend waren.

So ergab sich zum Beispiel ein Unterschied in der Behandlung solcher Probanden, deren ganze Strafe oder Entscheidung über die Strafverhängung zur Bewährung ausgesetzt worden war, gegenüber bedingt entlassenen Probanden Die entscheidende Besonderheit in der Arbeitsbeschaffung für die Probanden der einen oder anderen Gruppe liegt in ihrer Jugendlichkeit. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß die Probanden zum Teil noch in der Berufsausbildung standen. Daher ist für diese Probanden neben der Arbeitsbeschaffung auch ihre Ausbildung oder Weiterbildung von ausschlaggebender Bedeutung.

1) Ausbildung und Weiterbildung

Für den Erzieher, in diesem Fall den Bewährungshelfer oder vorgelagert die Strafanstalt, ergibt sich aus der Jugendlichkeit der Probanden noch eine Möglichkeit, in ihnen Freude an der Arbeit, an einem Beruf, Stolz auf fachliches Können und Freude daran zu wecken oder auszubilden. Hierin liegt auch

278) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

die Bedeutung der Aus- und Weiterbildung, die man für junge Probanden anstrebt. Könnte nämlich Gesinnung und Charakter jener Menschen durch eine Bindung an die Arbeit oder auch an einen Beruf gefestigt werden, so wäre dadurch ein wesentlicher Schritt auf eine spätere geordnete Lebensführung hin getan. " Falls es sogar gelingt, den Probanden dem ihm wesensgemäßen Beruf zuzuführen, wird ihm auch sein Lebenssinn aufgehen. Lust und Liebe werden geweckt, die schließlich die stärksten emotionalen Kräfte bei der Entwicklung des Menschen sind. Vom Erwerbstrieb und von der Bindung an die Arbeit her, ist das Entstehen weiterer Bindungen möglich." [279] Und gerade beim jungen Probanden kann dies durch pädagogische Einwirkung noch am chesten erreicht werden. Von jenem Gedanken ist nun auch die Arbeitsbeschaffung für den jungen Probanden zu Beginn der Bewährungszeit getragen.

Soweit es sich um Probanden handelt, die gleich nach der Hauptverhandlung einem Bewährungshelfer unterstellt werden und deren Lehrverhältnis vorzeitig gelöst worden war, wird im allgemeinen angestrebt, für sie wieder eine passende Lehrstelle zu finden. Dabei wirken Bewährungshelfer und Arbeitsvermittler intensiv zusammen. Dem Probanden wird in solchen Fällen meistens die richterliche Auflage erteilt, eine Lehre zu beginnen oder die bereits begonnene Ausbildung zu beenden bzw. wieder aufzunehmen, je nach den besonderen Verhältnissen. In besonderem Maße ergeben sich in halbländlichen Gegenden hierbei Schwierigkeiten, eine passende Lehrstelle am Wohnort des Probanden zu finden. Es kann oft auch wichtiger sein, den Schützling bei seinen Eltern wohnen zu lassen und nicht aus seinem Wohnort herauszunehmen, obwohl dort keine Lehrstelle für ihn gefunden werden kann.

Bei der Lehrstellenvermittlung tritt der Bewährungshelfer meistens in Erscheinung. Nicht nur beim Neuabschluß eines Lehrverhältnisses, sondern auch in Fällen, in denen der Proband aus der Lehrstelle fortlief, ist es nötig, daß der Bewährungshelfer das Verhältnis zwischen Lehrherrn und Schützling in Ordnung bringt. Oftmals hatten die Probanden ja ihre Ausbildung bereits vor der Straftat voreilig und mutwillig abgebrochen. Sinnvoll ist es hier gelegent-

279) G. Erber, a.a.O., S. 253.

lich anzustreben, daß dieser Proband seine abgebrochene Lehre wieder neu aufnimmt. Dies alles geschieht aus zwei Gründen: Einerseits wird hiermit die Bindung des Probanden an einen Beruf bezweckt, andererseits folgt dieses Streben der Erkenntnis, daß eine gute Fachausbildung dem Probanden größere Arbeitsmöglichkeiten schafft. Allerdings gibt es aber auch Fälle, in denen der Proband einer Fortsetzung seiner abgebrochenen Lehre gar nicht gewachsen ist, wie dies früher schon gezeigt wurde.

Noch in einer weiteren Hinsicht ist die Ausbildung der jungen Probanden von besonderer Bedeutung bei ihrer Eingliederung in die Arbeitswelt. Dies gilt gelegentlich auch für Jungerwachsene. Für solche Probanden nämlich, die auf Grund ihrer Straftat ganz aus ihrer beruflichen Laufbahn geworfen sind und auch sehr wahrscheinlich nicht mehr in diesem Beruf tätig sein können, ist die Umschulung wichtig, d.h. die Ausbildung für eine andere Facharbeit oder einen andern Beruf.

Betrachtet man nun die Arbeitsbeschaffung für bedingt Entlassene, so zeigt es sich, daß diese Besonderheit der Behandlung junger Straffälliger hier vorverlagert ist. Weiterführung der Lehre, Beginn einer Lehre oder Umschulung erfolgt nämlich bereits in der Jugendstrafanstalt. Dadurch werden für die spätere Arbeitsbeschaffung auf Grund der fachlichen Ausbildung größere Möglichkeiten geschaffen. So gewinnt die Berufsausbildung in Strafanstalten "bei allen bedingt Entlassenen eine besondere Bedeutung und zwar deshalb, weil sie die Resozialisierung des Straffälligen erleichtern soll." [280] Besonders wichtig ist natürlich, daß die Straffälligen in der Strafanstalt etwas lernen, was ihnen später auch tatsächlich bessere Arbeitsmöglichkeiten schafft. Von solchen Überlegungen wird die Berufsausbildung in Strafanstalten, besonders in den Jugendstrafanstalten, in neuester Zeit immer mehr geleitet. Beispielsweise können die Gefangenen in besonderer Weise für die in der Industrie sehr nachgefragten Facharbeiten ausgebildet werden. Auch in den Erwachsenenstrafanstalten bestehen solche Möglichkeiten, durch Teilnahme an Kursen in der Freizeit besondere fachliche Kenntnisse und dadurch eventuell Um-

280) Norbert Schaeffer, a.a.O., S. 185.

schulungen zu erarbeiten. So werden Ausbildungskurse für Schweißen, Dreherkurse, Ausbildung im Schleifen, Bohren, Fräsen, verschiedene Kurse zur Ausbildung von Spezialisten im holzverarbeitenden Gewerbe oder der Bauindustrie, Zuschneide- und Verarbeitungskurse für Schneider abgehalten. [281] Dies geschieht alles im Blick auf die spätere Eingliederung in die Arbeitswelt. In solcher Vorbereitung hat man nämlich eine wichtige Maßnahme zu sehen zur Überwindung von Schwierigkeiten bei der späteren Arbeitsbeschaffung für Jugendliche, Heranwachsende und auch Jungerwachsene.

Allerdings werden solche Bestrebungen erst in neuerer Zeit intensiviert. Dies wurde anläßlich einer Bewährungshilfetagung zum Ausdruck gebracht. "Die Arbeitsgemeinschaft hat es begrüßt, daß sie von einem Schreiben des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10.1.57 Kenntnis erhielt, wonach die berufliche Ausbildung der Strafgefangenen bereits in den Anstalten gefördert werden kann. Dadurch wird es möglich daß in Zukunft ein großer Teil der Strafgefangenen eine Ausbildung erhält, die sie für die Wirtschaft so interessant macht, daß eine Arbeitsvermittlung nach der Entlassung leichter wird." [282] Darüber hinaus liegt hierin aber auch eine wichtige Vorarbeit zur engeren Bindung des Probanden an Arbeit und Beruf.

Die Arbeitsbeschaffung für junge, arbeitsfähige und willige Probanden mit einer speziellen, nachgefragten Facharbeiter- oder Gesellenausbildung stellt ja gegenwärtig keine besondere Schwierigkeit dar. "Die Unterbringung von Fachkräften gelang bisher fast mühelos, wenn nötig, durch Einschaltung der Ausgleichsstellen. Die Masse der Berufslosen und Hilfsarbeiter wurde während der günstigen Jahreszeit besonders von der Bauwirtschaft aufgesogen." [283]

Natürlich tritt auch bei den jugendlichen und heranwachsenden Probanden wie bei den erwachsenen das Problem des Vorurteils der Arbeitgeber oder Arbeitskollegen hemmend bei ihrer Eingliederung in die Arbeitswelt auf.

---

281) Reiser, a.a.O., S. 8/9.
282) Die wesentlichen Ergebnisse der Aussprache in den Arbeitsgruppen, a.a.O., S. 201.
283) G. Erber, a.a.O., S. 253.

2) Spezielle Fragen

Die Arbeitsbeschaffung für junge Probanden wird durch eine weitere Besonderheit erleichtert. Für bestimmte jugendliche Probanden und solche Heranwachsende, die als Jugendliche behandelt wurden, kann von einer besonderen Regelung im Jugendstrafrecht Gebrauch gemacht werden, um eventuell auftretende Schwierigkeiten der Unterbringung des Schützlings an einem Arbeitsplatz zu beheben. Es handelt sich hier vor allem darum, die Härte der Bestrafung, die durch Vorurteile und Ablehnung der Gesellschaft gegenüber dem Verurteilten noch wesentlich verschärft wird, zu mildern. Auch dies geschieht im Hinblick auf die Resozialisierung des Probanden, denn das Verhalten der Gesellschaft kann ja demselben die Wiedereingliederung versperren.

Diese besondere Regelung und ihre Wirkung wurde wie folgt zusammengefaßt: "Im Bereich des Jugendstrafrechts ordnet deshalb der Richter bei Verurteilungen von nicht mehr als 1 Jahr Jugendstrafe an, daß früher als nach § 6 Straftilgung beschränkt Auskunft aus dem Strafregister erteilt wird, wenn dem Verurteilten Strafaussetzung oder Entlassung zur Bewährung bewilligt ist (§ 96 Abs. 2 JGG). Das hat zur Folge, daß die Verurteilungen nur noch den Gerichten und den Behörden der Staatsanwaltschaft, den Bundes- und Landeskriminalämtern, auf ausdrückliches Ersuchen den obersten Bundes- und Landesbehörden..... mitgeteilt werden (§ 4 Straftil G). Bei der Ausstellung polizeilicher Führungszeugnisse bleiben die Verurteilungen, die der beschränkten Auskunft unterliegen, außer Betracht.

Der Verurteilte darf gegenüber privaten Personen und Stellen jede Auskunft über die Tat und über die Strafe verweigern. Er darf sich solchen Personen und Stellen gegenüber, soweit nicht eine andere, noch nicht der beschränkten Auskunft unterliegende Verurteilung entgegensteht, als unbestraft bezeichnen (§ 4 Straftil G). Wird die Jugendstrafe oder der Strafrest schließlich erlassen, erklärt der Richter den Strafmakel als beseitigt."[284]

284) W. Middendorff, M. Schnitzerling, H. Jung, a.a.O., S. 63.

Dies alles bedeutet, daß jene jungen Probanden gar nicht auf Grund ihrer Straftat aus ihrer beruflichen Laufbahn zu kommen brauchen, z.B. im kaufmännischen Beruf. Sie können eventuell auch Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst (Bundesbahn, Bundespost, sonstige Behörden) erhalten. Dies kann nach dem Gesetz bereits während der Bewährungszeit erfolgen. Soweit es sich um Probanden handelt, bei denen lediglich die Schuld festgestellt wurde ohne Verhängung von Jugendstrafe, wird nach § 96 Abs. 1 JGG auch nur beschränkt Auskunft erteilt.

Nach der Erfahrung der Bewährungshelfer ist die Arbeitsbeschaffung und Arbeitsbetreuung der nach Jugendstrafrecht behandelten Probanden noch aus einem anderen Grunde leichter als bei den erwachsenen Probanden. Die Betriebsleiter und Arbeitgeber sind nämlich eher geneigt, einem jungen Probanden Verständnis entgegenzubringen und an seiner Resozialisierung mitzuwirken. "Es sei an dieser Stelle hervorgehoben, daß sich Handwerk, Handel und Industrie sowie auch kommunale und staatliche Dienststellen bei der Wiedereingliederung jugendlicher Rechtsbrecher in verständnisvoller und tatkräftiger Weise zur Verfügung gestellt und eingesetzt haben." 285)

Eine weitere Besonderheit in der Arbeitsbeschaffung für junge Probanden muß noch erörtert werden. Im Hinblick auf die noch vorhandene erzieherische Beeinflußbarkeit jugendlicher Probanden, liegt besonderes Gewicht auf der zweckmäßigen Auswahl des für sie geeigneten Arbeitsplatzes. Die Arbeits- und Berufstätigkeit während der Bewährungszeit darf den jungen Probanden nicht überfordern. Arbeitsstellen, an denen ein ungeregelter Arbeitsrhytmus herrscht, die dem Probanden zu viel Verantwortung aufbürden, oder Leistungen erfordern, die der noch ungefestigte Proband nicht leisten kann, sind ungeeignet. Zumal gelegentlich auch diese Momente direkte oder indirekte Ursache für die Straftat des Probanden gewesen waren, etwa zu Betrügereien oder Arbeitsbummelei geführt hatten.

So wurde über die Frage, ob es Berufe gibt, die als gefährdend bezeichnet werden können, auf einer Bewährungshilfetagung folgendes festgestellt:

285) W. Middendorff, M. Schnitzerling, H. Jung, a.a.O., S. 144.

"Dies kann generell nicht gesagt werden. Es müßten vielmehr in jedem einzelnen Fall sowohl die Tat, die Täterpersönlichkeit und der Beruf aufeinander abgestellt werden. Lediglich folgende Gesichtspunkte wurden herausgestellt, die eine Gefährdung durch den Arbeitsplatz bedeuten können: 1) Berufe ohne feste Arbeitszeit, 2) Berufe, in denen keine Aufsicht besteht, 3) Berufe, die im Umherziehen ausgeübt werden. In Berufe mit diesen Merkmalen sollten die Probanden nach Möglichkeit nicht vermittelt werden." 286)

Diesen Überlegungen Rechnung zu tragen, ist bei der Arbeitsbeschaffung durch den Bewährungshelfer, den Arbeitsvermittler oder den Probanden selber notwendig.

Auch beim Jugendlichen und Heranwachsenden, besonders beim bedingt Entlassenen, ebenso wie beim Erwachsenen, bestehen Schwierigkeiten in der Anpassung und Einordnung in die Arbeitswelt während der ganzen Bewährungszeit. Daher ist die betreuende Hilfe für den jungen Schützling ebenso bedeutsam, wie die pädagogische Leitung.

c. Die Bewährungsaufsicht und Hilfe im Arbeitsbereich der Jugendlichen und Heranwachsenden

Im Gegensatz zu den erwachsenen Probanden werden den Jugendlichen und Heranwachsenden oft recht tiefgreifende Bewährungsauflagen bezüglich ihres Verhaltens in ihrem Arbeitsbereich erteilt. Bei manchen erfolgt die Festlegung des Bewährungsplanes auch erst auf Vorschlag des Bewährungshelfers einige Zeit nach der Hauptverhandlung. Enthält der Bewährungsplan keine bestimmten Auflagen, so ist er doch immer so gehalten, daß der Bewährungshelfer erforderlichenfalls dies oder jenes anordnen kann.

Das helfende, pädagogisch wegweisende und beaufsichtigende Eingreifen des Bewährungshelfers in den Arbeitsbereich seiner jugendlichen und heranwachsenden Schützlinge richtet sich, wie bei den Erwachsenen, auf ihre Arbeits- und Berufstätigkeit und auf die Ordnung ihrer finanziellen Situation.

286) Die wesentlichen Ergebnisse der Aussprache in den Arbeitsgruppen, a.a.O., S. 201/202.

Jedoch werden bei den jungen Probanden auf Grund des pädagogischen Auftrages an ihnen im Rahmen der gesamten Betreuung intensivere Maßnahmen ergriffen als bei den Erwachsenen.

Ziel der betreuenden Maßnahmen ist es, den Probanden zu regelmäßiger Arbeitstätigkeit zu erziehen, in ihm eine positive Arbeitsauffassung, womöglich positive Berufsauffassung zu wecken, und ihn so von der Arbeit her zu Verhaltenssicherheit und Selbstverantwortung zu leiten. Wie intensiv dabei die Betreuung bzw. das Eingreifen des Bewährungshelfers auf den Arbeitsbereich seines Schützlings ist, hängt jeweils von der Entwicklung ab, die der Proband während seiner Bewährungszeit nimmt, und je nach seinen Fortschritten wird der Bewährungshelfer die feste Führung im Verlauf der Bewährungszeit allmählich lockern können. Zu Beginn der Bewährungszeit ist jedoch Ordnung in den meistens ungeordneten Arbeitsbereich zu bringen.

1) Bewährungshilfe und Arbeitsleben

Die Arbeitsbeschaffung für Jugendliche und Heranwachsende erfolgt entweder in Zusammenarbeit zwischen Bewährungshelfer und Arbeitsvermittlung oder durch Eigeninitiative des Probanden. Beschafft dieser sich einen Arbeitsplatz durch Eigeninitiative, so wird dies vom Bewährungshelfer nur dann abgelehnt, wenn dieser Arbeitsplatz für den Probanden wirklich ungeeignet ist, oder wenn die Ausübung dieser Arbeit offensichtlich gegen die Bewährungsauflage verstößt. Grundsätzlich akzeptieren die Bewährungshelfer jedoch die Eigeninitiative. So wurde auf der Bewährungshilfetagung 1957 unter anderem auch festgestellt, "daß gerade bei der Beschaffung des Arbeitsplatzes die eigene Initiative des Probanden und seiner Familie nicht unnötig gehemmt werden soll, sondern daß hier schon die Erziehung zur Selbstverantwortlichkeit einsetzen muß."[287] Die Zusammenarbeit zwischen Bewährungshelfer und Arbeitgeber ist natürlich, wie bei den Erwachsenen schon gezeigt wurde, in solchen Fällen schwierig.

287) Die wesentlichen Ergebnisse der Aussprache in den Arbeitsgruppen, a.a.O., S. 202.

Solange der Proband nicht in bewußter Selbstverantwortlichkeit sicher handeln kann, erhöht aber Aufsicht und Kontrolle die Wirksamkeit der pädagogischen Einflußnahme. Daher ist im Sinne der Kontrolle des Probanden, seiner Gewöhnung an regelmäßige Arbeit, der Erziehung zur Freude an seiner Arbeit oder gar zur inneren Bindung an einen Beruf diese Zusammenarbeit zwischen Bewährungshelfer und Arbeitgeber von großer Bedeutung. Dies gilt insbesondere für Probanden, die gemäß Auflagenerteilung ihre Lehre noch zu beenden haben oder für junge noch erziehungsfähige Probanden. Der Arbeitgeber überwacht hier das Verhalten des Schützlings an seinem Arbeitsplatz, sein regelmäßiges Arbeiten sowie seine Arbeitsleistungen. Er kann den Probanden somit auch zusätzlich zur Arbeit anhalten. Für die Bewährungsaufsicht bedeutet dies eine erhebliche Erleichterung, erhält der Bewährungshelfer doch wichtige Informationen über das Verhalten des Schützlings in seinem Arbeitsleben. Sowie derselbe in seiner Arbeit nachlässig wird, Schwierigkeiten mit seinen Arbeitskollegen auftreten, oder sonstige Momente die günstige Wirkung der Arbeit zu gefährden drohen, kann der Proband sofort ermahnt, verwarnt oder ermutigt werden. Auf diese Weise kann man jene jungen Menschen, bei denen es sich meistens um charakterschwache Personen handelt, durch schnelles Eingreifen oft noch vor Dummheiten bewahren.

Die Zusammenarbeit zwischen Bewährungshelfer und Arbeitgeber oder Personalleiter erstreckt sich neben Erkundigungen beim Arbeitgeber über das Verhalten des Probanden am Arbeitsplatz auch auf Beratung in weiteren Fragen, die bei der Einordnung des Probanden in die Arbeitswelt auftreten können. "Sie erstreckt sich auch da, wo ein Lehr- oder Umschüler-Verhältnis besteht, auf eingehende Aussprachen über die berufliche und charakterliche Entwicklung des Lehrlings bzw. des Umschülers, zu denen dieser auch hinzugezogen wird, wenn es erforderlich sein sollte. Es werden die in der Person des Schützlings liegenden Schwierigkeiten oder Vorzüge mit dem Lehrherrn besprochen, er wird erforderlichenfalls über die Art der häuslichen Verhältnisse unterrichtet, damit er auch von sich aus einen entsprechenden Einfluß auf den jungen Menschen nehmen, ihn beobachten und fördern kann.

Die an der Arbeitsstätte gemachten Beobachtungen und Erfahrungen tragen zur Vervollständigung des Persönlichkeitsbildes des Schützlings bei." [288] Es bedarf aber oft sehr vieler Ermahnungen, viel Zuspruch und Antreiben durch Bewährungshelfer und Arbeitgeber, um den Jugendlichen z.B. zur Beendigung seiner Lehre und Ablegung der Prüfung anzuhalten.

Dort wo keine Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Bewährungshelfer möglich ist und letzterer dadurch nur schwer Einblick in das Verhalten seines Schützlings am Arbeitsplatz erhält, wird auch in folgender Weise verfahren: " Zu Erkundigungen beim Arbeitgeber habe ich gelegentlich die Arbeitsamtvermittler oder besondere Vertrauenspersonen herangezogen. Einen gewissen Aufschluß über den Arbeitswillen des Probanden kann auch der Lohnstreifen geben. Erkundigungen bei früheren Arbeitgebern über das Verhalten des Probanden sind unbedenklicher. " [289]

Ganz besondere Schwierigkeiten bereitet die Bewährungsaufsicht über Probanden in Grenznähe. Hier ist es sehr schwer, das Arbeitsleben des Probanden an seinem Arbeitsplatz zu kontrollieren und zwar dann, wenn er als Grenzgänger im Ausland arbeitet, weil der Bewährungshelfer als Amtsperson hier mit dem Arbeitgeber keine Verbindung aufnehmen kann.

Bei manchen Probanden ergibt es sich im Laufe der Bewährungszeit aber ganz von selbst, daß sie am Arbeitsplatz nicht mehr so intensiv überwacht und kontrolliert werden müssen, da sie bei ihrer Arbeits- und Berufstätigkeit schon in weitem Maße selbstverantwortlich handeln können.

In dieser Weise und nach solchen Überlegungen wurde auch auf das Arbeitsleben der von der soziologischen Untersuchung erfaßten jugendlichen und heranwachsenden Probanden betreuend eingewirkt. Insgesamt 41 jugendliche und heranwachsende Probanden hatten ihre Lehre während der Bewährungszeit beendet bzw. standen zur Zeit der soziologischen Untersuchung noch darin. Einige Probanden hatten auch ihre früher abgebrochene Lehre wieder aufnehmen müssen.

288) W. Middendorff, M. Schnitzerling, H. Jung, a.a.O., S. 144.
289) G. Erber, a.a.O., S. 254.

Die Mehrzahl der Probanden arbeitete während der Bewährungszeit nur an einer Arbeitsstelle, manchmal sogar in der Lehrfirma. Auf dem angegebenen, erlernten oder angelernten Beruf arbeiteten 34 Jugendliche von 85 = 40 %, eine weibliche Jugendliche von 5 = 20 %, 50 männliche Heranwachsende von 233 = 21,46 % und 15 weibliche Heranwachsende von 34 = 44,12 %. Sie wechselten meistens nie die Arbeitsstelle, manche jedoch ein- bis zweimal, nur wenige öfters.

Als Hilfsarbeiter arbeiteten 26 männliche Jugendliche von 85 = 30,59 %, 1 weibliche Jugendliche von 5 = 20 %, 91 männliche Heranwachsende von 233 = 39,06 % und 6 von 34 weiblichen Heranwachsenden = 17,65 %. Von diesen Probanden wechselten 13 männliche Jugendliche, 35 männliche Heranwachsende und 5 weibliche Heranwachsende ein- oder zweimal ihre Arbeitsstelle. Dagegen wurde häufiger Stellenwechsel bei 4 männlichen jugendlichen Hilfsarbeitern und 19 heranwachsenden Hilfsarbeitern beobachtet.

Nie auf ihrem Beruf arbeiteten 1 männlicher Jugendlicher von 85 = 1,17%, 1 weibliche Jugendliche von 5 = 20 %, 21 männliche Heranwachsende von 233 = 9,01 % und 3 weibliche Heranwachsende von 34 = 8,83 %. Von ihnen wechselten 6 männliche und 1 weibliche Heranwachsende ein- bis zweimal die Arbeitsstelle und 2 männliche Heranwachsende häufiger.

Bei 12 von 85 männlichen Jugendlichen = 14,12 % und 28 von 233 männlichen Heranwachsenden = 12,02 % ergab sich durch ihren mehr oder weniger häufigen Stellenwechsel, daß die betreffenden Probanden wieder auf ihrem Beruf oder in dem gelernten Fach eine Arbeitsstelle fanden, um so beruflich weiterzukommen.

Während ihrer Bewährungszeit arbeiteten 1 männlicher Jugendlicher von 85 = 1,18 %, 2 männliche Heranwachsende von 233 = 0,86 % und 1 weibliche Heranwachsende von 34 = 2,93 % in dem Heim bzw. der Anstalt, in der sie auch untergebracht waren. 1 weibliche Heranwachsende = 2,94 % arbeitete als Hausfrau im eigenen Haushalt.

In der Bewährungszeit führten von Anfang an ein sehr fragwürdiges Arbeitsleben 11 der 85 männlichen Jugendlichen = 12,94 %, 2 der 5 weiblichen Jugendlichen = 40 %, 41 männliche Heranwachsende von 233 = 17,59 % und 8 = 23,53 % der 34 weiblichen Heranwachsenden. Meistens endete die Bewährungszeit hier durch Widerruf der Strafaussetzung bzw. der Aussetzung der Strafverhängung.

Insgesamt führten 87,06 % der männlichen Jugendlichen, 60,0 % der weiblichen Jugendlichen, 82,41 % der männlichen und 76,47 % der weiblichen Heranwachsenden ein ordentliches bzw. ein ziemlich geordnetes Arbeitsleben.

Dagegen führten 12,94 % der männlichen und 40,0 % der weiblichen Jugendlichen, 17,59 % der männlichen und 23,53 % der weiblichen Heranwachsenden während ihrer Bewährungszeit ein unregelmäßiges, fragwürdiges, undurchsichtiges Arbeitsleben trotz vielfacher Bemühungen der Bewährungshilfe. Ihre Bewährungszeit dauerte daher auch nicht lang. [290]

Neben der überwachenden Aufsicht und dem eingreifenden Helfen im Arbeitsleben der Schützlinge stehen Überwachung und eingreifende Maßnahmen zur Regelung der finanziellen Situation.

2) Regelung der finanziellen Situation

In der finanziellen Situation jugendlicher und heranwachsender Probanden besteht insofern ein Unterschied zu derjenigen der Erwachsenen, als erstere meistens noch keine eigene Famlilie gegründet haben, für die sie sorgen müßten. Zudem wohnen sie, wie früher gezeigt wurde, oft noch im Haushalt ihrer Eltern. Durch diesen Umstand haben jene jungen Probanden auch oft mehr finanzielle Mittel zur freien Verfügung als die, die allein für ihren Unterhalt zu sorgen haben.

Von den erfaßten jugendlichen und heranwachsenden Probanden war nur ein männlicher Heranwachsender zu Beginn der Bewährungszeit schon verheiratet und einer geschieden. Dagegen hatten 37 der erfaßten Probanden zu Beginn der Bewährungszeit schon für ein uneheliches Kind zu sorgen. Verpflichtungen zum Schadensersatz oder zur Bezahlung von Schulden aus

290) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

übersteigerter Lebensführung, z.B. hohe Ratenabzahlungen, oder Verpflichtungen zur Bezahlung von auferlegten Geldbußen oder Gerichtskosten belasteten außerdem die finanzielle Situation der jugendlichen und heranwachsenden Probanden oft erheblich.

Voraussetzung dafür, die finanzielle Situation der einzelnen Probanden während der Bewährungszeit nun in Ordnung zu bringen, ist, daß der junge Schützling einer geregelten Arbeit nachgeht. Der Bewährungshelfer hat dann den Auftrag, überwachend, vermittelnd oder verwaltend auf die finanzielle Situation seiner Schützlinge einzuwirken. Im Gegensatz zu den Erwachsenen kann der Bewährungshelfer aber bei den jungen Probanden auf Grund seines Erziehungsauftrages an ihnen zu verschiedenen Maßnahmen bei der Ordnung der finanziellen Situation greifen.

Wesentliche Erziehungsaufgabe am jungen Probanden ist es dabei, diesen zu sinngemäßer Einteilung seines Verdienstes zu erziehen. Im Verhältnis zu seinem Alter verdient der junge Proband nämlich als Hilfsarbeiter oder Facharbeiter relativ ordentlich, ist jedoch oft in seinem Verhalten so unreif, daß er in der Verwaltung seines Verdienstes nicht selbstverantwortlich zu handeln vermag.

Nachfolgende Aufstellung soll nun ein Bild vom ungefähren monatlichen Verdienst der erfaßten jungen Probanden geben. Auch hier wurde davon ausgegangen, daß der Proband 9 Stunden täglich und 5 Tage wöchentlich arbeitet, obwohl dies z.B. in der Bauwirtschaft oder in der Landwirtschaft nicht unbedingt den Tatsachen entspricht. Überstunden und Abzüge wurden nicht berücksichtigt.

Tabelle XIII [291]

Durchschnittl. Monatsverdienst der Jugendlichen und Heranwachsenden vor und in der Bewährungszeit

Jugendl. u. Heranwachsend	Taschengeld	Eig. Betrieb u. Hausfr.	b. DM 100,-	b. DM 150,-	b. DM 250,-	b. DM 350,-	b. DM 400,-	ü. DM 400,-	unbekannt	Insges.
männl. Jugendliche	3	1	14	2	26	22	7	1	9	85
weibl. Jugendliche	-	-	3	-	1	-	-	-	1	5
männl. Heranwachs.	5	4	10	15	46	97	31	-	25	233
weibl. Heranwachs.	-	1	9	6	12	2	-	-	4	34

Um nun die finanzielle Situation der jungen Probanden zu ordnen, greift die Bewährungshilfe zu verschiedenen pädagogischen Maßnahmen. Zunächst muß festgelegt werden, in welcher Höhe z.B. die Schuldentilgung erfolgen soll, welche monatliche oder wöchentliche Rate entrichtet werden muß. In dieser Hinsicht muß unter Umständen mit den Gläubigern über die Ratenrückzahlung verhandelt werden. Hier übernimmt der Bewährungshelfer wie bei den Erwachsenen meistens den Schriftverkehr mit den Gläubigern, dem Geschädigten oder der Gerichtskasse.

Die angewandte Methode, die eine Ordnung der finanziellen Situation des Probanden herbeiführen soll, richtet sich nach dem Grade der Selbständigkeit und Selbstverantwortung dieses Schützlings. Als strengste Maßnahme kann die Lohnverwaltung durch den Bewährungshelfer angesehen werden.

291) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

Die Regelungen der Ausgaben des Probanden z. B. Schuldentilgung in Raten oder Unterhaltszahlungen können hier vom Bewährungshelfer vorgenommen werden. Der Proband selber erhält dann vom Bewährungshelfer nur ein Taschengeld. In ähnlicher Weise kann die Lohngeldverwaltung oft vom Vater oder der Mutter des Probanden oder vom Heimleiter ausgeführt werden. Zwingend ist diese Maßnahme für den Probanden deshalb, weil sie ihm als Bewährungsauflage vom Richter erteilt wurde.

Diese richterlich angeordnete Lohngeldverwaltung muß vom Bewährungshelfer zunächst mit den Arbeitgebern besprochen und geregelt werden und hierfür die gegenseitigen Einverständniserklärungen abgegeben werden. [292)]

Die Maßnahme der Lohngeldverwaltung wurde bei 11 männlichen Jugendlichen der erfaßten 85 jungendlichen Probanden, bei 39 der erfaßten 233 männlichen Heranwachsenden und bei 2 der erfaßten 34 weiblichen Heranwachsenden durchgeführt. [293)]

Wird den Probanden die freie Verfügung über ihren Verdienst entzogen, so kann dadurch die Schuldenlast des Probanden abgetragen werden, und die Schützlinge selber werden davor bewahrt, ihr Geld nutzlos zu vergeuden.

Eine weitere ordnende Maßnahme besteht z. B. auch darin, daß dem Probanden vom Arbeitgeber oder Personalchef ein Teil des Lohnes abgezogen wird. Durch diese Lohnpfändung kann dann entweder direkt die Unterhaltszahlung erfolgen oder der gepfändete Betrag wird dem Bewährungshelfer zur Schuldentiglung überwiesen.

Eine weniger einschneidende Maßnahme stellt die Kontrolle über die Einnahmen und Ausgaben des Probanden dar. Der Bewährungshelfer verlangt hier vom Schützling, daß er über seine Einnahmen und Ausgaben Buch führt und ihm vorlegt und eventuell auch Abzahlungen selber vornimmt. Diese Anordnung stellt mehr Anforderungen an die Selbstverantwortung des Probanden als die vorigen Maßnahmen. Zwingend ist diese Anweisung des Bewährungshelfers

---

292) W. Middendorff, M. Schnitzerling, H. Jung, a.a.O., S. 144.
293) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

durch die richterliche Auflagenerteilung im Bewährungsbeschluß. Die Echtheit der Aufstellungen seines Schützlings kann sich der Bewährungshelfer durch Quittungen über Schuldtilgung und Schadenswiedergutmachungsleistungen oder Unterhaltszahlungen belegen lassen.

Handelt es sich bei den Schulden des Probanden auch um eine sehr hohe Belastung, so wird der Bewährungshelfer doch zusehen, daß die Schulden während der Bewährungszeit abgetragen werden, am besten, so schnell wie es der Verdienst des Schützlings zuläßt.

Durch all diese einschneidenden Maßnahmen soll der jugendliche und heranwachsende Proband lernen, sein Geld sinnvoll zu verwenden und sich nicht unsinnige Schulden aufzuladen.

Um dies zu erreichen, bekräftigen Richter und Bewährungshelfer entsprechendes Zureden, Ermahnen und Beraten im Einzelgespräch zwischen Bewährungshelfer und Schützling mit den oben beschriebenen praktischen Maßnahmen.

Als Hilfe für seinen sich ordentlich führenden Schützling kann der Bewährungshelfer auch teilweisen Erlaß der Gerichtskosten bei der Gerichtskasse erwirken. Dies geschieht, um die Gefahr der Überbelastung des Probanden mit Schulden zu vermeiden, soweit es eben möglich ist. Übermäßige Schuldenlast erschwert die Resozialisierung des Probanden.

Noch in einer weiteren Hinsicht greift der Bewährungshelfer in die finanzielle Situation seines Probanden ein. "Der Bewährungshelfer muß sich auch darum kümmern, ob seine Schützlinge angemessen entlohnt werden und dort, wo das nicht der Fall ist, den Arbeitgeber um eine Lohnerhöhung ersuchen, wenn das der Schützling aus irgendwelchen Gründen nicht selbst tun kann oder möchte. Er kann auch veranlassen, daß keine Vorschüsse an ihn ausgezahlt werden, da sich dadurch seine finanzielle Lage nur sehr langsam bessert und ihm so nicht geholfen ist, zumal, wenn er eine Wiedergutmachung zu leisten oder sonstige Schulden abzutragen hat." 294)

---

294) W. Middendorff, M. Schnitzerling, H. Jung, a.a.O., S. 144.

Im Verlaufe der Bewährungszeit können sich gelegentlich auch spezielle Fragen ergeben, die eng mit der Stellung des Probanden innerhalb der Arbeitswelt zusammenhängen.

3) Bewährungshilfe bei besonderen Fragen

Nicht selten kommt es vor, daß Probanden im Verlaufe der Bewährungszeit einen Führerschein machen wollen oder wieder erlangen wollen. Dieser Wunsch beruht einmal auf der Freude am Motorsport, andererseits jedoch hängt dieser Wunsch immer eng zusammen mit den Arbeitsmöglichkeiten des Probanden, sei es nun wegen seinem Weg zur Arbeitsstelle oder wegen der Ausübung seines Berufs.

Recht häufig wurde der Führerschein dem Schützling durch das Gerichtsurteil für einige Zeit entzogen. In diesen Fällen kann der Proband den Führerschein erst nach Ablauf dieser Frist wiedererlangen.

Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzung ist es Aufgabe des Bewährungshelfers, in dieser Frage zu bestimmen, solange der Proband noch unter Bewährungsaufsicht steht. Der Bewährungshelfer hat zu entscheiden, ob der Schützling den Führerschein aus finanziellen Gründen machen kann und ob er " seinem Charakter nach den Anforderungen, die heute mit der Führung eines Kraftfahrzeuges zusammenhängen, gewachsen erscheint." [295]

Praktische Hinweise auf die Funktion der Bewährungshilfe bei diesen Fragen gibt ein Bewährungshelfer in folgender Weise: " Auch wenn das Fahrzeug für berufliche Zwecke benötigt wird - sei es, daß der Schützling zu seinem Arbeitsplatz einen langen Anmarschweg hat oder daß er, der z. Z. als Beifahrer tätig ist, mehr Geld verdienen kann, wenn er den Führerschein hat und bei der gleichen Firma zum Kraftfahrer aufrückt -, sollte an der Sperrzeit von mindestens einem Jahr festgehalten werden, denn erst nach einem solchen Zeitraum kann der Bewährungshelfer sich ein einigermaßen festumrissenes Bild von der Person und dem Charakter des Schützlings machen. Stellt der Schützling nun den Antrag auf Ausstellung eines Führerscheins,

295) W. Middendorff, M. Schnitzerling, H. Jung, a. a. O., S. 153.

kann es vorkommen, daß dieser ihm von der Behörde her verweigert wird, weil er vorbestraft ist. Wird der Führerschein für berufliche Zwecke benötigt, kann der Bewährungshelfer sich bei den betreffenden Behörden(Landratsamt, Amt für öffentliche Ordnung) befürwortend einsetzen und auch (wie wiederholt geschehen) erreichen, daß dem Schützling der Führerschein ausgestellt wird. Wurde der Führerschein auf Grund eines Gerichtsurteils für eine bestimmte Zeit dem Schützling entzogen, ist es zweckdienlich, wenn auch der Bewährungshelfer dem neuen Antrag auf Wiedererlangung des Führerscheins nach Ablauf der angegebenen Frist eine Beurteilung und Befürwortung beifügt. "[296]

Eine andere Frage tritt gelegentlich auch an den Bewährungshelfer heran, Manche Probanden wollen während ihrer Bewährungszeit als Freiwillige in die Bundeswehr eintreten.

Der Bewährungshelfer wird zunächst die Frage klären, von welchen Motiven sich sein Schützling bei diesem Wunsch leiten ließ, und ob er sich eventuell auf diese Weise schwierigen Situationen entziehen will.

Kann der Bewährungshelfer den Wunsch seines Probanden aber befürworten, dann ergeben sich folgende Aufgaben für den Betreuer: "Nach geklärter Lage ist die Genehmigung des Richters einzuholen. Stimmt dieser zu, ist es ratsam, daß der Bewährungshelfer den Bewerbungspapieren des Schützlings eine Beurteilung beifügt, die über die Persönlichkeit des Bewerbers sowie über seine Führung und sein Verhalten während der Bewährungszeit Auskunft gibt und gegebenenfalls die Einstellung befürwortet. Wird der Bewerber angenommen, kann, wenn er bereits einen großen Teil seiner Bewährungszeit mit Erfolg hinter sich gebracht hat, mit dem Richter über eine vorzeitige Beendigung gesprochen und eine solche empfohlen werden. Läuft die Bewährungszeit nach dem Eintritt des Schützlings in die Bundeswehr weiter, sollen die den Besonderheiten des Wehrdienstes angepaßten Bewährungsauflagen durch einen militärischen Bewährungshelfer (Disziplinarvorgesetzten) überwacht werden."[297]

Eine Weiterbetreuung des Probanden nach seinem Eintritt bei der Bundeswehr ist für den Bewährungshelfer durchaus möglich. Er kann den Schütz-

296) W. Middendorf, M. Schnitzerling, H. Jung, a.a.O., S. 154.
297) Derselbe, a.a.O., S. 151.

ling in der Kaserne aufsuchen. Außerdem setzt er sich gewöhnlich mit dem Disziplinarvorgesetzten, dem Kompanie- oder Batteriechef, in Verbindung, informiert diesen über den Probanden und führt mit jenem zusammen die Aufsicht über den Schützling durch, d.h. letzterer beobachtet den Probanden und berichtet über ihn. Nach etwa einem halben Jahr kann dann der Abschluß der Bewährungszeit durch den Richter erfolgen, wenn sich der Schützling während dieser Zeit ordentlich geführt hat. [298]

Aus den obigen Ausführungen ging hervor, wie umfassend die vermittelnde, helfende, beratende, pädagogisch beeinflussende und beaufsichtigende Betreuungsarbeit der Bewährungshelfer gerade in bezug auf den Arbeitsbereich der Probanden sein kann. Handelt es sich doch um den Lebensbereich eines Probanden, von dem seine Existenz abhängt, der ein Drittel seiner Lebenszeit umfaßt, und in dem er am meisten mit der menschlichen Gesellschaft in Berührung kommt, d.h. auch am stärksten von der Gesellschaft abhängt.

Es zeigte sich aber auch, welche großen Schwierigkeiten und Probleme, je nach den verschiedenen Einzelsituationen, den Auftrag der Bewährungshelfer fer, die Probanden in die Arbeitswelt wieder einzugliedern und ihre Anpassung an die Ordnung in der Arbeitswelt zu fördern, hemmten. Dagegen wurde jene Arbeit der Bewährungshelfer an jungen Probanden oft durch Maßnahmen und gesetzliche Regelungen der Strafrechtspflege erleichtert.

Vor einen weniger entscheidenden Aufgabenkreis, als den im Arbeitsbereich der Probanden, sieht sich der Bewährungshelfer gestellt, wo es sich um das pädagogische Eingreifen in den dritten Lebensbereich seiner Schützlinge, in ihren Freizeitbereich handelt. Die Betreuung der Probanden in ihrem Familien-und Arbeitsbereich steht im allgemeinen viel stärker im Mittelpunkt der betreuenden Arbeit überhaupt, obwohl das Straffälligwerden der Probanden meistens auf ihr Verhalten in ihrem Freizeitbereich zurückzuführen ist, neben der jeweiligen Situation im Familienbereich.

Gegenstand des folgenden Kapitels soll es nun sein, auf das Eingreifen des Bewährungshelfers in den Freizeitbereich seiner Probanden einzugehen.

---

298) W. Middendorf, M. Schnitzerling, H. Jung, a.a.O., S. 151.

5. KAPITEL

Der Freizeitbereich der Probanden und die Funktion der Bewährungshilfe

Die Einflußnahme des Bewährungshelfers auf den Freizeitbereich seiner Probanden tritt neben der Betreuung im Arbeits- und Familienbereich mehr in den Hintergrund. Diese Feststellung gilt nur im Hinblick auf die gesamte Betreuungsarbeit eines Bewährungshelfers überhaupt. Bei der Betreuung eines einzelnen Probanden kann nämlich die Betreuung im Freizeitbereich sehr wohl Schwerpunktarbeit sein. Hiermit ist bereits angedeutet, daß die Einflußnahme auf den Freizeitbereich nicht bei allen Probanden notwendig oder sinnvoll ist. Die Betreuung im Arbeitsbereich ist bei sämtlichen Probanden in irgendeiner Weise notwendig, darum liegt das Schwergewicht der praktischen Arbeit eines Bewährungshelfers auch auf der Betreuung der Probanden im Arbeitsbereich. Dagegen hat der Bewährungshelfer die Aufgabe der praktischen Betreuung und pädagogischen Einflußnahme im Freizeitbereich im allgemeinen vorwiegend nur bei Jugendlichen und Heranwachsenden, Bei jenen Heranwachsenden handelt es sich dann auch meistens um Probanden, die nach Jugendstrafrecht behandelt wurden. Nur in einzelnen Fällen, hier vorwiegend bei Heranwachsenden, die nach dem Erwachsenenstrafrecht behandelt wurden, aber auch bei einzelnen Erwachsenen, erstreckt sich die Betreuung bis in den Freizeitbereich.

Nach der allgemein vorherrschenden Auffassung ist ja der Freizeitbereich jener Lebensbereich, den der Mensch frei von Zwang nach seinen eigenen Wünschen und Liebhabereien ausgestalten will, d. h. unter anderem auch, er kann unter den angebotenen Freizeitgestaltungsmöglichkeiten die aussuchen, die seinen Wünschen entsprechen. Von einem erwachsenen Probanden sollte nun erwartet werden können, daß er reif genug ist, in seinem Freizeitbereich sich selbst überlassen zu bleiben. Oft sind die erwachsenen Probanden in ihrer Freizeit aber auch durch Frau und Kinder beansprucht. Allerdings gibt es natürlich Fälle unter den erwachsenen Probanden, bei denen Betreuung im Freizeitbereich notwendig ist.

Anders ist die Lage bei jungen Probanden, Jugendlichen und Heranwachsenden. Hier ergibt sich jener pädagogische Auftrag des Bewährungshelfers nämlich aus der Überlegung, daß die Anregung und erzieherische Leitung bei der Ausgestaltung ihrer Freizeit dazu beiträgt, eine negative Entwicklung des jungen Menschen noch aufzuhalten oder abzuwenden. Schafft doch eine sinnvolle Freizeitgestaltung im jungen Probanden eventuell Werte, die bei seiner Erziehung zu geordneter Lebensführung sehr förderlich sein können. Diese Möglichkeit ist bei den erwachsenen Probanden dagegen, auf Grund verminderter Erziehbarkeit, sehr wenig aussichtsreich.

Obwohl die Betreuungsarbeit also nicht bei allen Probanden eine Einflußnahme auf ihren Freizeitbereich in irgendeiner Form mit einschließt, war gerade das Freizeitverhalten von besonderer Bedeutung im früheren Leben der Probanden. Die meisten hatten nämlich ihre Straftat während ihrer Freizeit begangen. Allerdings war das Freizeitverhalten der Probanden, aus dem dann die Straftat entstanden war, sekundäre Erscheinung und im Freizeitbereich fand dann die mehr oder weniger ungünstige Veranlagung und Situation im Familienbereich ihren Ausdruck. Aus diesem Grund ist bei den Jugendlichen und den jugendlichen Heranwachsenden, gelegentlich bei den erwachsenen Heranwachsenden und bei einzelnen Erwachsenen, auch eine alles einschließende Betreuung durch den Bewährungshlfer in allen drei Lebensbereichen der Schützlinge sinnvoll und zweckmäßig. Ehe jedoch auf die Betreuung durch den Bewährungshelfer, soweit sie im Freizeitbereich der Probanden wirksam wird, eingegangen werden kann, soll ein Blick auf deren Freizeit und Freizeitverhalten geworfen werden.

Nun ließ sich allerdings durch die soziologische Untersuchung die Situation im Freizeitbereich der 600 Probanden nicht exakt ermitteln, es können daher hierüber nur allgemeine Aussagen gemacht werden. Die Darstellung des Freizeitbereiches, d.h. die Situation im Freizeitbereich vor der letzten Straftat der Probanden, umfaßt vor allem zwei Fragenkomplexe. Der eine befaßt sich mit den äußeren Bedingungen der Freizeit der Probanden, also mit dem Ausmaß der Freizeit und den finanziellen Mitteln für dieselbe. Der zwei-

te Fragenkomplex beschäftigt sich mit dem individuellen Freizeitverhalten der Probanden vor ihrer Straftat.

In einem letzten Abschnitt soll dann gezeigt werden, welche Funktion die Bewährungshilfe im Freizeitbereich ihrer Schützlinge hat und wie die Betreuungsarbeit hier ausgestaltet ist.

1. Die Freizeit der Probanden

Der Begriff Freizeit bezeichnet nach der gegenwärtig üblichen Auffassung die Zeitspanne, in der der Mensch nicht von seiner Berufsarbeit und Erwerbstätigkeit beansprucht, seinen eigenen Wünschen nachgehen und sein privates Leben dementsprechend ausgestalten kann.[299]

Das Freizeitverhalten vieler Probanden weicht jedoch in entscheidender Weise von dem in der modernen Gesellschaft üblichen Freizeitverhalten ab. Ebenso bestehen zum Teil Unterschiede zwischen den äußeren Bedingungen der Freizeit bei den Probanden und den in der Gesellschaft üblichen.

a. Die äußeren Bedingungen der Freizeit

Wie bereits erwähnt wurde, umfaßt der zu behandelnde Fragenkomplex die Frage nach 1) dem Ausmaß an freier Zeit, 2) nach den finanziellen Mitteln, die für die Freizeit zur Verfügung stehen bzw. verbraucht werden.

1) Das Ausmaß der freien Zeit

Bei der Überlegung, welches Maß an freier Zeit den Probanden vor ihrer letzten Straftat und auch während ihrer Bewährungszeit zur Verfügung stand bzw. steht, ist zunächst eine grundsätzliche Feststellung zu machen.

---

299) Ludwig Heyde, Artikel " Freizeit " (Evangelisches Soziallexikon, herausg. v. Fr. Karrenberg, Stuttgart 1954, Spalte 364-366) Spalte 364;
Der Große Herder, Artikel " Freizeit ", 5. Aufl., Bd. 3, Freiburg 1954, Spalte 1225-1226, Spalte 1225.

Das Maß an freier Zeit wird bekanntlich immer von der Dauer der Arbeitszeit bestimmt. Daher ist die Dauer der Freizeit bei den Probanden auch in besonderer Weise von ihrem Arbeitsleben abhängig. Bestimmt doch das Verhalten eines Probanden zu Arbeits- und Berufstätigkeit die Dauer seiner Arbeitszeit. Es müssen daher bei der Feststellung des Maßes an Freizeit grundsätzlich zwei Typen unter den Probanden unterschieden werden. Bei den einen handelt es sich um Probanden, die vor ihrer Straftat und auch während der Bewährungszeit in Arbeit standen. Die andere Gruppe von Probanden stand unregelmäßig in Arbeit, war gelegentlich oder oft arbeitslos, sei es aus eigener Schuld oder unverschuldet. Ganz verschieden ist das Ausmaß an freier Zeit, das den Probanden der einen oder anderen Gruppe zur Verfügung steht.

Es wurde bereits im vorigen Kapitel gezeigt, welcher Art die Arbeits- und Berufstätigkeit der 600 erfaßten Probanden entsprechend ihrer verschiedenen Arbeitsauffassung vor ihrer Bewährungszeit war. Diese Ergebnisse sollen unter dem Aspekt des Ausmaßes an Freizeit hier noch einmal kurz beleuchtet werden.

Aus Tabelle XI (siehe S. 173) ging hervor, daß bei 137 der 600 erfaßten Probanden vor der Bewährungszeit ein Verhalten im Arbeitsbereich zu beobachten war, das aus einer negativen oder gleichgültigen Arbeitsauffassung stammte. Diese Probanden arbeiteten beruflich nur gelegentlich oder relativ selten und hatten demgemäß viel freie Zeit. Demgegenüber verhielten sich 389 der 600 Probanden zu Arbeits- und Berufstätigkeit positiv oder nicht ablehnend, allerdings arbeiteten 6 Hausfrauen von diesen Probanden nur noch in ihrem Haushalt. Alle jene Personen hatten vor ihrer Bewährungszeit also immer oder meistens eine Arbeitsstelle inne, manche von ihnen auch auf dem erlernten Beruf. Das Ausmaß ihrer Freizeit entsprach dem in der Gesellschaft für diese gewerblichen Arbeiter üblichen Maß an Freizeit. Bei 74 Probanden konnten keine Angaben gemacht werden. [300]

---

300) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

Von einem Teil jener 389 Probanden muß nun allerdings noch erwähnt werden, daß sie gelegentlich beim Überwechseln von einer Arbeitsstelle in eine andere vorübergehend arbeitslos gewesen waren. In diesen Zeiten hatten sie oft viel Freizeit. Dies gilt unter anderem auch für manche Saisonarbeiter, deren es unter den Probanden etliche gibt. Sie hatten ebenfalls z. B. in Zeiten ruhender Bautätigkeit viel Freizeit. Das effektive Ausmaß an Freizeit, also die Stunden des Freiseins von beruflicher Arbeit, ist bei jenen Probanden, die in Arbeit stehen, je nach Arbeitsplatz verschieden. So waren die freien Zeiten für Probanden, die in gewerblichen Industriebetrieben, Bergbau oder Bauwirtschaft arbeiteten, anders als bei jenen Probanden, die als landwirtschaftliche Arbeiter oder Hausgehilfinnen tätig waren.

Grundsätzlich werden 3 Arten von Freizeit unterschieden:

1. die Unterbrechungen der täglichen Arbeit, die Arbeitspausen,
2. die Freizeit nach der täglichen und wöchentlichen Arbeit, Feierabend und Wochenende und
3. die jährlichen Unterbrechungen der Arbeit zur Erholung, der Urlaub.

Die Pausen während der Arbeitszeit sind an den verschiedenen Arbeitsplätzen jeweils anders. In der Regel werden in der Industrie sowie in Landwirtschaft und Haushalt oder für Bedienungen Mittagspausen abgehalten. Für die Arbeitspausen an den einzelnen Arbeitsplätzen ist auch entscheidend, in welcher Gegend sich z. B. der jeweilige Industriebetrieb befindet. Im allgemeinen werden 1/2 - 1 1/2 Stunden Mittagspause an allen Plätzen üblich sein.

Die Freizeit nach der täglichen und wöchentlichen Arbeit ist an den verschiedenen Arbeitsplätzen keineswegs gleich lang. Für die erfaßten Probanden, die in der Industrie arbeiteten und auch während ihrer Bewährungszeit noch arbeiten, gilt wie für alle Industriearbeiter der Achtstundentag nach der Arbeitszeitordnung vom 21.12.1923, neugefaßt 30.4.1938.[301] Nach dieser Regelung wurde der Tag des Probanden nominell in 3 Teile geteilt: 8 Stunden Arbeitszeit, 8 Stunden Schlafzeit und 8 Stunden Freizeit. Effektiv ist bzw.

---

301) Der Große Brockhaus, Artikel " Arbeitszeit ", 16. Aufl., Bd. 1, Wiesbaden 1952, S. 381.

war die Freizeit des in der Industrie tätigen Probanden von der betriebsüblichen Arbeitszeit bestimmt. Da nun immer mehr Betriebe von der 6Tage-Woche zu der 5Tage-Woche übergehen, verlängert sich naturgemäß die tägliche Arbeitszeit zugunsten des freien Samstags. Die in der Industrie tätigen Probanden hatten bzw. haben also häufig Samstag und Sonntag frei. An den Arbeitstagen wurde und wird allerdings 9 Stunden gearbeitet.

Die effektiv freie Zeit an Arbeitstagen wird jedoch noch durch die Wegzeiten von und zur Arbeitsstelle eingeschränkt. Folgende Tabelle gibt nun ein Bild über die Einteilung des Tages bei verschieden langer Arbeitsdauer. Sie gilt aber nur für jene Probanden, die einer Arbeitstätigkeit nachgingen und -gehen.

Tabelle XIV [302]

Zeitliche Einteilung des Tages
(Zeitrechnung in Stunden)

Tägliche Arbeitszeit	+ 0,5 Pause	Weg von und zur Arbeitsstätte (3 Arten)	+ 8 Std. Schlaf	+ 1 Std. persönl. Bedürfn.	Freizeit
		0 1 2,5			
6	6,5	6,5	14,5	15,5	8,5
		7,5	15,5	16,5	7,5
		9,0	17,0	18,0	6,0
		7,5	15,5	16,5	7,5
7	7,5	8,5	16,5	17,5	6,5
		10,0	18,0	19,0	5,0
		8,5	16,5	17,5	6,5
8	8,5	9,5	17,5	18,5	5,5
		11,0	19,0	20,0	4,0
		9,5	17,5	18,5	5,5
9	9,5	10,5	18,5	19,5	4,5
		12,0	20,0	21,0	3,0
		10,5	18,5	19,5	4,5
10	10,5	11,5	19,5	20,5	3,5
		13,0	21,0	22,0	2,0
		11,5	19,5	20,5	3,5
11	11,5	12,5	20,5	21,5	2,5
		14,0	22,0	23,0	1,0
		12,5	20,5	21,5	2,5
12	12,5	13,5	21,5	22,5	1,5
		15,0	23,0	24,0	0,0

302) Gunther Lehmann, Praktische Arbeitspsychologie, Stuttgart 1953, S. 337.

Jene Probanden nun, die als landwirtschaftliche Arbeiter oder als Hausgehilfin tätig waren oder sind, arbeiteten bzw. arbeiten oft täglich mehr als 9 Stunden. Gerade in der Landwirtschaft kann die Arbeitszeit kaum exakt begrenzt werden. Dadurch variiert die tägliche Freizeit dieser Probanden sehr stark. Allerdings wohnten solche Probanden, die in der Landwirtschaft oder in Haushalten auch noch während ihrer Bewährungszeit tätig waren, meistens bei ihren Arbeitgebern und hatten bzw. haben deshalb keine Wegzeiten von und zur Arbeitsstelle zurückzulegen.

Ebenso wurde für die landwirtschaftlichen Arbeiter und Hausangestellten bisher selten ein verlängertes Wochenende ermöglicht. Sehr oft ist darüber hinaus auch an Sonntagen noch die dringendste Arbeit zu erledigen.

Bei jenen Probanden, die vor ihrer letzten Straftat und auch während ihrer Bewährungszeit regelmäßig arbeiteten bzw. noch arbeiten, war und ist die Dauer der dritten Art von Freizeit ebenfalls in der innerhalb der Arbeitswelt üblichen Weise geregelt. Auf Grund von Ländergesetzen hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Urlaub. Dieser Anspruch wird im einzelnen in den Tarifverträgen, den Betriebsvereinbarungen oder Einzelarbeitsverträgen festgelegt. Während erwachsenen Personen gewöhnlich mindestens 12 Arbeitstage Urlaub zustehen, müssen Jugendliche unter 16 Jahren längeren Urlaub erhalten. [303] Eine gewisse Zeit der Betriebszugehörigkeit wird allerdings gewöhnlich vorausgesetzt, ehe Anspruch auf Urlaub besteht.

Dieses Ausmaß an Freizeit hatten jedoch nur jene Probanden zur Verfügung, die vor ihrer Straftat in geregelter Weise arbeits- und berufstätig waren. In ähnlicher Weise gestaltete sich ihre Freizeit, je nach Art der Arbeits- und Berufstätigkeit, auch während der Bewährungszeit.

Über das Maß an Freizeit, das die andere Gruppe von Probanden zur Verfügung hatte, nämlich jene Personen, die vor ihrer Straftat nur unregelmäßig oder sehr selten beruflich gearbeitet hatten, auch mehrmals Freiheitsstrafen verbüßen mußten, läßt sich nur ungenau aussagen. Solange die Probanden

303) Marie Schulte-Langforth, Artikel " Arbeitnehmerschutz " (Evangelisches Soziallexikon, herausg. v. Fr. Karrenberg, Stuttgart 1954, Spalte 46-55) Spalte 54.

nicht arbeits- und berufstätig waren, hatten sie jedoch praktisch immer arbeitsfreie Zeit. Dasselbe gilt auch für jene Probanden, die vorübergehend arbeitslos waren.

Gerade dieses Übermaß an arbeitsfreier Zeit hatte manchen der Probanden, da er nichts besseres zu tun wußte, zu krimineller Verhaltensweise verleitet. Hauptsächlich war dies bei jenen Probanden der Fall, die ihre Arbeitslosigkeit selbst verschuldet hatten. Manche der in Arbeit stehenden Probanden hatten sich auch unerlaubt dadurch zusätzliche Freizeit verschafft, daß sie sogenannte Feierschichten einlegten und nicht zur Arbeit erschienen. Die Dauer der arbeitsfreien Zeit muß bei den Probanden also immer im Zusammenhang mit ihrer Arbeitsauffassung und ihrem entsprechenden Verhalten gesehen werden.

Neben dem Ausmaß an arbeitsfreier Zeit spielt die Frage nach den für die Freizeit durchschnittlich verbrauchten finanziellen Mitteln bei den Probanden eine besondere Rolle.

2) Finanzielle Mittel für die Freizeit

Es ließen sich zu dieser Frage bei der soziologischen Untersuchung keine zahlenmäßigen Angaben ermitteln, da hierfür nur selten Unterlagen zu erhalten waren. Daher können hier nur allgemeine Aussagen gemacht werden.

Aus der Tabelle XII (siehe S. 201) und XIII (siehe S. 219) ging hervor, was die von der soziologischen Untersuchung erfaßten 600 Probanden durchschnittlich vor und in ihrer Bewährungszeit verdienten, solange sie arbeiteten. Vor ihrer Bewährungszeit hatten die Probanden ihren jeweiligen Verdienst ganz unterschiedlich eingeteilt. Den Probanden, die für ihre selbstgegründete Familie zu sorgen hatten, oder sich selbst versorgten, standen dabei weniger finanzielle Mittel für ihre Freizeit zur Verfügung als solchen, die noch in ihrer elterlichen Familie wohnten.

Es wurde schon gezeigt, daß 51 männliche Erwachsene, 7 weibliche Erwachsene und ein männlicher Heranwachsender bereits vor ihrer

Bewährungszeit verheiratet waren. Die anderen 541 Probanden waren vor ihrer Bewährungszeit ledig gewesen bzw. 13 waren geschieden und 2 verwitwet. Je nach dem, ob der einzelne Proband zu den verheirateten oder ledigen gehörte, mußte er seinen Monatsverdienst in entsprechender Weise verteilen. Eine sinnvolle Geldverwaltung setzt jedoch einen gewissen Grad an Reife in der Persönlichkeitsentwicklung voraus. Betrachtet man nun die Verwaltung des Monatsverdienstes irgend eines Mitglieds der Gesellschaft im Vergleich zum Probanden, so zeigt sich bei letzterem in mancherlei Weise eine Abweichung von normaler Verhaltensweise. [304]

So würde etwa eine verheiratete Person zunächst für ihre Familie sorgen, für Nahrung, Kleidung, Wohnung und Versicherung. Als zweites hätten eventuelle Schuldentilgung aus Anschaffungen zu erfolgen oder gegebenenfalls Unterhaltszahlungen für ein uneheliches Kind oder die geschiedene Frau mit Kindern. Ganz zuletzt stünde Geld für den Freizeitbereich zur Verfügung, soweit nicht schon Abzahlungen für Anschaffungen Freizeitzwecken dient.

In gleicher Weise sorgt eine ledige, alleinstehende Person zunächst für ihre Lebenshaltung, sodann für eventuelle finanzielle Verpflichtungen, Schuldentilgung, Unterhaltszahlungen u.s.w. Erst als letztes werden finfanzielle Mittel für den Freizeitbereich verwendet.

Im 3. Fall, in dem die Ledigen, meist jüngere Personen, noch in der elterlichen Familie wohnen, ist die Lage unterschiedlich. Soweit nicht die elterliche Familie ganz unterstützt wird, ähnlich wie beim verheirateten Verdiener, kommt es auf die Einstellung der Eltern an, ob das verdienende Familienmitglied vom Verdienst abgeben muß und wie viel, oder ob es den ganzen Verdienst für sich verbrauchen kann. In der Regel steht dann das restliche Geld zum Verbrauch im Freizeitbereich zur Verfügung.

Bei den erfaßten Probanden wurde nun sehr häufig beobachtet, daß sie nicht die erforderliche Reife besaßen, um mit ihrem Verdienst sinnvoll umzugehen. Sie verhielten sich also oft nicht entsprechend der gesellschaftsüblichen Verhaltensweise. Sie stellten z.B. ihre Wünsche zur Freizeitgestal-

304) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

tung über ihre eigentlichen Verpflichtungen. Die Auswirkungen solcher Einstellung konnte beispielsweise darin bestehen, daß sie sich durch übersteigerte Ansprüche wie Fernsehgerät, Plattenspieler, Fahrzeug u. s. w. hohe Schulden aufluden und dadurch nicht einer Pflicht zur Unterhaltszahlung nachkommen konnten. Vielfach wurde dies gerade zum Gegenstand ihrer Verurteilung. In anderen Fällen brachte etwa ein Trinker oder Spieler seine Familie, Frau und Kinder, in wirtschaftliche Not, weil er in seiner Freizeit einen großen Teil seines Wochenverdienstes, wenn nicht gar alles Geld, vertrank oder verspielte.

Ganz besonders mußte jedoch bei den jungen Probanden beobachtet werden, daß sie sehr viel finanzielle Mittel in der Freizeit verbrauchten. Bei alleinstehenden Probanden häuften sich Mietschulden oder Heimkosten und Verpflichtungen zu Abzahlungen, weil ihr sämtliches Geld oder ein großer Teil ihres Verdienstes im Freizeitbereich vertan wurde. Probanden, die noch bei ihren Eltern wohnten, ließen sich manchmal ganz zu Hause verhalten und brachten oft ihren Wochenverdienst von etwa durchschnittlich DM 60,- durch.

Auch jene Probanden, die bei freier Kost und Wohnung in Haushalten, Landwirtschaft oder Handwerk etwa DM 80,- bis DM 100,- monatlich zur freien Verfügung hatten, verbrauchten dies oft nur für ihre Freizeit. Selbst die Abzahlung eines Fahrzeuges wurde manchmal vernachlässigt.

Selbstverständlich gehört diese Art sinnloser Geldverschwendung zu der krassesten Form. Sehr viele Probanden waren ständig bestebt, neben ihren mehr oder weniger hohen Ansprüchen im Freizeitbereich, wie Fahrzeughaltung, Alkohol, Kino und Mädchen, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.[305)]

Bisher war nur von jenen Probanden die Rede, die ständig oder meistens in beruflicher Arbeit standen. Bei denjenigen jedoch, die nur gelegentlich oder unregelmäßig arbeiteten, spitzte sich die Lage noch dadurch zu, daß sie zur Erfüllung ihrer Ansprüche im Freizeitbereich nur wenig finanzielle Mittel zur Verfügung hatten. Die Gefahr der unrechtmäßigen Geldbeschaffung war hier besonders naheliegend.

---

305) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

Solch übersteigerter Verbrauch finanzieller Mittel im Freizeitbereich und für Freizeitzwecke, unter Vernachlässigung sonstiger Zahlungsverpflichtungen - sei es für den Lebensunterhalt von Frau und Kindern, oder für den eigenen, sei es für Schuldentilgung oder Unterhaltszahlungen - hatte bei einigen Probanden den Anstoß zu Eigentumsdelikten oder Verletzung der Unterhaltspflicht gegeben. Im ganzen gesehen zeigte sich vor allem bei den jüngeren und bei süchtigen Probanden dieser übermäßige Verbrauch finanzieller Mittel für die Freizeit.

Immer jedoch war bei den Probanden der übermäßige Geldverbrauch durch zügelloses Freizeitverhalten bedingt. Ob ihr Freizeitverhalten jedoch mehr oder minder zügellos gewesen war, in jedem Fall kam es bei den meisten Probanden wegen ihres Verhaltens in der Freizeit zum Konflikt mit der Rechtsordnung.

b. Das Freizeitverhalten der Probanden und ihre Straffälligkeit

Über das Freizeitverhalten in der modernen Gesellschaft wurden schon verschiedentlich Beobachtungen angestellt. Dabei war man zu dem Ergebnis gekommen, daß die Gruppe derjenigen, die sich ihre Freizeit selber gestalten, klein ist. Im Gegensatz zu diesem " innengeleiteten " Typ wurde bei der Mehrzahl der beobachteten und befragten Menschen, trotz vielseitiger, individueller Geschmacksrichtungen, die Neigung zu einem Freizeitverhalten in Form des " Sich-treiben-lassens " festgestellt. Letztere, die dazu neigen, sich die Freizeit gestalten zu lassen, rechnet man zu dem sogenannten " außengeleiteten " Typ. [306]

Das Freizeitverhalten der von der soziologischen Untersuchung erfaßten 600 Probanden wich vor ihrer Bewährungszeit von obigem Verhalten insofern ab, als sie durch ihr Verhalten oft in fremde Rechte eingriffen und die Interes-

306) Viggo Graf Blücher, Freizeit in der Industriellen Gesellschaft, Stuttgart 1956, S. 88;
David Riesman, Beobachtungen zum Wandel der Mußegestaltung (Ztschr. Perspektiven, Frankfurt/M., Jg. 53, Bd. II, Heft 5, S. 98-113) S. 105.

sen anderer Menschen gefährdeten. Bei den Probanden war zwar ebenfalls meistens ein Freizeitverhalten in Form des Sich-treiben-lassens zu beobachten. Daneben jedoch entwickelten sie eine fehlgeleitete Aktivität. Sie verhielten sich in ihrer Freizeit in dieser Weise, weil ihnen die Fähigkeit und das Verständnis sowie die Anleitung für sinnvolle Freizeitgestaltung fehlte.

Sinnvoll ist die Ausgestaltung der Freizeit eines Menschen, wenn sie der Weiterentwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit dient. Nicht nur Weiterbildung ist hier gemeint, sondern auch alles, was zur Entfaltung der im Menschen liegenden künstlerischen und schöpferischen Kräfte dient. Auch freudeschaffendes, erholsames und körperlich entspannendes Freizeitverhalten dient der Entfaltung der Persönlichkeit.

Gerade weil die Probanden in dieser Weise oft nicht sinnvoll mit ihrer Freizeit umgehen konnten, gerieten viele in ihre Verfehlungen.[307] Ihrer Langeweile, ihrer Daseinsleere, verursacht durch Mangel an Phantasie, geistigen Interessen, erzieherischer Anleitung, oder ihrer sittlichen Unreife und Unüberlegtheit, sowie mangelndem Rechtsdenken oder ihrer Isoliertheit von mitmenschlichen Beziehungen war es zuzuschreiben, daß ihre Aktivität in der Freizeit oft in Rechte anderer Menschen eingriff oder deren Interessen gefährdete. In solchem Freizeitverhalten offenbarte sich dann die ganze Verhaltensunsicherheit, Hemmungslosigkeit und Unreife der Probanden.

Es soll nun gezeigt werden, welches Freizeitverhalten bei den Probanden zu beobachten war und wie manche sich dadurch strafbar machten.

1) Alkoholismus

Bei vielen der erfaßten Probanden war zu beobachten, daß sie vor ihrer Bewährungszeit sehr häufig Wirtschaften aufsuchten. Dies war auch bei den Jugendlichen sehr oft der Fall gewesen. Dieses Verhalten in der Freizeit war bei den Probanden nicht nur auf ihre erbliche Veranlagung oder auf das schlechte Vorbild in der elterlichen Familie zurückzuführen. Sehr oft hatten die Probanden ihre Freizeit (Feierabend und Wochenende) auch mit Wirts-

307) G. Erber, a.a.O., S. 255.

hausbesuchen ausgefüllt, weil ihnen die Fähigkeit oder erzieherische Anregung zu sinnvoller Freizeitgestaltung fehlte.

Zu Wirtshausbesuchen kam es bei manchen erwachsenen Probanden auch, weil der Zusammenhalt in der eigenen Familie zerstört war.

Ein großer Teil der Probanden verbrachte die Freizeit bei Trunk und Spiel. Bei ihnen war der Alkoholgenuß und die Trunksucht sehr häufig unmittelbare Ursache für ihre Verstöße gegen das Gesetz gewesen. Nach dem Genuß von Alkohol, manchmal im Zustand der Volltrunkenheit, hatten manche Probanden hemmungslos gegen die gesellschaftliche Ordnung verstoßen. Einige Probanden hatten beispielsweise nach ihrem Wirtshausbesuch Autos oder Motorräder unrechtmäßig in Gebrauch genommen und demoliert. Sie fuhren etwa auch probeweise, ohne einen Führerschein zu besitzen. Gewöhnlich ging das nicht ohne Sachschaden ab, manchmal wurden auch Personen davon betroffen. In anderen Fällen hatte der Proband unter Einwirkung von Alkohol gestanden, als er in eine Schlägerei verwickelt wurde und seinem Gegner dabei gefährliche Körperverletzungen zufügte.

Sehr häufig dagegen kam es bei den älteren Probanden vor, daß sie ihren ganzen Wochenlohn vertranken. Ihre Süchtigkeit stürzte Frau und Kinder oft in große finanzielle Not, so daß der Proband wegen Verletzung der Unterhaltspflicht angeklagt worden war. Auf Grund von Trunksucht waren einzelne Probanden auch so in Geldnot gekommen, daß sie verschiedentlich Betrügereien begingen.

Einige der erfaßten, wegen Blutschande verurteilten Probanden hatten im Zeitpunkt der Tat ebenfalls unter der Einwirkung von Alkohol gestanden.[308]

Immer waren alle diese bereits vorher labilen, willensschwachen, teils triebhaften Menschen durch den Genuß von Alkohol hemmungs- und rücksichtsloser gemacht, zu Handlungen fähig geworden, die Rechte und Interessen anderer Menschen gefährdeten. Während es bei nahezu allen Probanden zum Freizeitverhalten gehörte, daß sie ständig in Wirtschaften verkehrten,

---

308) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

war doch nur ein Teil der 600 erfaßten Probanden ausgesprochen der Trunksucht verfallen oder nahm ständig sehr viel Alkohol zu sich.

Von den erfaßten 600 Probanden waren 69 Trinker bzw. sehr starke Alkoholiker, insgesamt 68 männliche Probanden und ein weiblicher Proband. Von diesen waren zur Zeit der Verurteilung jugendliche Trinker 5 von 85 = 5,88 %; heranwachsende Trinker waren es 38 von 233 = 16,31 %; 25 erwachsene Probanden von 201 = 12,43 %, also über 21-jährige, waren ebenfalls Trinker, außerdem noch eine weibliche Erwachsene von 42 = 2,38 %.[309]

Neben solchem Verhalten in der Freizeit der einzelnen Probanden spielten zwei weitere, sich anbietende Freizeitgestaltungsmöglichkeiten für das Freizeitverhalten der Probanden eine große Rolle.

2) Filme und minderwertige Literatur

Noch mehr als der Aufenthalt in Wirtshäusern war der Kinobesuch in der Freizeit häufigste Form der Freizeitgestaltung bei den Probanden. Je nach den örtlichen Gegebenheiten besuchten die Probanden jeden 2. Tag eine Filmvorführung, mindestens aber einmal in der Woche. Hierbei werden die Probanden in städtischer Gegend häufiger Kinos aufgesucht haben, als Probanden in ländlichen Gegenden. Letztere haben als landwirtschaftliche Arbeiter erstens lange Arbeitszeiten, zum anderen besteht in ländlichen Gegenden weniger Gelegenheit zum täglichen Besuch einer Filmvorführung. Da die Mehrzahl der Probanden ja ständig oder meistens im Verdienst stand, war ihnen der Kinobesuch zwar möglich, ging aber bei übertriebenem Kinobesuch doch auf Kosten anderer Verpflichtungen , wie etwa Kostgeldzahlung oder Schuldentilgung.

Das Lesen von minderwertiger Literatur wurde bei den Probanden nur vereinzelt festgestellt. Ganz allgemein gesehen war über die von den erfaßten Probanden bevorzugte Literatur nur wenig zu erfahren. Es kann jedoch angenommen werden, daß das Interesse am Lesen, soweit es bei den Probanden überhaupt vorhanden war, mehr auf leichte sensationelle, abenteuerliche und erregende Literatur gerichtet war. Mitunter war die Geschmacksrichtung

309) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

einzelner Probanden bezüglich ihrer Literatur auch auf spezielle Bücher gerichtet, wie z.B. bei einem Probanden auf Kriegsbücher. [310]

Im Gegensatz zum Freizeitverhalten in Form des Aufenthaltes in Wirtshäusern und übermäßigem Alkoholgenuß, läßt sich nicht unbedingt ein kausaler Zusammenhang zwischen häufigem Kinobesuch sowie Lesen von sensationeller und abenteuerlicher Literatur und Straffälligkeit aufzeigen. Es trifft wohl bei den meisten Probanden zu, daß sie vor der Bewährungszeit ganz bestimmte Filme bevorzugten. Bei einigen Probanden konnte mit Sicherheit eine besondere Vorliebe für die Nachtvorstellungen, Kriminal- und Abenteurerfilme festgestellt werden. In Literatur und Film suchten sie das Sensationelle und Erregende.

Inwieweit der häufige Kinobesuch bei den Probanden, und zwar den jungen, nun aber Teilursache ihrer späteren Verfehlung war, kann nicht genau gesagt werden. Bei einigen der erfaßten Probanden hatte das Gericht allerdings den häufigen Besuch von solchen Abenteurerfilmen als Teilursache der späteren Straftat erkannt.

Die mögliche Gefährdung eines jungen, labilen Menschen durch den Filmbesuch sieht ein Richter in folgender Weise: "Für den jungen noch nicht kritikreifen Menschen ist er (der Film) deswegen nicht ungefährlich, weil er oft Ausnahmesituationen als Grenzfälle des menschlichen Lebens darstellt, die der kritikschwache junge Mensch aber für das ' normale ' Leben hält, das ihm in dieser Form erstrebenswert erscheint und das er daher nachzuahmen versucht. Bei manchen dieser Filme - insbesondere solchen, die ein Erwachsenenproblem behandeln - ist der Jugendliche solchem Nacherleben nicht gewachsen. Er ist überfordert, kommt nur bis zur ' Katastrophe ', aber nicht mehr bis zur ' Läuterung '. Bei anderen Filmen, die ein ernstes Problem zwar anschneiden, aber nur oberflächlich behandeln und lösen, besteht die Gefahr, daß bei dem in der Entwicklung befindlichen, ohnehin labilen jungen Menschen die werdenden Wertbegriffe verwirrt werden. Illusionäre Lebenserwartungen und ein ungesunder Lebenshunger können geweckt und

310) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

Ursache für ein Versagen werden. Bedenklich für junge Menschen sind auch Filme, die die ' Selbsthilfe ' verherrlichen (wie die Mehrzahl der sogenannten ' Wildwester '). Der junge, in seinem Verhältnis zur Gesellschaft noch unsichere und tastende Mensch kann durch das Anschauen solcher Filme leicht zu der Auffassung kommen, daß man in der Welt selber sein Recht suchen und verwirklichen müsse und dürfe, weil eine Verwirklichung auf gesetzlichem Wege wenig erfolgversprechend sei. Dies kann zu Eigenmächtigkeiten führen, die leicht kriminellen Charakter haben können. Schließlich gibt es Filme, bei denen allein die Gestaltung des Handlungsablaufs eine solche Fülle von Reizen bringt, daß der junge Mensch schon allein durch die pausenlose Reizüberflutung, die er nicht verarbeiten kann, gefährdet wird." [311] Verworrene Wertbegriffe, Selbsthilfe oder Abstumpfung durch pausenlose Reizüberflutung können den Betreffenden wohl zu fehlgeleiteter Aktivität veranlassen. Dies mag auch bei manchen der erfaßten Probanden der Fall gewesen sein. Manche von ihnen hatten z. B. ihr Leben nach Vorbildern in Filmen gestalten wollen und waren dabei zu Hochstaplern geworden. Andere wiederum hatten in ihrer Abenteuerlust und ihrem Wunsch nach prickelnden und aufregenden Erlebnissen ihre Filmhelden nachgeahmt und Einbrüche oder Diebstähle verübt. Darüber hinaus wurde manchmal auch die im Film gezeigte Methode nachgeahmt, wie man gelegentlich feststellen konnte. " Raffinierter Einbruch wie im Film: Mit der Einbruchsmethode, wie sie in dem Film " Rififi " gezeigt wird, drangen in einer der vergangenen Nächte unbekannte Täter in die Geschäftsräume einer Freiburger Filiale ein..." [312]

Auch zwischen der Lektüre von minderwertiger Literatur sowie blutrünstiger Abenteurergeschichten und Kriminalromanen und Straffälligkeit vermutet man in ähnlicher Weise einen kausalen Zusammenhang. Die ständige Lektüre sittlich minderwertiger Literatur kann z. B. Triebhaftigkeit und sittliche Hemmungslosigkeit erhöhen, aus der heraus etwa ein Sittlichkeitsdelikt begangen wird." Der nicht geringe Einfluß durch die Überbetonung des

311) Loesch, a.a.O., S. 253.
312) Nach der Methode " Rififi ". Stuttgarter Zeitung, Stuttgart, Jg. 15, Nr. 190 vom 20.8. 1959, S. 12.

Geschlechtlichen (Sexualisierung) in den Illustrierten, dem Film und im gesamten Vergnügungsleben führte besonders bei den Jugendlichen und Heranwachsenden zu krankhaften Entartungen innerhalb ihrer geschlechtlichen Entwicklung (Onanie, sexuelle Früherlebnisse, Homosexualität u.a.m.)." [313] Auch noch in einer anderen Hinsicht haben verschiedene Erfahrungen einen Zusammenhang zwischen minderwertiger Literatur und krimineller Tat aufgezeigt. In solchen Fällen hatte sich der Täter seinen Romanhelden zum Vorbild genommen und z.B. einen Raubüberfall oder Einbruch nach dem im Roman beschriebenen Muster ausgeführt. Anläßlich eines Vortrages von Büchereidirektor von Vietinghoff-Scheel, Freiburg, wurde auf solche möglichen Zusammenhänge hingewiesen. In dem Bericht über den Vortrag heißt es unter anderem: " Es wurde das Titelbild eines ' Flying Jack ' - Heftes gezeigt, auf dem der Held mit schwarzer Strumpfmaske abgebildet ist. Die gleiche Maske trugen die Mannheimer Bankräuber, ' Anweisungen ' wie man Verbrechen begeht, findet man in vielen Heften. ' Die labile Jugend ist dadurch gefährdet', meinte der Redner..." [314]

Betont muß allerdings werden, daß Film und minderwertige Literatur nur Teilursache für eine Straftat sind. Denn nur bei einem bereits gefährdeten jungen Menschen können sich dieselben in dieser Weise auswirken.

Zusammenfassend gesehen füllten die Probanden ihre Freizeit also gewöhnlich mit Aufenthalt in Wirtshäusern, Besuch von Kinos, wohl auch mit Lesen von sensationeller, spannender Literatur und Radiohören bzw. Fernsehen aus. Neben solchen Freizeitbeschäftigungen hatten die Probanden vor ihrer Straftat und Bewährungszeit allerdings auch noch in unterschiedlichem Maße Interesse an anderen Freizeitgestaltungen.

3) Sonstige Freizeitgestaltung

Bevorzugt wurde von den Probanden, neben obiger Freizeitgestaltung, der Sport. Auch hier neigten die meisten erfaßten Probanden im allgemeinen zum passiven Freizeitverhalten. Die Freizeitgestaltung bestand also im Zu-

313) W. Middendorff, M. Schnitzerling, H. Jung, a.a.O., S. 121.
314) Massenkonsum von Schundheften wirkt wie Rauschgift (Fellbacher Zeitung, Fellbach, Jg. 65, Nr. 52 vom 4.3. 1958) S. 6.

schauen. Bei einigen Probanden konnte jedoch auch Interesse an aktiver Freizeitbeschäftigung festgestellt werden. Von den verschiedenen Sportarten war dabei das Interesse für den Motorsport besonders groß. Während jedoch das Interesse für Fußball oder gelegentlich andere Sportarten bei den Probanden vor allem im passiven Zuschauen zum Ausdruck kam, veranlaßte sie ihr Interesse für Motorfahrzeuge zu aktivem Handeln. Es wurde bereits früher angedeutet, daß der Besitz eines Fahrzeuges (Motorrad oder Motorroller) das Ansehen des Probanden in seinen Kreisen erhöht. Mit dem eigenen Fahrzeug in der Freizeit Spazierfahrten zu unternehmen, brachte vielen Probanden Freude, Stolz und Selbstsicherheit.

Einige Probanden aber gefährdeten hierbei durch ihr hemmungs- und rücksichtsloses Fahren Rechte und Interessen der Mitmenschen. Sie betrachteten vielfach ihr Fahrzeug als ein Spielzeug und zeigten sich damit oft der Verantwortung nicht gewachsen, die mit der Fahrzeughaltung verbunden ist. Bei anderen Probanden, die kein Fahrzeug besaßen, waren die eigenen Wünsche so überbetont, daß sie in fehlgeleiteter Weise handelten. Häufig kam es bei ihnen zu Fahrten ohne Führerschein oder Motorrad-, Motorroller- oder Autodiebstählen.

Insgesamt konnte bei 45 Probanden mit Sicherheit festgestellt werden, daß ihre Straftat mit ihrem Freizeitverhalten zusammenhing und zwar mit ihrem Interesse am Motorsport. Bemerkenswert ist dabei, daß davon 8 von 85 = 9,41 % jugendlich, 28 von 233 = 12,02 % heranwachsend und nur 9 von 201 = 4,47 % erwachsen waren, im Zeitpunkt ihrer Verurteilung.

Nur wenige Probanden hatten für ihre Freizeitgestaltung darüber hinaus noch Interesse an irgendeiner anderen aktiven Freizeitbeschäftigung. So hatten 11 Probanden von 600 Interesse an aktiver sportlicher Betätigung. Auf Fußball, Tischtennis, Schießen oder Federball waren die verschiedenen sportlichen Interessen dieser jungen Leute gerichtet. Daneben zeigten 37 weitere Probanden noch Interesse für sonstige aktive Freizeitgestaltung. Gesellschaftstanz, Malen, Musizieren, Photografiern, Briefmarkensammeln, Basteln und Weiterbildung konnte bei diesen Probanden mit Sicherheit als Frei-

zeitinteresse festgestellt werden. [315]

Wie weit jedoch ihr tatsächliches Freizeitverhalten vor ihrer Bewährungszeit von den angegebenen Freizeitinteressen abwich, war nicht festzustellen. Da es sich bei den Probanden aber meistens um besonders labile, beeinflußbare Menschen handelt, muß vermutet werden, daß sie in extremer Weise geneigt waren, sich in ihrer Freizeit treiben zu lassen. Sie ließen sich also leicht von den verschiedensten Faktoren abhalten, ihren eigentlichen Freizeitinteressen nachzugehen. So drängten z.B. Müdigkeit nach der Tagesarbeit, mangelnder Rückhalt am Elternhaus oder die stark sich anbietenden Freizeitgestaltungsmöglichkeiten, wie Kino, Radio, Fernsehen oder Wirtshausbesuch, die eigentlichen Freizeitinteressen in den Hintergrund. Möglicherweise lag hier auch ein Grund für das phantasielose Freizeitverhalten vieler anderer Probanden. Gerade auch in diesem Punkt spielt die Frage nach der Gesellung des Probanden vor seiner Straftat bzw. seiner Bewährungszeit eine große Rolle. Auch durch die Art der Gesellung kann er nämlich in seinem Freizeitverhalten bestimmt werden. Wie sich bei den von der soziologischen Untersuchung erfaßten Probanden gezeigt hatte, war die Art der Gesellung auch wesentliche Teilursache für das Straffälligwerden dieser Menschen.

4) Die Gesellung der Probanden

Mit wem verbrachte der Proband vor seiner Straftat bzw. Bewährungszeit seine Freizeit? In dieser Form stellt sich die Frage nach der Gesellung der Probanden.

In Anlehnung an die, für die Gesellschaft übliche Terminologie, waren auch bei den Probanden drei Gesellungskategorien zu unterscheiden. [316] Manche Probanden waren Einzelgänger gewesen, andere hatten ihre Freizeit vorzugsweise in gemischtgeschlechtlicher Zweiergruppe verbracht. Ein großer Teil der jungen Probanden, d.h. der im Zeitpunkt der Tat unter 21-jährigen hatten ihre Freizeit jedoch in informalen Gruppen zugebracht. Meistens hatten die einzelnen Probanden ihre Freizeit sowohl einmal in einer

315) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.
316) Viggo Graf Blücher, a.a.O., S. 39, 93 ff.

gemischtgeschlechtlichen Zweiergruppe, als auch ein ander Mal in gleichgeschlechtlicher Zweiergruppe bzw. in einer Gruppe von mehreren zugebracht. Die verheirateten Probanden verbrachten ihre Freizeit in der Familie, soweit sie ihre Familie nicht wegen Trunksucht sowieso vernachlässigten.

Die Art der jeweiligen Gesellung der Probanden hatte nun eine große Rolle bei ihrem Straffälligwerden gespielt. Bei etwa einem Viertel der 600 erfaßten Probanden konnte mit Sicherheit nachgewiesen werden, daß sie zusammen mit Kameraden straffällig geworden waren, oder ihre Straftat auf die Einflüsse ihrer informellen Gruppe zurückgeführt werden mußte.

Die informelle Gruppe war also von großer Bedeutung für das Freizeitverhalten des einzelnen Probanden vor seiner Bewährungszeit. Von Kind auf sucht der junge Mensch Anschluß an seine Mitmenschen. In den Spielgruppen finden sich die Kinder zusammen zu gemeinsamem Spiel. Jugendliche bilden Gruppen zu gemeinsamer Freizeitgestaltung. Bei den Älterwerdenden bilden daneben gemischtgeschlechtliche Zweiergruppen oder Freundschaften die Vorstufe zur jungen Familie. Immer ist das Streben des Einzelmenschen im Grunde darauf gerichtet, mitmenschliche Kontakte zu anderen Personen herzustellen. Das Streben nach Gemeinschaft ist ein durchaus im Einzelmenschen liegendes Phänomen.

Auch die Probanden hatten so in ihrer Freizeit Anschluß an andere junge Menschen gesucht. Dabei hatten sie entweder andere um sich gesammelt oder sie hatten sich selbst einem anderen Anführer angeschlossen.

Die Tatsache, daß sich die erfaßten Probanden durch ihr Freizeitverhalten strafbar gemacht hatten, war oft auch mit auf die Einflüsse dieser Gruppen zurückzuführen gewesen. War der Proband z. B. Anführer einer Gruppe, so hatte ihn möglicherweise die Bewunderung und Verehrung seiner Anhänger zu immer neuen Taten angefeuert. Um es älteren Kameraden nachzutun und um Mut und Kraft vor anderen zu beweisen, und weil man mit der Freizeit nichts besseres anzufangen wußte, kam es zu solch fehlgeleiteter Aktivität wie Diebstahl, Einbruch, Überfälle, Schlägereien oder Fahren ohne Führerschein.

Jener Proband, der einer Gruppe als Mitglied angehörte, wurde von ihr zum Mitmachen beeinflußt. Innerhalb der Gruppe war man stark, konnte imponieren und wurde von den Mädchen angestaunt. Daher ist es leicht zu verstehen, daß ein labiler junger Mensch, sobald er in solche Kreise gerät, auf Grund der Tendenz sich treiben zu lassen, in seinem Freizeitverhalten von der Gruppe her bestimmt wird, oft auch gegen seine eigentlichen Freizeitinteresssen. Der Proband kann von seiner Schulzeit an mit diesen Kameraden verbunden, er kann aber auch nur vorübergehend mit jener Gruppe in Berührung gekommen sein. 317)

Neben der Bindung an eine Gruppe gleichaltriger Kameraden spielte für das Freizeitverhalten und damit für das Straffälligwerden der Probanden auch eine andere Gesellschaftskategorie, die andersgeschlechtlichen Freundschaften, eine gewisse Rolle. Bei den meisten jüngeren Probanden hatten sich von einem gewissen Alter ab andersgeschlechtliche Feundschaften gebildet. Dadurch wurde sehr oft die Bindung an eine Gruppe von Kameraden abgelöst. Man gestaltete sich nun zu zweit die Freizeit, etwa Besuch von Kinos, Tanzveranstaltungen und Spazierfahrten. Es wurde schon erwähnt, daß die Entwicklung des Einzelnen sehr von seinem Partner abhängt.

Bei manchen der erfaßten Probanden war beobachtet worden, daß sie vor ihrer Straftat und Bewährungszeit, gerade durch ihre andersgeschlechtlichen Freundschaften, in stärkere sittliche Verwahrlosung und Haltlosigkeit, sexuelle Triebhaftigkeit und Hemmungslosigkeit geraten waren. Dies war vor allem bei jenen der Fall gewesen, die keine festere Bindung an eine Freundin oder einen Freund hatten, sondern deren andersgeschlechtliche Freundschaften wahllos wechselten. Aus ihren wechselnden andersgeschlechtlichen Freundschaften, mit denen ihre Freizeit ausgefüllt wurde, war oft indirekt strafbares Verhalten entstanden. So hatten sich die männlichen Probanden durch ihre triebhaften, hemmungslosen Beziehungen zu Vertretern des anderen Geschlechts in finanzielle Notlagen gebracht, da sie ihr Geld mit der jeweiligen Freundin durchbrachten. Die weiblichen Probanden hatten gerade wegen ihren

317) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

andersgeschlechtlichen Freundschaften häufig für uneheliche Kinder zu sorgen. Wie bereits gezeigt wurde, birgt aber finanzielle Not schon den Keim für Diebstähle oder Unterschlagungen in sich, ebenso auch für Verletzungen der Unterhaltspflicht.

Das Freizeitverhalten der einen Gruppe von Probanden und damit ihr Straffälligwerden war also von ihren sittlichen und moralischen, oft bedenklichen Beziehungen und Bindungen an Kameraden und andersgeschlechtliche Freunde mitbestimmt.

Diesen gegenüber stehen die Einzelgänger unter den Probanden. Sie hatten vor der Straftat und Bewährungszeit ihre Freizeit vorzugsweise allein verbracht. Bei ihnen war gerade die Kontaktarmut und das Fehlen mitmenschlicher Beziehungen in der Freizeit oft mitwirkende Ursache an der Straftat, z.B. Erregung öffentlichen Ärgernisses, gewesen. Unter anderem war es vielleicht gerade die Schwierigkeit gewesen, andersgeschlechtliche Freundschaften anzuknüpfen, um so die Freizeit gemeinsam verbringen zu können, die sie dazu veranlaßte.

Neben der Art ihres Freizeitverhaltens hatte also auch die Gesellung das Straffälligwerden der Probanden begünstigt. [318)]

Bei der Frage, warum diese jungen Menschen denn nicht von einer sie gefährdenden Gesellung zurückgehalten worden waren, stößt man auf die Frage nach ihrem Familienbereich.

Wie gezeigt wurde, waren die Probanden meistens in verworrenen Familiensituationen aufgewachsen. Es lag bei ihnen also nahe, daß die Aufsicht durch ihre Eltern vernachläßigt worden war. Neben schlechtem Vorbild der Eltern fehlte es oft an Erziehung. Die sich selbst überlassenen Kinder kamen mit verwahrlosten Kameraden zusammen, und ihr Tun in der Freizeit war überhaupt unkontrolliert. Ebenso hatte der Proband von zu Hause meistens keinerlei erzieherische Anregung zur Freizeitgestaltung erhalten. Verstärkt war diese Phantasielosigkeit und Hilflosigkeit gegenüber sinnvoller

---

318) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

Freizeitgestaltung auch noch durch das geistige Niveau, aus dem er stammte.

Hemmungs- und zügelloses, phantasieloses, triebhaftes oder sinnloses Verhalten in der Freizeit war besonders bei jenen Probanden stark, die sehr viel Freizeit hatten oder sich nahmen, also bei den Probanden, die keiner geregelten Arbeit nachgingen, in ihrer Arbeit bummelten oder nie eine feste Arbeitsstelle innehatten. Dabei spielte es auch keine Rolle, ob sie ihre Freizeit allein, mit Freundin oder Freund, oder mit mehreren Kameraden verbrachten. 319)

Nach dem Straffälligwerden der Probanden, ihrer Verurteilung und Unterstellung unter Bewährungsaufsicht war nun die Aufmerksamkeit der zuständigen Richter und Bewährungshelfer auch auf das Freizeitverhalten der Probanden vor ihrer Straftat gelenkt worden. Wie ja gezeigt wurde, stand das Freizeitverhalten der Probanden meistens in engem Zusammenhang mit ihrem Straffälligwerden. Dabei erhoffte man, besonders den jüngeren Probanden, Jugendlichen und Heranwachsenden, eventuell Jungerwachsenen, soweit erforderlich und möglich, noch durch helfende Betreuung und pädagogische Leitung während ihrer Bewährungszeit zur sinnvollen, befriedigenden Freizeitgestaltung verhelfen zu können. Ziel solcher Bemühungen ist es, im jungen Probanden den Sinn für zielbewußtes und verantwortungsbewußtes Freizeitverhalten zu wecken oder zu fördern, um ihn auch von daher zu geordneter Lebensführung zu erziehen.

In folgendem soll nun gezeigt werden, wie die Bewährungshilfe diesen Auftrag am jungen Probanden praktisch angreift.

2. Pädagogische Betreuung der Probanden in ihrem Freizeitbereich

Obwohl das Freizeitverhalten der Probanden vor ihrer Bewährungszeit in der oben gezeigten Weise sehr eng mit ihrem Straffälligwerden zusammenhängt, ist die Betreuung der Probanden in ihrem Freizeitbereich nicht immer

319) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

durchführbar. Sie ist grundsätzlich von der pädagogischen Beeinflußbarkeit des einzelnen Probanden abhängig. Daher wird die Betreuung im Freizeitbereich des Probanden vorwiegend auch nur bei jungen Straffälligen angeordnet. Bei ihnen besteht noch eher Möglichkeit, sinnvolle Freizeitgestaltung anzuregen, als bei älteren Probanden. Bereits bei über 21-jährigen Probanden können sich Verhaltensweisen in der Freizeit zu unumstößlichen Gewohnheiten entwickelt haben. Außerdem ist ihre Persönlichkeitsentwicklung schon nahezu abgeschlossen und sie sind oft auch durch ihre Familie beansprucht.

Bei den jüngeren, erziehbaren Probanden soll die pädagogische Betreuung im Freizeitbereich zum Aufhalten einer ungünstigen Persönlichkeitsentwicklung beitragen und wenn möglich, eine positive Entwicklung fördern.

In welcher Weise nun die Betreuung eines jungen Probanden in seinem Freizeitbereich grundsätzlich erfolgen sollte, und unter welchen Schwierigkeiten das gewöhnlich geschieht, beschrieb ein Bewährungshelfer wie folgt: "Wenn es auch möglich ist, die Eltern mit zur Überwachung der Freizeitgestaltung anzuhalten und heranzuziehen, so ist das doch nicht in allen Fällen in einem zureichenden Maße gewährleistet. Zum anderen stellt die unseren Schützlingen eigene Hilflosigkeit bei der sinnvollen Ausfüllung ihrer Freizeit den Bewährungshelfer vor die schwere Aufgabe, sie dafür zu interessieren und zu gewinnen. Eine solche Aufgabe kann nicht durch Beschränkungen oder Verbote gelöst werden, sondern sie verlangt eine unaufdringliche Anleitung und Führung, daneben viel Geduld, Humor und völlige Unbefangenheit, um unsere Schützlinge in ihrer Art überhaupt von dieser Seite her noch ansprechen zu können. Der Bewährungshelfer muß ganz unten anfangen, bei den einfachen, oft spontan sich zeigenden Neigungen und mehr oder weniger primitiven Gedankengängen. Ferner ist es sowohl dem Taktgefühl als auch der Geschicklichkeit des Bewährungshelfers anheimgestellt, eine vom Richter angeordnete Freizeitgestaltung nicht als Zwang spürbar werden zu lassen." [320]

Im Verlauf dieser Darstellung soll nun besonders auf zwei Fragen eingegangen werden. Zunächst sollen die Möglichkeiten und Grenzen der pädagogi-

---

320) W. Middendorff, M. Schnitzerling, H. Jung, a.a.O., S. 113.

schen Einflußnahme auf den Freizeitbereich der Probanden gezeigt werden. Danach sollen die von der Bewährungshilfe durchgeführten praktischen Maßnahmen zur Freizeitgestaltung aufgezeigt werden, wie sie in Baden-Württemberg beobachtet wurden.

a. Einflußnahme der Bewährungshilfe auf die Probanden

Soweit die Einflußnahme des Bewährungshelfers auf den Freizeitbereich seiner Schützlinge notwendig und zweckmäßig ist, werden dem Probanden entsprechend formulierte Auflagen erteilt bzw. im Bewährungsplan festgehalten. Bei manchen Probanden macht der Bewährungshelfer nach einer gewissen Zeit, in der er den Schützling beobachtet hat, den Vorschlag für einen Bewährungsplan. In diesem Fall hat der Bewährungshelfer bereits einen Einblick gewonnen, inwieweit sein Schützling auch in seiner Freizeit beeinflußbar ist bzw. ob eine Einflußnahme nötig ist.

Richterliche Auflagen, die sich besonders auf den Freizeitbereich des Probanden auswirken, können in verschiedener Form gestellt sein. So wurde den beobachteten Probanden in Baden-Württemberg etwa eine Auflage erteilt, wie: der Verurteilte wird einem Bewährungshelfer unterstellt, dessen Anordnungen hinsichtlich Wohnung, Arbeit, Freizeitgestaltung und Umgang er zu folgen hat. Neben solch allgemeiner Fassung werden den Probanden auch spezielle Verbote und Gebote auferlegt. Der Verurteilte soll beispielsweise 1 Jahr lang kein Kino besuchen; er soll den Umgang mit bestimmten Personen meiden; er darf bestimmte Gaststätten und Lokale nicht mehr betreten. In anderen Fällen wird dem Probanden etwa die Auflage erteilt, in eine Jugendgruppe einzutreten, unentgeltliche Arbeit in der Freizeit zu leisten, das Grab des fahrlässig getöteten Menschen ein Jahr lang zu pflegen oder sein Moped oder Motorrad zu verkaufen. Auch die Auflage: der Verurteilte soll sich einer Alkoholentziehungskur unterziehen, gehört zu der Einflußnahme der Bewährungshilfe in den Freizeitbereich, wenn auch nur als indirekte Maßnahme.

Daneben spielen Auflagen, die sich auf den Verdienst des Probanden beziehen, eine große Rolle für die Einflußnahme in den Freizeitbereich. Wie früher erwähnt wurde, hat der Proband hier etwa über seine Ausgaben Buch zu führen, sein Lohn wird verwaltet, er soll monatlich etwas sparen, oder keine Ratenkäufe mehr durchführen. Inwieweit die ersteren Auflagen für die Entwicklung des Probanden während seiner Bewährungszeit sinnvoll sind, hängt hier sehr stark von den Einflußmöglichkeiten des Bewährungshelfers ab. Da einerseits der Freizeitbereich des Probanden für den Bewährungshelfer nur schwer zu überwachen ist, andererseits jedoch auch d e r Lebensbereich sein sollte, in dem der Mensch ohne Zwang seinen Liebhabereien leben kann, ist die Betreuung gerade hier besonders vorsichtig durchzuführen. Von seiten der Bewährungshelfer wurde auf die begrenzte Einflußmöglichkeit hingewiesen, soweit es die erstgenannten Bewährungsauflagen betrifft, die sogenannten Verbote, denn der Proband kann sich ja in seiner Freizeit sehr leicht der Aufsicht des Bewährungshelfer entziehen. "In manchen Fällen liegt es nahe, dem Schützling den Besuch bestimmter Lokale, Stadtteile, des Kinos und den Umgang mit bestimmten Personen (Mittätern) zu verbieten. So nützlich derartige Auflagen wären, so schwer sind sie jedoch - auch bei Einschaltung der Eltern - zu überwachen. Sie sind also nicht sinnvoll. Zudem sollte die Tätigkeit des Bewährungshelfers nicht zu einem Überwachungsdienst werden." [321] Solche Schwierigkeiten der Bewährungsaufsicht macht die erziehende Mitarbeit der Eltern notwendig oder in ländlichen Gegenden auch die eines ehrenamtlichen Bewährungshelfers, Bürgermeisters, Pfarrers oder Lehrers. So wird z.B. auch dem Arbeitgeber gelegentlich die ehrenamtliche Bewährungsaufsicht übertragen, vor allem, wenn der Proband beim Arbeitgeber wohnt. Im letzteren Falle kann die Überwachung des Probanden im Freizeitbereich erleichtert sein.

Während also die Kontrolle darüber, ob der Proband Verbote einhält, für den Bewährungshelfer allein begrenzt ist, besteht für ihn die Möglichkeit zur pädagogischen Einflußnahme auf Grund der Gebote einerseits und der Erziehungsgespräche andererseits, sowie der Vorschläge zur Freizeitgestaltung.

321) W. Middendorff, M. Schnitzerling, H. Jung, a.a.O., S. 117.

Unter den Geboten sei hier das vom Probanden geforderte Handeln gemeint, im Gegensatz zum Unterlassen.

Die pädagogische Einflußnahme konzentriert sich hier vor allem auf die persönliche Begegnung zwischen Bewährungshelfer und Schützling beim Hausbesuch und in der Sprechstunde. Freizeitverhalten und damit zusammenhängend Verwendung der finanziellen Mittel für die Freizeitgestaltung vor der Bewährungszeit geben dabei den Anstoß zu der jeweiligen erziehenden Einflußnahme. Der Bewährungshelfer wird beispielsweise versuchen einen Probanden, der nichts mit seiner Freizeit anzufangen wußte, in Kinos und Wirtshäuser ging oder mit seinen Kameraden herumlungerte, in irgendeiner Richtung zu interessieren. Im Gespräch wird der Helfer festzustellen suchen, wo der Proband Freizeitinteressen zeigt, er wird ihm Anregungen geben und ihn ermuntern etwas zu basteln, irgendeinen Sport aktiv zu betreiben, zu lesen und zwar Bücher, die seine Probleme aufrollen, eventuell zu musizieren, oder in eine Jugendgruppe, in einen Sportverein einzutreten, oder sich einem Chor anzuschließen. "Ist eine Lenkung und Überwachung der Freizeit erforderlich, sollte der pädagogischen Initiative des Bewährungshelfers weitgehend Raum gelassen werden. Jeder sich bei unseren Schützlingen zeigende geringfügigste Anknüpfungspunkt für eine eigentätige Freizeitbeschäftigung sollte aufgegriffen und ausgebaut werden." [322] Durch eventuelle Einflußnahme wird der Bewährungshelfer auch versuchen, die durch Verbot von Kino oder Lokalen und Umgang entstehenden Lücken positiv zu füllen.

Ein Proband, der nicht mit seinem Geld umzugehen verstand, und es sinnlos in seiner Freizeit verschleuderte, wird vom Bewährungshelfer nun auf den Wert des Geldes hingewiesen werden. Er wird versuchen, dem Probanden die sinnvolle Rangordnung der Bedürfnisse, nach der die Geldverwendung zu erfolgen hat, klar zu machen. Wirksam unterstützt werden solche Hinweise des Bewährungshelfers durch die Bewährungsauflagen, die sich auf den Verdienst des Probanden beziehen. Dadurch wird sich letzterer z.B. seiner Ausgaben im Freizeitbereich bewußt und muß ihre Notwendigkeit vor dem Bewäh-

322) W. Middendorff, M. Schnitzerling, H. Jung, a.a.O., S. 114.

rungshelfer beweisen. Er kann so zu verantwortungsbewußter Geldverwaltung angeleitet werden.

Aus dem Freizeitverhalten mancher Probanden vor ihrer Bewährungszeit ergibt sich für den Bewährungshelfer oft auch die Notwendigkeit zur geschlechtlichen Erziehung seines Probanden. " Ein Gespräch mit dem Schützling über geschlechtliche Fragen und Probleme kann naturgemäß erst dann stattfinden, wenn zwischen ihm und seinem Bewährungshelfer das erforderliche gegenseitige Vertrauen vorhanden ist. Liegt für die Führung eines solchen Gespräches kein unmittelbarer Anlaß vor, sollte man sich Zeit lassen. Neben anderem ist die genaue Kenntnis der Grundeinstellung des jungen Menschen zu den Fragen des Lebens, seines körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklungsganges und -standes erforderlich. Im Fehlen der Kenntnis dieser Zusammenhänge liegt bei vielen unserer Jugendlichen und Heranwachsenden die Ursache oder der Anlaß ihrer Fehlentwicklung. Der Bewährungshelfer muß auch auf diesem heiklen Gebiet dem Schützling helfen, seine eigene Situation klar erkennen zu können. " 323)

Als Grenzfall muß noch auf jene praktischen Bemühungen des Bewährungshelfers um seinen trunksüchtigen Probanden eingegangen werden. Hier greifen praktische Maßnahmen des Bewährungshelfers auch in den Freizeitbereich dieser Probanden ein. Soweit jener nämlich die Bewährungsauflage, eine Entziehungskur vornehmen zu lassen, erhalten hat, tragen auch die vermittelnden Bemühungen und die Durchführung der Kur, neben Ermahnungen und Ratschlägen, dazu bei, den Probanden von seinem sinnlosen Freizeitverhalten zu befreien.

Insgesamt 231 Probanden von den erfaßten 600 wurde entweder die allgemeine Bewährungsauflage erteilt, die Freizeit nach den Weisungen des Bewährungshelfers zu gestalten und dem Bewährungshelfer Rechenschaft von der Verwendung der Freizeit zu geben, oder aber eine spezielle Bewährungsauflage, die ihre Geldausgaben für die Freizeit oder ihr Verhalten in der Freizeit beeinflussen soll.

---

323) W. Middendorff, M. Schnitzerling, H. Jung, a.a.O., S. 122.

Von diesen 231 Probanden waren im Zeitpunkt ihrer Verurteilung 48 männliche Probanden von 85 und ein weiblicher Proband von 5 jugendlich gewesen; 127 männliche Probanden von 233 und 10 weibliche von 34 waren heranwachsend gewesen; dagegen nur 39 männliche der 201 und 6 weibliche der 42 Probanden waren erwachsen gewesen. Bei den männlichen Erwachsenen handelte es sich meistens um Jungerwachsene unter 25 Jahren oder um Trinker aus allen Altersklassen. Diesen älteren Probanden waren dann meistens spezielle Bewährungsauflagen erteilt worden. [324]

Die Tatsache, daß bei den weiblichen Schützlingen relativ weniger Einfluß auf den Freizeitbereich genommen wird, ist auf zwei Überlegungen zurückzuführen. Das Mädchen ist erstens mehr an die häuslichen Pflichten gebunden, speziell als verheiratete Frau; die weiblichen Probanden haben auch oft uneheliche Kinder, die sie ans Haus binden. Zweitens kann ein Bewährungshelfer nur schlecht auf den Freizeitbereich der Probandin einwirken; aber Bewährungshelferinnen, die auf Frauen und Mädchen Einfluß nehmen könnten, gibt es in Baden-Württemberg bisher nur 3.

Begrenzt sind sämtliche Möglichkeiten zur pädagogischen Einflußnahme allerdings vor allem auch durch die Ansprechbarkeit der Probanden. Es handelt sich bei ihnen nämlich sehr häufig um abgeglittene junge Menschen, oder um minderbegabte und triebhafte, die nur schwer beeinflußbar sind. "Oft muß der Bewährungshelfer erst die völlig verzerrte Vorstellung von Freude, Vergnügen und Lebensinhalt richtigstellen. Das ist bei unseren Jungen, die in vielen Fällen schon sehr abgeglitten sind, ein nicht immer erfolgreiches Bemühen." [325] Begrenzt kann die pädagogische Einflußnahme in den Freizeitbereich aber auch dadurch sein, daß die Eltern des Probanden nicht mitarbeiten. Weiterhin ist die Arbeit des Bewährungshelfers in ländlichen Gegenden erschwert, wenn kein ehrenamtlicher Bewährungshelfer für den Probanden gefunden werden kann.

Sehr wesentlich für die Einflußnahme auf den Freizeitbereich des Schützlings ist das Geschick des Bewährungshelfers und genügend Zeit für die Ein-

324) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.
325) W. Middendorff, M. Schnitzerling, H. Jung, a.a.O., S. 114.

zelgespräche. Besonders die letzte Bedingung kann durch Arbeitsüberlastung desselben begrenzt sein.

Aber auch bei solchen Probanden, bei denen keine Auflage erteilt wurde, nach der der Bewährungshelfer Einfluß auf den Freizeitbereich seines Schützlings nehmen soll und nimmt, kann der Bewährungshelfer solches tun, wenn der junge Mensch dafür empfänglich ist und ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Bewährungshelfer und Schützling besteht.

Durch die Gesprächsführung wird also direkt oder indirekt Einfluß auf das Freizeitverhalten des Probanden genommen. Ergänzt werden jene Ermahnungen, Belehrungen und Anregungen häufig durch erziehende, helfende Maßnahmen und praktisch angebotene Vorschläge zur Freizeitgestaltung, um auf diese Weise die Wirkung der erziehenden Gespräche, Anregungen und Ermahnungen zu erhöhen.

b. Von der Bewährungshilfe angebotene Einrichtungen und praktische Maßnahmen zur Freizeitgestaltung

Die Bewährungshilfe fand verschiedene Wege, um bei ihren Schützlingen die im Gespräch angeregten Möglichkeiten zur sinnvollen Freizeitgestaltung zu bekräftigen bzw. ihre Hilflosigkeit in der sinnvollen Freizeitgestaltung überwinden zu helfen. Durch diese praktische Hilfe soll den Probanden Freude an sinnvoller Freizeitgestaltung vermittelt werden, um damit ihr Freizeitverhalten günstig zu beeinflussen.

Große Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung wird dabei der sinnvollen, aktiven Freizeitbeschäftigung beigemessen. " Das spezifisch Menschliche in unseren Jungen und Mädchen wird durch eine sinnvolle Freizeitbetätigung wieder stärker angesprochen und aktiviert; die musischen und werkenden Tätigkeiten bringen seither unbenutzte - und auch unbekannte - Gemüts- und Willenskräfte in Bewegung und bringen den ganzen Menschen zum Einsatz. Die jungen Menschen lernen die in ihnen schlummernden Kräfte und Möglichkeiten kennen und anwenden; diese können vom Bewährungshelfer bewußt und erfolgreich in die Persönlichkeitsbildung eingeschaltet werden.

Eine innerlich bejahte Eigentätigkeit kann zur Übernahme eigener Verantwortung in einem anderen Lebensbereich führen; eine sinnvolle und zielgerichtete handwerkliche oder künstlerische Freizeitarbeit in Verbindung mit der Auseinandersetzung mit den verwendeten Werkstoffen und Formelementen wirkt sich fördernd auf die innere Selbständigkeit und die eigene Urteilsfähigkeit aus." [326] Dies veranlaßte die Bewährungshelfer, den Schützlingen nicht nur die Anregung zu sinnvoller, aktiver Freizeitbeschäftigung zu geben, sondern ihnen solche Anregungen durch entsprechende Veranstaltungen auch schmackhaft zu machen.

Im ganzen gesehen wurde bei der Bewährungshilfe in Baden-Württemberg eine Vielfalt praktischer Maßnahmen beobachtet, die den einzelnen Probanden zu sinnvoller, aktiver oder passiver Freizeitgestaltung und damit zu sinnvollem Freizeitverhalten verhelfen sollten. Unter sinnvoller, aktiver Freizeitgestaltung soll hier die Eigentätigkeit, unter sinnvoller, passiver Freizeitgestaltung das Anhören bzw. -sehen von Konzerten, Theater, Kino und anderem verstanden werden.

Je nach der Situation in einem Zuständigkeitsbereich der Bewährungshilfe tragen auch die praktischen Maßnahmen, Vorschläge und Einrichtungen zur Freizeitgestaltung besondere Züge.

1) Gruppenarbeit mit Probanden und sonstige praktische Vorschläge zur Freizeitgestaltung

Über die Gruppenarbeit mit Probanden gehen die Ansichten in der Bewährungshilfe sehr auseinander. Während die Zusammenfassung einiger Schützlinge zur gemeinsamen Freizeitgestaltung in den Betreuungsstellen mancher Bewährungshelfer im Bundesgebiet durchgeführt wird, stehen andere Bewährungshelfer solcher Unternehmung skeptisch gegenüber.

Verschiedene Argumente bewogen die Bewährungshelfer, eine gemeinsame Freizeitgestaltung für Probanden durchzuführen. Für die Rückführung vor allem sehr junger Probanden in das Gemeinschaftsleben, zur Förderung

326) W. Middendorf, M. Schnitzerling, H. Jung, a.a.O., S. 116.

ihrer Gemeinschaftsfähigkeit und zur Anknüpfung mitmenschlicher Beziehungen wäre nämlich der Anschluß jener jungen Schützlinge an eine Jugendgruppe oder an Sportvereine sehr günstig und daher wünschenswert. Was jedoch dem Anschluß der Probanden an bestehende Gruppen bzw. Organisationen nach allgemeiner Ansicht alles entgegenstehen kann, zeigen folgende Ausführungen: " Die überwiegende Mehrzahl unserer Jugendlichen will sich außerdem nicht organisieren lassen. Das Prinzip der Freiwilligkeit sollte aber gerade bei solcher Mitgliedschaft gewahrt bleiben. Gar mancher der wenigen Anwärter ist charakterlich für ein derartiges Gemeinschaftsleben ungeeignet. Er würde als sozialer Sprengstoff in der Gruppe gefährliche Krisen heraufbeschwören. Andererseits gibt es nur wenige Gruppen von starker innerer Kraft, die unsere zum Teil schwierigen Probanden assimilieren könnten. Besonders auf dem Lande existiert nur selten eine lebenskräftige Jugendarbeit, weil es an geeigneten Gruppenleitern mangelt. Sportvereine sind kein ausreichender Ersatz dafür; gute Turnriegen und aktive Leichtathletikmannschaften sind rar geworden..... Hinzu kommt, daß die Probanden mitunter von den Mitgliedern oder deren Eltern abgelehnt werden. Gerade in Kleinstädten und auf dem Lande, wo jeder jeden kennt, ist die Verfehlung des Probanden nicht verborgen geblieben. Eine Anzahl von Gruppen betrachtet sich selbst als Elite und wehrt sich deswegen gegen die Aufnahme eines Verurteilten." [327]

Auf Grund dieser Tatsachen wurden vielerorts sogenannte "Freizeitgruppen der Bewährungshilfe" geschaffen, " die nach der Art der Jugendgruppenarbeit eine sinnvolle Ausfüllung der Freizeit anstrebten. Die für eine solche Gruppenarbeit vielfach gestellte Prognose, daß durch diese Zusammenballung mehr oder weniger krimineller Elemente der Bildung ' jugendlicher Banden ' mit der Tendenz zu neuen Straftaten Vorschub geleistet würde, hat sich nicht bestätigt; im Gegenteil: Die mit diesen Freizeitgruppen gemachten Erfahrungen waren durchweg gut." [328]

---

327) G. Erber, a.a.O., S. 255.
328) W. Middendorff, M. Schnitzerling, H. Jung, a.a.O., S. 115.

Für diese Freizeitgruppen veranstalten manche Bewährungshelfer Abende, in denen gemeinsam gebastelt, gemalt oder modelliert wird. An solchen Abenden werden z.B. auch Gesellschaftsspiele gemacht, Schach oder Skat gespielt, auch zum Tischtennisspielen bieten sich Gelegenheiten. Eine Bewährungshelferin veranstaltet z.B. gelegentlich für ihre weiblichen Probanden Teeabende. An Wochenenden, eventuell auch für längere Zeit, unternehmen die Bewährungshelfer manchmal Fahrten oder Wanderungen mit ihren Probanden.

In einer Stellungnahme zur Gruppenarbeit mit Probanden wurde auch der Skepsis vieler Bewährungshelfer gegenüber diesen Freizeitgruppen der Bewährungshilfe Rechnung getragen. Es heißt darin: "Gruppenarbeit im Rahmen der Bewährungshilfe ist meines Erachtens nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Sie darf deshalb nicht zu einer obligatorischen Forderung erhoben werden. Ferner, die Gruppenarbeit ist zweifellos eine der gebräuchlichsten pädagogischen Einflußnahmen."[329] Dreierlei Voraussetzungen wurden von jenem Bewährungshelfer genannt. Erste Voraussetzung ist, daß der Bewährungshelfer sich für geeignet hält, neben den Einzelgesprächen mit einer Gruppe zu arbeiten. Als zweites ist die sorgfältige Auswahl der Probanden notwendig "... um soweit wie irgend möglich eine negative Beeinflussung untereinander und das Verabreden neuer Straftaten auszuschalten."[330] Wesentlich ist drittens, daß der ausgewählte Proband im Einzelgespräch so vorbereitet wird, daß er selbst den Entschluß faßt, an der gemeinsamen Freizeitgestaltung teilzunehmen.[331] Der Bewährungshelfer vertritt weiterhin die Ansicht: "Man wird auf die Gruppenarbeit verzichten müssen, wenn es an bestimmten Typen von Probanden mangelt, die gewissermaßen die tragende Schicht in der Gruppe darstellen."[332] In ähnlicher Weise hängt die Gruppenarbeit auch von den örtlichen Verhältnissen ab.

---

329) Herbert Kuhlbarsch, Gruppenarbeit mit Probanden in der Bewährungshilfe (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 6, Jan. 59, Nr. 1, S. 19-22) S. 19.
330) Derselbe, S. 20.
331) Derselbe, S. 20.
332) Derselbe, S. 20.

Sind jedoch die Voraussetzungen für eine positive Gruppenarbeit gegeben, so schafft die oben beschriebene gemeinsame Freizeitgestaltung eine wichtige Ergänzung zu den im Einzelgespräch geweckten Interessen und angeregten Freizeitgestaltungsmöglichkeiten.

Im Rahmen der pädagogischen Betreuung junger Probanden in ihrem Freizeitbereich erstrecken sich die praktischen Vorschläge zur Freizeitgestaltung neben Maßnahmen des Bewährungshelfers zur aktiven Freizeitgestaltung auch auf Maßnahmen zur passiven Freizeitgestaltung. Im letzteren Fall erteilt der Bewährungshelfer praktische Vorschläge bzw. tatkräftige Anregungen zur passiven Freizeitgestaltung. Er regt z.B. den Besuch eines Theaterstückes an, nimmt einen Probanden in ein Konzert mit, oder besichtigt mit ihm Ausstellungen. Oft wird auch gemeinsam ein guter Film besucht. Solche Maßnahmen des Bewährumgshelfers wurden in Baden-Württemberg sehr häufig beobachtet, vor allem auch dort, wo keine Gruppenarbeit betrieben werden konnte. 333)

In Zuständigkeitsbereichen, in denen Gruppenarbeit betrieben werden kann, ergibt sich wohl auch, daß die Freizeitgruppe gemeinsam mit dem Bewährungshelfer solche Veranstaltungen besucht. Das Interesse für diese, gewisse geistige Ansprüche stellende, passive Freizeitgestaltung muß der Bewährungshelfer oft erst zu wecken suchen, sei dies im Einzelgespräch oder in Gesprächen in der Freizeitgruppe.

Nach den Beobachtungen der Bewährungshelfer brachte gerade die Gruppenarbeit oft gute Ergebnisse. "Wenn auch bei den gruppenweise durchgeführten Bastelabenden und anderen künstlerischen Betätigungen (malen, modellieren, photografieren u.a.) eine große Armut an Gemüts- und Phantasiekräften festgestellt werden konnte, so wirkte sich eine regelmäßige Ausübung dieser musischen und werkenden Tätigkeit doch innerlich belebend und aufschließend bei allen Beteiligten aus. Es wurden neue Interessen geweckt, es wurden Fragen gestellt, die wiederum Anlaß zu gemeinsamen Gesprächen wurden und weiterhin

333) Informationen von Bewährungshelfern anläßlich der soziologischen Untersuchung, a.a.O.

Anlaß zu Besuchen von Vorträgen, Ausstellungen, Konzerten und anderen Veranstaltungen gaben. Durch das Heranführen an gute Musikveranstaltungen und die Mitnahme der jungen Menschen in das Theater zu Stücken, die ihre Aufnahme- und Verständnismöglichkeiten nicht allzusehr übersteigen- und nach entsprechender Vorbereitung-,haben neue Erlebnisbereiche erschließen helfen. Auch die bewußte Pflege guter Gesellschaftsspiele und der Brettspiele kann ein schon stark mechanisch gewordenes Denken beleben. Das Herstellen von Dingen, zu denen eigene Gebrauchsbeziehung bestehen bleibt, wie z. B. der Bau von Musikinstrumenten (Fiedeln, Blockflöten u.a.), das Erlernen des Spiels dieser Instrumente und auch das Modellieren von Masken für ein Laienspiel hat vielen unserer Schützlinge neue Lebensbereiche eröffnet." 334)

Ein anderer Bewährungshelfer äußert sich über seine Erfahrungen in folgender Weise: "Welchen Sinn hat es nun, Gruppenarbeit in die Bewährungshilfe hineinzunehmen? Sie kann beiden Teilen, dem Probanden und dem Bewährungshelfer, wertvolle Hilfe geben und Einsichten vermitteln. Wenn auch die Gruppenatmosphäre locker ist, so verlangt sie doch die Wahrung einer gewissen Form im Gespräch und Verkehr der einzelnen Gruppenmitglieder untereinander, d.h. die Probanden müssen ihre Verhaltensweise und die der anderen beobachten und korrigieren. Sie müssen sich an ihren Diskussionsbeiträgen Kritiken gefallen lassen. Eine gewisse Sprech- und Gedankendisziplin tritt ein. Andererseits erleben Einzelgänger und Kontaktschwierige die Überwindung ihrer Hemmungen, indem sie mit einem Male mitten drin sind. Sie stellen außerdem fest, daß andere, vielleicht gerade solche, die sie sonst wegen ihrer 'großen Klappe' und ihrer Bravourleistungen bewunderten, mit ähnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Sie finden das erforderliche Selbstbewußtsein und die natürliche Sicherheit, um sich in der Gemeinschaft zu behaupten und brauchen nicht wie bisher, in ihrer Clique in die Anonymität unterzutauchen. Damit fallen dann auch die Bedenken, die sie bisher vor dem Eintritt in andere Vereinigungen hatten. Probanden und Bewährungshelfer kommen sich in der Gruppe näher. Der Bewährungshelfer ist

334) W. Middendorff, M. Schnitzerling, H. Jung, a.a.O., S. 116.

hier in erster Linie gleichberechtigtes Gruppenmitglied, aber nicht Autorität. Es bleibt allerdings nicht aus, daß er bei Spiel und Gespräch berät und in zurückhaltender Form leitet und korrigiert. Beim Spiel lassen sich aufschlußreiche Beobachtungen machen. Egoismus, Eifersucht, Empfindlichkeit, Ungeschicklichkeit, Angst, Unbeherrschtheit zeigen sich hier in direkter Form, und der Bewährungshelfer hat die Möglichkeit, unauffällig zu stützen, zu ermutigen, zu bremsen und zu verbessern. Er hat gute Ansatzpunkte für Einzelgespräche." 335)

Soweit Gruppenarbeit nun aber nicht zweckmäßig war oder auf Grund örtlicher Verhältnisse unmöglich, beschränkten sich die Vorschläge der Bewährungshilfe zur Freizeitgestaltung darauf, den einzelnen Probanden den Zugang in bestehende Gruppen zu ermöglichen. Vielfach legen die Bewährungshelfer den Probanden auch den Besuch von Häusern der offenen Tür oder sonstiger Tagesheime, in denen sie ihre Freizeit verbringen können, nahe. In Freiburg/Breisgau z. B. kann der Bewährungshelfer mit seinen Freizeitgruppen in einem Heim des Jugendhilfswerks Gruppenarbeit treiben. Beide Wege sind in ländlichen Gegenden aber sehr mit Schwierigkeiten verbunden. Einmal fehlen hier oft die Gelegenheiten, da keine Einrichtungen vorhanden sind, zweitens ist die Straftat des Probanden dort ja meistens allgemein bekannt und sein Zutritt in Gruppen und Vereine, wie bereits erwähnt wurde, deshalb sehr erschwert. Eine weitere Maßnahme wurde von einzelnen Bewährungshelfern in ländlichen oder halbländlichen Gegenden getroffen. Soweit es ihre eigenen Wohngelegenheiten nämlich erlaubten, luden sie einige Probanden zur gemeinsamen Freizeitgestaltung zu sich in die Familie ein.

Die Maßnahmen oder Vorschläge zur Freizeitgestaltung für Probanden tragen in den Heimen der Bewährungshilfe noch einen besonderen Charakter.

---

335) Herbert Kuhlbarsch, a.a.O., S. 21.

2) Maßnahmen und Vorschläge zur Freizeitgestaltung in den Heimen der Bewährungshilfe

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß Heime der Bewährungshilfe, in denen Probanden untergebracht werden, bis jetzt nur vereinzelt in Baden-Württemberg bestehen. In solchen Heimen ist jedoch eine besondere Möglichkeit gegeben, um einerseits Gruppenarbeit mit den Probanden zu treiben und andererseits Vorschläge zur aktiven Freizeitgestaltung eines einzelnen Probanden zu geben.

Entsprechende Einrichtungen und Vorrichtungen im Heim, z.B. in Karlsruhe, erleichtern es dem Probanden, sich in irgendeiner Weise zu betätigen. So findet sich für jeden interessierten Probanden Gelegenheit zum Basteln in einer Werkstatt.

Zum Betreiben von Sport ist ebenso ein besonderer Raum im Keller eingerichtet. Hier besteht Möglichkeit zum Boxsporttraining, Tischtennis kann selbstverständlich auch gespielt werden.

In verschiedenen wohnlich eingerichteten Dielen besteht Möglichkeit zu Brett- oder Kartenspielen und Radiohören.

Allerdings spielt die Anleitung zur sinnvollen Freizeitgestaltung auch bei den Probanden im Heim eine ausschlaggebende Rolle. Es ist sehr wichtig, so äußerte der Heimleiter des Heimes der Bewährungshilfe in Karlsruhe, daß die Probanden bei ihrer Freizeitgestaltung angeleitet werden, und daß der Bewährungshelfer mit ihnen zusammen ist, da die Probanden im Heim jeden Abend beieinander sind und ebenso über das Wochenende. Die Frage der Anleitung bei der täglichen Freizeitgestaltung wird in dem genannten Heim günstig gelöst. In dem relativ großen Heim, in dem sowohl Probanden als auch Fürsorgezöglinge und Jugendliche einer Gilde untergebracht sind, wohnt ein Heimleiter, dem die Fürsorgezöglinge unterstehen und außerdem ein Heimleiter (Bewährungshelfer) für die Probanden. Ein Fürsorger steht dem Bewährungshelfer zur Seite und bemüht sich auch mit um die Freizeitgestaltung der Probanden. Weiterhin können im Heim zwei Studenten wohnen, die sich gele-

gentlich auch mit den Probanden abgeben. Dadurch ist einerseits eine verstärkte Aufsicht über das Tun und Treiben der Schützlinge in ihrer Freizeit gegeben, andererseits ist auch für verschiedene Gruppen mit besonderen Interessen je ein Leiter bzw. Anführer in Person des Bewährungshelfers, Fürsorgers oder der Studenten da. Während die einen trainieren, Tischtennis spielen oder basteln, können andere, ebenso unter Anleitung, Karten oder Schach spielen. [336] Durch dieses Vorhandensein verschiedener Aufsichtspersonen ist die Gefahr der Bandenbildung in solchen Heimen, in denen viele Probanden zusammenleben, sehr vermindert. Auch gemeinsam mit vielen der Schützlinge werden vom Heim aus besondere Vorhaben unternommen, wie gemeinsames Fußballspiel oder Touren. Dort, wo mehrere Probanden, bis zu 30 Personen, im Heim zusammenwohnen, ist es sehr wichtig für den Heimleiter, verschiedene Helfer zu haben, die einzelne Probanden in deren Freizeit zu gemeinsamen Unternehmungen sammeln.

Einige Bewährungshelfer in Baden-Württemberg machten sich, wie schon erwähnt, auch Gedanken über eine heimähnliche Einrichtung in ländlichen oder halbländlichen Gegenden, in Hechingen konnte ja eine solche Einrichtung bereits geschaffen werden. Gerade auch im Hinblick auf praktische Maßnahmen und Einrichtungen zur Freizeitgestaltung für die Probanden ist diese Idee interessant. In solchen heimähnlichen Häusern, in denen die Familie des Bewährungshelfers wohnen soll, müßten auch bis zu 6 Probanden unterzubringen sein. Weiterhin müßten eventuell Zimmer für Gerichtsreferendare oder Praktikanten zur Verfügung stehen. In der Freizeit könnten die Referendare oder Praktikanten eventuell Anregung und Anleitung zu gemeinsamer Freizeitgestaltung mit den Probanden geben. Weiterhin müßten Unterhaltungsräume vorhanden sein, in denen die Bewährungshelfer Lichtbilder zeigen lassen oder zu Vorträgen einladen könnten. Außerdem kann der Bewährungshelfer, auch unterstützt von Helfern, mit seinen Schützlingen Gruppenarbeit treiben. [337]

336) Informationen von einem Bewährungshelfer am Landgericht Karlsruhe, Leiter des Heimes der Bewährungshilfe in Karlsruhe, anläßlich der soziologischen Untersuchung, a.a.O.

337) Informationen von Bewährungshelfern an den Landgerichten Ellwangen, Konstanz, Rottweil und Tübingen anläßlich der soziologischen Untersuchung, a.a.O.

Die besonderen Züge jener Maßnahmen und Vorschläge zur Freizeitgestaltung innerhalb von Heimen der Bewährungshilfe oder im Hause des Bewährungshelfers, in dem einige Probanden wohnen, ergeben sich vor allem auf Grund folgender Tatsache. Die im Heim oder im heimähnlichen Hause des Bewährungshelfers untergebrachten Probanden verbringen ihre tägliche Freizeit und auch die Wochenende unter Aufsicht des Bewährungshelfers. Der Bewährungshelfer hat hier täglich die Möglichkeit, durch praktische Maßnahmen oder Vorschläge und Anregungen zur Freizeitgestaltung, sowie durch Einzelgespräche oder gemeinsame Gespräche auf das Verhalten seiner Schützlinge in ihrer Freizeit einzuwirken. Außerdem sind in größeren Heimen der Bewährungshilfe auch die materiellen und räumlichen Voraussetzungen, eventuell zum Basteln in Werkstätten oder Platz zum Spielen und Sporttreiben, gegeben.

Neben all dem besteht noch eine weitere bisher nicht genannte Einrichtung zur pädagogischen Einflußnahme des Bewährungshelfers auf die Freizeitgestaltung und das Freizeitverhalten seiner Schützlinge.

3) Handbüchereien

Schon gezeigt wurde, daß die Probanden vor ihrer Straftat und ihrer Bewährungszeit ihren Lesehunger oft an Illustrierten, sittlich minderwertiger Literatur, Abenteurer- und Kriminalromanen oder sonstiger Literatur stillten.

Während der Bewährungszeit ist der Bewährungshelfer nun bemüht, seine jungen Schützlinge entweder überhaupt zum Lesen anzuregen oder die lesehungrigen Probanden an sittlich und erzieherisch einwandfreie Literatur heranzuführen. Ganz allgemein gesehen soll dem jungen Probanden dadurch Freude an einem guten Buch übermittelt werden, soweit dies möglich ist. Außerdem könnte so eventuell seine Urteilsfähigkeit, seine Bildung und sein Wissen erweitert werden. Das dem Probanden zum Lesen empfohlene Buch bietet dem Bewährungshelfer unter anderem auch eine Möglichkeit zur pädagogischen Weiterführung des Probanden. " Wir geben dem Jungen oder dem Mädchen

ein bestimmtes Buch zum Lesen mit, das für die bei ihnen gerade gegebene innere - oder auch äußere - Situation geeignet ist und das ihnen zu einer Klärung verhelfen oder ihnen eine Hilfe bieten kann. Später kann der Bewährungshelfer mit dem Schützling darüber sprechen, er kann zur weiteren Klärung und Vertiefung der bestimmten Fragen und Probleme beitragen und auch auf diese Weise auf die innere Entwicklung des jungen Menschen Einfluß nehmen." [338]

Grundsätzlich gesehen ist das Heranführen der Probanden an gute Literatur als Möglichkeit der Einflußnahme jedoch in besonderer Weise an ihre Ansprechbarkeit gebunden. Ihre eventuell sich zeigende Neigung sowie ihre Fähigkeit zum Lesen - beides hängt außerdem voneinander ab - sind Voraussetzungen dafür, daß die Anregung zum Lesen und das Hinführen zu werteschaffender Literatur als Einflußnahme auf die Freizeit der Probanden sinnvolle Maßnahme ist.

Als praktische Grundlage für diese Art pädagogischer Betreuung der Schützlinge in ihrem Freizeitbereich müssen den Bewährungshelfern naturgemäß aber eine Auswahl Bücher zur Verfügung stehen. Aus diesen Gründen wird eine kleine Bücherei von der Bewährungshilfe auch als wichtiger Teil der Einrichtung einer Betreuungsstelle angesehen. " Eine kleine Handbücherei muß in jeder Betreuungsstelle für unseren Besucherkreis und für die Bewährungshelfer zur Verfügung stehen, für letztere sind neben der Gesetzesliteratur Fachzeitschriften wie ' Bewährungshilfe ' und ' Unsere Jugend ' unentbehrlich." [339] Diese Büchereien enthalten neben Unterhaltungsliteratur, die für die Probanden geeignet ist, auch Werke, die zur speziellen Weiterbildung der Bewährungshelfer dienen.

Nach den Beobachtungen in Baden-Württemberg befindet sich fast in jeder Betreuungsstelle wenigstens eine kleine Bibliothek, wenn auch nur mit wenigen Büchern. In dem genannten Heim für Bewährungshilfe und an einzelnen

338) W. Middendorff, M. Schnitzerling, H. Jung, a. a. O., S. 118.
339) Hans Boldemann, Die Einrichtung einer Betreuungsstelle der Bewährungshilfe und ihre Bedeutung für die Arbeit (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 1, April 55, Nr. 4, S. 198-200) S. 200.

Betreuungsstellen ist sogar eine relativ umfangreiche Bücherei vorhanden, mit etwa 70 - 100 Büchern.

In einer Universitätsstadt jedoch, in der eine sehr reich ausgestaltete Volksbibliothek jedem offen steht und leicht zugänglich ist, konnte auf die zugunsten der Probanden eingerichtete Bücherei in der Betreuungsstelle weitgehend verzichtet werden. Hier können sich die Probanden ohne viel Mühe die ihnen vom Bewährungshelfer angegebenen oder empfohlenen Bücher besorgen.

Die finanziellen Mittel zur Beschaffung einiger Bücher werden dem Bewährungshelfer meistens von dem Verein zur Verfügung gestellt, der sich die Förderung der Bewährungshilfe zur Aufgabe gesetzt hat. Manchmal werden den Bewährungshelfern für seine Schützlinge auch Bücher aus der Strafanstaltsbibliothek geliehen. Dies ist etwa dort der Fall, wo ein Verein sich die Förderung der Bewährungshilfe neben der Gefangenenfürsorge als Ziel gesetzt hat.

Der Aufgabe des Bewährungshelfers, soweit sie sämtliche Einrichtungen und praktische Maßnahmen zur Freizeitgestaltung für Probanden betrifft, wird oft wenig Verständnis entgegengebracht. Man übt Kritik daran, daß für die Einrichtung einer Handbibliothek oder die Anschaffung von Karten und Brettspielen, Bastelmaterial, Sportutensilien oder für gemeinsam unternommene Fahrten zugunsten der Probanden Geld ausgegeben wird.

Dieser Kritik kann nun dreierlei entgegengehalten werden. Zunächst soll noch einmal kurz auf den immateriellen Wert solcher Maßnahmen hingewiesen werden. Die von der Bewährungshilfe ausgehende Freizeitgestaltung betrifft oft sehr junge Probanden, die in ihrem Leben bisher auf der Schattenseite standen; Es sei hier nur an die verschiedenen Familiensituationen erinnert. Durch die Freizeitgestaltung soll dem Schützling nun Freude und Lebenserfüllung vermittelt werden; denn dies sind ja wichtige, mitwirkende, heilende Faktoren bei der Erziehung zu geordneter Lebensführung.

Das zweite und dritte Gegenargument entstammt materiellen Überlegungen. Der für die Freizeitgestaltungsmaßnahmen gemachte Aufwand reicht ja in kei-

ner Weise an die Kosten heran, die entstanden wären, wenn dieser Proband seine Strafe hätte verbüßen müssen. Außerdem werden die Kosten der Freizeitgestaltungsmaßnahmen meistens aus den Mitteln der Förderungsvereine bestritten. Die Vereinsmittel aber setzen sich, wie früher schon ausgeführt wurde, zum Teil aus Bußgeldern zusammen, die von Verurteilten selbst gezahlt werden mußten. Insofern finanzieren letzten Endes nicht die Steuerzahler die Maßnahmen der Bewährungshilfe zur Freizeitgestaltung für Probanden, sondern die von den Gerichten zur Zahlung von Bußgeldern an diese Vereine verurteilten Straffälligen.

Abgesehen von materiellen Überlegungen, ist also bei manchen jungen Probanden die pädagogische Betreuung derselben in ihrem Freizeitbereich neben der Betreuung in ihrem Familien- und Arbeitsbereich wichtiger Bestandteil der gesamten Betreuungsarbeit überhaupt. Durch die umfassende Betreuung wird versucht, den jungen Menschen in allen seinen Lebensbereichen günstig zu beeinflussen.

An Hand der soziologischen Untersuchung ergab sich außerdem, daß die Betreuung der Probanden in ihrem Freizeitbereich verschiedentlich guten, immateriellen Erfolg hatte. Einige Schützlinge wurden sich durch die Leitung des Bewährungshelfers ihrer Neigungen und Freizeitinteressen bewußt und fanden Freude daran. Bestärkt durch die Führung des Bewährungshelfers, betrieben sie ihre Freizeitbeschäftigung auch allein. Durch seine Vermittlung oder auch aus eigener Initiative nahmen manche an Weiterbildungskursen teil und fanden so auch Anschluß an Kreise aus geordneten Verhältnissen. Zwei der Probanden leiteten sogar eine eigene Jugendgruppe. [340)]

Eine solche günstige Entwicklung des Freizeitverhaltens mancher Probanden ging meistens Hand in Hand mit ihrer fortschreitenden Resozialisierung überhaupt. Bei diesen Schützlingen hatten die pädagogischen Bemühungen, die helfenden und vermittelnden Maßnahmen der Bewährungshilfe nicht nur in ihrem Freizeitbereich Erfolg gehabt. Auch das Ordnen der gesamten Lebenssituation jener Probanden durch betreuende Einflußnahme auf ihren Fa-

340) Ermittelt aus Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

milien- und Arbeitsbereich hatte sie allmählich zu geordneter Lebensführung erzogen bzw. ihnen eine solche ermöglicht. Dies war je nach Willigkeit, geistiger und körperlicher Fähigkeit, und je nach den Umweltbedingungen beim einzelnen Probanden mehr oder weniger reibungslos oder vollständig gelungen.

Es soll nun Aufgabe des letzten Kapitels sein, zu zeigen, auf welche Ergebnisse die oben dargestellte praktische Arbeit der Bewährungshilfe bis heute zurückblicken kann.

6. KAPITEL

Ergebnisse der Bewährungshilfe

Die Frage nach den Ergebnissen der Bewährungshilfe stellt sich hier in folgender Weise: Welche Wirkung hat die praktische Arbeit der Bewährungshilfe oder der Einsatz von Bewährungshelfern zur Betreuung von Straffälligen? Haben sich die Probanden in ihrer Bewährungszeit auf Grund der betreuenden Einflußnahme von Bewährungshelfern bewährt, oder haben sie die Chance trotz Bemühungen der Bewährungshilfe nicht genützt.

Zunächst bezieht sich die folgende Darstellung auf die Ergebnisse der Bewährungshilfe bei den von der soziologischen Untersuchung erfaßten Probanden. Von ihr waren 600 Probanden in Baden-Württemberg erfaßt worden. Bei 300 von ihnen war die Bewährungszeit im Zeitpunkt der Untersuchung schon beendet. Sowohl positive als auch negative Ergebnisse hatte die Arbeit Bewährungshilfe an ihnen zu verzeichnen.

An jenen Probanden wurden verschiedene Umstände beobachtet, die den positiven oder negativen Verlauf ihrer Bewährungszeit verursachten. Wenn also in den nachfolgenden Ausführungen die Ergebnisse der Bewährungshilfe an diesen 300 Probanden aufgezeigt werden, so geschieht dies im Blick auf die verschiedenen Einzelsituationen. [341)]

Danach werden in einem letzten Abschnitt die vorliegenden Ergebnisse der Bewährungshilfe gewürdigt werden. Ergänzend sollen hierfür auch, über die

---

341) Ermittelt aus abgeschlossenen Akten der Bewährungshelfer, aus insgesamt 300 Akten, die im März 1958 bereits abgeschlossen waren:

Amtsgerichtsbezirk	Stuttgart	72 Akten,
Landgerichtsbezirk	Ellwangen	10 "
"	Karlsruhe	32 "
"	Konstanz	36 "
"	Rottweil	25 "
"	Stuttgart	54 "
"	Tübingen	36 "
"	Ulm	35 Akten.

300 Fälle hinaus, die entsprechenden gesammelten Ergebnisse der letzten zwei Jahre aus der Bewährungshilfestatistik [342] herangezogen werden. Bei jenen Probanden kann jedoch nur vermutet werden, daß sich ihre Entwicklung in der Bewährungszeit ähnlich wie bei den 300 erfaßten Probanden vollzogen hat.

1. Ergebnisse der Bewährungshilfe an Hand der soziologischen Untersuchung

Es wurde schon gesagt, daß die praktische Arbeit der Bewährungshelfer an den 300 Probanden sowohl negative als auch positive Ergebnisse gebracht hat. Bei den einen war die Bewährungszeit durch Widerruf der Strafaussetzung oder nachträgliche Verhängung einer Jugendstrafe beendet worden, da sie während ihrer Bewährungszeit eine ungünstige Entwicklung genommen hatten. Den anderen Probanden konnte dagegen Straferlaß oder Tilgung des Schuldspruches gewährt werden.

Irreführend wäre es jedoch, wollte man behaupten, die praktische Arbeit Bewährungshilfe sei bei ersteren nutzlos, bei letzteren erfolgreich gewesen. Der Bewährungshelfer hat es mit sehr labilen Menschen zu tun, wie schon oft erwähnt wurde, an ihnen hat er erzieherisch zu arbeiten. Aus diesem Grund ist z. B. der Widerruf der Strafaussetzung oder nachträgliche Verhängung einer Jugendstrafe oft Zwischenergebnis aller pädagogischen Bemühungen um diesen Probanden. Demgegenüber ist aber auch der Straferlaß keine Garantie dafür, daß dieser Proband sich nun nach seiner Bewährungszeit auch straffrei hält.

Wenn nun im folgenden die Ergebnisse der Bewährungshilfe nach dem Stand vom März 1958 an den 300 Probanden dargestellt werden sollen, so muß immer wieder betont werden, daß es sich bei manchen der Probanden keineswegs um ein endgültiges Ergebnis der Betreuungsarbeit handelte.

---

342) Bewährungshilfestatistik 1957, a.a.O., S. 1 ff;
Bewährungshilfestatistik 1958, Information vom Justizministerium Baden-Württemberg, Stuttgart, über vorliegende Ergebnisse von 10 Bundesländern aus dem Jahr 1958, vom Okt. 1959.

a. Negative Beendigung der Bewährungszeit

Nach dem Gesetz erfolgt die negative Beendigung der Bewährungszeit, also der Widerruf der Strafaussetzung oder auch die nachträgliche Verhängung einer Jugendstrafe gewöhnlich in zwei Fällen: 1) bei erneutem Straffälligwerden des Probanden während der Bewährungszeit, 2) bei einem Verhalten des Probanden während seiner Bewährungszeit, das sich gegen die Erfüllung seiner Bewährungsauflagen richtet, oder wenn sich vor allem durch schlechte Führung des Jugendlichen während der Bewährungszeit zeigt, daß nachträglich eine Jugendstrafe verhängt werden muß. Im Jugendgerichtsgesetz heißt es dazu: "Der Richter widerruft, falls andere Maßnahmen nicht ausreichen, die Aussetzung der Jugendstrafe, wenn 1) Umstände bekannt werden, die bei Würdigung des Wesens der Aussetzung zu ihrer Versagung geführt hätten, 2) der Jugendliche, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sich weigert, die Erfüllung der Bewährungsauflagen zu versprechen (§ 60 Abs. 3), 3) der Jugendliche Bewährungsauflagen schuldhaft nicht nachkommt, oder 4) sich auf andere Weise zeigt, daß das in ihn gesetzte Vertrauen nicht gerechtfertigt war." [343] Beim erwachsenen Verurteilten wird ebenfalls die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen, wenn: "1) Umstände bekannt werden, die bei Würdigung des Wesens der Aussetzung zu ihrer Versagung geführt hätten, 2) der Verurteilte wegen eines innerhalb der Bewährungszeit begangenen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens im Inland zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, 3) er den Bewährungsauflagen gröblich zuwiderhandelt oder 4) sich auf andere Weise zeigt, daß das in ihn gesetzte Vertrauen nicht gerechtfertigt war." [344]

Es wurde schon mehrfach erwähnt, daß der drohende Widerruf der Strafaussetzung oder einer nachträglichen Verhängung von Jugendstrafe für die pädagogische Arbeit des Bewährungshelfers große Bedeutung hat. Bei manchen Probanden genügt es zur Erziehung jedoch nicht, daß eine mögliche negative Beendigung der Bewährungszeit die pädagogische Einflußnahme auf

343) Jugendgerichtsgesetz, § 26 Abs. 2 und § 30 Abs. 1, a.a.O., S. 17-18-19.
344) Strafgesetzbuch, § 25 Abs. 2, a.a.O., S. 148-149.

diesen Probanden verstärkt. Manchen unbelehrbaren Probanden kann es nämlich nur nützen, wenn ihre Strafaussetzung widerrufen oder eine Jugendstrafe verhängt wird. Oft wuchsen die Probanden ja 16, 17 oder mehr Jahre ohne Erziehung bzw. vernünftige Erziehung heran. Bei einer Erziehung des Probanden in durchschnittlich drei Jahren Bewährungszeit ist es daher nur verständlich, daß oft ganz streng durchgegriffen werden muß, um denselben zur Vernunft zu bringen. Der Widerruf oder nachträgliche Verhängung einer Jugendstrafe zeigt ihm manchmal erst den Ernst seiner Lage. Hierzu schreibt ein Bewährungshelfer: "Wenn jedoch alle Ermahnungen und Verwarnungen den Schützling nicht zu geordneter Lebensführung bestimmen können, wird ihn der Widerruf als eine gerechte Folge seines Verhaltens treffen. Vielleicht führt ihn die Härte des Strafvollzuges zur Einsicht und zur Erkenntnis seiner Fehlhaltung, so daß das Erlebnis seines Irrtums motivbildende Kraft für eine Besserung und eine innere Umstellung werden kann; so ist bei manchen der Widerruf die einzig wirksame pädagogische Maßnahme. Eine erneute Bewährungszeit auf Grund einer vorzeitigen Entlassung nach §§ 88 oder 89 JGG kann dann u.U. den Erfolg herbeiführen, der der ersten versagt blieb." [345] Von seiten der Bewährungshelfer wird immer wieder betont, daß Probanden ihren früheren Bewährungshelfern aus der Strafanstalt schreiben. Ihnen wird oft erst in der Strafanstalt klar, was ihnen in der Bewährungszeit von ihrem Bewährungshelfer alles gesagt und nahegelegt worden war.

Allerdings befinden sich unter den Probanden auch oft unansprechbare, völlig verdorbene Charaktere, die sich nicht bewähren wollen. Eine erzieherische Beeinflussung während einer Bewährungszeit erweist sich bei ihnen sehr bald als unmöglich.

Von den erfaßten 300 Probanden mußte die Bewährungszeit bei 194 negativ beendet werden. Die Gründe, die im Einzelfall dazu führten, waren sehr verschiedenartig. Entweder wurde der Widerrufsbeschluß mit der erneuten Straffälligkeit des Probanden begründet oder damit, daß dieser seinen Bewährungs-

345) W. Middendorff, M. Schnitzerling, H. Jung, a.a.O., S. 133.

auflagen zuwiderhandelte . Da nur bei 6 jener 194 Probanden nachträglich eine Jugendstrafe verhängt wurde, wird im folgenden nur vom Widerruf gesprochen werden. Jene 6 Probanden werden aber nicht gesondert aufgezählt, weil sie sich in ihrem Verhalten und in ihrer Lebensführung nicht von den anderen unterschieden.

1) Widerruf wegen erneuter Straffälligkeit

Das sichtbare Ergebnis der Bewährungshilfe bei den erfaßten Probanden zeigte also 194 Widerrufe von 300 beendeten Fällen; das sind etwa 2/3 der gesamten Fälle. Bei der Mehrzahl dieser widerrufenen Fälle lag erneute Straffälligkeit während der Bewährungszeit vor. Insgesamt war dies bei 106 Probanden der Fall gegenüber 88 Probanden, die ihren Bewährungsauflagen zuwiderhandelten.

Der Widerruf wegen erneuter Straffälligkeit wurde bei 17 männlichen Jugendlichen von 47 ausgesprochen, bei 1 weiblichen Jugendlichen von 4, bei 52 von 129 männlichen Heranwachsenden, bei 4 von 16 weiblichen Heranwachsenden und bei 28 männlichen Erwachsenen von 88, sowie bei 4 von 16 weiblichen Erwachsenen, insgesamt also bei 106 von 300 Probanden. [346]

Es ist bezeichnend, daß die meisten dieser Probanden während der Bewährungszeit wieder eine ähnliche Straftat begangen hatten, wie jene, wegen der sie verurteilt worden waren. Relativ wenig Probanden hatten eine andere Straftat verübt. Die meisten rückfällig gewordenen Probanden waren wegen Diebstahls oder Betrugs verurteilt gewesen, und hatten während ihrer Bewährungszeit erneut gestohlen oder betrogen.

Es wurden bei jenen Probanden sehr verschiedene Umstände beobachtet, die ihr erneutes Versagen während der Bewährungszeit mitverursacht hatten. Zwei Typen dürften hierbei wohl unterschieden werden: 1) Die völlig verdorbenen, bewußt unansprechbaren Probanden, 2) die sehr labilen Probanden.

---

346) Ermittelt aus abgeschlossenen Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

Beim ersten Typ zeigte es sich oft schon nach 2 Monaten Bewährungszeit, daß sie sich nicht bewähren wollten. Oft waren sie gerade erst unter Bewährungsaufsicht gestellt worden, als sie schon wegen erneuter Straffälligkeit angeklagt wurden. Sie waren zum Teil bereits so verdorben, daß ihnen ihre Verurteilung gar nichts mehr ausmachte. Sie lebten in derselben Weise weiter wie bisher. Durch die Methode Bewährungshilfe sind solche Probanden kaum mehr ansprechbar. Bei ihnen waren oft auch ungute Veranlagungen dafür verantwortlich, daß sie nach einiger Zeit erneut straffällig geworden waren. Häufig kam es bei erblich belasteten Trinkern vor, daß sie wegen ihrer Trunksucht erneut betrogen. Einige Probanden stammten aus sittlich minderwertigen, asozialen Familien und wurden aus diesem Grund immer wieder straffällig. Auch schwachsinnige Probanden oder solche, bei denen ein Elternteil geisteskrank war, waren erneut straffällig geworden. Die tieferen Ursachen für das erneute Versagen dieser Gruppe von Probanden lagen also primär in ihrer Veranlagung.

Es wurde bei den erfaßten Probanden auch beobachtet, daß sie ihre Bewährungszeit zunächst mit Besserungswillen begannen, oder sich nicht von vornherein gegen die Bewährungshilfe auflehnten. Trotzdem waren sie so labil, daß ihre Bewährung in Frage stand. Sie gehörten somit schon zum zweiten Typ. Es ergab sich bei einzelnen von ihnen etwa, daß die Vermittlung in einen geeigneten Arbeitsplatz Schwierigkeiten machte, oder daß die Arbeitskameraden mit ihrer Haltung die Resozialisierung des noch ungefestigten Probanden aufhielten und damit seine erneute Straffälligkeit mitverursachten.

In anderen Fällen ließen die ungeordneten, oder gar asozialen Verhältnisse in der Familie den Probanden nicht zur Ruhe kommen, und doch war es dem Bewährungshelfer nicht möglich, den Schützling aus seiner Umgebung herauszunehmen. Auch die ungünstige finanzielle Situation des Probanden auf Grund der vom Bewährungshelfer eventuell Lohngeldverwaltung durchgeführt werden mußte, hatte den Probanden vielleicht auf den Gedanken gebracht, sich unrechtmäßig Geld zu verschaffen. Andere Probanden glitten wieder völlig von einer zunächst ordentlichen Lebensführung ab, weil Freundin oder Braut

nicht mehr zu ihnen hielt oder halten durfte. Jede Schwierigkeit, die es zu bewältigen galt, brachte jene Probanden in die Gefahr des erneuten Straffälligwerdens. So begann z.B. auch eine Probandin, als ihr geliebtes, uneheliches Kind starb, erneut zu stehlen.

Wenn der Bewährungshelfer um die Krise, in der sich sein Proband gerade befindet, weiß, kann und wird er eingreifen, den Schützling häufiger besuchen, mit der Familie oder dem Arbeitgeber oder dem Probanden selber sprechen. Oft jedoch läßt sich der Proband nicht helfen und vertraut sich seinem Bewährungshelfer nicht an. Außerdem geraten die Schützlinge oft ganz plötzlich in unvorhergesehene Krisen und verlieren dann jede Überlegung. Besonders in ausgedehnten Zuständigkeitsbereichen kann der Bewährungshelfer oft nicht sofort zur Stelle sein, um Gefahren abzubiegen.

Es wird nun allerdings in der Praxis nicht so gehandhabt, daß das erneute Straffälligwerden in der Bewährungszeit sofort zum Widerruf der Strafaussetzung führt. Eine gemeinsame Untersuchung der Ursachen durch Richter und Bewährungshelfer läßt es oft sinnvoll erscheinen, den jugendlichen Probanden zu verwarnen oder andere Zuchtmittel anzuwenden nach §§ 13-16 JGG. Die genannten 106 Probanden waren jedoch entweder so verstockt, unansprechbar oder verdorben, oder ihre Straftat, während der Bewährungszeit ausgeführt, war zu schwer, oder sie befolgten zugleich ihre Bewährungsauflage nicht, so daß es zweckmäßig war, sie ihre Strafe verbüßen zu lassen.

Im erneuten Straffälligwerden der Probanden während ihrer Bewährungszeit kann oft eine spontane Reaktion auf irgendeinen Umstand liegen, was nach der Tat, wie mehrfach beobachtet, bitter bereut wird. Dagegen liegt im Zuwiderhandeln gegen die Bewährungsauflagen meistens ein bewußtes Sträuben gegen die Einflußnahme des Richters und Bewährungshelfers, seine Erziehung und Hilfe.

2) Widerruf wegen Zuwiderhandeln gegen Bewährungsauflagen

Bei den erfaßten 194 Probanden wurde die Strafaussetzung zur Bewährung häufiger widerrufen auf Grund erneuter Straffälligkeit während der Bewährungszeit als auf Grund eines ständigen Zuwiderhandelns gegen die Bewährungsauflagen. Vor allem die erwachsenen Probanden hatten ihren Bewährungsauflagen zuwider gehandelt, während die heranwachsenden Probanden eher rückfällig geworden waren. Von den 194 negativ beendeten Fällen waren 106 Probanden erneut straffällig geworden, während 88 Probanden ihre Bewährungsauflagen nicht befolgt hatten.

Demnach war bei 88 der 300 beendeten Fälle Widerruf der Strafaussetzung erfolgt, wegen Zuwiderhandelns gegen die Bewährungsauflagen. Jugendlich waren davon 13 der 47 männlichen Probanden und 1 der 4 weiblichen. Heranwachsend waren 31 der 129 männlichen und 5 der 16 weiblichen Probanden. Erwachsen waren 31 männliche der 88 Probanden und 7 der 16 weiblichen Probanden.

Während also bei 52 männlichen Heranwachsenden von 129 die Strafaussetzung zur Bewährung wegen erneuter Straffälligkeit widerrufen worden war, war der Grund dazu nur bei 31 männlichen Heranwachsenden der 129, Zuwiderhandeln gegen Bewährungsauflagen gewesen. Dagegen waren 28 von 88 männlichen Erwachsenen erneut straffällig geworden und 31 von 88 männlichen Erwachsenen hatten gegen ihre Bewährungsauflagen verstoßen. Von den 16 weiblichen Erwachsenen war bei 4 Widerruf wegen Straffälligkeit und bei 7 Widerruf wegen Zuwiderhandelns gegen die Bewährungsauflagen notwendig geworden. [347]

Durch das Nichtbefolgen der Bewährungsauflagen hatten sich diese Probanden gegen Bewährungshilfe und Bewährungsaufsicht aufgelehnt. Es hieß etwa im Beschluß über ihre Unterstellung unter Bewährungsaufsicht oder im Bewährungsplan, der Proband solle sich den Anordnungen des Bewährungs-

347) Ermittelt aus abgeschlossenen Akten der Bewährungshelfer, a. a. O.

helfers bezüglich Wohnung, Arbeitsstelle und eventuell Freizeitgestaltung fügen, oder er muß den entstandenen Schaden wiedergutzumachen suchen, eine Buße zahlen oder für den Unterhalt seines Kindes aufkommen. Ihr Nichtbefolgen oder Zuwiderhandeln gegen solche Bewährungsauflagen zeigte sich dabei in verschiedenen Verhaltensweisen. Die eine Gruppe von ihnen kümmerte sich in keiner Weise um die auferlegten Pflichten und Auflagen. Schon kurze Zeit nach der Hauptverhandlung oder bedingten Entlassung entzogen sie sich der Bewährungsaufsicht. Sie erschienen nicht in der Sprechstunde, auch nicht auf mehrfaches Mahnen hin. Andere wiederum nahmen zunächst nach Anordnung des Bewährungshelfers eine Arbeitsstelle an, verließen diese aber bald wieder ohne Wissen des Bewährungshelfers und trieben sich z. B. streunend herum. Sowohl bei männlichen als auch bei weiblichen Probanden wurde diese Verhaltensweise beobachtet. Gelegentlich waren jene Probanden auch in die Ostzone zurückgekehrt, oder männliche Probanden waren zur Fremdenlegion entwichen, anstatt ihren Bewährungsauflagen entsprechend zu arbeiten, eventuell Schulden zu tilgen oder eine Lehre zu beenden.

Es kam beispielsweise auch vor, daß der Schützling ständig seinen Wohnsitz wechselte ohne Genehmigung des Bewährungshelfers, um letzteren auf diese Weise irrezuführen.

Auch einzelnen Probanden, denen auferlegt war, den Umgang mit bestimmten Kameraden zu unterlassen, oder verrufene Lokale zu meiden, mußte die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen werden. Sie ließen sich keineswegs eines Besseren belehren und nahmen die Bewährungszeit allzu leicht, so daß es nützlich schien, sie die Folgen ihrer Uneinsichtigkeit tragen zu lassen. Durch Zusammenarbeit mit den Eltern des Schützlings und durch Nachfragen am Arbeitsplatz hatte sich nämlich oft herausgestellt, daß der Proband über seinem Freizeitverhalten seine Arbeit vergessen und vernachlässigt hatte. [348]

---

348) Ermittelt aus abgeschlossenen Akten der Bewährungshelfer, a. a. O.

Die einen Probanden versuchten also sobald wie möglich unterzutauchen, um sich so der Bewährungshilfe zu entziehen. Die anderen Probanden entzogen sich der Bewährungshilfe zwar nicht, aber sie gehorchten ebenfalls den Anordnungen des Bewährungshelfers nicht. Um sie nun dazu zu erziehen, ihre Pflichten zu erfüllen, die den Probanden ja mittelbar zu geordneter Lebensführung veranlassen sollen, sind verschärfte Erziehungsmaßnahmen der Bewährungshilfe nötig. Bei ihnen ist aber trotzdem nicht immer der Widerruf der Strafaussetzung als solche Erziehungsmaßnahme zweckmäßig. Grundsätzlich meinte ein Bewährungshelfer hierzu: "Wenn eine Weisung oder eine Auflage vom Schützling nicht erfüllt wird - und auch auf wiederholte Ermahnungen des Bewährungshelfers unerfüllt bleibt - ja, wenn er sogar erneut straffällig wird, sollte das nicht sofort den Antrag auf Widerruf der gewährten Strafaussetzung zur Bewährung nach sich ziehen. Es sollten zuvor die Ursachen gründlich untersucht werden, die zur Nichterfüllung der Auflagen oder zur erneuten Straffälligkeit geführt haben. Oft bringt eine gemeinsame Aussprache mit dem Schützling, den Eltern und auch mit dem Arbeitgeber beim Richter die nötige Klärung; es werden die Fehler festgestellt, die von dieser oder jener Seite in der Behandlung des jungen Menschen gemacht wurden und die Anlaß zu seinem schuldhaften Verhalten, seinem Versagen oder der neuen Straftat waren." [349] Auf Grund solcher Aussprachen kann eine Verlängerung der Bewährungszeit nach § 22 Abs. 1 Satz 2 und § 28 Satz 2 JGG zweckmäßig sein. Von diesen Möglichkeiten der Behandlung wird vor allem bei jungen Probanden Gebrauch gemacht.

Die oben genannten Probanden gehörten jedoch zu den unbelehrbaren Schützlingen, bei denen Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung wegen Nichtbefolgens oder Zuwiderhandelns gegen Bewährungsauflagen zweckmäßiger war.

Der Widerruf bedeutet grundsätzlich nicht, daß die praktische Betreuung während der Bewährungszeit nutzlos war. Wie erwähnt wurde, ist die negative Beendigung der Bewährungszeit bei einigen Probanden sogar notwendiges

---

349) W. Middendorff, M. Schnitzerling, H. Jung, a.a.O., S. 132.

Erziehungsmittel gewesen. Bereits aufgezeigt wurde auch schon, daß manche Bewährungshelfer nach negativ beendeter Bewährungszeit noch Kontakt mit ihren früheren Schützlingen haben.

Die Zeitdauer, nach der bei den 194 Probanden Widerruf ihrer Strafaussetzung erfolgte, war unterschiedlich lang. Bei den meisten mußte im Verlauf des ersten Bewährungsjahres vom Bewährungshelfer der Widerruf beantragt und vom Richter durch Beschluß ausgesprochen werden. Schon innerhalb des ersten halben Jahres der Bewährungszeit erfolgte dies bei 68 Probanden. Bei 69 anderen Probanden wurde bis zum Ablauf des ersten Bewährungsjahres widerrufen. Im Verlauf des zweiten Jahres der Bewährungszeit war dies bei 45 Probanden der Fall. Und kurz vor Ablauf ihrer dreijährigen Bewährungszeit mußte bei 12 Probanden widerrufen werden. [350)]

Das sichtbare Ergebnis der Bewährungshilfe an den erfaßten 300 Probanden bestand aber nicht nur aus Fällen negativ beendeter, sondern auch aus Fällen positiv beendeter Bewährungshilfe.

b. Positive Beendigung der Bewährungshilfe

Fälle, in denen die Bewährungszeit ordnungsgemäß abgelaufen ist und die Bewährungshilfe durch Erlaß der Strafe oder Tilgung des Schuldspruches abgeschlossen werden konnte, sind hier als Fälle positiv beendeter Bewährungshilfe bezeichnet. Auf diese Fälle traf die Vorschrift im Jugendgerichtsgesetz zu: "Hat der Jugendliche sich bewährt, so wird die Jugendstrafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen." [351)] War die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe angeordnet worden, so wird nach § 30 Abs. 2 JGG der Schuldspruch nach Ablauf der Bewährungszeit getilgt, wenn sich der Proband während seiner Bewährungszeit ordentlich geführt hat.

---

350) Ermittelt aus abgeschlossenen Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.
351) Jugendgerichtsgesetz, § 26 Abs. 1, a.a.O., S. 17 u. 19.

Bei erwachsenen Probanden bzw. den nach Erwachsenenstrafrecht behandelten Heranwachsenden gilt die entsprechende Vorschrift: " Hat der Verurteilte sich bewährt, so wird die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen." 352)

Bei einigen der erfaßten Probanden gab besonders gute Führung sogar Anlaß zur Verkürzung der Bewährungszeit nach § 22 Abs. 1 Satz 2 JGG.

Insgesamt konnte bei 97 der 300 erfaßten Probanden die Bewährungszeit positiv beendet werden. Bei 80 wurde die Strafe erlassen und bei 17 der Schuldspruch getilgt. Jugendlich waren davon 17 der 47 männlichen und 1 der 4 weiblichen Schützlinge. Heranwachsend waren 44 der 129 männlichen und 7 der 16 weiblichen Probanden. Erwachsen waren 24 der 88 männlichen und 4 der 16 weiblichen. Die Bewährungszeit konnte bei 1 dieser männlichen Jugendlichen, 1 dieser weiblichen Jugendlichen, 6 dieser männlichen Heranwachsenden und 2 dieser weiblichen Heranwachsenden wegen sehr guter Führung verkürzt werden. 353)

Bei jenen 97 Probanden handelte es sich um verschiedene Typen, sie stammten zum Teil aus recht ungünstigen Familiensituationen. Auch ihr Verhalten im Arbeits- und Freizeitbereich war oft unordentlich gewesen. Die Einflußnahme der Bewährungshilfe hatte bei ihnen dementsprechend mehr oder minder intensiv betrieben werden müssen.

Zunächst soll nun der Blick auf die Probanden gerichtet werden. Sodann wird die Bedeutung der Bewährungshilfe für die günstige Entwicklung dieser Straffälligen in ihrer Bewährungszeit aufgezeigt.

1) Die Probanden

Grundsätzlich können jene Probanden in zwei Gruppen eingeteilt werden. Zur ersten Gruppe gehörten die Schützlinge, bei denen, ihrem geistigen Niveau, ihren Veranlagungen oder Umweltbedingungen nach, von vornherein ein günstiger Verlauf der Bewährungszeit vermutet werden konnte. Die andere

352) Strafgesetzbuch, § 25 Abs. 1 Satz 1, a.a.O., S. 148.
353) Ermittelt aus abgeschlossenen Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

Gruppe von Probanden setzte sich aus solchen Menschen zusammen, die aus sehr ungünstigen Lebensumständen stammten, oder deren geistiges Niveau und charakterliche Veranlagung kaum vorhersehen ließen, daß sie in ihrer Bewährungszeit eine ordentliche Entwicklung nehmen würden.

Erstere Probanden gehörten nicht eigentlich zu den ungefestigten, haltlosen Probanden. Sie waren oft aus einer momentanen Notlage, einer vorübergehenden Krise heraus straffällig geworden. So hatte ein junges 18-jähriges Mädchen z. B., nachdem sie ihr uneheliches Kind geboren hatte, aus Angst vor ihren Eltern und der Schande, Kindstötung begangen. Ein anderer Heranwachsender, dessen verwitwete Mutter in wirtschaftlicher Not lebte, er jedoch seine Lehre noch nicht beendet hatte, beging einen Diebstahl, um sich aus einer momentanen Geldnot zu befreien. Zwei andere im Grunde genommen ordentliche Probanden hatten durch leichtsinniges Fahren mit ihrem Fahrzeug fahrlässig getötet. [354]

Bei diesen Probanden hatte bereits die Tatsache des Straffälliggewordenseins und das Bekanntwerden der Tat sowie die nachfolgende Gerichtsverhandlung eine große Wirkung gehabt. Sie hatten bisher nämlich ein ordentliches Leben geführt, gut und stetig gearbeitet, und waren meistens auch nicht durch irgend ein unrechtes Verhalten aufgefallen. Manche von ihnen stammten aus einem ordentlichen Elternhaus, sei es nun das natürliche Elternhaus, Pflege- oder Stiefelternhaus gewesen.

So begannen also einige Probanden ihre Bewährungszeit mit der bewußten Bereitschaft, sich zu bewähren. Außerdem war diese Gruppe von Schützlingen so gefestigt, daß sie zu dem Bewährungshelfer als Berater und Helfer sehr bald Vertrauen gewannen. Allerdings war die Gruppe jener Probanden, bei denen mit ziemlicher Sicherheit eine günstige Prognose gestellt werden konnte, relativ klein.

Mehr der erfaßten 97 Probanden gehörten zu der anderen, der zweiten Gruppe. Als ihre Bewährungszeit begann, war keineswegs mit ziemlicher

354) Ermittelt aus abgeschlossenen Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

Sicherheit eine günstige Prognose zu stellen. Bei ihnen war oft große Verhaltensunsicherheit und Haltlosigkeit festzustellen. Sie hatten vor ihrer Strafsache oft auch ein ungeordnetes Leben geführt. Manche von ihnen stammten trotzdem aus einem wirtschaftlich und sittlich geordneten Elternhaus. Überwiegend war jedoch die Familiensituation in irgendeiner Weise ungeordnet gewesen.

Insgesamt stammten beide Gruppen von Probanden aus folgenden Familiensituationen: Aus vater- oder mutterloser Familie, auch als uneheliches Kind waren 21 Probanden aufgewachsen. Bei 8 Probanden waren die Eltern geschieden, sie hatten später wohl auch einen Stiefvater oder eine Stiefmutter bekommen. 2 Probanden waren bei Pflegeeltern aufgewachsen und einer hatte seine Eltern nie gekannt, er war immer in Heimen untergebracht. 16 Probanden lebten in einem spannungsgeladenen Elternhaus, bei 6 Probanden war die Familie sehr von der Flucht mitgenommen worden. Einer stammte aus einem asozialen Elternhaus. 26 Probanden stammten jedoch aus einem geordneten Elternhaus. Von 9 Probanden ist nichts über die elterliche Familie bekannt, 5 erwachsene Probanden lebten schon einige Zeit in einer geordneten Ehe und 2 führten ein spannungsvolles Eheleben. Man sieht also, daß nur bei 26 jungen Probanden und 5 Erwachsenen = 31 die Familiensituation intakt gewesen war, von 97 untersuchten Situationen. [355]

Da die Fehlentwicklung der Probanden vor ihrer Straftat, vor allem bei den jüngeren, meistens durch die Situation in ihrer Familie mitverursacht worden war, mußten auch bei der zweiten Gruppe von Probanden oft erhebliche Schädigungen in der Bewährungszeit behoben oder gemildert werden. Wie das Ergebnis der Bewährungshilfe an jener Gruppe von Probanden zeigt, war dies auch vielfach sehr gut gelungen.

In jener zweiten Gruppe von Probanden befanden sich beispielsweise erblich belastete Trinker oder solche, die viel und oft Alkohol tranken. Sehr primitiv denkende und fühlende Probanden gehörten auch zu dieser Gruppe. Einige waren verwahrlost oder sehr leichtsinnig und triebhaft. Einer war sogar leicht schwachsinnig. Mehrere Probanden waren kaum oder uneinheitlich

355) Ermittelt aus abgeschlossenen Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

erzogen worden und hatten immer große Erziehungsschwierigkeiten gemacht. Oft traten die Probanden großspurig, angeberisch und eingebildet auf.

Ihre Einstellung zu Arbeit und Beruf war dementsprechend auch oft sehr gleichgültig, um nicht zu sagen, daß sie der Arbeit leichtsinnig gegenüber standen. Geldausgaben, Freizeitverhalten und Gesellung waren ebenfalls von ihrer ganzen leichtfertigen Grundhaltung bestimmt. [356]

Es liegt auf der Hand, daß die Bewährungshelfer diese zweite Gruppe von Probanden intensiver betreuen mußten, als die erste Gruppe. Während die Probanden der ersteren Gruppe sich offensichtlich bewähren wollte, mußte dieser Wille bei den Probanden der zweiten Gruppe erst geweckt oder bestärkt werden.

Bei der erfolgreichen Bewährung der letzteren hatte die Bewährungshilfe als Institution erheblich mitgewirkt, es waren also weitgehend Erziehungserfolge der Bewährungshilfe, daß sich jene Probanden bewährten.

2) Die Bedeutung der Bewährungshilfe

In welcher Weise die Bewährungshilfe ihre Probanden während der Bewährungszeit, je nach Erfordernis, betreut und welche Schwierigkeiten dabei entstehen können, wurde im Verlaufe dieser Abhandlung genügend zum Ausdruck gebracht. Auch bei den letztgenannten 97 Probanden war von den Bewährungshelfern in dieser Weise vorgegangen worden. Um Wiederholungen zu vermeiden, soll hier nur kurz beleuchtet werden, welche Bedeutung die Bewährungshilfe gerade bei diesen Probanden hatte.

Die Probanden der ersten, oben beschriebenen Gruppe waren nach ihrer Verurteilung sehr bald in ihrem Verhalten zielbewußt und sicher geworden. Bei ihnen hatte der Bewährungshelfer oft nur zu kontrollieren, ob die Bewährungsauflagen eingehalten wurden. Im Gespräch, anläßlich eines Hausbesuches oder in der Sprechstunde, auch eventuell im Brief-

356) Ermittelt aus abgeschlossenen Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

wechsel versuchte der Bewährungshelfer weiterhin sie in ihrer Haltung und in ihrer Lebenseinstellung zu stärken und ihnen durch Beratung beizustehen.

In allen diesen Fällen erhebt sich nun gelegentlich die Frage, ob der Einsatz eines Bewährungshelfers überhaupt nötig war, da doch für diese Probanden eine sehr günstige Prognose gestellt werden konnte. Es konnte bei ihnen von vornherein vermutet werden, daß sie sich bewähren würden. Dies wäre doch vielleicht auch ohne Bewährungs hilfe der Fall gewesen.

Zur Beantwortung dieser Frage müssen besonders zwei Gedanken hervorgehoben werden. Sie sollen die Bedeutung der Anordnung von Bewährungshilfe und Bewährungsaufsicht für jene Probanden aufzeigen. Einmal war es für diese Schützlinge trotz allgemein zu vermutender, günstiger Prognose nämlich bedeutungsvoll gewesen, daß sie wußten, sie stehen in ihrer Bewährungszeit unter Aufsicht und haben Rechenschaft über ihr Tun und Lassen abzulegen. Diese Tatsache erinnerte sie in heilsamer Weise an ihre Schuld und an ihre Bestrafung.

Bedeutungsvoll war die Anordnung von Bewährungshilfe- und aufsicht in diesen Fällen aber auch deshalb, weil der Proband hierdurch einen Ort kannte, an dem er in jedem Fall Hilfe, Rat und Betreuung finden konnte. Denn trotz günstiger Prognose kann der gute Ablauf der Bewährungszeit immer noch durch ein Zusammentreffen von unvorhergesehenen, ungünstigen Zufällen gestört werden.

Allerdings umfaßt die Gruppe jener Probanden nur 6 Personen von 97. Die anderen 91 Schützlinge gehörten zur zweiten Gruppe und brauchten daher mehr oder weniger intensive Betreuung durch den Bewährungshelfer. Etliche von ihnen waren so ungefestigt, unbeständig oder haltlos gewesen, daß der Bewährungshelfer ständig nach ihnen sehen und helfend, erziehend, beratend und überwachend auf sie und ihren Familien-, Arbeits- und eventuell Freizeitbereich einwirken mußte. Bei anderen war der Verlauf der Bewährungszeit auch sehr ungewiß, aber sie waren wenigstens leichter anzusprechen.

Nach den beschriebenen Wegen der praktischen Betreuung war bei ihnen, je nach Erfordernis, vorgegangen worden. Beispielsweise führten sich

einige der 97 Probanden im Anfang ihrer Bewährungszeit gar nicht gut, sie verstießen mehrfach gegen ihre Bewährungsauflagen. Bei ihnen hatte es aber dann zum erhofften Erfolg geführt, als sie mit ihren Eltern vor dem Richter erscheinen mußten und in Gegenwart ihres Bewährungshelfers vom Richter ermahnt und zurechtgewiesen wurden. In anderen Fällen trugen mehrfache Bemühungen des Bewährungshelfers allmählich doch zum besseren Verhalten des Schützlings bei. Er wurde etwas beständiger in der Arbeit, hielt sich eher von schlechtem Umgang fern, oder es war in dem Verhältnis zwischen ihm und seinen Eltern eine Besserung eingetreten.

In einigen Fällen brachten die Bemühungen des Bewährungshelfers um eine Heimunterbringung des Probanden oder die Vermittlung eines Zimmers die günstige Wendung im Verhalten desselben zustande. Er war dadurch etwa der spannungsreichen Atmosphäre seines Elternhauses enthoben worden und konnte nun zur Selbstverantwortung heranreifen.

Bei anderen wiederum trat allmählich eine güstigere Entwicklung ein, als für sie der rechte Arbeitsplatz gefunden werden konnte, oder ihnen dabei geholfen wurde, ihre Freizeit entsprechend ihren Neigungen befriedigend zu gestalten. Beispielsweise konnten Kontaktschwierigkeiten behoben werden.[357)]

Diese Probanden hätten sich also ohne die betreuende Einflußnahme eines Bewährungshelfers nie bewähren können. Bei ihnen mußten viel Schädigungen in der geistig seelischen Entwicklung und Erziehungsschäden oder ungünstige Umweltbedingungen behoben werden, als daß sie sich ohne Hilfe hätten bewähren können. Außerdem war die Mithilfe von Miterziehern in Gestalt etwa der Eltern des Schützlings, der Ehefrau, des Arbeitgebers, auch der Braut oder des Bräutigams bei jenen Probanden sehr bedeutungsvoll gewesen. Diese Mitarbeit wurde jedoch ebenfalls hauptsächlich auf Grund der Initiative der Bewährungshelfer gewonnen. Hierauf war im Verlauf dieser Arbeit ja schon mehrfach hingewiesen worden.

---

357) Ermittelt aus abgeschlossenen Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

Entscheidend ist nun die Frage, ob die günstige Entwicklung, die jene Probanden während ihrer Bewährungszeit genommen hatten, und ihre erfolgreiche Resozialisierung auch nach dem Erlaß der Strafe oder der Tilgung des Schuldspruches weiterhin bestehen bleibt. Bei 34 der erfaßten 97 Probanden konnte am Ende der Bewährungszeit vom Bewährungshelfer mit ziemlicher Sicherheit vorhergesagt werden, daß sich diese ehemaligen Schützlinge weiterhin gut bzw. ordentlich führen würden. Bei ihnen war also die Resozialisierung vollständig gelungen. 10 Probanden konnte deshalb auch die Bewährungszeit verkürzt werden.

Blickt man noch einmal zurück auf das Ergebnis der Bewährungshilfe bei den 300 von der soziologischen Untersuchung erfaßten Probanden, deren Bewährungszeit im März 1958 bereits beendet war, so zeigt sich zahlenmäßig folgendes Bild:

Tabelle XV [358]

Zahlenmäßiges Ergebnis der Bewährungshilfe bei 300 Probanden (Alter zur Zeit der Verurteilung)

	Beendete Fälle	Widerruf der Strafaussetzung Nachträgliche Verhäng. v. Jugendstrafe davon erneute Straffälligkeit	Verstoß gegen Bewährungsauflagen	Straferlaß u. Tilgung d. Schuldspruchs	Abgeänderter Bewährungsbeschluß	Beendigung durch Tod
Jugendl. männlich	47	17	13	17	-	-
Jugendl. weiblich	4	1	1	1	1	-
Heranwachs. männlich	129	52	31	44	1	1
Heranwachs. weiblich	16	4	5	7	-	-
Erwachs. männlich	88	28	31	24	-	5
Erwachs. weiblich	16	4	7	4	1	-
Insgesamt	300	106 194	88	97	3	6

358) Ermittelt aus abgeschlossenen Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

6 Probanden starben während ihrer Bewährungszeit, dadurch wurde dieselbe beendet. Bei 3 Probanden war der Bewährungsbeschluß im Verlaufe der Bewährungszeit abgeändert worden. In zwei Fällen brauchten die Probanden keinen Bewährungshelfer mehr, man sah, daß sie sich auch ohne Helfer bewähren würden. Im anderen Fall war der weibliche Schützling aus Baden-Württemberg verzogen, der Fall war somit in Baden-Württemberg abgeschlossen.

Es wird nun in einem folgenden Abschnitt zu zeigen sein, daß die Bewährungshilfe im ganzen gesehen eine erfolgreich arbeitende Institution ist. Dies kann festgestellt werden, obwohl man auf Grund des Ergebnisses der Bewährungshilfe an Hand der soziologischen Untersuchung annehmen könnte, die Bewährungshilfe habe nicht den gewünschten Gesamterfolg gebracht.

2. Erfolg der Bewährungshilfe

Von einem sichtbaren Erfolg der Bewährungshilfe als praktische Arbeit und somit auch als Institution wird man im allgemeinen dann sprechen, wenn sich der Einsatz von Bewährungshelfern insgesamt gelohnt hat, wenn also das Gesamtergebnis der Arbeit Bewährungshilfe mehr positiv als negativ beendete Fälle aufzeigt. Es ist jedoch außerordentlich problematisch, durch einen statistischen Zahlenvergleich zwischen positiv und negativ beendeten Fällen einen Erfolgsnachweis führen zu wollen. Problematisch ist dies aus zwei Gründen.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt ist ein derartiger Erfolgsnachweis noch verfrüht. Da die Institution Bewährungshilfe allgemein erst in den Jahren 1954/55 aufgebaut worden ist, konnte im Jahr 1957/58 den ersten Probanden, die sich in einer dreijährigen Bewährungszeit bewährt hatten, Straferlaß gewährt werden. Daher werden naturgemäß sämtliche negativen, durch Widerruf beendeten Fälle sämtliche positiv beendeten Fälle bis Ende 1958 überwiegen. Zahlenvergleiche, die einen äußeren statistischen Gesamterfolg der Arbeit Bewährungshilfe nachweisen könnten, können daher frühestens erst ab 1961 vorgenommen werden. Dann werden auch die ersten positiv verlaufenen 4 - 5-jährigen Bewährungszeiten beendet sein.

Das Ergebnis der Bewährungshilfe an Hand der soziologischen Untersuchung darf aus diesem Grund auch nicht als statistischer Erfolgs- oder Mißerfolgsnachweis gewertet werden, da sich die Untersuchung auf Fälle bezog, die vor dem 31. März 1958 beendet waren, immerhin konnte auch von den bis dahin beendeten erfaßten Fällen etwa ein Drittel erfolgreich abgeschlossen werden.

Wenn man über den Gesamterfolg der Bewährungshilfe an sämtlichen Bewährungsfällen der Bundesrepublik im gegenwärtigen Zeitpunkt auch noch nichts exakt sagen kann, so läßt sich doch an Hand der Bewährungshilfestatistik der Jahre 1957 und 1958 auf einen äußeren statistischen Gesamterfolg der Bewährungshilfe an einer Gruppe von Probanden schließen.

Es handelt sich hierbei um Fälle des § 27-30 JGG, in denen also die Verhängung der Jugendstrafe ausgesetzt worden war. Bekanntlich dauert hier die Bewährungszeit nur ein bis höchstens zwei Jahre. Bei den ersten Probanden jener Gruppe, die sich bewährten, konnte bereits in den Jahren 1956/57 Tilgung des Schuldspruchs angeordnet werden.

Nachfolgende Zahlen beziehen sich auf das gesamte Bundesgebiet. Für das Jahr 1958 fehlen allerdings noch die Angaben eines Bundeslandes.

Im Laufe des Jahres 1957 wurde in 360 von 479 beendeten Fällen = 75,16% Tilgung des Schuldspruches angeordnet, bei 119 Probanden von 479 = 24,84 % mußte dagegen nachträglich eine Jugendstrafe verhängt werden.

Im Jahr 1958 wurde in 374 von 441 beendeten Fällen = 84,81 % Tilgung des Schuldspruches angeordnet, und nur bei 67 von 441 = 15,19 % wurde nachträglich eine Jugendstrafe verhängt. [359)]

Diese Ergebnisse zeigen bereits einen äußeren statistischen Erfolg der Bewährungshilfe.

---

359) Bewährungshilfestatistik 1957, a.a.O., S. 1 ff;
Bewährungshilfestatistik 1958, Information vom Justizministerium Baden-Württemberg, Stuttgart, über vorliegende Ergebnisse von 10 Bundesländern aus dem Jahr 1958, vom Oktober 1959.

Die Bundesergebnisse der Bewährungshilfestatistik lassen noch keinen Rückschluß auf eine Gegenüberstellung der übrigen beendeten Fälle zu, weil nur die negativ, durch Widerruf, beendeten Fälle zahlenmäßig aufgeführt sind.

Solche Zahlenvergleiche sind jedoch noch aus einem anderen Grunde problematisch. Ein äußerer statistischer Erfolgsnachweis durch Zahlenvergleich der positiv verlaufenen Fälle mit den negativ beendeten Fällen enthält nämlich immer einen Unsicherheitsfaktor. Es läßt sich nicht eindeutig erkennen, ob sich der Proband von einst auch nach seiner Bewährungszeit noch bewährt, oder ob er später, vielleicht bald nach Beendigung der Bewährungszeit wieder rückfällig wird. Zudem können einzelne Bewährungsfälle, auf die Dauer gesehen, durchaus erfolgreich verlaufen, auch wenn die Strafaussetzung zunächst widerrufen oder nachträglich eine Jugendstrafe verhängt werden mußte. Hierauf wurde früher schon eingegangen.

Der effektive Erfolg der Bewährungshilfe kann also 1) im heutigen Zeitpunkt noch nicht durch Gegenüberstellung von positiv verlaufenen Fällen mit negativ beendeten Fällen aufgezeigt werden. 2) läßt sich das Ausmaß der durch die Arbeit Bewährungshilfe erzielten Erfolge zahlenmäßig dadurch auch nicht exakt nachweisen. Man müßte hierfür die positiv verlaufenen Fälle über Jahre hinaus weiter im Auge behalten. Ebenso müßte man die einmal negativ beendeten Fälle über gewisse Zeit hin verfolgen können.

Diese Ansicht kam auch in folgenden Worten zum Ausdruck: "Die Messung und Feststellung irgendeines Erziehungserfolges, so auch des Erfolges der Probation, ist in jedem Falle außerordentlich schwierig. Es sind hierfür genaue Falluntersuchungen erforderlich und ein Verfolgen der einzelnen Probanden über Jahre hinaus. Gerade in späteren Jahren sind Feststellungen des sozialen Verhaltens sehr schwierig, da viele Menschen einen erneuten Kontakt scheuen und sich vor dadurch entstehenden familiären oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten fürchten. Es ist weiter umstritten, ab welchem Zeitpunkt man einen unter Probation gestellten Menschen als einen 'Erfolg' ansehen kann, d.h. wie lange er sich straffrei geführt haben muß." [360]

360) W. Middendorff, M. Schnitzerling, H. Jung, a.a.O., S. 14.

Die Frage aber, ob sich der Einsatz der Institution Bewährungshilfe insgesamt gelohnt hat, kann im heutigen Zeitpunkt schon bejaht werden. Die Institution Bewährungshilfe hat durch ihre Funktion nämlich eine Vielzahl immaterieller und materieller Einzelerfolge erzielt. Selbst im heutigen Zeitpunkt, in dem die positiv beendeten Fälle erst bei der einen Gruppe von Probanden nachgewiesenermaßen in der Mehrzahl sind, kann man daher bereits von einem Gesamterfolg der Bewährungshilfe sprechen.

a. Immaterielle Erfolge

Die Tatsache, daß bei einer heute zwar noch nicht genau anzugebenden Anzahl von Probanden die Bewährungszeit positiv abgeschlossen werden konnte, berechtigt zu der Feststellung, daß sich die Anwendung der Bewährungshilfe als Methode für den einzelnen Straffälligen und für die menschliche Gesellschaft gelohnt hat. Zu dieser Feststellung kann man unter zwei Gesichtspunkten gelangen. Man kann das günstige Ergebnis der Betreuung an jenen Probanden z. B. immateriell bewerten. Dabei wird man zu dem Schluß kommen, daß die Bewährungshilfe an diesen Personen verschiedene Einzelerfolge erzielt hat und damit auch im ganzen gesehen erfolgreich arbeitete. Zu demselben Resultat gelangt man aber auch, wenn man die bisher geleistete Arbeit der Bewährungshelfer nach primär materiellen, wirtschaftlichen Überlegungen bewertet.

Ziel der Bewährungshilfe ist es, die Probanden zu geordneter Lebensführung zu erziehen. Dies gelang, wie gezeigt wurde, bei einer beachtlichen Anzahl von Probanden, nach den Angaben der Bewährungshilfestatistik, sowie immerhin an einem Drittel der erfaßten beendeten Fälle im Zeitpunkt der soziologischen Untersuchung. Die Tatsache, daß diesen Probanden am Ende ihrer Bewährungszeit die Strafe erlassen oder der Schuldspruch getilgt werden konnte, bedeutet erfolgreiches pädagogisches und betreuendes Bemühen der Bewährungshelfer um die verschiedenen Sonderschwierigkeiten ihrer Schützlinge, und erfolgreiches Bekämpfen ihrer jeweiligen schädlichen Neigungen. Oft setzte sich der Erziehungserfolg im einzelnen Betreuungsfall

aus verschiedenen erzieherischen und helfenden Einzelerfolgen zusammen.

Beispielsweise bedeutet es einen erzieherischen Einzelerfolg, wenn Probanden zu Zielstrebigkeit, Verhaltenssicherheit und Lebensmut in mehr oder minder starkem Maße erzogen werden konnten. Erfolgreich war die Arbeit eines Bewährungshelfers aber auch da, wo es gelang, in den Schützlingen Zielstrebigkeit und Freude an Arbeit und Beruf zu wecken und zu fördern oder sie zu regelmäßigem Arbeiten zu erziehen.

Weiterhin bedeutet es Erfolg, wenn es den Bewährungshelfern gelang, die Kontaktschwierigkeiten der Schützlinge im Zusammensein mit anderen Menschen zu beseitigen, oder sie durch sinnvolle Freizeitgestaltung von Langeweile und Einsamkeit zu befreien.

Bedeutende immaterielle Einzelerfolge der Bewährungshilfe konnten in den positiv verlaufenen Fällen meistens auch dadurch erzielt werden, daß entscheidende Störungsherde im Familienbereich entfernt werden konnten. Sei es nun, daß die Familien zur Mitverantwortung für die Erziehung ihrer Angehörigen aufgerüttelt und mitherangezogen wurden, sei es,daß Spannungen im Familienbereich behoben werden konnten, in jedem Falle hatte sich der einzelne Proband durch solche Situationsklärung und-schlichtung im Familienbereich zu Selbstverantwortung und Verhaltenssicherheit entfalten können. Auch bindungslose Probanden waren dazu herangereift, ihre Bindungslosigkeit ohne Schaden zu überwinden und eventuell neue Bindungen zu finden.

Die erzielten immateriellen Einzelerfolge bei der Betreuung dieser jungen Menschen hatten schließlich bewirkt, daß sich die einzelnen in ihrer Bewährungszeit entweder nur straffrei hielten und ordentlich arbeiteten - ein Mindesterfolg -, oder darüber hinaus eine höhere Stufe in ihrer Persönlichkeitsentwicklung erreichten.

Man kann hier bereits von einem immateriellen Gesamterfolg der Bewährungshilfe von großer sozialer Bedeutung sprechen, weil es gelang, etlichen Menschen zu helfen und sie dazu zu erziehen, ein geordnetes, sicheres Leben innerhalb der menschlichen Gemeinschaft zu führen ohne erneut straffällig zu

werden. Wie bei jeder Erziehungsarbeit bedeutet es schon immateriellen Erfolg, wenn der Erzieher sein Mindestziel erreicht hat.

Eine immer wiederkehrende Frage ist nun, ob diese immateriellen Einzelerfolge bei der Betreuung jener sich bewährenden Probanden tatsächlich Erziehungserfolge der Bewährungshilfe sind. Die Beobachtungen anläßlich der soziologischen Untersuchung bestätigten, daß die Einzelerfolge, und damit die erfolgreiche Betreuung von Probanden, fast immer nur durch den Einsatz von Bewährungshelfern erzielt worden waren. Denn die Probanden hatten an ihrem Bewährungshelfer einen immer bereiten Ratgeber und stets helfenden Fürsprecher in allen Schwierigkeiten im Familien-, Arbeits- oder Freizeitbereich, außerdem hatten sie an ihm einen oft strengen Erzieher. Hätten nämlich die von der soziologischen Untersuchung erfaßten Probanden, die sich in ihrer Bewährungszeit bewährt haben, nicht die intensive, pädagogische und helfende Betreuung eines Bewährungshelfers hinter sich gewußt, wären sie meistens allein, ohne Hilfe, ihren Schwierigkeiten gegenübergestanden und wahrscheinlich daran gescheitert. Wurde also erreicht, daß die Schützlinge sich gut führten, eventuell wieder zu Hause leben konnten sowie sicherer und vernünftiger in ihrer Lebenshaltung wurden, war dies in der Regel Resultat der pädagogischen und helfenden Betreuung der Bewährungshelfer.[361)]

Durch die Erfolge in der Betreuung dieser Schützlinge wurden nicht nur Menschen von der Verbrecherlaufbahn abgehalten, also erfolgreiche Arbeit am Menschen geleistet, sondern zugleich wurde die menschliche Gemeinschaft vor Rückfallverbrechern bewahrt. Allerdings ist durch diesen immateriellen Gesamterfolg der Bewährungshilfe nicht unbedingt ein sichtbares Abnehmen der Kriminalität zu erkennen. Ein solches Abnehmen müßte sich in einem im Verhältnis zum Bevölkerungszuwachs allmählich abnehmenden Ansteigen der Kriminalität widerspiegeln. Die Bewährungshilfe kann außerdem lediglich dort wirksam eingesetzt werden, wo bereits Schädigungen oder schädliche

---

361) Ermittelt aus abgeschlossenen Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

Neigungen zu Straffälligkeit geführt hatten. Diese Schäden entwickeln sich aber langsam, über Jahre hinweg und müßten viel früher behoben werden, damit wirksam gegen ein weiteres relatives Anwachsen der Kriminalität gekämpft werden könnte. Solche vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung gehört in den Aufgabenbereich der allgemeinen Fürsorge sowie der Familienfürsorge. Immerhin kann aber durch jede erfolgreiche Betreuung der Bewährungshilfe die Gesamtzahl der Rückfallverbrecher vermindert werden.

Der Erziehungs- und Betreuungserfolg an jenen Probanden, deren Bewährungszeit positiv abgeschlossen werden konnte, hat besonderes Gewicht, weil die meisten Erfolge in Erziehung und Betreuung von Probanden, nicht nur von kurzer Dauer sind, etwa bis kurz nach Straferlaß oder Schuldtilgung, sondern meistens langwährenden, wenn nicht bleibenden Charakter tragen. Die erwähnten Nachuntersuchungen (siehe S. 74) in den Vereinigten Staaten von Amerika an einigen ehemaligen Probanden legen diese Feststellung nahe. Bei dieser Untersuchung hatte man, wie gezeigt wurde, das Leben von 403 verurteilten Erwachsenen über eine Periode von 5 1/2 bis 11 1/2 Jahren verfolgt. 98 % derselben hatten sich in jener Zeit von jedem Verbrechen freigehalten.

Der Grund für solche günstigen Ergebnisse dürfte in der Tatsache liegen, daß eine 2 bis 3-jährige Bewährungszeit - Zeit der gebundenen Freiheit - viel größere Ansprüche an die Person des Straffälligen stellt bzw. an seine schwache Energie, als ein Freiheitsentzug, der diesen in gewisser Weise der Selbstverantwortung und dem Existenzkampf für einige Zeit enthebt. In der Bewährungszeit, normalerweise also 2 bis 3 Jahre lang, steht der Proband nämlich vor der Aufgabe, seine Schwächen und schädlichen Neigungen sowie Lebensschwierigkeiten in der Freiheit aus eigener Kraft zu überwinden, ohne erneut daran zu scheitern. An einen labilen Probanden ist dadurch eine hohe Anforderung gestellt, zu deren Erfüllung die führende und leitende, pädagogische und praktisch helfende Einflußnahme der Bewährungshilfe meistens unerläßlich ist. Abgesehen davon stellt auch die Bindung an den Bewährungshelfer - denn diesem hat der Schützling Rechenschaft abzulegen und hat seinen Anordnungen zu folgen - eine starke, langdauernde Erprobung des Besserungs-

willens jenes Probanden dar. Daher ist "Verurteilung zur Freiheit" mit Unterstellung unter Bewährungshilfe und -aufsicht auch meistens keine mildere Bestrafung als ein Freiheitsentzug. [362] Bewährt sich nun ein Proband während dieser 2 bis 3-jährigen Bewährungszeit, so ist damit in den häufigeren Fällen ein langanhaltender Erziehungserfolg erreicht. Von einem großen Prozentsatz der einmal positiv beendeten Fälle ist daher zu erwarten, daß sich diese ehemaligen Probanden auch später ordentlich führen werden.

Nach den Aussagen eines Bewährungshelfers am Amtsgericht Stuttgart, der Nachforschungen über die spätere Lebensführung einiger seiner ehemaligen Schützlinge angestellt hat, scheinen sich die amerikanischen Erfahrungen, über die offensichtliche Qualität und Beständigkeit der Erziehungs- und Betreuungserfolge der Bewährungshilfe zu bestätigen. [363]

Exakte Nachuntersuchungen über die spätere Lebensführung ehemaliger Probanden, ermittelt aus Aufzeichnungen im Bundesstrafregister, wurden meines Wissens in der Bundesrepublik jedoch noch nicht angestellt. Die Zeit seit Bestehen der Institution Bewährungshilfe ist für solche Nachuntersuchungen auch noch zu kurz.

Selbst wenn eine Feststellung des gesamten Erfolges an sämtlichen Probanden der Bundesrepublik im heutigen Zeitpunkt erst geschätzt werden kann, hat sich die Bewährungshilfe bereits dadurch als geeignetes Mittel der Verbrechensbekämpfung erwiesen, daß es ihr gelang, etliche Menschen umzuerziehen, noch dazu solche, die ihrer Persönlichkeit und ihren Lebensverhältnissen nach sehr nahe am Abgrund standen. Der Gesamterfolg der Bewährungshilfe erhöht sich noch dadurch, daß die geschätzte äußere Erfolgsquote mindestens bei 70 % liegt[364], und die genannten Nachuntersuchungen darauf schließen lassen, daß bei etwa

362) G. Obstfeld, Zur Freiheit verurteilt (Ztschr. Bewährungshilfe, Jg. 5, Okt. 58, Nr. 2, S. 71-86) S. 74.

363) Information von einem Bewährungshelfer am Amtsgericht Stuttgart, vom Nov. 1959.

364) Information vom Justizministerium Baden-Württemberg, Stuttgart, vom Okt. 1959;
P. Abel, Möglichkeiten und Grenzen der Bewährungshilfe (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 5, Okt. 58, Nr. 2, S. 87-100) S. 97.

80 % von diesen ehemaligen Probanden der Erziehungs- und Betreuungserfolg der Bewährungshilfe beständigen Charakter trägt. Nicht zuletzt hatte auch die Erwartung solcher immateriellen Erfolge zur Einführung der Bewährungshilfe in der Bundesrepublik geführt.

Will man die Institution Bewährungshilfe jedoch zusätzlich oder gar primär unter materiellen Gesichtspunkten betrachten, also auf ihre Rentabilität hin prüfen, so zeigt sich ebenfalls, daß es sich um eine für die Gesellschaft durchaus lohnende Einrichtung handelt.

b. Materielle Erfolge

Von materiellem Erfolg kann man sprechen, wenn die Institution Bewährungshilfe der Gesellschaft auch von finanzieller, volkswirtschaftlicher Seite her gesehen, handgreifliche Vorteile bringt. Die materiellen Erfolge bestehen nun darin, daß einerseits die materiellen Schädigungen einzelner Gesellschaftsmitglieder vermindert sowie Interessen der Volkswirtschaft gewahrt, und andererseits die Ausgaben der Bundesländer für die Strafrechtspflege gesenkt werden konnten.

An Hand der soziologischen Untersuchung zeigte es sich beispielsweise, daß durch die erfolgreiche Erziehung und Betreuung von Probanden durch die Bewährungshelfer nicht unerhebliche finanzielle Einzelerfolge für die geschädigten Gesellschaftsmitglieder erlangt werden konnten. Jene von der soziologischen Untersuchung erfaßten 97 Probanden, die in ihrer Bewährungszeit eine günstige Entwicklung genommen hatten, bei denen also die Einflußnahme des Bewährungshelfers erfolgreich war, hatten nämlich den von ihnen angerichteten Sachschaden weitgehend ersetzt. 19 dieser Probanden leisteten insgesamt DM 6.337,-- Schadenersatz in Ratenzahlungen ab.[365] Die Tatsache, daß diese Probanden ihren Schadenersatz leisteten, ist als materieller Einzelerfolg der Bewährungshilfe zugunsten der Geschädigten zu werten. Es muß nämlich der Einflußnahme der Bewährungshelfer zugeschrieben werden, daß

365) Ermittelt aus abgeschlossenen Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

sie die Betreuten dazu brachten, ihren Schadensersatzleistungen in der Bewährungszeit pünktlich nachzukommen, und die Geschädigten aus diesem Grunde ihr Geld erhielten. Entweder standen die Bewährungshelfer als lästige, unüberhörbare Mahner hinter ihren Schützlingen, ließen sich Quittungen zeigen oder die Ratenbeträge aushändigen, oder wurde, bei Lohngeldverwaltung, der Schaden durch den Bewährungshelfer ersetzt. In jedem Falle waren die Bewährungshelfer als Vermittler zwischen Geschädigten und Probanden entscheidend eingeschaltet. Die verschiedenen geschädigten Gesellschaftsmitglieder hätten ohne die ermahnende, vermittelnde und beaufsichtigende Leitung der Bewährungshelfer wohl kaum ohne Rechtsbeistand, d. h. auch erneute Unkosten, ihren Schaden ersetzt bekommen. Daher ist es als materieller Erfolg zu werten, wenn die Probanden durch die Bewährungshilfe dazu erzogen werden, ihre Schuld zu sühnen und den angerichteten Schaden wiedergutzumachen. Außerdem nützen Freiheitsentzug und bzw. oder Verurteilung des Täters zu Schadensersatzleistungen den Geschädigten nichts, wenn sich der Täter dauernd seiner Verpflichtung entzieht, oder wenn er kein Einkommen hat, um den Schaden wiedergutzumachen.

Weil nun beständige Arbeits- und Berufstätigkeit des Probanden Voraussetzung für eine solche Ableistung der Schuld ist, werden mit der Betreuung des Schützlings in seinem Arbeitsbereich, wie sie im Verlaufe dieser Abhandlung gezeigt wurde, von der Bewährungshilfe indirekt schon die finanziellen Interessen der einzelnen Geschädigten und der Bundesländer gewahrt. Es bedeutet also sowohl Erziehungserfolg als auch finanziellen Einzelerfolg der Bewährungshilfe, wenn Probanden ihre Bewährung dadurch bestätigen, daß sie den von ihnen angerichteten Schaden wiedergutzumachen suchen.

Durch die erfolgreiche Erziehung und Betreuung jener von der soziologischen Untersuchung erfaßten 97 Probanden wurden z. B. noch in einer anderen Hinsicht materielle Einzelerfolge erzielt. Einige dieser Probanden waren nämlich durch Auflagenerteilung zur Zahlung einer Geldbuße an Bewährungshilfevereine bzw. an andere Vereinigungen verpflichtet gewesen. Auch hier war es materieller Einzelerfolg der Bewährungshilfe, daß jene Betreuten ihrer

Verpflichtung nachkamen. Von 17 Probanden waren so insgesamt DM 2.460,-- Geldbußen bezahlt worden. [366]

Es handelte sich deshalb hauptsächlich um materielle Einzelerfolge der Bewährungshilfe, weil gerade das Mit-Geld-umgehen-können bei den labilen jüngeren Probanden immer ein schwieriger Punkt ist. Die Bezahlung von Schadensersatzleistungen und Geldbußen durch diese jungen Menschen wird meistens mit mehr oder weniger intensiver Ermahnung, Kontrolle oder Vermittlung des zuständigen Bewährungshelfers erreicht.

Die Institution Bewährungshilfe wird besonders vom Standpunkt der Geschädigten aus immer mehr als zweckmäßige und lohnende Einrichtung angesehen werden, weil durch eine erfolgreiche erzieherische und betreuende Leitung bei etlichen Probanden materielle Einzelerfolge zugunsten dieser geschädigten Gesellschaftsmitglieder oder von Vereinen erzielt werden.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt der großen Nachfrage nach Arbeitskräften bedeutet es volkswirtschaftlich gesehen ebenfalls materiellen Erfolg, daß Probanden in ihrer Bewährungszeit erfolgreich zu ständigem Arbeiten angehalten werden. Abgesehen von dem erzieherischen Erfolg an denselben, werden dadurch der Volkswirtschaft Arbeitskräfte gestellt, die bei Freiheitsentzug zeitweilig ausfallen würden. Materieller Erfolg ist dies deshalb, weil sie mit ihrem Verdienst Kaufkraft schaffen, produktive Arbeit leisten, Steuer zahlen und den momentanen Arbeitskraftmangel vermindern.

Die Finanzverwaltung eines Bundeslandes sowie die für die Finanzierung der Bewährungshilfe verantwortlichen Ministerien oder Mitglieder des Senats werden sich aber die Frage stellen, ob diese Einrichtung insgesamt gesehen finanziell rentabel ist, und ob sie keine Mehrbelastung des Staatshaushaltes darstellt. Nach den heute geschätzten Ergebnissen der Arbeit Bewährungshilfe an sämtlichen Probanden mit einer, wie gezeigt wurde, beachtlichen Anzahl von erfolgreich betreuten Probanden kann man nun tatsächlich auf einen finanziellen Gesamterfolg der Bewährungshilfe schließen. Von einem solchen

366) Ermittelt aus abgeschlossenen Akten der Bewährungshelfer, a.a.O.

kann gesprochen werden, weil die durch die positive Betreuungsarbeit eingesparten Ausgaben für den Strafvollzug höher sind als der Kostenaufwand für die Institution Bewährungshilfe.

Da der effektive Kostenaufwand für die Bewährungshilfe sowie die genaue Zahl der gesamten positiv beendeten Fälle nicht vorliegt, wird in einer nachfolgenden, allgemein gehaltenen Berechnung die Annahme gemacht, daß zur Betreuung jener 441 Probanden, deren Bewährungszeit nach den bis jetzt vorliegenden Ergebnissen der Bewährungshilfestatistik aus dem Jahr 1958 positiv bzw. negativ beendet worden war, insgesamt 9 Bewährungshelfer hätten eingesetzt werden müssen. Jeder Bewährungshelfer hätte also 49 dieser Probanden höchstens 2 Jahre lang betreut. Nach § 28 Satz 1 JGG sind 2 Jahre Bewährungszeit in den genannten Fällen als Höchstmaß vorgeschrieben.

Bei einem monatlichen Durchschnittsgehalt von etwa DM 650,-- würde also der Einsatz von 9 Bewährungshelfern

	im Monat	DM	5.850,--
von 9 Bewährungshelfern in	2 Jahren	DM	140.400,--

kosten, die zur Betreuung jener Probanden notwendigen sonstigen Unkosten könnte man

für	2 Jahre mit ca.	DM	20.000,--

ansetzen.

Diesem angenommenen Kostenaufwand stehen jedoch eingesparte Strafvollzugskosten gegenüber. Nach allgemeiner Ansicht kann man im Strafvollzug mit einem Tagessatz von DM 7.-- bis DM 9.-- pro Gefangenen rechnen. Allerdings handelt es sich hierbei ebenfalls um eine angenommene Größe, da die Feststellung des effektiven Kostenaufwandes für einen Strafgefangenen pro Tag außerordentlich schwierig ist und im Rahmen dieser Abhandlung zu weit führen würde. Für eine allgemein gehaltene Gegenüberstellung des Kostenaufwandes bei der Betreuung von Probanden in gebundener Freiheit

und des dadurch vermutlich eingesparten Kostenaufwandes ist jedoch ein Tagessatz von durchschnittlich DM 7.-- pro Gefangenen nicht zu hoch gegriffen. [367]

Laut vorliegenden Ergebnissen der Bewährungshilfestatistik aus dem Jahr 1958 konnte bei 374 der 441 Probanden die Bewährungszeit positiv beendet werden. Da es sich bei diesen Probanden um Jugendliche bzw. als jugendlich behandelte Heranwachsende handelte, hätte eine nachträgliche Verhängung einer Jugendstrafe nach § 30 Abs. 1 JGG mindestens auf ein halbes Jahr Jugendstrafe lauten müssen. [368]

Die eingesparten Strafvollzugskosten an jenen 374 Probanden würden demnach mindestens betragen:

pro Tag für einen Probanden	DM 7,--
pro Tag für 374 Probanden	DM 2.618,--
im Halbjahr (180 Tage) für 374 Probanden	DM 471.240,--

Um den finanziellen Gesamterfolg der Bewährungshilfe in keiner Weise unrealistisch darzustellen, wurden die jeweiligen Mindestzahlen gewählt.

Dem Argument, daß jene 441 jugendlichen, nach § 27 - 30 JGG behandelten Probanden Einzelfälle fast sämtlicher Bewährungshelfer der Bundesrepublik seien, und daß die Berechnung deshalb unrealistisch sei, läßt sich entgegenhalten, daß jeder Bewährungshelfer der Bundesrepublik außer diesen noch viele andere Probanden zu betreuen hatte, bei denen die Bewährungszeit ebenfalls positiv abgeschlossen werden konnte. Sie wurden in der Bewährungshilfestatistik nur nicht gesondert aufgeführt.

Liegt nun die jährliche Gesamterfolgsquote bei allen von der Bewährungshilfe Betreuten, wie allgemein vermutet wird, effektiv bei 70-75%, so könnte sich analog zu obiger Berechnung aus dem Überschuß an eingesparten Strafvoll-

367) Informationen von Bewährungshelfern am Amtsgericht Stuttgart, vom Herbst 1959;
Information vom Justizministerium Baden-Württemberg, Stuttgart, vom Dezember 1959.

368) Jugendgerichtsgesetz, § 18 Abs. 1 Satz 1, a.a.O., S. 12.

zugskosten ein materieller Gesamterfolg der Bewährungshilfe errechnen lassen. Würde die Methode Bewährungshilfe sogar nur an einem Drittel aller Probanden erfolgreich sein, so wären die eingesparten Strafvollzugskosten unter der Voraussetzung durchschnittlich 3-jähriger Bewährungszeit und DM 600,-- durchschnittlichem Monatsgehalt der Bewährungshelfer, DM 7,-- Tagessatz im Strafvollzug und durchschnittlich einhalbjähriger Freiheitsstrafe immer noch etwa gleich dem Kostenaufwand für die Bewährungshilfe.

Dieser finanzielle Gesamterfolg der Bewährungshilfe bedeutet relative Senkung der Kosten für den Strafvollzug, weil ein Teil der Straffälligen durch die Methode Bewährungshilfe vor dem Vollzug in Strafanstalten bewahrt bleibt und sich durch regelmäßiges Arbeiten selbst verhält. Außerdem wird durch diese Straffälligen nicht auch noch der gegenwärtig herrschende Platzmangel in den Strafanstalten erhöht. Notwendige Folge hiervon wäre es nämlich, großzügige Ausweitungen bzw. Neubau von Strafanstalten vorzunehmen. Relative Senkung der Kosten für den Strafvollzug ist also gleichbedeutend mit einem weniger stark ansteigenden Kostenaufwand für diesen Zweck.

Auf Grund all dieser Überlegungen und Ausführungen bestätigt sich die Institution Bewährungshilfe in der Bundesrepublik auch vom materiellen oder finanziellen und volkswirtschaftlichen Standpunkt aus als eine erfolgreich arbeitende und daher zweckmäßige und lohnende Einrichtung.

SCHLUSSWORT

Mit Rücksicht darauf, daß die Institution Bewährungshilfe in der Bundesrepublik erst am Anfang ihrer Entfaltung steht, läßt sich doch schon jetzt eine günstige Gesamtbeurteilung geben. Da es die Bewährungshelfer nämlich meistens mit einer, wie gezeigt wurde, schwer zu behandelnden Menschengruppe zu tun haben, sind ihre Erziehungs- und Betreuungserfolge im Familien-, Arbeits- und Freizeitbereich und damit die Resozialisierung von Schützlingen besonders hoch zu werten. Es bedeutet schon Erziehungs- und Betreuungserfolg im Einzelfall, wenn ein Proband von erneuter Straffälligkeit abgehalten werden kann, und wenn er regelmäßiger Arbeit nachgeht und dadurch seine Existenz gesichert ist. Da solche Erfolge der Bewährungshilfe nach den heutigen, teilweise geschätzten Ergebnissen bei einem relativ hohen Prozentsatz der Betreuten erzielt werden konnten, kann von einem Gesamterfolg der Bewährungshilfe gesprochen werden.

Abgesehen von dem immateriellen Erfolg der Bewährungshilfe, der hierdurch auch für die Gesellschaft erzielt worden ist, weil jene Personen eine Gefahr für die Gesellschaft bedeuteten, wurde dadurch auch einzelnen gefährdeten Mitmenschen erfolgreich Hilfe geleistet. Weiterhin ergab es sich, daß der finanzielle Aufwand der Gesellschaft für die Institution Bewährungshilfe über den Staatshaushalt, gemessen an der Summe der erzielten Erziehungs- und Betreuungserfolge an Probanden, sich durchaus rentiert.

Die Institution Bewährungshilfe ist demnach in ihrer Doppelstellung als Einrichtung der Strafrechtspflege und als Einrichtung der Wohlfahrtspflege bzw. Sozialpolitik im weitesten Sinne des Wortes, eine wirtschaftlich zweckmäßige und sozialpädagogisch sinnvolle soziale Einrichtung.

Literaturverzeichnis

P. Abel, Möglichkeiten und Grenzen der Bewährungshilfe (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 5 Oktober 1958, Nr. 2) S. 87 - 100.

Karl S. Bader, Soziologie der deutschen Nachkriegskriminalität, Tübingen 1949.

Walter Becker, Hilfe und Helfer für das Jugendgericht (Jugend am Abgrund, wie helfen wir? herausg. im Auftrag des Central-Ausschusses für die Innere Mission der deutschen Evangelischen Kirche v. Dr. W. Becker, Bethel 1953) S. 31-39.

Karl Bednarik, Der junge Arbeiter von heute - ein neuer Typ, Stuttgart 1953.

Gerd Biermann, Wege zur Jugendkriminalität. Vorstufen, Reaktionsformen und Ersatzsymptome kindlicher Verwahrlosung (Soziologie der Jugendkriminalität, Sonderheft 2 der Kölner Ztschr. für Soziologie und Sozialpsychologie, Köln/Opladen 1957) S. 33 - 48.

Viggo Graf Blücher, Freizeit in der industriellen Gesellschaft, Stuttgart 1956.

Gotthold Bohne, Menschenwürde und Strafrecht (Kölner Universitätsreden 7) Krefeld 1949.

Hans Boldemann, Die Einrichtung einer Betreuungsstelle der Bewährungshilfe und ihre Bedeutung für die Arbeit (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 1, April 1955, Nr. 4) S. 198 - 200.

Curt Bondy, Klaus Eyferth, Bindungslose Jugend, Eine sozialpädagogische Studie über Arbeits- und Heimatlosigkeit, München/Düsseldorf 1952.

H. H. T. Brocher, Die seelische Situation des Probanden (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 4, Januar 1958, Nr. 3) S. 143 - 165.

Der Große Brockhaus, Artikel " Arbeitszeit ", 16. Aufl. Bd. 1, Wiesbaden 1952, S. 381.

Der Große Brockhaus, Artikel " Beruf ", 16. Aufl., Bd. 2, Wiesbaden 1953, S. 42/43.

Der Große Brockhaus, Artikel " Sozialpolitik ", 16. Aufl., Bd. 11, Wiesbaden 1957, S. 53 - 55.

P. Buchholz, Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 1, Okt. 1954, Nr. 2) S. 43-46.

Adolf Busemann, Geborgenheit und Entwurzelung des jungen Menschen, Beiträge zur heilpädagogischen Aufgabe unserer Zeit, Ratingen 1950.

Dora v. Caemmerer, Probation, Aufbau und Praxis des englischen Systems der Bewährungshilfe, München/Düsseldorf 1952 .

Ludwig Clostermann, Der Verein Bewährungshilfe e.V. (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 1, Juli 1954, Nr. 1) S. 4 - 10.

Paul Collmer, Artikel "Fürsorge" (Evangelisches Soziallexikon, herausg. v. Fr. Karrenberg, Stuttgart 1954) Spalte 378 - 382.

Max Conrad, Der Erwachsenenstrafvollzug aus der Sicht eines Bewährungshelfers (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 4, Okt. 1957, Nr. 2) S. 88-94.

Die hauptamtlichen Bewährungshelfer in der Bundesrepublik, Stand vom April 1957 (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 3, April 1957, Nr. 4) S. 293 - 315.

Die wesentlichen Ergebnisse der Aussprache in den Arbeitsgruppen (Bewährungshilfetagung 1957, Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 4, Januar 1958, Nr. 3) S. 197 - 208.

Olaf Düsterbehn, Ehescheidung während der Haft (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 4, Okt. 1957, Nr. 2) S. 75 - 87.

F.X. Eggersdorfer, Artikel "Erziehung, III. Die Aufgaben der Erziehung" (Lexikon der Pädagogik, Bd. 1, Freiburg 1952) Spalte 1039 - 1042.

Ein amerikanischer Fachmann für Bewährungshilfe besucht die Bundesrepublik, Bericht über eine Unterhaltung, Sept. 1954 (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 1, Okt. 1954, Nr. 2) S. 81 - 85.

W. Ellbracht, Artikel "Familienpädagogik, Familienerziehung, Art und Grenzen der Familienerziehung" (Lexikon der Pädagogik, Bd. 1, Freiburg 1952) Spalte 1160 - 1163.

G. Erber, Die Arbeitsmethode der Bewährungshilfe (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 4, April 1958, Nr. 4) S. 239 - 264.

J. Esterhues, Artikel "Arbeit, Arbeitsethos, Arbeitserziehung, Teil: Arbeitserziehung" (Lexikon der Pädagogik, Bd. 1, Freiburg 1952) Spalte 168 - 172.

Europäisches Seminar der Vereinten Nationen über Probation bei Erwachsenen (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 1, Okt. 1954, Nr. 2) S. 46 - 54.

Erwin Frey, Der frühkriminelle Rückfallverbrecher (Schweizer. kriminalistische Studien 4) Basel 1951.

W. Garbe, Wie können wir der Straffälligkeit entgegenwirken? (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 4, April 1958, Nr. 4) S. 265 - 272.

Gewerbeordnung mit Gaststättengesetz, Handwerksordnung und Gesetz über Berufsausübung im Einzelhandel (Textausgabe, 8. Aufl.) München/Berlin 1959.

Elfriede Goldacker, Zur Frage der Ausbildung hauptamtlicher Bewährungshelfer (Blätter der Wohlfahrtspflege, Stuttgart, Jg. 101, März 1954, Nr. 3) S. 88 - 89.

Jutta Graevenitz, Die vaterlose Familie (Blätter der Wohlfahrtspflege, Stuttgart, Jg. 101, August 1954, Nr. 8) S. 287 - 290.

H.W. Gruhle, Die Ursachen der jugendlichen Verwahrlosung und Kriminalität, Berlin 1912.

Max Grünhut, Artikel " Gefangenenfürsorge " (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., Bd. 4, herausg. v. L. Elster, Ad. Weber, Fr. Wieser, Jena 1927) S. 677-680.

Max Grünhut, Neue Aufgaben des Richters bei der Behandlung Straffälliger (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 2, Januar 1956, Nr. 3) S. 136 - 149.

Handbuch des gesamten Jugendrechts, eine ergänzbare Sammlung, zusammengestellt und bearbeitet von E. G. Leydhecker und P. Seipp, 4 Bände, Berlin/Frohnau/Neuwied 1952 ff.

Gerhard Heilfurth, Artikel " Soziologie " (Evangelisches Soziallexikon, herausg. v. Fr. Karrenberg, Stuttgart 1954) Spalte 976 - 983.

Bert Heinen, Nebeneinander von Fürsorgeerziehung und Bewährungshilfe (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 2, April 1956, Nr. 4) S. 233 - 237.

Bert Heinen, Bedeutung der Auswahl bei Anordnung der Bewährungshilfe (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 4, Juli 1957, Nr. 1) S. 36 - 43.

Peter Heintz, Ein soziologischer Bezugsrahmen für die Analyse der Jugendkriminalität (Soziologie der Jugendkriminalität, Sonderheft 2 der Kölner Ztschr. für Soziologie und Sozialpsychologie, Köln/Opladen 1957) S. 12-32.

Der Große Herder, Artikel " Freizeit ", 5. Aufl., Bd. 3, Freiburg 1954. Spalte 1225 - 1226.

Der Große Herder, Artikel " Wohlfahrtspflege ", 5. Aufl., Bd. 9, Freiburg 1956, Spalte 1266.

Ludwig Heyde, Artikel "Freizeit " (Evangelisches Soziallexikon, herausg. v. Fr. Karrenberg, Stuttgart 1954) Spalte 364 - 366.

Ludwig Heyde, Artikel " Sozialpolitik "(Evangelisches Soziallexikon, herausg. v. Fr. Karrenberg, Stuttgart 1954) Spalte 957 - 961.

Robert von Hippel, Die geschichtliche Entwicklung der Freiheitsstrafe (Deutsches Gefängniswesen, Handbuch, herausg. v. E. Bumke, Berlin 1928) S. 1 - 15.

Annemarie Jensen, Aus der Arbeit der Bewährungshilfe für Frauen in Hamburg (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 6, April 1959, Nr. 2) S. 89 - 103.

Jugendgerichtsgesetz vom 4. 8. 53 (Textausgabe mit ergänzenden Gesetzen, Vorschriften, Materialien und Richtlinien, 2. Aufl.) München 1956.

H. Jung, Der Bewährungshelfer, Versuch eines Berufsbildes (Ztschr. Unsere Jugend, München/Düsseldorf, Jg. 6, Juni 1954, Nr. 6) S. 276 - 278.

H. Jung, Zum Berufsbild des Bewährungshelfers (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 2, Okt. 1955, Nr. 2) S. 71-77.

H. Jung, Zur Frage der Ausbildung von Jahrespraktikanten in der Bewährungshilfe (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 3, Juli 1956, Nr. 1) S. 9 - 16.

Adolf Kieslinger, Artikel " Berufsausbildung " (Evangelisches Soziallexikon, herausg. v. Fr. Karrenberg, Stuttgart 1954) Spalte 144 - 148.

Heinz Kluth, Arbeiterjugend gestern und heute, Sozialwissenschaftliche Untersuchung von H. Kluth, U. Lomar, R. Tartler, herausg. v. H. Schelsky, Heidelberg 1955.

A. Knopp, Die arbeitsrechtlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 2, Juli 1955, Nr. 1) S. 17 - 24.

Christian Koch, Der soziale Gedanke im Strafvollzug (Deutsches Gefängniswesen, Handbuch, herausg. v. E. Bumke, Berlin 1928) S. 384 - 391.

René König, Einige Bemerkungen zur Stellung des Problems der Jugendkriminalität in der allgemeinen Soziologie (Soziologie der Jugendkriminalität, Sonderheft 2 der Kölner Ztschr. für Soziologie und Sozialpsychologie, Köln/Opladen 1957) S. 1 - 11.

René König, Soziologie heute, Zürich 1949.

Luise Kölmel, " Schlüsselkinder " (Blätter der Wohlfahrtspflege, Stuttgart, Jg. 101, Aug. 1954, Nr. 8) S. 292 - 293.

Heinz Kraschutzki, Das Vorurteil des Publikums gegen den Vorbestraften (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 3, Juli 1956, Nr. 1) S. 16 - 21.

Johannes Krause, Aus der Arbeit am jugendlichen und heranwachsenden Probanden (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 3, April 1957, Nr. 4) S. 267 - 276.

Herbert Kuhlbarsch, Gruppenarbeit mit Probanden in der Bewährungshilfe (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 6, Januar 1959, Nr. 1) S. 19 - 22.

Kurzberichte über den Aufbau der Bewährungshilfe in den Ländern (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 2, Januar 1956, Nr. 3) S. 171 - 201.

Gunther Lehmann, Praktische Arbeitspsychologie, Stuttgart 1953.

Liste deutscher Bewährungshelfer, Stand vom März 1956 (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 2, April 1956, Nr. 4) S. 255 ff.

Loesch, Bewährungshilfe als Mittel zur Ausschaltung von Verbrechensursachen (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 2, April 1956, Nr. 4) S. 239 - 254.

H. K. Lubkowitz, Die Bewährungshilfe vom Blickpunkt eines Jugendamtes (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 2, April 1956, Nr. 4) S. 237 - 239.

Hans Märtin, Der Großstadtjugendliche und das Problem seiner Straffälligkeit, Eine sozialpsychologische Studie (Veröffentlichungen des Instituts für Sozialpsychologie und Ethnologie der Universität Berlin) Berlin 1951.

Hermann Mannheim, Das englische Probation-System vom Standpunkte des Bewährungshelfers und Sozialarbeiters (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 3, April 1957, Nr. 4) S. 235 - 250.

Erna Maraun, Aufgaben der Familienfürsorge, die der Intensivierung bedürfen (Ztschr. Unsere Jugend, München, Jg. 10, Juli 1958, Nr. 7) S. 327-334.

John Barron Mays, Jugendkriminalität und Subkultur (Soziologie der Jugendkriminalität, Sonderheft 2 der Kölner Ztschr. f. Soziologie und Sozialpsychologie, Köln/Opladen 1957) S. 78 - 102.

Vortrag von Ben S. Meeker, Oberster Bewährungshelfer und Leiter des Bewährungshilfe-Ausbildungscenter, Chicago, gehalten in Bonn 1954.

W. Middendorff, Bewährungshilfe, eine Hilfsmaßnahme für die kriminelle Jugend (Jugend am Abgrund, wie helfen wir? herausg. im Auftrag des Central-Ausschusses für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche von Dr. W. Becker, Bethel 1953) S. 23 - 30.

W. Middendorff, Bemerkungen zur sozialen Prognose, insbesondere in bezug auf Jugendliche (Soziologie der Jugendkriminalität, Sonderheft 2 der Kölner Ztschr. f. Soziologie und Sozialpsychologie, Köln/Opladen 1957) S. 65 - 77.

W. Middendorff, M. Schnitzerling, H. Jung, Praktische Bewährungshilfe, Ein Grundriß für die sozialpädagogische Ausbildung, Berlin / Darmstadt 1958.

Wilhelm Mollenhauer, Jugendstrafvollzug als Mittler der Erziehung (Jugend am Abgrund, wie helfen wir? herausg. im Auftrag des Central-Ausschusses für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche, v. Dr. W. Becker, Bethel 1953) S. 41 - 47.

Eberhard Müller, Am Strafvollzug sparen heißt gar nicht sparen (Stuttgarter Zeitung, Stuttgart, Jg. 14, Nr. 38 vom 15.2. 1958) S. 33.

Valentin Müller, Heimatvertriebene Jugend (Beihefte zum Jahrbuch der Albertus Universität zu Königsberg/Pr., Nr. II) Kitzingen 1953.

Hans Näf, Ursachen der Jugendkriminalität (Psychologische Praxis, Heft 12) Basel 1953.

Günther Obstfeld, Die Bewährungshilfe bei Jugendlichen und Heranwachsenden in der Sicht des hauptamtlichen Bewährungshelfers (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 1, Juli 1954, Nr. 1) S. 22 - 27.

Günther Obstfeld, Zur Freiheit verurteilt (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 5, Okt. 1958, Nr. 2) S. 71 - 86.

Karl Peters , Die Bewährungshilfe im Wandel der kriminalpolitischen Auffassungen (Ztschr. Bewährungshilfe,Bonn,Jg. 4, Januar 1958,Nr. 3) S. 133 - 142.

Karl Peters , Artikel " Kriminalpädagogik " (Lexikon der Pädagogik,Bd. 3, Freiburg 1954) Spalte 72-76.

Prospekt der Sozialen Frauenschule des Schwäbischen Frauenvereins e.V., staatl. anerkannte Wohlfahrtsschule, gegründet 1917, Stuttgart.

Theo Quadt , Die Bedeutung der Auswahl bei der Anordnung der Bewährungsaufsicht (Ztschr. Bewährungshilfe,Bonn,Jg.1, April 1955,Nr.4) S.169 - 179.

Theo Quadt , Der Bewährungshelfer (Ztschr. Bewährungshilfe,Bonn, Jg. 2, Januar 1956,Nr. 3) S. 159 - 170.

Reiser , Die Arbeit des Gefangenen - Vorbereitung der Entlassung (Ztschr. Bewährungshilfe,Bonn, Jg. 2, Juli 1955,Nr. 1) S. 3 - 17.

David Riesman , Die einsame Masse, Übers. v.Renate Rausch, Darmstadt/Berlin/Frohnau/Neuwied 1956.

David Riesman , Beobachtungen zum Wandel der Mußegestaltung (Ztschr. Perspektiven, Frankfurt/M., Jg. 1953, Bd. II,Heft 5) S. 89 - 113.

Werner Rhode , Der Stand der Bewährungshilfe in Schleswig-Holstein (Informationsdienst der Landesregierung Schleswig-Holstein, Kiel, Jg. 6, November 1958, Nr. 21) S. 162.

Günther Roestel , Bewährungshilfe und Fürsorgeerziehung (Ztschr. Bewährungshilfe,Bonn, Jg. 3, April 1957, Nr. 4) S. 277 - 281.

Ernst Rosenfeld , 200 Jahre Fürsorge der preußischen Staatsregierung für die entlassenen Gefangenen, Berlin 1905.

Ernst Rosenfeld , Probation of Offenders Act (Bewährungs-Gesetz) von 1907 (übersetzt in Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung, Bd. 16, Berlin 1909) S. 95 - 106.

Ernst Rosenfeld , Die Geschichte des Berliner Vereins zur Besserung der Strafgefangenen, 1827 - 1900, Berlin 1901.

Norbert Schaeffer , Der Proband in Familie, Beruf und Gesellschaft (Ztschr. Bewährungshilfe,Bonn,Jg. 4,Januar 1958,Nr.3) S. 166 - 196.

Helmut Schelsky , Wandlungen der deutschen Familie in der Gegenwart, 3. Aufl., Stuttgart 1955.

Helmut Schelsky , Der junge Mensch in der Familie (Stuttgarter Zeitung, Stuttgart, Jg. 13, Nr. 40 vom 16.2. 1957) S. 17.

Helmut Schelsky , Die skeptische Generation, eine Soziologie der deutschen Jugend, Düsseldorf/Köln 1957.

Eberhard Schmidt , Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 2. Aufl., Göttingen 1951.

Marie Schulte - Langforth, Artikel "Arbeitnehmerschutz" (Evangelisches Soziallexikon, herausg. v. Fr. Karrenberg, Stuttgart 1954) Spalte 46-55.

Hans Schultz, Die kriminalpolitische Bedeutung der Strafaussetzung zur Bewährung (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 4, Juli 1957, Nr. 1) S. 3 - 35.

Hans G. Schwenck, Freiheitsentzug und soziale Sicherheit (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 2, Juli 1955, Nr. 1) S. 25 - 35.

H. Seyfarth, Fürsorge für Gefangene und Entlassene (Deutsches Gefängniswesen, Handbuch, herausg. v. E. Bumke, Berlin 1928) S. 434 - 454.

Rudof Sieverts, Artikel "Strafvollzug" (Evangelisches Soziallexikon, herausg. v. Fr. Karrenberg, Stuttgart 1954) Spalte 1021 - 1022.

Margarete Sommer, Die Fürsorge im Strafrecht, Berlin 1925.

Eduard Spranger, Psychologie des Jugendalters, 23. Aufl., Heidelberg 1953.

Staatshaushaltspläne von Baden-Württemberg für die Jahre 1954 - 1959, Stuttgart (Einzelplan Justizministerium 0503).

K. Stankiewitz, Angstträume im Kinosessel, wie reagieren Kinder auf den Film? (Fellbacher Zeitung, Fellbach, Jg. 65, Nr. 54 vom 6.3.1958) S. 8.

Carl Steinhausen, Die Jugendstrafanstalt ist nicht mehr groß genug (Fellbacher Zeitung, Fellbach, Jg. 65, Nr. 53 vom 5.3. 1958) S. 3.

Alfred Sterzel, Wenn Gefängnistüren sich wieder öffnen (Stuttgarter Zeitung, Stuttgart. Jg. 13, Nr. 300 vom 30.12.1957) S. 3.

Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar (begründet von L. Ebermayer, A. Lobe, W. Rosenberg, 8. Aufl., Bd. 1) Berlin 1956.

Strafvollstreckung, Strafregister, Gnadenwesen, Textausgabe, 2. Aufl., München/Berlin 1954.

N.S. Timasheff, One Hundred Years of Probation (Soc. Science Series, Fordham University Press, New York 1941) Part 1.

Verzeichnis der hauptamtlichen Bewährungshelfer in der Bundesrepublik Deutschland (Veröffentlichung Nr. 2 des Vereins Bewährungshilfe e.V., Bonn 1958) fortlaufend ergänzt, neuester Stand vom 15. Juni 1959.

Werner Villinger, Familie und Jugendnot (Blätter der Wohlfahrtspflege, Stuttgart, Jg. 101, April 1954, Nr. 4) S. 113 - 117.

A. Wahl, Überregionale Förderungsmaßnahmen für straffällige Jugendliche - Sinn und Zweck der Arbeitstagung (Bewährungshilfe, Arbeitstagung des Vereins Bewährungshilfe e.V., Veröffentlichung Nr. 1 des Vereins Bewährungshilfe e.V., Bonn 1952) S. 7-15.

A. Wahl, Neue Wege der Kriminalpolitik (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 1, Juli 1954, Nr. 1) S. 11 - 21.

A. Wahl, Bedingte Entlassung - eine Brücke in die Freiheit (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 1, Oktober 1954, Nr. 2) S. 54 - 68.

A. Wahl, Grundsätzliches zur Bewährungshilfe in den USA und in Deutschland (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 2, Oktober 1955, Nr. 2) S. 85 - 98.

A. Wahl, Begegnung mit dem Straffälligen (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 2, Januar 1956, Nr. 3) S. 149 - 158.

A. Wahl, Die Rechtsprechung zur Bewährungshilfe bei Erwachsenen (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 2, April 1956, Nr. 4) S. 255 - 260.

A. Wahl, Bewährungshilfestatistik (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 3, Juli 1956, Nr. 1) S. 22 - 34.

A. Wahl, Der Straffällige und die Gesetzgebung in der zweiten Wahlperiode des Deutschen Bundestages (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 4, Juli 1957, Nr. 1) S. 43 - 55.

A. Wahl, Strafaussetzung zur Bewährung nach den Ergebnissen der Strafverfolgungsstatistik in den Jahren 1954 bis 1956 (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 4, April 1958, Nr. 4) S. 284 - 312.

Eva-Maria Warnatsch, Frauen und Mädchen in der Bewährungshilfe (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 6, April 1959, Nr. 2) S. 72 - 75.

Walter Weddigen, Grundzüge der Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege, Stuttgart 1957.

G. Wehr, Zusammenarbeit zwischen Bewährungshelfer und Strafanstaltsfürsorger (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 2, April 1956, Nr. 4) S. 260 - 264.

Siegfried Wendt, Staats- und Wirtschaftswissenschaften, Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege (Universitas Litterarum, herausg. v. H.W. Schuder, Berlin 1955) S. 494 - 496.

Günther Wieland, Die Bewährungshilfe im Lichte der modernen Kriminalpsychologie (Ztschr. Bewährungshilfe, Bonn, Jg. 2, Okt. 1955, Nr. 2) S. 77 - 85.

L. von Wiese, Artikel "Sozialpolitik" (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., Bd. 7, herausg. v. L. Elster, Ad. Weber, Fr. Wieser, Jena 1926) S. 612 - 622.

H. Zulliger, Heilende Kräfte im kindlichen Spiel, Stuttgart 1952.

H. Zulliger, Helfen statt strafen, auch bei jugendlichen Dieben, Stuttgart 1956.

H. Zulliger, Hintergründige Triebfedern von Eigentumsdelikten (Soziologie der Jugendkriminalität, Sonderheft 2 der Kölner Ztschr. für Soziologie und Sozialpsychologie, Köln/Opladen 1957) S. 132-155.

Amtliche und halbamtliche Materialien:

Akten der Bewährungshelfer: 600 ausgewählte Akten aus Baden-Württemberg:
124 Akten des Amtsgerichtsbezirks Stuttgart, a. d. Zt. vom Oktober 1953 - März 1958, und Akten der folgenden Landgerichtsbezirke:
64 Akten, Ellwangen, a. d. Zt. v. Frühjahr 1955 - März 1958,
66 Akten, Karlsruhe, a. d. Zt. v. Frühjahr 1955 - März 1958,
81 Akten, Konstanz, a. d. Zt. v. Frühjahr 1955 - März 1958,
75 Akten, Rottweil, a. d. Zt. v. Frühjahr 1955 - März 1958,
54 Akten, Stuttgart, a. d. Zt. v. Frühjahr 1955 - März 1958,
63 Akten, Tübingen, a. d. Zt. v. Frühjahr 1955 - März 1958,
73 Akten, Ulm, a. d. Zt. v. Frühjahr 1955 - März 1958.

Bewährungshilfestatistik 1957, zusammengestellt auf Grund der Ergebnisse der Länder vom Bundesministerium der Justiz, Bonn.

Bewährungshilfestatistik 1958, Information vom Justizministerium Baden-Württemberg, Stuttgart, über vorliegende Ergebnisse von 10 Bundesländern aus dem Jahr 1958, vom Oktober 1959.

Informationen vom Justizministerium Baden-Württemberg, Stuttgart, vom Frühjahr 1959, Oktober 1959 und Dezember 1959.

Informationen von Bewährungshelfern
am Amtsgericht Stuttgart,
am Landgericht Ellwangen,
am Landgericht Karlsruhe,
am Landgericht Konstanz,
am Landgericht Rottweil,
am Landgericht Stuttgart,
am Landgericht Tübingen,
am Landgericht Ulm,
aus der Zeit vom März 1958 bis November 1959.

Mündliche Genehmigung der Einsicht in die Akten der Bewährungshelfer am Amtsgericht Stuttgart, erteilt vom Amtsgerichtspräsidenten, Stuttgart, Februar/März 1958.

Schriftliche Genehmigung der Einsicht in die Akten der Bewährungshilfe, erteilt vom Justizministerium Baden-Württemberg, Stuttgart, den 16. April 1958.

Schriftliche Informationen vom Verein Bewährungshilfe e. V. Bonn, Geschäftsführung Bad Godesberg, vom 24.2.1959 und vom 12.11.1959.

Zwei Bewährungsbeschlüsse des Amtsgerichts Stuttgart vom August 1955 und Dezember 1957.

Periodika:

" Deutsche Zeitung und Wirtschaftszeitung ", herausg. in Stuttgart.
" Fellbacher Zeitung ", herausg. in Fellbach Kr. Waiblingen.
" Stuttgarter Zeitung ", herausg. in Stuttgart.

LEBENSLAUF

Als Tochter des verstorbenen selbständigen Kaufmanns Walter Breuning und der Frau Johanna geb. Bunz wurde ich am 1.4.1930 in Hamburg geboren. Ich bin deutsche Staatsangehörige. Mit drei Jahren erkrankte ich an Kinderlähmung; von daher habe ich eine Gleichgewichtsstörung und eine Behinderung im Schreiben und Sprechen behalten.

Von meinem siebten Lebensjahr an besuchte ich in Hamburg die Volksschule. Im Jahr 1944 zogen wir von Hamburg fort nach Schramberg im Schwarzwald. Nach dem Kriege, im Oktober 1945, wurde ich in die Oberschule Schramberg aufgenommen, wo ich am 27. März 1952 die Reifeprüfung ablegte. Darnach unterbrach ich meine Ausbildung für ein Jahr.

Vom 2. Januar bis 15. April 1953 arbeitete ich als Praktikantin beim evangelischen Hilfswerk in Sulz/N. Im Sommersemester 1953 begann ich das Studium der Wirtschaftswissenschaften in Stuttgart. Vom zweiten Semester an, Wintersemester 1953/54, bis zum neunten Semester, Sommersemester 1957, studierte ich in Tübingen. Dort bestand ich am 15. November 1957 die Diplomprüfung für Volkswirte. In den darauf folgenden zwei Jahren arbeitete ich an der vorliegenden Dissertation. Am 19. Februar 1960 legte ich in Tübingen die mündliche Prüfung zur Erlangung des Doktorgrades ab.

Photodruck und Buchbinderarbeit der Photocopie GmbH., Stuttgart